

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2017 bis 2020 (27. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	6
2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff	9
3 Subventionsentwicklung	13
3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2017 bis 2020)	13
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	23
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen	28
4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung	28
4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur	28
4.3 Veränderungen bei den erfassten Steuervergünstigungen	29
5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen	30
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis	30
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen	33
5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft	33
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft	34
5.2.3 Verkehrswesen	39

	Seite
5.2.4	Wohnungswesen..... 40
5.2.5	Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge..... 42
6	Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik..... 44
6.1	Befristung..... 44
6.2	Degression..... 45
6.3	Zusammenspiel von Befristung und Degression..... 45
6.4	Evaluierungen..... 46
6.5	Nachhaltigkeitsprüfung..... 50
7	Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen..... 52
7.1	Einleitung..... 52
7.2	Beihilfevolumen (ohne Schienenverkehr, Krisenbewältigungsmaßnahmen und Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)..... 52
7.3	Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)..... 54
7.3.1	Wirtschaftszweige..... 54
7.3.2	Nationale Aufschlüsselung der Beihilfen im horizontalen Bereich..... 54
7.3.3.	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)..... 55
7.4	Maßnahmen zur Krisenbewältigung..... 56

Verzeichnis der Übersichten im Text

	Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020 14
Übersicht 2	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes..... 17
Übersicht 3	Die 20 größten Steuervergünstigungen 19
Übersicht 4	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020 nach Aufgabenbereichen 21
Übersicht 5	Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen..... 25
Übersicht 6	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU 26
Übersicht 7	Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2017 bis 2019 27
Übersicht 8	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte 32
Übersicht 9	Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2017 53
Übersicht 10	Tabellarische Aufteilung der Beihilfen im horizontalen Bereich in 2017 55
Übersicht 11	Aufteilung der Beihilfen Deutschlands in 2017 56
Übersicht 12	Von der EU-Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen bis 2017..... 57

Verzeichnis der Kästen im Text

Kasten 1	Subventionspolitische Leitlinien 11
Kasten 2	Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung 16
Kasten 3	Klimaschutzprogramm 2030 22
Kasten 4	Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen 25
Kasten 5	Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ 48

Verzeichnis der Abbildungen im Text

	Seite
Abbildung 1	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020 6
Abbildung 2	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2017 bis 2020..... 7
Abbildung 3	Subventionsquoten 15
Abbildung 4	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1991 bis 2020 27

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2017 bis 2020 58
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020..... 74
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2017 bis 2020 92
Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 107
Anlage 5	Subventionsberichterstattung der Länder 110
Anlage 6	Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht 114
Anlage 7	Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1.. 122
Anlage 8	Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2 312
Anlage 9	Fundstellenverzeichnis für Anlage 2 und Anlage 3..... 459
Anlage 10	Übersicht: Inhalt und Steuerung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie..... 472

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StabG

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V / 2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI / 391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI / 2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/ 1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/ 4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/ 1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/ 3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/ 986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/ 352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/ 3821	410/ 85
Elfte Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/ 1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/ 5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/ 1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/ 5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/ 2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/ 8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/ 1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/ 6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/ 1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/ 1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/ 6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/ 465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/ 6795	449/11
Vierundzwanzigster Subventionsbericht vom 19. August 2013	17/ 14621	651/13
Fünfundzwanzigster Subventionsbericht vom 2. September 2015	18/ 5940	405/15
Sechszwanzigster Subventionsbericht vom 28. August 2017	18/13456	616/17

1 Zusammenfassung

Die Subventionspolitik ist Bestandteil der zukunftsorientierten Finanzpolitik der Bundesregierung. Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2020 erfüllt erneut eine zentrale haushaltspolitische Vorgabe des Koalitionsvertrags, wonach der Bundeshaushalt ohne neue Schulden auszugleichen ist. Die gesamtstaatliche Schuldenquote fällt in diesem Jahr voraussichtlich erstmals seit 17 Jahren unter 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Haushaltspolitische Spielräume werden prioritär für wachstumsfördernde, zukunftsgestaltende und den sozialen Zusammenhalt fördernde Maßnahmen genutzt.

Die Bundesregierung hat ein umfassendes Klimaschutzprogramm auf den Weg gebracht, um die international vereinbarten Klimaschutzziele für 2030 zu erreichen. Neben der Einführung einer CO₂-Bepreisung werden durch ein umfassendes Maßnahmenpaket gezielte Anreize geschaffen, um den Ausstoß von klimaschädlichen Emissionen zu verringern. Ordnungsrechtliche Regelungen werden einen Teil der umfassenden Förderprogramme flankieren und sollen diese schrittweise ersetzen. Das Klimaschutzprogramm trägt dazu bei, die Stellung Deutschlands als innovativer Leitanbieter und Leitmarkt für klimafreundliche Technologien auszubauen. Wichtige Maßnahmen hierbei sind bspw. die verstärkte Förderung der energetischen Gebäudesanierung und der Elektromobilität sowie Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung wird immer stärker durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. So weisen 53 Finanzhilfen mit einem Finanzvolumen von insgesamt 8,4 Mrd. Euro einen positiven Bezug zu den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Umwelt- und Klimaschutzziele auf. Das heißt im Bereich der Finanzhilfen werden rund 58 Prozent des Subventionsvolumens für klima- und umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt.

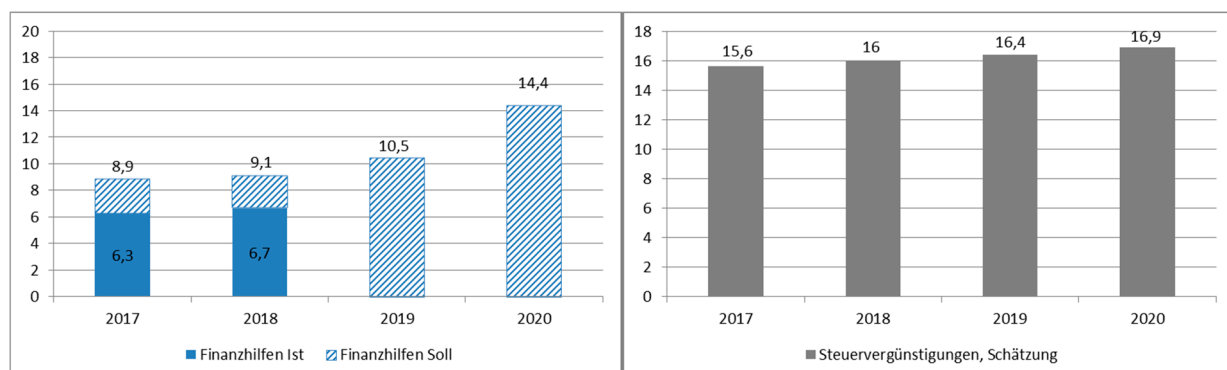
Neben dem Klimaschutz als ein politisches Kernanliegen liegen weitere aktuelle Förderschwerpunkte in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität. Durch eine klare inhaltliche Schwerpunktsetzung in prioritären Bereichen werden mit subventionspolitischen Maßnahmen wichtige Impulse gegeben, um die Zukunfts- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken, Klima- und Umweltschutz voranzubringen und sozialen Ausgleich zu fördern.

Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 21,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 31,4 Mrd. Euro im Jahr 2020. Die Erhöhung des Subventionsvolumens um 9,6 Mrd. Euro beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anstieg der Finanzhilfen um rund 8,1 Mrd. Euro von verausgabten 6,3 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf veranschlagte 14,4 Mrd. Euro im Jahr 2020. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen erhöhen sich von 15,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 16,9 Mrd. Euro im Jahr 2020.

Insgesamt wurden 29 Finanzhilfen neu eingeführt. Die bedeutendsten neuen Finanzhilfen sind die Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW-Bankengruppe, die Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen und die Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr. Das Volumen der Finanzhilfen im Rahmen des Energie- und Klimafonds steigt vor allem durch die Aufstockung der Programmmittel zur energetischen Gebäudesanierung, zur Strompreiskompensation und zur Weiterentwicklung der Elektromobilität.

Abbildung 1

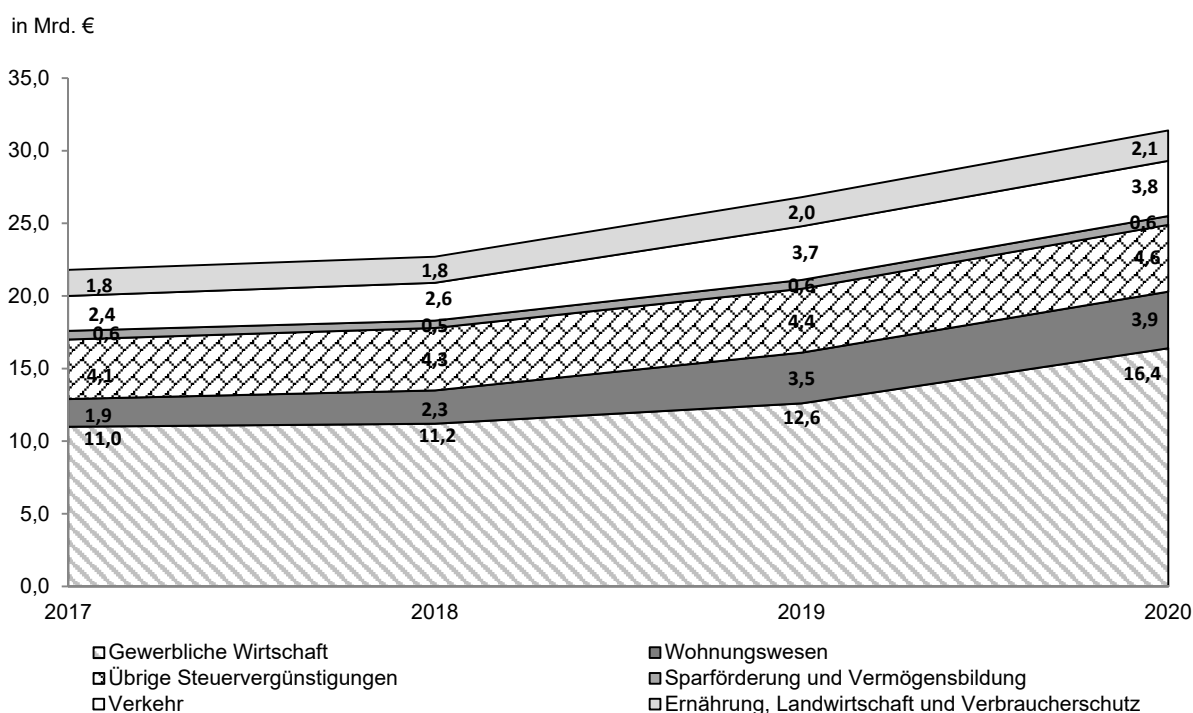
Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020 in Mrd. Euro



Der Großteil des Anstiegs der Subventionen entfällt auf die gewerbliche Wirtschaft. Im Berichtszeitraum steigen diese von 11 Mrd. Euro im Jahr 2017 um voraussichtlich 5,4 Mrd. Euro auf rund 16,4 Mrd. Euro veranschlagte Mittel im Jahr 2020. Dies entspricht einem Anteil von 52,3 Prozent im Jahr 2020. Maßgeblich hierfür ist der Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Darüber hinaus sind vor allem in Folge des Baukindergeldes die Subventionen für die Bauwirtschaft von 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf geschätzte 3,9 Mrd. Euro für das Jahr 2020 mehr als verdoppelt worden. Im Verkehrssektor steigen die Ausgaben von 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 3,8 Mrd. Euro im Jahr 2020. Hier wirkt sich die neue Maßnahme „Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr“ aus.

Abbildung 2

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2017 bis 2020



Der vorliegende 27. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2017 bis 2020 insgesamt (vgl. Kapitel 3 und 5) und dokumentiert in einheitlich konzipierten und vergleichbaren Datenblättern für jede einzelne Subvention, inwieweit die Subventionspolitischen Leitlinien umgesetzt wurden (vgl. Anlagen 7 und 8). Kapitel 6 gibt einen allgemeinen Überblick über den Umsetzungsstand der Leitlinien. Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

Die Subventionspolitischen Leitlinien bilden die Leitplanken der Subventionspolitik der Bundesregierung und sind integraler Bestandteil einer wirkungsorientierten Subventionspolitik (vgl. Kapitel 2). Sie erhöhen Transparenz und Rechtfertigungsdruck und schärfen das Steuerungspotenzial von Subventionen, damit diese möglichst zielsicher, effizient und zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung wirken.

Entsprechend den subventionspolitischen Vorgaben werden nahezu alle im Berichtszeitraum neu eingeführten Finanzhilfen zur Förderung prioritärer Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität und soziales Bauen befristet gewährt.

Die regelmäßige Evaluierung von Subventionen in Bezug auf ihre Zielgenauigkeit und Effizienz sowie eine differenzierte Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind die Kernelemente eines effektiven Subventions-

controllings. Hierdurch sollen insbesondere Fehlallokationen vermieden und Optimierungspotenziale und weitere instrumentelle Gestaltungsoptionen aufgezeigt werden. Die Fokussierung auf zukunftsorientierte Maßnahmen gelingt aber nur, indem nicht mehr erforderliche Subventionen systematisch zurückgeführt werden.

Die Nachhaltigkeitsprüfung erweitert das Prüfungsspektrum der Subventionskontrolle und richtet den Blick auf eine ganzheitliche Bewertung von Subventionen, bei der die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus unterschiedlichen – nachhaltigkeitsrelevanten – Perspektiven und die Offenlegung etwaiger Zielkonflikte im Mittelpunkt stehen.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung mit der Durchführung einer systematischen Evaluierung von 33 weiteren Steuervergünstigungen ihren Willen unterstrichen, die Subventionspolitischen Leitlinien konsequent umzusetzen (vgl. Kapitel 6, Kasten 5). Im Rahmen eines umfassenden Forschungsvorhabens sind die größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehenden Regelungen insbesondere im Hinblick auf ihre Zielerreichung, Effizienz und instrumentelle Eignung sowie erstmals auch auf ihre Nachhaltigkeit evaluiert worden. Grundkonzeption und wesentliche Ergebnisse des im Oktober 2019 abgeschlossen Evaluierungsprojekts werden in diesem Subventionsbericht dargestellt. Das Forschungsvorhaben leistet einen wirkungsvollen Beitrag zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien und stärkt die Grundlagen einer evidenzbasierten Finanzpolitik.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen (vgl. Kapitel 3.2).

Ebenfalls dargestellt wird die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union, die einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung folgt (vgl. Kapitel 7).

2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

Subventionspolitik

1. Die Subventionspolitik ist Bestandteil der zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik der Bundesregierung: Nicht mehr erforderliche Subventionen wurden im Berichtszeitraum planmäßig zurückgeführt, neue dort eingeführt, wo sie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und der Umsetzung zentraler politischer Kernanliegen – vor allem in den Bereichen Klimaschutz, Mobilität, Netzausbau und Wohnungsbau – erforderlich sind.
2. Bereits bestehende klima- und umweltfreundliche Subventionen, insbesondere zur Förderung der energetischen Gebäudesanierung und der Unterstützung des Ausbaus der Elektromobilität werden im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung deutlich ausgeweitet und durch neue Maßnahmen ergänzt.
3. Sechs Finanzhilfen sind entfallen (vgl. Anlage 4). Hierzu gehören die bis 2016 ausfinanzierten Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“, zum High-Tech Gründerfonds, für Maritime Technologien und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft, die Darlehen zum Explorationsprogramm (Explo II) und die Zuschüsse zur Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland.
4. Die Subventionspolitik der Bundesregierung trägt vor allem durch die Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien zu einem effizienteren und wirksamkeitsorientierten Einsatz öffentlicher Mittel bei. So wurden Zukunftsinvestitionen und einzelne Zukunftstechnologien vorwiegend als Finanzhilfen gefördert. Die Evaluierung von Subventionen trägt zur Stärkung einer evidenzbasierten und wirksamkeitsorientierten Finanz- und Steuerpolitik bei. So wurden 33 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum im Rahmen eines extern vergebenen Evaluierungsgutachtens untersucht (s. dazu auch Abschnitt 6.4 mit Kasten 5).
5. Subventionen als Instrument der Finanzpolitik werden in der Sozialen Marktwirtschaft insbesondere genutzt, um Innovationen und Investitionen zu fördern, regionale Disparitäten abzubauen, negative Auswirkungen von Marktberaumigungsprozessen abzumildern oder lenkend in den Strukturwandel einzugreifen. Entscheidend sind dabei die wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen der Fördermaßnahmen. Bei der Ausgestaltung der Subventionspolitik sind aber auch externe Effekte, Verteilungswirkungen und mögliche Folgekosten zu berücksichtigen.
6. Subventionen bedürfen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung einzelner Marktteilnehmer zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige Anpassungen unterbleiben bzw. Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgehen. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust internationaler Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung.
7. Das insbesondere im Zusammenhang mit Erhaltungssubventionen für einzelne Branchen vorgebrachte Argument, der Beitrag von Subventionen zu Wachstum und Beschäftigung würde sich über entsprechend höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen refinanzieren, greift zu kurz. Denn die für Subventionen eingesetzten Mittel werden anderen Verwendungen entzogen, die nachhaltige Wachstumswirkungen haben können, und somit bestehen Opportunitätskosten. Unter anderem auf diese Opportunitätskosten stellt eine im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte „Analyse der Selbstfinanzierungsquote von staatlichen Förderprogrammen“ des ifo Instituts aus dem Jahr 2011 ab und verweist auf die in empirischen Studien oftmals fehlende Berücksichtigung von Mitnahme-, Verdrängungs- und Finanzierungseffekten, welche die Selbstfinanzierungsquoten von staatlichen Förderprogrammen deutlich dämpfen können. Vor diesem Hintergrund sollten Subventionen grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden. Die Bundesregierung überprüft kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittelfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierende Lösungen ersetzt werden können.
8. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen sind Subventionen grundsätzlich kritisch zu hinterfragen, wenn ein unverhältnismäßiger Ressourcenverbrauch sowie Schäden an Umwelt und Gesundheit hinzukommen bzw. Kosten für deren Beseitigung entstehen. Zu einer klimafreundlichen Ausgestaltung des Finanz- und Steuersystems gehört auch der weitere Abbau umweltschädlicher Subventionen. Es wird daher zu prüfen sein, wie das Steuer- und Abgabensystem zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 schrittweise weiterentwickelt werden kann.

Die Bundesregierung hat sich am 25. September 2019 auf die vom Klimakabinett vorgelegten Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030 festgelegt. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaziele bis 2030 umfassen u. a. Anreize für klimafreundliches Verhalten, umfangreiche klimapolitische Investitionen, eine CO₂-Bepreisung im Verkehrs- und Gebäudebereich sowie die Verpflichtung, die Einhaltung von Klimazielen jährlich zu überprüfen. Einnahmen werden vollständig in Klimaschutzmaßnahmen investiert oder als Entlastungen zurückgegeben.

Subventionsbegriff

9. Die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung hat vor allem die Aufgabe, dem Deutschen Bundestag notwendige Informationen für Haushaltsentscheidungen bereitzustellen und zeitgleich auch den Bundesrat entsprechend zu informieren. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist durch § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG) festgelegt und umfasst Leistungen bzw. Vergünstigungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Unter Finanzhilfen werden Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

10. Als Finanzhilfen nennt § 12 StabG insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar der privaten Wirtschaft zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

11. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

12. Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die wesentlichen methodischen und datenmäßigen Grundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitte 4 und 5, erläutert.

13. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt, vor allem, weil aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht dokumentiert. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen, Zuschüsse oder Kapitalaufstockungen werden nicht einbezogen. Über die unterschiedlichen Fachpolitiken der Bundesregierung geben zudem andere Berichte der Bundesregierung gezielt Auskunft, zu den Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

14. Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Da der Subventionsbegriff in § 12 StabG nicht abschließend definiert ist und der Begriff in Wissenschaft und Politik unterschiedlich weit ausgelegt wird, sind sowohl der Subventionsbegriff des Bundes als auch die Frage der Zuordnung einzelner Tatbestände zu den Subventionen des Bundes immer wieder Gegenstand der Diskussion. Mit der generellen Beschränkung des Subventionsberichts auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zuzurechnen sind.

15. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich des Subventionsbegriffs anderer Institutionen enthält die Anlage 6.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

16. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen.

Kasten 1

Subventionspolitische Leitlinien

(laut Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird dargelegt, inwiefern die Subventionen nachhaltig sind.
- Alle Subventionen werden grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

17. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherung einer effizienten und tragfähigen Finanzpolitik sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

18. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme, im englischen Sprachgebrauch werden sie daher auch „tax expenditures“ genannt. Sie weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind in der Höhe nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe des Einnahmeverzichts kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ wirken wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund, Ländern und Kommunen – entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden und bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen von Evaluierungen auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Finanzhilfen oder etwa ordnungsrechtliche Maßnahmen überprüft werden.

19. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

20. Um den Rechtfertigungsdruck zu erhöhen, hat die Bundesregierung die Subventionspolitischen Leitlinien um eine Nachhaltigkeitsprüfung erweitert und grundsätzlich regelmäßige Evaluationszyklen beschlossen.

21. Die Nachhaltigkeitsprüfung dient dazu, das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik zu verankern. Sie orientiert sich grundsätzlich an den Zielen, Indikatoren und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Anlage 10) und der seit der 16. Legislaturperiode im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfung. Im Fokus der Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen stehen deren langfristige ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen. Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung finden sich in Kapitel 6.5. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlage 7 und 8 dokumentiert.

22. Die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst allein schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine anhaltende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht, ohne die Begründung zu hinterfragen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch der Bundesregierung, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Transparenz zu schaffen.

23. Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden. Die Befristung erfordert, Finanzhilfen regelmäßig auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen, um sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings kann die Bundesregierung gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorsehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Aufgabenerfüllung zu überprüfen.

Ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

3 Subventionsentwicklung

24. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst insgesamt vier Jahre. Der vorliegende 27. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2017 bis 2020.

25. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen jedoch die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

26. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2017 und 2020 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 3).

3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2017 bis 2020)

27. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 21,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 31,4 Mrd. Euro im Jahr 2020. Diese Erhöhung des Subventionsvolumens um 9,6 Mrd. Euro beruht vor allem auf einem Aufwuchs bei den Finanzhilfen des Bundes.

28. Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen) und für laufende und geplante Haushaltsjahre auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet wird. Die veranschlagten Haushaltsmittel sind in den Jahren 2017 und 2018 in großen Teilen aber nur unvollständig abgerufen worden. Setzt sich diese seit mehreren Jahren zu beobachtende Tendenz auch in den Jahren 2019 und 2020 fort, so wird der Anstieg der Finanzhilfen über den Berichtszeitraum aufgrund der Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet (s. dazu auch Kasten 2).

29. Der Anstieg der Finanzhilfen beträgt im Berichtszeitraum 8,1 Mrd. Euro. Der Anstieg mit 3,8 Mrd. Euro vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 beruht auf Aufstockungen von klimafreundlichen Maßnahmen der Bundesregierung wie dem Energieeffizienzfonds, der Weiterentwicklung der Elektromobilität und dem Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, sowie auf der Einführung neuer Finanzhilfen wie der Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr, der Hardwareausrüstung für Lieferfahrzeuge und dem Baukindergeld. Der weitere Anstieg im Jahr 2020 um nochmals 3,9 Mrd. Euro gegenüber 2019 beruht auf den Beschlüssen der Bundesregierung zur Einhaltung der Klimaziele 2030 im Rahmen des Energie- und Klimafonds.

30. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen steigen von 15,6 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 16,9 Mrd. Euro im Jahr 2020. Hier wirkt sich insbesondere die neue Steuervergünstigung zur Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung mit 175 Mio. Euro im Jahr 2020 aus, sowie die erhöhte Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes für kulturelle und unterhaltende Leistungen, des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungsleistungen und der Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Übersicht I

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020
 – in Mio. Euro –

Bezeichnung	2017			2018			2019			2020		
	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	insgesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	insgesamt	Finanzhilfen RegE	Steuervergünstigungen	insgesamt
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	797	1.029	1.826	765	1.029	1.794	954	1.016	1.970	1.044	1.019	2.063
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	1.150	-	1.150	1.058	-	1.058	1.035	-	1.035	2.020	-	2.020
2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	825	-	825	796	-	796	1.545	-	1.545	2.512	-	2.512
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	369	-	369	342	-	342	400	-	400	428	-	428
2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	22	-	22	27	-	27	29	-	29	28	-	28
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	365	14	379	323	6	329	420	0	420	419	0	419
2.6 Sonstige Maßnahmen	412	7.884	8.296	530	8.141	8.671	925	8.202	9.127	2.476	8.515	10.991
Summe 2.	3.143	7.898	11.041	3.076	8.147	11.223	4.354	8.202	12.556	7.883	8.515	16.398
3. Verkehr	367	1.989	2.356	536	2.058	2.594	1.528	2.206	3.734	1.517	2.293	3.810
4. Wohnungswesen	1.765	125	1.890	2.187	123	2.310	3.419	120	3.539	3.780	122	3.902
5. Sparförderung und Vermögensbildung	183	414	597	162	373	535	223	389	612	223	381	604
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²	-	4.130	4.130	-	4.277	4.277	88	4.435	4.435		4.573	4.573
Summe 1. bis 6.³	6.255	15.585	21.840	6.726	16.007	22.733	10.478	16.368	26.846	14.447	16.903	31.350

¹ Abweichungen in den Summen durch Runden.

² Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zu Gute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

³ Steuervergünstigungen geschätzt.

31. Um die Entwicklung der Subventionen einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten in Relation zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Bundeshaushalts und zum Bruttoinlandsprodukt ausgewiesen:

Verhältnis der Subventionen insgesamt zum Bruttoinlandsprodukt

Das Subventionsvolumen in Relation zum BIP betrug im Jahr 2017 0,7 Prozent und steigt in den Planjahren 2019 und 2020 leicht bis auf 0,9 Prozent. Es befindet sich damit weiterhin auf dem 2012 erreichten niedrigen Niveau.

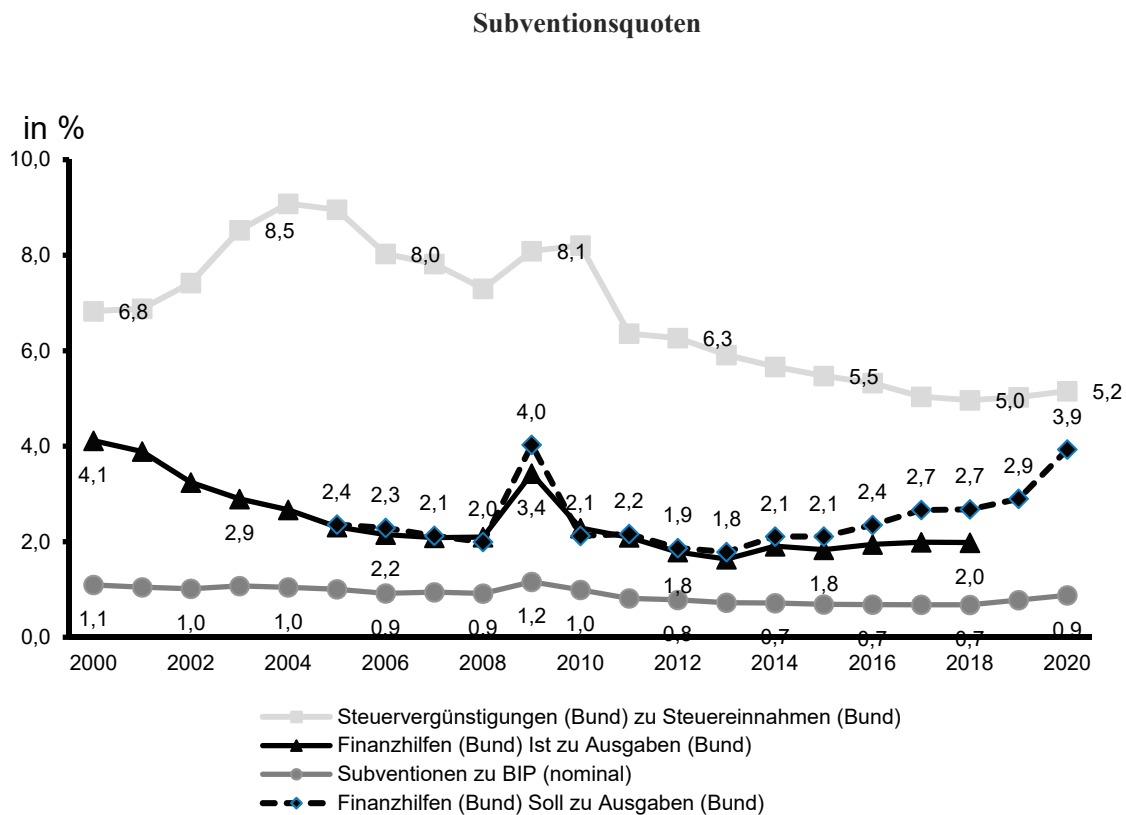
Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben

Zwischen 1997 und 2008 sank der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben stetig, bevor es krisenbedingt zu einem Anstieg im Jahr 2009 kam. Im Berichtszeitraum 2017 bis 2020 liegt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben in den Jahren 2017 und 2018 bei 2,0 Prozent. Für die Planjahre 2019 und 2020 sind demgegenüber 10,5 Mrd. Euro bzw. 14,4 Mrd. Euro an Finanzhilfen veranschlagt (2,9 bzw. 3,9 Prozent der veranschlagten Ausgaben).

Verhältnis der Steuervergünstigungen zu den Steuereinnahmen

Die Steuervergünstigungen sinken nominal von 2017 zu 2018 leicht, im Verhältnis zu den Steuereinnahmen lagen sie aber weiterhin bei 5,0 Prozent. Für den Bundeshaushalt 2019 werden 16,4 Mrd. Euro an Steuervergünstigungen erwartet, was weiterhin einer Relation von 5,0 Prozent der Steuereinnahmen entspricht. Für das Haushaltsjahr 2020 sind insgesamt 5,2 Prozent an Steuervergünstigungen vorgesehen, da die Steuereinnahmen voraussichtlich deutlich geringer ansteigen als die geplanten Steuervergünstigungen.

Abbildung 3



Kasten 2

Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

- Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Angaben zu Finanzhilfen für die Jahre 2017 und 2018 sind verausgabte Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Die Zahlen für 2019 sind die veranschlagten Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Vorschlägen für 2020 liegt der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 zugrunde. Tendenziell liegen die Soll-Zahlen leicht über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.
- Die folgende Übersicht zeigt allerdings, dass in den letzten Jahren die deutlich gestiegenen Soll-Ansätze der Finanzhilfen im Bundeshaushalt teilweise erheblich über den Ist-Ergebnissen des jeweiligen Haushaltsjahres lagen. Bereitgestellte Haushaltsmittel wurden somit im jeweiligen Haushaltsjahr nicht komplett abgerufen. Ursächlich hierfür waren z. B. Kapazitäts- und Planungsengpässe sowie Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Vergabeverfahren.

Der Anstieg der Finanzhilfen wird somit deutlich überzeichnet, wenn Steigerungsraten gegenüber Vorjahren auf Basis eines Vergleichs von veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben erfolgen.

Finanzhilfen 2013 bis 2020 in Mrd. Euro

	Veranschlagt (Soll)	Verausgabt (Ist)	Differenz
2013	5,6	5,1	0,5
2014	6,3	5,7	0,6
2015	6,4	5,5	0,9
2016	7,5	5,9	1,6
2017	8,9	6,3	2,6
2018	9,1	6,7	2,4
2019	10,5		
2020	14,4		

- Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.
- Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den Berichtszeitraum hinaus gehenden Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.
- Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur

der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Der Anteil der Darlehen an den gesamten Finanzhilfen des Bundes hat von der Größenordnung her stark an Bedeutung verloren, das letzte rein darlehensfinanzierte Programm ist zum 31. Dezember 2015 ausgelaufen. Ein vergleichbarer Effekt tritt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen auf, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich im Regelfall nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken, aber mit ihrem temporären Steuerausfall erfasst werden. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes.

- Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet, absinkt.

Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen, sind für gewöhnlich beabsichtigt, etwa im Bereich der Biokraft- und Bioheizstoffe.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

32. Die Finanzhilfen des Bundes steigen von Ist-Ausgaben in Höhe von 6,3 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf veranschlagte 14,4 Mrd. Euro im Jahr 2020 an. Von den insgesamt 93 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2020 fast 83 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendste Einzelmaßnahme im Berichtszeitraum ist wie im vorangehenden Bericht die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank vor der Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau und der Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen.

Übersicht 2

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 27. Subventionsberichts	2020 RegE Mio. Euro	2019 Soll Mio. Euro
1	2	3	4	5	6
1	09 03 60 92	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank *	87	2.305	2.404
2	09 03	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1.932	940
3	12 04	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	58	900	0
4	06 04	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	92	861	570
5	10 03	GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ *	8	774	608
6	60 92	Strompreiskompensation	17	567	230
7	60 97	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	59	463	75

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 27. Subventionsberichts	2020 RegE Mio. Euro	2019 Soll Mio. Euro
1	2	3	4	5	6
8	60 92	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien *	18	431	328
9	09 02 09 10	GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ *	40	419	420
10	60 92	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität *	56	383	282
11	12 10	Reduzierung Trassenpreis im Schienen-güterverkehr	70	350	350
12	12 01	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	66	337	387
13	60 92	Energieeffizienzfonds	16	331	358
14	60 92	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	19	317	169
15	09 01	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) *	30	298	320
16	60 92	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW	57	290	150
17	16 02 60 92	Nationale Klimaschutzinitiative	20	274	318
18	60 92	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	25	268	40
19	06 04	Förderung des Städtebaus *	84	256	245
20	06 04	Prämien nach dem Wohnungsbauprämien-gesetz	93	223	223

* Nur ein Teil der Maßnahme wird als Finanzhilfe angesetzt.

33. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von 15,6 Mrd. Euro auf 16,9 Mrd. Euro im Jahr 2020.

34. Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt im Jahr 2020 mit 50,4 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den übrigen Steuervergünstigungen mit 27,1 Prozent, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit 13,6 Prozent. Damit haben im Verlauf der letzten Subventionsberichte bei den Steuervergünstigungen die Hilfen für den Verkehrsbereich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen an Bedeutung gewonnen. Bedingt durch die Abschaffung der Eigenheimzulage machen die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen mittlerweile nur noch 0,7 Prozent an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

35. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2020 voraussichtlich 86,7 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen, der Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von knapp 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2020 bedeutet. Die größte Steuervergünstigung insgesamt ist die Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, deren Steuermindereinnahmen vollständig den Ländern zuzurechnen

sind. Die Volumina haben sich dort temporär wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG-Urteils vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – (BGBl. 2015 I S. 50) und der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer stark erhöht.

Übersicht 3

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 27. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2020 –	
			insgesamt	Bund
1	2	3	4	5
1	46	§ 13a ErbStG Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	6.800	–
2	100	§ 12 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sowie der Nummern 12 und 13 i. V. m. den Nummern 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nummer 7 UStG Ermäßigter Steuersatz für kulturelle u. a. Leistungen	4.030	2.128
3	96	§ 3b EStG Schichtzuschläge	2.965	1.260
4	40	§ 35a Absatz 3 EStG Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	2.055	873
5	55	§§ 37, 53 EnergieStG Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.800	1.800
6	101	§ 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen	1.580	834
7	69	§ 12 Absatz 2 Nummer 10 UStG Ermäßigung ÖPNV	1.545	816
8	65	§ 10 StromStG Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	1.540	1.540
9	63	§ 9 b StromStG Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	1.000	1.000
10	64	§ 9a StromStG Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	815	815
11	93	§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79-99 EStG) Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	731	311
12	102	§ 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG Ermäßigung für Zahntechniker	615	325
13	78	§ 27 Absatz 2 EnergieStG Luftfahrtbetriebsstoffe	584	584

Lfd. Nr	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 27. Subven- tions- berichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2020 –	
			insgesamt	Bund
1	2	3	4	5
14	37	§ 8d KStG Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge	580	160
15	62	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	502	502
16	54	§§ 37,51 EnergieStG Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	483	483
17	19	§ 3 Nummer 7 KraftStG Zugmaschinen und Anhänger	480	480
18	21	§ 57 EnergieStG Agrardiesel	450	450
19	67	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	385	175
20	36	§ 8c KStG Sanierungs- und Konzernklausel	370	111
1 bis 20		insgesamt	29.310	14.647
		in Prozent der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 27. Subventionsberichts	<i>90,2 Prozent</i>	<i>86,7 Prozent</i>

Übersicht 4

**Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2017 bis 2020
nach Aufgabenbereichen**

	2017		2018		2019		2020	
	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1.091	1.029	1.090	1.029	1.077	1.016	1.078	1.019
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	17.224	7.898	18.058	8.147	17.885	8.202	17.718	8.515
2.1. Bergbau	–	–	–	–	–	–	–	–
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	–	–	–	–	–	–	–	–
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	31	14	13	6	0	0	0	0
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	17.193	7.884	18.045	8.141	17.885	8.202	17.718	8.515
3. Verkehr	2.682	1.989	2.775	2.058	3.076	2.206	3.275	2.293
darunter – Flugbenzin	533	533	584	584	584	584	584	584
– übriger Verkehr	2.149	1.456	2.191	1.474	2.492	1.622	2.691	1.709
4. Wohnungswesen und Städtebau	293	125	289	123	281	120	287	122
darunter – § 7b, 7h, 7i EStG	134	57	135	58	135	58	140	60
– §10f, 10g EStG	144	62	146	62	146	62	147	62
– Eigenheimzulagen	15	6	8	3	0	0	0	0
5. Sparförderung und Vermögensbildung	975	414	878	373	914	389	896	381
6. Übrige Steuervergünstigungen *	8.294	4.130	8.589	4.277	8.904	4.435	9.240	4.573
Summe (Nummern 1. bis 6.)	30.559	15.585	31.679	16.007	32.137	16.368	32.494	16.903

* Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zu Gute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

36. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Förderung der Energiewende der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen steigen in diesem Bereich von 11 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 16,4 Mrd. Euro im Jahr 2020. Maßgeblich hierfür ist der erhebliche Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2020 wird der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, voraussichtlich bei 52,3 Prozent liegen.

37. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum von 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 3,8 Mrd. Euro im Jahr 2020. Für den Anstieg der Verkehrssubventionen sorgten vor allem zahlreiche neue Finanzhilfen wie die Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr und die Hardware Nachrüstung für Lieferwagen, sowie die stärkere Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Personenbeförderung im Nahverkehr und der Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird.

38. Die Subventionen für das Wohnungswesen steigen im Berichtszeitraum deutlich: von 1,9 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 3,9 Mrd. Euro im Jahr 2020. Maßgeblich hierfür ist eine weitere Aufstockung der Fördermittel von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank und die neue Finanzhilfe „Baukindergeld“. Das Wohnungswesen mit einem Anteil von rund 12,4 Prozent am Gesamtvolumen ist der drittgrößte Subventionsbereich.

39. Im Bereich Ernährung und Landwirtschaft steigen die Subventionen von 1,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2020. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, der Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe und der Steuervergünstigung zur Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren.

40. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung sind die Finanzhilfen und die Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum nochmals gesunken. Ursächlich bei den Steuervergünstigungen ist eine geringere Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“). Bei den Finanzhilfen wirkt sich ein geringeres Volumen der Wohnungsbauprämie aus. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2020 voraussichtlich bei 0,6 Mrd. Euro.

41. Die übrigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von 4,1 Mrd. Euro auf 4,6 Mrd. Euro. Die Positionen mit den größten ansteigenden Volumina in diesem Bereich sind der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen, die Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen und die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

42. Der Subventionsbericht bildet auch einen wesentlichen Teil der Vorhaben der Bundesregierung im Bereich Klima- und Umweltschutz ab, vor allem auch durch die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 erfolgte Neuausrichtung und Ausweitung der Maßnahmen des Energie- und Klimafonds im Bereich der Finanzhilfen. So weisen 53 der insgesamt 93 Finanzhilfen einen positiven Bezug zu den auf Umwelt- und Klimaschutz gerichteten Zielen und Indikatorenbereichen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Das Finanzvolumen der klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen beträgt bei den Finanzhilfen für das Jahr 2020 rund 8,4 Mrd. Euro. Das heißt im Bereich der Finanzhilfen entfallen rund 58 Prozent des gesamten Subventionsvolumens auf Subventionen, die den Umwelt- bzw. Klimaschutz begünstigen. Bei den Steuervergünstigungen haben einige Maßnahmen der Energie- und Stromsteuer, der Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuer positive Effekte auf Klima- und Umweltschutz.

Kasten 3

Klimaschutzprogramm 2030 – Ausgewählte Schwerpunkte

Mit einem umfassenden Paket systematisch aufeinander abgestimmter Instrumente und Maßnahmen sollen für Unternehmen und Privathaushalte die Anreizwirkungen für klimafreundliches Verhalten verstärkt werden, um den CO₂-Ausstoß in allen Sektoren zu verringern und die Klimaziele 2030 zu erreichen. Das Klimaschutzprogramm besteht aus vier zentralen Komponenten, von denen insbesondere die Förderprogramme einen starken Bezug zum Subventionsbericht aufweisen. Die vorgesehene ordnungsrechtliche Flankierung folgt dem Gedanken, dass Förderung – wie auch in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegt – grundsätzlich befristet gewährt werden sollte.

Im aktuellen Subventionsbericht werden Maßnahmen des Klimaschutzpakets berücksichtigt, soweit es sich um Finanzhilfen handelt, für die bereits im Haushaltsjahr 2020 Mittel veranschlagt werden. Einige Maßnahmen starten erst im Jahr 2021. Neue Steuervergünstigungen würden erst nach Abschluss der Gesetzgebung berücksichtigt.

Im Einzelnen umfassen die vier Bereiche insbesondere folgende Elemente, die teilweise bereits als Finanzhilfe im Subventionsbericht berücksichtigt sind:

1. Förderprogramme und Anreize zur CO₂-Einsparung

Wichtige ausgewählte Maßnahmen sind:

- Zur Unterstützung des Ausbaus des Anteils der Erneuerbaren Energien auf 65 Prozent im Jahr 2030 Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Ausweitung der Fördermaßnahmen insbesondere in den Bereichen Speicher und Mieterstrom – korrespondierend zum verbindlich festgelegten Kohleausstieg bis spätestens 2038
- Ausbau der Förderung der energetischen Gebäudesanierung durch Einführung einer steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen sowie Aufstockung der Fördermittel für bestehende und zusätzliche Maßnahmen, Erhöhung der Fördersätze und Bündelung bestehender Förderprogramme und Verbesserung der Energieberatung

- Ausweitung der Förderung der Elektromobilität in den Bereichen Ladeinfrastruktur, Umstieg auf Elektrofahrzeuge (Kaufprämien für Pkw und Nutzfahrzeuge) sowie Weiterentwicklung der Elektromobilität
- Einführung einer Austauschprämie zur Umstellung von Heizanlagen auf klimafreundlichere bzw. erneuerbare Wärme
- Aufstockung des nationalen Dekarbonisierungsprogramms zur Förderung von Projekten und Investitionen zur Minderung von Treibhausgas-Emissionen
- Stärkung des Schienenverkehrs insbesondere durch Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Bahntickets auf 7 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung der sog. Ticketsteuer im Luftverkehr, Investitionen in das Schienennetz und verstärkte Förderung des Schienengüterverkehrs
- Stärkung des ÖPNV durch Aufstockung der Bundesmittel
- Ausbau der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude, Industrie, Energiewirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft
- Bereitstellung von Mitteln für den Schutz und Erhalt von Böden, Wäldern und Mooren, um deren Klimaschutzfunktion zu sichern
- Förderung der energetischen Nutzung von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen.

2. Ordnungsrechtliche Flankierung

Die Förderprogramme werden zum Teil durch ordnungsrechtliche Regelungen flankiert. So wird beispielsweise der Heizungstausch gefördert, der Ölheizungseinbau ab 2026 aber nicht mehr in Gebäuden gestattet, in denen eine klimafreundlichere Wärmeerzeugung möglich ist. Die Kombination von Förderung und Ordnungsrecht gibt Unternehmen und Privathaushalten Orientierung zur Umstellung auf klimafreundliche Prozesse und Produkte und setzt die Rahmenbedingungen so, dass finanzielle Anreize sukzessive durch verbindliche ökologische Standards ersetzt werden. Diese Kombination von Fördern und Fordern unterstützt kontinuierlich die Umsetzung der Klimaziele und trägt zu einem effizienten Einsatz öffentlicher Finanzmittel bei.

3. Einführung einer CO₂-Bepreisung

Ab 2021 wird eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Gebäude (Wärme) eingeführt. Für die Jahre 2021 bis 2025 werden Emissionszertifikate zu einem jährlich ansteigenden Festpreis von 10 Euro pro Tonne in 2021 bis 35 Euro pro Tonne in 2025 ausgegeben. Für 2026 ist eine Auktionierung der Zertifikate zwischen einem Mindestpreis von 35 Euro pro Tonne und einem Höchstpreis von 60 Euro pro Tonne vorgesehen. Die Einnahmen werden vollständig in Klimaschutzmaßnahmen investiert oder als Entlastungen durch die Senkung der EEG-Umlage und die Erhöhung von Entfernungspauschale und Wohngeld an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben.

4. Komponente: Monitoring

Die Einhaltung der Klimaziele 2030 insgesamt und differenziert nach den einzelnen Sektoren sowie die Wirksamkeit, Effizienz und Zielgenauigkeit der einzelnen Maßnahmen werden im Rahmen eines jährlichen Monitorings kontinuierlich und unter Einbeziehung unabhängiger Experten überprüft und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Nachsteuerung ergriffen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt im Wesentlichen aus dem Energie- und Klimafonds (EKF).

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

43. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 6 nachrichtlich einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU. Die Schätzungen der Finanzhilfen der Gemeinden wurden bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden – soweit vorhanden – die Marktordnungsausgaben der EU sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für die Finanzhilfen der Länder, den ERP und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten über den gesamten Berichtszeitraum vor.

44. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt¹. Die Daten werden mittels einer Auswertung von einschlägigen Gruppierungen und Funktionen der Haushalte der Länder ermittelt.

45. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster wurde in den 1980er-Jahren in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise ermittelt werden. Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen werden zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht im Einzelnen untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen. Für die Berichtsjahre ab 2013 hat die ZDL das Raster an den im Jahr 2012 geänderten Funktionenplan des Haushalts angepasst und in diesem Zuge in Abstimmung mit den Ländern einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, so dass die Zeitreihe der Länderfinanzhilfen ab 2013 nur noch eingeschränkt mit der vorherigen Entwicklung vergleichbar ist.

46. Die ZDL hat im Auftrag des BMF für den 26. Subventionsberichts eine Methode entwickelt, mit der sich analog zu den Finanzhilfen der Länder Daten für die kommunale Ebene ermitteln lassen, damit Angaben zu Ländern und Gemeinden auf gleicher methodischer Grundlage beruhen. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden für diesen Bericht anhand der Methode der ZDL bis 2020 vom BMF fortgeschrieben.

47. Die kommunalen Finanzhilfen wurden durch die ZDL für den 26. Subventionsbericht anhand eines Rasters aus Gruppierungen und Funktionen (Kennzeichnungen für Ausgabearten und Aufgabenbereiche in der Haushaltssystematik) in der kommunalen Jahresrechnung ermittelt. Aufgrund der benötigten Detailtiefe musste auf eine Sonderauswertung zurückgegriffen werden, die nur bis zum Jahr 2011 vorliegt.

48. Im Zentrum stehen die kommunalen Ausgabearten der Gruppen 71 (Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke), 72 (Schuldendiensthilfen), 92 (Gewährung von Darlehen) und 98 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen). Innerhalb der einzelnen Gruppen wird aber nicht der gesamte Zahlungsverkehr herangezogen, sondern jeweils nur die Finanzströme an kommunale Sonderrechnungen, an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, an private Unternehmen und an übrige Bereiche. In einem weiteren Schritt werden die Ausgabearten mit Aufgabenbereichen gekreuzt. Dabei werden nur solche Bereiche gewählt, die Erhaltungs-, Anpassungs- oder Produktionshilfen für Unternehmen und Wirtschaftszweige darstellen bzw. die private Haushalte bei ihrer Spar- und Wohnraumförderung unterstützen. Nicht als Subventionen betrachtet werden Leistungen der Daseinsvorsorge und der Infrastrukturausstattung.

49. Das Vorgehen lieferte für das Jahr 2011 das Gesamtvolumen der auf Gemeindeebene erfassten Finanzhilfen. Es ermöglicht aber nur eine technische Näherung für ein komplexes Thema, das den aggregierten Einzelfällen nicht gerecht werden kann. Eine solche technisch standardisierte Lösung bietet aber den Vorteil, dass sich die Angaben regelmäßig und verhältnismäßig einfach fortschreiben lassen.

50. Die Ist-Ausgaben für das Basisjahr 2011 wurden vor dem Hintergrund der Datenlage mit Annahmen fortgeschrieben. Für die Jahre 2012 bis 2018 wurden die Veränderungsraten der Nettoausgaben der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden angenommen, ab 2019 stammen die Veränderungsraten der Nettoausgaben aus der Projektion der Gemeindehaushalte (Stand: Stabilitätsprogramm 2019). Danach beträgt das Subventionsvolumen der Städte und Gemeinden rund 3 Mrd. Euro im Jahr 2018 und erreicht eine Größenordnung von 3,25 Mrd. Euro im Jahr 2020.

51. In den Ländern steigen die Finanzhilfen von verausgabten 7,7 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf veranschlagte rund 11,7 Mrd. Euro im Jahr 2019. Wie in vorangehenden Subventionsberichten liegt das Soll der Finanzhilfen im letzten Berichtsjahr damit deutlich über dem letztverfügbaren Haushalts-Ist der Vorjahre. Allerdings wurde in der Vergangenheit auch bei den Ländern ein bedeutender Anteil der veranschlagten Mittel nicht verausgabt: den Soll-Zahlen für das Jahr 2017 in Höhe von 10,7 Mrd. Euro stehen nunmehr Ist-Zahlen für dieses Jahr in Höhe von 7,7 Mrd. Euro gegenüber.

52. Die Finanzhilfen der Länder sind in Übersicht 5 in fünf Aufgabenbereiche untergliedert. Die finanziellen Hilfen im Bereich I (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sind räumlich stark konzentriert. Etwa 40 Prozent der Hilfen fallen in den ostdeutschen Flächenländern an und weitere 30 Prozent in einem süddeutschen Land.

¹ Im Artikel „Bestimmung der Länder- und Gemeindesubventionen“ im BMF-Monatsbericht Januar 2018, S. 22 bis 29, ist die Methodik eingehend beschrieben.

Eine hohe Steigerungsrate von über 20 Prozent verzeichnen die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft (Bereich II), die in der Mehrzahl der Länder einen starken Aufwuchs erfahren haben. Dies lässt sich zum einen auf die investiven Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zurückführen (Ko-Finanzierungen der Länder beim Kommunalinvestitionsförderungsfonds), zum anderen aber auch auf die zusätzlichen finanziellen Anstrengungen des Breitbandausbaus, wovon vor allem private Unternehmen profitieren.

53. Die höchsten Zuwächse mit +42 Prozent von 2018 auf 2019 fallen im Wohnungswesen (Bereich IV) ins Auge. Eine wesentliche Ursache hierfür ist die Dynamik bei den Entflechtungsmitteln für die soziale Wohnraumförderung. Auffallend ist darüber hinaus, dass die höchsten positiven Veränderungsraten im Bereich IV in den Stadtstaaten und in Süddeutschland mit einem hohen Bodenpreisniveau zutage treten. Damit spiegelt sich die Wohnraumförderung als politisches Handlungsfeld bei einem aktuell angespannten Wohnungsmarkt auch in den Subventionsergebnissen wider. Auch der Städtebau (Bereich V) mit der Errichtung von Wohnfolgeinfrastruktur und der energetischen Sanierung zeigt hohe Zuwächse im Jahr 2019.

Übersicht 5

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen *

– Länder Gesamt –

	2017		2018		2019	
	Ist		Ist		Soll	
	Mio. Euro	Prozent	Mio. Euro	Prozent	Mio. Euro	Prozent
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.526,7	19,7	1.862,5	20,3	2.140,8	18,3
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	3.482,7	45,0	4.216,7	46,0	5.410,0	46,2
(darunter Darlehen)	83,0	39,7	101,1	47,9	65,2	36,0
III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	709,6	9,2	811,7	8,9	972,2	8,3
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	1.123,8	14,5	1.267,7	13,8	1.803,2	15,4
(darunter Darlehen)	126,2	60,3	109,8	52,1	116,1	64,0
V. Städtebau	898,3	11,6	1.008,6	11,0	1.377,6	11,8
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	7.741,0	100,0	9.167,2	100,0	11.703,7	100,0
(darunter Darlehen)	209,2	100,0	210,9	100,0	181,2	100,0

* nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes Differenzen in den Summen durch Rundungen

Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Kasten 4

Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung der Aufgaben – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden beteiligen sich entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an den Steuereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Finanzierung durch eine bundesstaatliche Ebene die Regel. Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG handelt es sich demgegenüber um Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a, 91b GG,

einzelne Finanzhilfen nach den Artikeln 104b, 104c, 104d GG oder um aus unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6).

Im Einzelnen umfasst dies u. a. folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
 - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach den Artikeln 104b/104c GG, u. a.
 - Städtebauförderung
 - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
 - Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
 - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
 - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
 - Innovationshilfen für deutschen Schiffsbau

54. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2018 bei rd. 217 Mio. Euro. Bei den ERP-Mitteln wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte neu vergebene Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus den enthaltenen Zinsvergünstigungen ergibt. Diese methodische Änderung bedeutet für das Jahr 2018 einen Niveaueffekt von ca. 7,9 Mrd. Euro, der bei der Interpretation der Datenreihen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigen ist.

Übersicht 6

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU in Mrd. Euro

	1991	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁶
1. Finanzhilfen											
Bund	10,1	9,4	10,1	6,1	7,0	5,5	5,9	6,3	6,7	10,5	14,4
Länder ¹	11,5	10,7	11,2	10,3	8,9	8,4	7,7	7,7	9,2	11,7	
Gemeinden ²	1,5	1,5	1,6	1,4	2,4	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,3
2. Steuervergünstigungen											
Bund	9,0	9,1	13,1	17,4	18,6	15,4	15,4	15,6	16	16,4	16,9
Länder, Gemeinden ³	10,9	12,9	12,0	12,5	10,5	16,7	15,9	15	15,7	15,7	15,6
3. ERP-Finanzhilfen ⁴	5,5	5,9	5,7	3,2	0,3	0,4	0,3	0,2	0,2	0,3	
4. Marktordnungsausgaben der EU ⁵	5,4	5,4	5,6	6,3	5,7	5,2	5,1	5,1			
Gesamtvolumen (Summe 1. bis 4.)	53,9	55,0	59,4	57,2	53,4	54,3	53,1	52,8	50,8	57,7	50,2

¹ Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL)

² Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder; ab 2010 Quelle: ZDL

³ Deutliche Erhöhung von 2012 auf 2013 beruht auf temporär erhöhten Volumina wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG-Urteils vom 17.12.2014 und der anstehenden Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungssteuer.

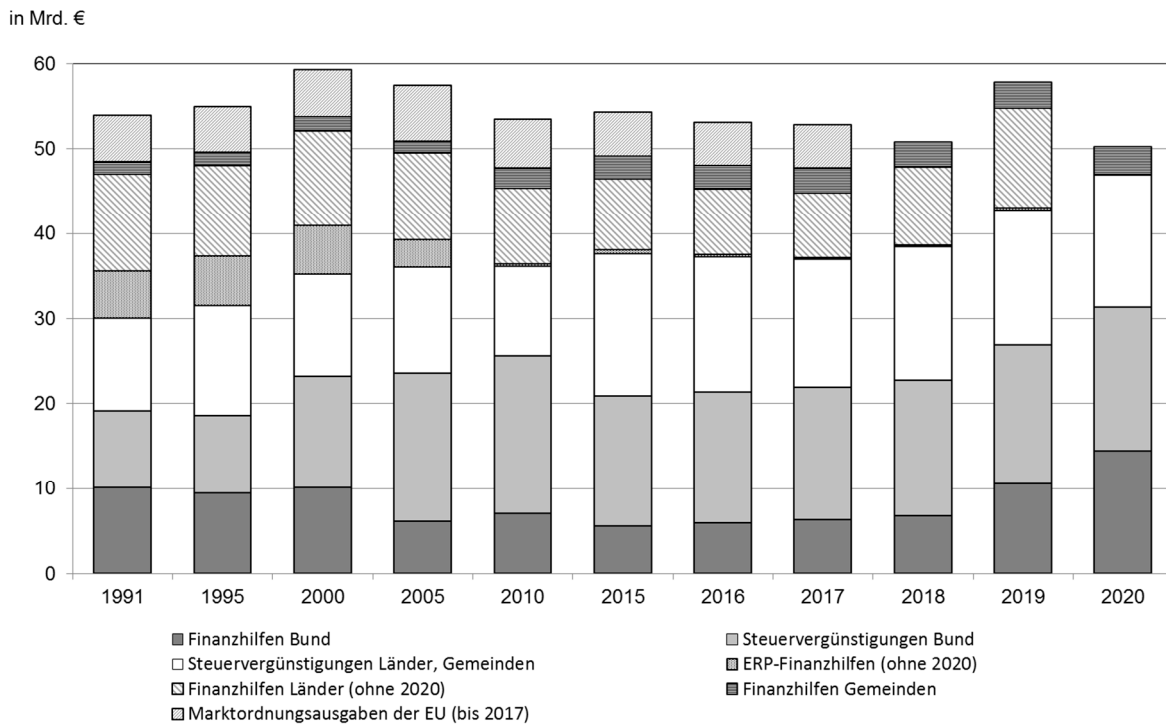
⁴ Siehe auch Übersicht 7 dieses Berichts. Ab 2008: Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind.

⁵ Für die Jahre 2018 bis 2020 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU vor.

⁶ Für das Jahr 2020 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU, ERP-Finanzhilfen sowie Finanzhilfen der Länder vor.

Abbildung 4

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU in Mrd. Euro



55. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW. Übersicht 7 weist die Summe der gewährten Zinsverbilligungen des jeweiligen Jahres aus. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

Übersicht 7

Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2017 bis 2019 – in 1.000 Euro –

	2017 Ist	2018 Ist	2019 Plan
Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und –übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft	220.202	216.502	260.200

56. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach Deutschland.

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung

57. Bei weiterhin ausgeglichenen Haushalten ohne neue Schulden und mit höheren Zukunftsinvestitionen setzt die Bundesregierung auf der Einnahmenseite zugleich wichtige Akzente für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabepolitik. Steuer- und Abgabensenkungen insbesondere für Familien und Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen erhöhen die verfügbaren Einkommen und setzen positive Arbeitsanreize. Für Unternehmen wird die Bundesregierung wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen dauerhaft sicherstellen. Als wichtige Maßnahme vorgesehen ist hier die Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, die für zielgerichtete Entlastungen sorgt und die Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems verbessert. Insgesamt werden in den Jahren 2019 bis 2021 Senkungen bei der Einkommensteuer, ein weit reichender Abbau des Solidaritätszuschlags und neue gezielte steuerliche Fördermaßnahmen in voller Jahreswirkung ein Volumen erreichen, das deutlich über die 25 Milliarden-Euro-Marke hinausgehen wird.

58. Auch über die nationalen Grenzen hinaus setzt sich die Bundesregierung für ein faires und leistungsfähiges Steuersystem ein. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit kann insbesondere die Bedeutung von unilateralen Maßnahmen – darunter auch spezifische steuerliche Vergünstigungen und Präferenzregelungen – begrenzt werden. So ist ein umfassender, international abgestimmter Ansatz erforderlich, um bestehende Herausforderungen u. a. bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft anzugehen. Dabei ist die Bekämpfung der Ursachen von Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung („Base Erosion and Profit Shifting“, BEPS) als Fortsetzung des erfolgreichen G20/OECD-BEPS-Projekts weiterhin ein zentrales Thema. Um die existierenden Herausforderungen bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft und die darüber hinausgehenden BEPS-Probleme zu adressieren, werden auf OECD- und G20-Ebene neben der Umverteilung von Besteuerungsrechten auch – auf gemeinsame Initiative Deutschlands und Frankreichs – Maßnahmen für eine effektive internationale Mindestbesteuerung vorangetrieben.

59. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und ggf. abzubauen. Dies trägt dazu bei, die Effizienz des Steuersystems sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern. Dabei wird auch im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 eine nachhaltige und klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems sowie ein Abbau umweltschädlicher Subventionen angestrebt.

60. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) sollen u. a. neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden. Im Berichtszeitraum lag der Fokus neu eingeführter Fördertatbestände bei den Finanzhilfen. Ferner werden entsprechend den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 zu allen Steuervergünstigungen in diesem Bericht Aussagen zur Nachhaltigkeit der einzelnen Maßnahmen getroffen, und es wird zusätzlich über neue Evaluierungsergebnisse des aktuell abgeschlossenen Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ des FiFo Köln, ZEW Mannheim, ifo Instituts und Fraunhofer FIT informiert (vgl. Anlage 8 und Abschnitt 6.4 mit Kasten 5).

4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur

61. Sowohl der öffentliche Gesamthaushalt als auch der Bundeshaushalt weisen seit einigen Jahren ausgeglichene Haushaltssalden bzw. Budgetüberschüsse auf. Dazu haben in diesem Jahrzehnt auch eine positive Entwicklung der Steuereinnahmen und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Einnahmestruktur beigetragen. Ein tragfähiges und inklusives Steuer- und Abgabensystem mit wachstumsfreundlicher Begrenzung des Steuer- und Abgabenniveaus bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Grundvoraussetzung für eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen sind nachhaltiges Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung.

62. Im Vergleich zum 26. Subventionsbericht verändert sich das Subventionsvolumen der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen vor allem durch die erhöhte Inanspruchnahme einiger bestehender Maßnahmen, die Aufnahme der neuen finanziell bedeutenden Steuerbegünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung sowie die Verwendung neuer Quantifizierungsansätze.

4.3 Veränderungen bei den erfassten Steuervergünstigungen

63. Im Berichtszeitraum des 27. Subventionsberichts ist eine Steuervergünstigung der Anlage 2 des 26. Subventionsberichts ausgelaufen (Energiesteuerbegünstigung für Pilotprojekte, lfd. Nr. 60). Drei weitere Steuervergünstigungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer werden nicht mehr geführt, da es sich nicht um Ausnahmen von der Regelbesteuerung handelt (lfd. Nrn. 74 bis 76 der Anlage 2 des 26. Subventionsberichts).²

4.4 Neue Steuervergünstigungen

64. Im Berichtszeitraum des 27. Subventionsberichts wurden fünf neue Steuervergünstigungen im Sinne des Subventionsbegriffs der Bundesregierung mit einem Subventionsvolumen in Höhe von rund 496 Mio. Euro beschlossen. Davon entfallen auf den Bund rund 219 Mio. Euro.

Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung in Mio. Euro	
	insgesamt	Bund
Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017		
§ 3a EStG i. V. m. § 3c Absatz 4 EStG/ § 7b GewStG Steuerbefreiung für Sanierungserträge	–	–
Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018		
§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	260	120
Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 4. August 2019		
§ 7b EStG Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	235	98
Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019		
§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	–	–
Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vom 27. August 2017		
§ 9c StromStG Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	1	1
Summe	496	219

² Zu einer ähnlichen Einschätzung kommen die Gutachter des aktuell abgeschlossenen Forschungsvorhabens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (zu grundsätzlichen Ausführungen zum Gutachten s. Abschnitt 6.4 mit Kasten 5). Bei allen drei, in Anlage 2 des 26. Subventionsberichts enthaltenen Maßnahmen – Nr. 74 „Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 Euro“, Nr. 75 „Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf 373,24 Euro“ und Nr. 76 „Absenkung der Höchststeuer für schwere Nutzfahrzeuge aller Emissionsklassen um jeweils rund 109 Euro“ – stellen die Evaluatoren in den jeweiligen Subventionskennblättern des Gutachtens fest: „Die Maßnahme wurde 2007 ausgestaltend zur 2005 eingeführten LKW-Maut angesichts der europäischen Wettbewerbsbedingungen umgesetzt, um das deutsche Güterkraftgewerbe zu entlasten. Sie entsprach dem durch die „Eurovignetten-Richtlinie“ 1999/62/EG für die Kraftfahrzeugsteuer gesetzten rechtlichen Rahmen. Insofern handelt es sich eher um eine Steuersenkung denn um eine Steuervergünstigung.“

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

65. Subventionen werden von der Bundesregierung in aller Regel nicht „freihändig“ gewährt. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind vielmehr überwiegend von der Exekutive erlassene Regelungen. Dies trifft auf 81 der 93 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen zu, wobei auch Verträge berücksichtigt wurden, die der Bund z. B. mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme geschlossen hat. 12 Finanzhilfen werden aufgrund gesetzlicher Regelung gewährt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß immer auf gesetzlicher Grundlage.

Rechtsgrundlage	Gesetz	Verordnung, Richtlinie, Vertrag	Summe
Finanzhilfen			
Anzahl	12	81	93
in Prozent	12,9	87,1	100,0
Volumen in Mrd. Euro (2019)	3,7	6,8	10,5
in Prozent	35,3	64,7	100,0
Steuervergünstigungen			
Anzahl	105	–	105
in Prozent	100,0	–	100,0
Volumen in Mrd. Euro (2019)	16,4	–	16,4
in Prozent	100,0	-	100,0

66. Die rechtlichen Bindungen erhöhen die Transparenz hinsichtlich der Kriterien einer Vergabe von Vergünstigungen für Bürger und Wirtschaft. Einzelheiten zum Vergabeverfahren sind einheitlich geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Gleichzeitig fördert die rechtliche Bindung tendenziell die Perpetuierung von Subventionen. Sehr deutlich wird dieses bei Subventionen, die auf einem Gesetz beruhen. Sie werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Dies trifft insbesondere auf Steuervergünstigungen zu, die alle gesetzlich geregelt werden müssen. Demgegenüber sind Finanzhilfen, die überwiegend auf Richtlinien beruhen, in der Regel leichter zu ändern. Anstöße zur Überarbeitung entstehen beispielsweise im jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren.

67. Bei insgesamt 60 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von 64,5 Prozent entspricht. Dies zeigt einerseits die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden können. Beispielsweise handelt es sich bei den Wohnungs- und Städtebauhilfen nicht um Beihilfen, da sie nicht den innereuropäischen Handel tangieren.

Ziele der Maßnahmen

68. Die Bundesregierung hebt in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hervor, um eine Erfolgskontrolle für alle Maßnahmen zu ermöglichen. Die Subventionsdatenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) enthalten Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Subventionen verfolgt werden.

69. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sieht zudem vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Die Zuordnung ist nicht immer eindeutig.

70. Im Jahr 2020 werden die Erhaltungshilfen voraussichtlich einen geringen Anteil von rund 2,7 Prozent der gesamten Finanzhilfen ausmachen (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die voraussichtlich 35,3 Prozent der Finanzhilfen 2020 betragen werden, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und Agrarförderung sowie die Steinkohlehilfen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den

gesamten Finanzhilfen wird im Jahr 2020 13,6 Prozent betragen. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, diese liegen bei 23,6 Prozent. Hierzu zählen etwa die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, sowie der Breitbandausbau und die Pumpen- und Heizungsoptimierung. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt 24,8 Prozent. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

71. Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen in Mio. Euro ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit 44,4 Prozent im Jahr 2020 den größten Anteil am Volumen der Steuervergünstigungen. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit 4,7 Prozent der Steuervergünstigungen nur einen relativ geringen Anteil ausmachen, gehören insbesondere Freibeträge bzw. Steuerbefreiungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (18,7 Prozent) gehören z. B. die Energiesteuerentlastungen für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK). Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (24,8 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (7,4 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung und Vermögensbildung aus.

Übersicht 8

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie private Haushalte

Bezeichnung	2017		2018		2019		2020	
	Mio. Euro ¹	Prozent	Mio. Euro ¹	Prozent	Mio. Euro ¹	Prozent	Mio. Euro ¹	Prozent
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4.496	71,9	4.573	68,0	7.090	67,7	10.864	75,2
davon:								
Erhaltungshilfen	44	0,7	142	2,1	352	3,4	392	2,7
Anpassungshilfen	2.898	46,3	2.629	39,1	3.537	33,8	5.097	35,3
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	597	9,5	589	8,8	1.299	12,4	1.970	13,6
Sonstige Finanzhilfen	957	15,3	1.213	18,0	1.902	18,2	3.405	23,6
für private Haushalte ²	1.759	28,1	2.153	32,0	3.388	32,3	3.583	24,8
Summe Finanzhilfen	6.255	100,0	6.726	100,0	10.478	100,0	14.447	100,0
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	14.354	92,1	14.798	92,4	15.124	92,4	15.644	92,6
davon:								
Erhaltungshilfen	7.383	47,4	7.460	46,6	7.469	45,6	7.502	44,4
Anpassungshilfen	807	5,2	800	5,0	792	4,8	795	4,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.384	15,3	2.618	16,4	2.794	17,1	3.159	18,7
Sonstige Steuervergünstigungen	3.780	24,3	3.920	24,5	4.069	24,9	4.188	24,8
für private Haushalte ²	1.231	7,9	1.209	7,6	1.244	7,6	1.259	7,4
Summe Steuervergünstigungen	15.585	100,0	16.007	100,0	16.368	100,0	16.903	100,0
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	18.850	86,3	19.371	85,2	22.214	82,7	26.508	84,6
davon:								
Erhaltungshilfen	7.427	34,0	7.602	33,4	7.821	29,1	7.894	25,2
Anpassungshilfen	3.705	17,0	3.429	15,1	4.329	16,1	5.892	18,8
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.981	13,6	3.207	14,1	4.093	15,2	5.129	16,4
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	4.737	21,7	5.133	22,6	5.971	22,2	7.593	24,2
für private Haushalte ²	2.990	13,7	3.362	14,8	4.632	17,3	4.842	15,4
Summe insgesamt	21.840	100,0	22.733	100,0	26.846	100,0	31.350	100,0

¹ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

² Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

³ Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuerminderereinnahmen. Für die Jahre 2017 und 2018 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

Finanzieller Charakter der Hilfen

72. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die in der Regel für die Durchführung des Programms einen Zinszuschuss erhalten und ausgereichte Darlehen über den Markt finanzieren. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestanche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des Gesamtwertes der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm z. B. mit einem Zusagezeitraum von zehn Jahren – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hinaus. Im Jahr der Förderung geht der Bund dann eine mehrjährige Verpflichtung ein, die in den Folgejahren zu entsprechenden Ausgaben führt.

73. Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass ihre Inanspruchnahme das Steueraufkommen mindert. Auf Steuervergünstigungen besteht stets ein gesetzlicher Anspruch. Bei Zulagen wie beispielsweise der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

Im Ergebnis werden aus Gemeinschaftsteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft

74. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und den Strukturwandel sozial zu flankieren. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz. Dies ist ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

75. Der Marktaustritt von Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurde mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ gefördert. Die Ausgeschiedenen erhalten direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

76. Durch die Zuschüsse wird ein Teil der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) für die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer gesenkt. Dadurch werden die Unternehmer unmittelbar kostenmäßig entlastet. Zuschussberechtigt sind vor allem bodenbewirtschaftende Unternehmer, deren Jahresbeitrag einen jährlich festgelegten Grenzwert (zurzeit 305 Euro) übersteigt.

77. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl und Biokraftstoffe, soweit diese zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet werden.

78. Fischereibetriebe werden durch Finanzhilfen für die Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet und sind im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt von der Zahlung der Energiesteuer befreit.

79. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht speziell die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler

Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern.

80. Der ökologische Landbau und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung zeichnen sich insbesondere durch eine umweltgerechte Landbewirtschaftung und tiergerechte Haltungssysteme aus. Das Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Die Mittel des BÖLN dienen insbesondere der Förderung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, der Verbesserung des Wissenstransfers in die Praxis, dem Ausbau und der Verbesserung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen, besonders vor und in der Phase der Umstellung auf ökologischen Landbau sowie der Wissensvermittlung an verschiedene Zielgruppen. Darüber hinaus leistet das Programm einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“.

81. Das Ziel der Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen und Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau ist es, ab 2016 den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) in Landwirtschaft und Gartenbau bundesweit umzusetzen. Die Beratung soll den Betrieben Energieeffizienzmaßnahmen aufzeigen. Besonders effiziente Maßnahmen sollen zudem in der betrieblichen Umsetzung gefördert werden.

82. Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO₂ und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Mit dem Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden. Über den Waldklimafonds werden Modellprojekte, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen der Information und Kommunikation gefördert.

Bis zum Jahresende 2018 sind 198 Vorhaben mit einem Gesamtfördervolumen von 66,7 Mio. Euro aus Mitteln des Waldklimafonds bewilligt worden.

83. Mit dem Zuschuss für das Branntweinmonopol förderte der Bund seit Aufhebung des Einfuhrmonopols für Agraralkohol im Jahr 1976 den Absatz kleiner und mittelständischer landwirtschaftlicher Brennereien. Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 endete die Abnahme von Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols für landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreidebrennereien Ende September 2013. Für Klein- und Obstbrennereien sowie für Obstgemeinschaftsbrennereien endete sie mit Ablauf des Jahres 2017. Die produktionsbezogenen Beihilfen waren dauerhaft nicht mit dem im Agrarsektor geltenden EU-Beihilferecht vereinbar.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

84. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen horizontale Ziele wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung, die Forschungsförderung oder die strukturelle Förderung im Vordergrund.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

85. Um die für den Klimaschutz notwendigen Ziele zu erreichen und im Interesse der Energie-Versorgungssicherheit soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland und Europa weiter deutlich steigen. Der Europäische Rat einigte sich im Oktober 2014 auf ein Klima- und Energiepaket für den Zeitraum 2021 bis 2030. Das Paket umfasst ein verbindliches Klimaziel zur EU-internen Treibhausgas-Minderung von mindestens 40 Prozent gegenüber 1990. Ebenfalls beschlossen wurde ein EU-Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von mindestens 32 Prozent sowie ein EU-Energieeffizienzziel in Höhe von mindestens 32,5 Prozent. Damit ist ein wichtiger Grundstein dafür gelegt, dass der europäische Rahmen auch künftig die Energiewende in Deutschland und Europa unterstützt.

86. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland erfolgt auf der Basis des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende aus dem Jahr 2011 sowie vor dem Hintergrund der im Klimaschutzplan 2050 festgelegten mittel- bis langfristigen nationalen Klimaschutzziele. Die deutsche Energiewende basiert vor allem auf zwei Säulen: erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2030 auf 65 Prozent steigen. Gleichzeitig soll Energie noch effizienter genutzt werden: bis zum Jahr 2020 soll der Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 Prozent sinken.

87. Mit dem NAPE wurden außerdem u. a. die Einführung der neuen wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) und die Erhöhung des Fördervolumens für die energetische Gebäudesanierung beschlossen. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung des NAPE das Marktanzreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP), welches zuletzt zum 1. Januar 2019 aktualisiert wurde. Im Rahmen des MAP können für Solarkollektoren, Biomasseanlagen und Wärmepumpen im kleineren Leistungsbereich, die vorwiegend in bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern privater Hausbesitzer errichtet werden, Investitionszuschüsse gewährt werden. Zur Förderung größerer Anlagen zur Nutzung, Verteilung und Speicherung von erneuerbarer Wärme/Kälte (z. B. Biomasseheizwerke, Tiefengeothermieanlagen) stehen Tilgungszuschüsse zur anteiligen Ablösung von zinsgünstigen KfW-Darlehen zur Verfügung (KfW Programm Erneuerbare Energien Premium).

88. Neben den direkten Fördermaßnahmen (wie z. B. die KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms, vgl. Tz. 118) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeffizienzstrategie weiter auf vielfältige Beratungs- und Informationsangebote zur Beeinflussung des Energieverhaltens von Haushalten und Unternehmen. Gefördert wird z.B. die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Wohngebäuden. Die Beratung wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen der KfW-Förderbank durchgeführt.

89. Das Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“ unterstützt gezielt mittelständische Unternehmen durch Zuschüsse zu Energieberatungen durch qualifizierte Fachleute. Es werden energetische Schwachstellen aufgezeigt und konkrete Effizienzmaßnahmen vorgeschlagen.

90. Das Anfang 2019 in Kraft getretene Förderprogramm „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ sowie das im April 2019 gestartete Förderprogramm „BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz“ ersetzen die Programme zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien, zur Abwärmevermeidung und Abwärmennutzung, zur Förderung klimaschonender Produktionsprozesse, zur Förderung von Energiemanagementsystemen sowie zur Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen (STEP up!). Bewährte Elemente aus den bisherigen Programmen wurden übernommen, weiterentwickelt und im neuen Förderpaket gebündelt. Damit sollen insbesondere Investitionen in komplexere und stärker auf eine systemische energiebezogene Optimierung der Produktionsprozesse ausgerichtete Maßnahmen wirksamer gefördert werden. Die Förderung erfolgt wahlweise als direkter Zuschuss oder als Tilgungszuschuss in Verbindung mit einem KfW-Kredit oder alternativ als Zuschuss im wettbewerblichen Verfahren. Die Programme stehen offen für private und kommunale Unternehmen, freiberuflich Tätige sowie Contractoren. Förderziel ist es, bis Ende 2023 die Menge der Treibhausgasemissionen um insgesamt 3,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr zu reduzieren.

91. Kommunen, die sich zu Netzwerken zusammenschließen, um rentable Effizienzpotenziale zu erkennen und von anderen Teilnehmern zu lernen, können im Rahmen der Kommunalrichtlinie unterstützt werden.

92. Mit dem Förderprogramm zur Heizungsoptimierung werden der Tausch von Heizungspumpen, der hydraulische Abgleich von Heizungen und weitere gering investive Maßnahmen gefördert. Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen, Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen können im Rahmen des Förderprogramms unterstützt werden.

Technologie- und Innovationsförderung

93. Als Subventionen im Sinne von § 12 StabG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten. Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

94. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für KMU und für mit diesen zusammenarbeitenden wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen. Es startete am 1. Juli 2008 und bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine verlässliche Perspektive zur Unterstützung ihrer Innovationsbemühungen.

ZIM ist mit den drei Fördermodulen „Kooperationen“, „Netzwerke“ und „Einzelprojekte“ das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im innovativen Mittelstand. Mit ZIM sollen folgende Ziele realisiert werden: Anregung von KMU zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten, zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen, Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen, Ausbau des Engagements von KMU für FuE-Kooperationen und die Teilnahme an innovativen Netzwerken und Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

95. Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die Förderrichtlinie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 novelliert. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Investor 20 Prozent der Investitionssumme steuerfrei bis zu einer maximalen Investitionssumme in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr vom Staat erstattet bekommen (Erwerbszuschuss). Der sog. Exit-Zuschuss in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns stellt eine pauschalierte Kompensation der Steuerbelastung des steuerlichen Veräußerungsgewinns dar.

Elektromobilität

96. Elektromobilität ist ein Schlüsselthema für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Daher wird die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet in vielen Ländern unterstützt. In Deutschland verfolgen Politik und Industrie das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren. Das dafür eingesetzte Instrumentarium deckt ein breites Spektrum ab. Die öffentliche Förderung umfasst Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in einem Themenbereich gerichtet ist. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen. Dazu wurden im Berichtszeitraum eine Reihe von steuerlichen Fördermaßnahmen eingeführt.

97. Die Bundesregierung fördert den Absatz neuer Elektrofahrzeuge mit Hilfe eines Umweltbonus. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Im Rahmen der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ stellt die Bundesregierung zudem 300 Mio. Euro bis 2020 zur Verfügung.

Regionale Strukturpolitik

98. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Dazu werden – bundesweit, aber insbesondere in den neuen Ländern – gezielt Investitionen gefördert.

99. Das wichtigste nationale Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Als Finanzhilfe berücksichtigt werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft. Keine Finanzhilfen sind hingegen die Maßnahmen der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten.

Die maßgeblichen Förderregelungen sowie die Festlegungen zu den Fördergebieten, der Mittelausstattung und Förderschwerpunkten der Länder sind im 2. Koordinierungsrahmen für die aktuelle Förderperiode (Zeitraum bis 2020) aufgeführt, der seit dem 1. Juli 2014 in Kraft ist und zuletzt am 17. September 2018 geändert wurde. Er beinhaltet die von der EU-Kommission genehmigte Fördergebietskarte für die aktuelle Förderperiode 2014 bis 2020. Der Regelungsteil ist im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bei der EU-Kommission angezeigt worden. Einer formellen Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf es daher

nicht. Bestandteil der Anzeige nach der AGVO ist ein Evaluierungsplan. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. In einer Statistik werden jährlich die neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze erfasst. Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wird geklärt, ob sie wie vorgesehen auch fünf Jahre nach ihrer Schaffung noch vorhanden sind.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

100. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (sog. Gewerbeförderung). Mit den unter den Punkten 90 und 94 genannten Programmen werden außerdem auch Investitionen in die Erhöhung der Energieeffizienz und von Innovationen dieser Unternehmen gefördert.

Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere der Unternehmensübergang erleichtert.

Steinkohlenbergbau

101. Der deutsche Steinkohlenbergbau war insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Die subventionierte Förderung des Absatzes von Steinkohle ist daher zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich ausgelaufen. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und der RAG AG. Nachlaufend werden noch Stilllegungs- und Altlastenhilfen sowie eine Bilanzhilfe zur Bewältigung der bilanziellen Folgen des Stilllegungsprozesses gewährt. Soweit diese Hilfen zukünftig nicht benötigt werden, erfolgt – zusammen mit dem nicht mehr erforderlichen Eigenkapital der RAG – eine Rückzahlung an Bund und NRW.

102. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens fünf Jahren und bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (zwei Drittel) und den Revierländern (ein Drittel) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Der für das APG anfallende Bedarf wird auf insgesamt rd. 2,1 Mrd. Euro geschätzt. Ein APG Fall kostete im Jahr 2018 – bei einem durchschnittlichen Bewilligungszeitraum von 60 Monaten – rd. 72.500 Euro. Im Rahmen der o.g. Vereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen. Letzte Zahlungen werden 2027 erfolgen.

Schiffbau

103. Die Förderung des Schiffbaubereichs dient dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition. Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau“ sichern wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften für industrielle Aufwendungen schiffbaulicher Innovationen eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko beantragen. Die Förderung von Produktinnovationen oder der Entwicklung innovativer Verfahren beträgt für große Unternehmen höchstens 25 Prozent, für mittlere Unternehmen höchstens 35 Prozent und für kleine Unternehmen höchstens 45 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Bei der Anwendung innovativer Verfahren beträgt die Förderung bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

104. Auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 bietet der Bund Bestellern von Schiffen an, in Deutschland gebaute Schiffe auf der Basis des sog. CIRR-Satzes (Commercial Interest Reference Rate) zu finanzieren. Die Förderung erfolgt seit 2007 im Rahmen eines Gewährleistungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wurde mit den Küstenländern eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung an den Schiffbauhilfen erreicht.

Strompreiskompensation

105. Durch die aus dem Energie- und Klimafonds finanzierte Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland aufgrund von Auswirkungen des europäischen CO₂-Emissionshandels (sog. „Carbon leakage“) verhindert werden. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus den in der EU-Emissionshandels-Richtlinie genannten 13 Sektoren und acht Teilssektoren seit 2014 jeweils ein Jahr rückwirkend in Anspruch nehmen. Die Kompensation wird durch produktspezifische Stromeffizienzbenchmarks sowie Fallback-Stromeffizienzbenchmarks berechnet. Die Beihilfeintensität betrug zunächst 85 Prozent und sinkt bis zum Jahr 2020 auf 75 Prozent.

Breitbandausbau

106. Hochleistungsfähige digitale Infrastrukturen sind die Voraussetzung dafür, dass die Chancen des digitalen Wandels umfassend genutzt werden können. Der markt- und wettbewerbsgetriebene flächendeckende Netzausbau erfolgt grundsätzlich durch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen und erfordert erhebliche Investitionen. Im Rahmen der Novelle des Telekommunikationsgesetzes sollen innovations- und investitionsfreundlichere, aber gleichzeitig auch wettbewerbsichernde Regulierungsbedingungen geschaffen werden. Neben den privatwirtschaftlichen Unternehmen erstellen mittlerweile auch Kommunen sowie kommunale Unternehmen passive Telekommunikationsnetze bzw. -netzstrukturen. Der Koalitionsvertrag gibt das Ziel der flächendeckenden Gigabiterschließung Deutschlands bis zum Jahr 2025 vor. Mit einem Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus in unwirtschaftlichen Gebieten (Schließung weißer Flecken) wird der Breitbandausbau durch die Bundesregierung unterstützt. Die Bundesregierung hat bereits in der vergangenen Legislaturperiode Fördermittel in Höhe von 4,4 Milliarden Euro überwiegend für ländliche Gebiete zur Verfügung gestellt.

107. Im Hinblick auf den nunmehr angestrebten möglichst flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen bis zum Jahr 2025 erfolgte am 3. Juli 2018 ein Relaunch des laufenden Bundesförderprogramms für weiße Flecken. Seit dem 1. August 2018 können nur noch Förderanträge für Gigabitnetze gestellt werden, bis Ende 2018 konnten Vectoring-Anträge auf FTTB (Gigabit) angehoben werden. Außerdem kann seit dem 16. November 2018 auch die Gigabiterschließung von Schulen und Krankenhäusern außerhalb von Projektgebieten gefördert werden. Die Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten wird fortgesetzt.

Für den Ausbau von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Gebieten werden Mittel aus dem mit dem Digitalinfrastrukturgesetz (DIFG) vom 17. Dezember 2018 errichteten Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ bereitgestellt. Das Sondervermögen speist sich unter anderem aus den Erlösen der Vergabe der 5G-Frequenzen für den Mobilfunk durch die Bundesnetzagentur. Das Digitalinfrastrukturgesetz legt fest, dass 70 Prozent der Einnahmen des Sondervermögens für die Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen bereitgestellt werden. Als Anschubfinanzierung hat das Sondervermögen in 2018 einen Bundeszuschuss in Höhe von 2,4 Mrd. Euro erhalten, von denen 1,68 Mrd. Euro für den Gigabitnetzausbau zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ weitere Mittel in unterversorgten ländlichen Gebieten zur Verfügung, um bestehende Lücken in der Breitbandinfrastruktur zu schließen.

Filmwirtschaft

108. Beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) handelt es sich um eine Maßnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern und nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen.

109. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus seit 2016 die deutsche Filmwirtschaft mit dem Förderprogramm „German Motion Picture Fund“ (GMPF). Gefördert werden sogenannte High-End-Produktionen, die auf Video on Demand-Plattformen oder im Fernsehen ausgewertet werden. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf hochkarätigen, international vermarktbareren Serienproduktionen mit hohen Herstellungskosten und Ausgaben in Deutschland. Das Förderprogramm stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Produktionsstandortes Deutschland, der deutschen Studios und der digitalen und filmtechnischen Infrastruktur. Der GMPF bietet unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums einen Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen.

5.2.3 Verkehrswesen

110. Subventionen im Verkehrswesen dienen der effizienten Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs, insbesondere der Reduzierung negativer Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Menschen.

111. Von erheblicher Bedeutung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenverkehrs, z. B. durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Nahverkehr und Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden. Für im öffentlichen Personennahverkehr verwendete Kraftstoffe und Strom kann auf Antrag eine Steuerentlastung gewährt werden. Vergleichbar dazu profitiert der Schienenverkehr von einem ermäßigten Stromsteuersatz. Auch der gewerbliche Luftverkehr und der internationale Seeverkehr sind von der Zahlung einer Steuer auf Treibstoffe befreit. Ferner gelten allgemein für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge bis Ende 2022 bzw. Ende 2026 ermäßigte Energiesteuersätze.

112. Mit der Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr wird eine anteilige Förderung der Nettobeträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte gewährt. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.

113. Im Straßenverkehr werden emissionsarm ausgelegte Personenkraftwagen, Wohnmobile und Leichtkraftfahrzeuge durch emissionsorientierte Steuerbemessung und Finanzhilfen gefördert und damit mittelbar die Herstellung solcher Fahrzeuge. Diese sind beispielsweise bei reduzierten CO₂- oder Schadstoffprüfwerten kraftfahrzeugsteuerlich geringer belastet und bei reinem Elektroantrieb befristet steuerbefreit. Nach Ablauf der Befreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt auf Dauer eine ermäßigte Kraftfahrzeugsteuer.

Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem die Anschaffung von emissionsarmen und/oder CO₂-armen schweren Nutzfahrzeugen, Maßnahmen zur Förderung von Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert.

114. Mit der Förderung der Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen wird ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor geleistet. Ebenso wird durch die Förderung der Hardware-Nachrüstung von Dieselbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch die rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung mittels finanzieller Anreize geleistet.

115. Mit der Förderung des Kombinierten Verkehrs werden die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und damit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt. Die Binnenschifffahrt wird zudem ab 2019 durch die Abschaffung der Befahrungsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (ausgenommen Nord-Ostsee-Kanal) in Höhe von rd. 45 Mio. Euro jährlich entlastet. Diese Entscheidung ist in Folge der Entlastung des Schienengüterverkehrs bei den Trassenpreisen getroffen worden (vgl. Tz. 106).

116. Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren. Zuschüsse werden zur Förderung von bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrkosten für Fahrzeuge (Pkw, Busse, Züge, Schiffe) und Betankungsinfrastruktur, sowie für Brennstoffzellensystem zur autarken Energieversorgung kritischer oder netzferner Infrastrukturen gewährt. Außerdem werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr gefördert.

5.2.4 Wohnungswesen

117. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen unterstützen die Länder bei der sozialen Wohnraumförderung / dem sozialen Wohnungsbau. Sie unterstützen die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum. Sie ermöglichen durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten, tragen deren Anpassung an veränderte Bedarfe sowie dem demografischen Wandel Rechnung und tragen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂-Minderung bei.

KfW-Programme zum energieeffizienten Sanieren und Bauen sowie zur Unterstützung des demografischen Wandels

118. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder über Investitionszuschüsse. Die Förderung dient der langfristigen Finanzierung von energetischen Maßnahmen im Gebäudebereich zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie seit Juli 2015 an gewerblich genutzten Gebäuden.

119. Seit Ende 2011 werden die auf das Einzelgebäude bezogenen Fördermaßnahmen der KfW durch Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt und somit das Quartier in den Fokus gerückt. Mit den Programmen werden konzeptionelle Überlegungen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung im Quartier sowie das die Maßnahmen begleitende Sanierungsmanagement unterstützt. In den Quartieren soll eine abgestimmte Herangehensweise an die energetische Gebäudesanierung angestoßen, eine quartiersbezogene Wärme- und Kälteversorgung sowie eine energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entwickelt und möglichst viele Eigentümergruppen einbezogen werden.

120. Ab dem 1. Oktober 2014 hat der Bund das Eigenmittel-Kreditprogramm der KfW „Altersgerecht Umbauen“ noch um eine Zuschussvariante aus Bundesmitteln ergänzt. Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im selbstgenutzten Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Seit November 2015 ermöglicht es zudem die Förderung vorbeugender Maßnahmen gegen Wohnungseinbruch in bestehenden Wohngebäuden.

Städtebauförderung

121. Die Städtebauförderung als Instrument einer nachhaltigen Stadtentwicklung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten, z. B. durch die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung, sowie der Behebung städtebaulicher Missstände.

122. Seit 1999 werden bundesweit mit dem Programm „Soziale Stadt“ Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Jahr 2008 startete das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, mit dem Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandorte getätigt werden.

123. Die Programme Stadtumbau Ost (seit 2002) und Stadtumbau West (seit 2004) wurden im Jahr 2017 zu einem gemeinsamen Stadtumbauprogramm zusammengeführt. Das Stadtumbauprogramm knüpft an die bereits eingeleiteten Stadtumbauprozesse in vielen Städten und Gemeinden an und unterstützt diese bei der Bewältigung und Vermeidung städtebaulicher Folgen des wirtschaftlichen und demografischen Wandels. Es hilft bei der Aufwertung von Innenstädten und Ortskernen, der Revitalisierung von Brachen, der Qualifizierung von Wohnquartieren und der Anpassung städtischer Infrastrukturen. Durch die Stärkung der Innen- und Bestandsentwicklung kann der Flächenverbrauch reduziert werden. Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, das 1991 in den neuen Ländern und 2009 auch in den alten Ländern aufgelegt wurde, werden Maßnahmen zum Erhalt historischer Stadtkerne oder baukulturell wertvoller Bausubstanz gefördert.

124. Seit dem Jahr 2010 wird mit dem Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ insbesondere die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen unterstützt. Fördervoraussetzung ist u. a. eine interkommunale Abstimmung von kooperierenden Kommunen, um so die Fördermittel effizient einsetzen zu können (z. B. Vermeidung teurer Doppelstrukturen).

125. Mit dem zum Haushalt 2017 neu aufgelegten Programm „Zukunft Stadtgrün“ werden die Sanierung, Anlage und der Ausbau städtischer Grün- und Freiflächen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert.

126. Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104b Absatz 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebrauchten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z.B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StabG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

127. Mit der sozialen Wohnraumförderung werden private Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

128. Bis zur Föderalismusreform I verfügte der Bund über eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Wohnungswesen. Diese umfasste auch die soziale Wohnraumförderung. Mit der Föderalismusreform I ging die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung zum 1. September 2006 vollständig auf die Länder über. Damit verbunden war auch der Wegfall früherer Bundesfinanzhilfen an die Länder. Als Ausgleich für den Wegfall dieser Finanzhilfen gewährt der Bund den Ländern seit 2007 und bis Ende 2019 jährlich Zahlungen aus dem Haushalt des Bundes (sog. Kompensations-/Entflechtungsmittel). Bis 2015 beliefen sich diese Zahlungen auf 518,2 Mio. Euro/Jahr. Bis 2013 waren die Zahlungen zweckgebunden für die Wohnraumförderung zu verwenden. Seit 2014 müssen die Mittel nur noch für investive Zwecke eingesetzt werden (Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 GG).

129. Mit Änderung des Entflechtungsgesetzes durch Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 erhöhte der Bund die Zahlungen für das Jahr 2016 um 500 Mio. Euro auf 1.018,2 Mio. Euro/Jahr. Auch diese aufgestockten Zahlungen unterliegen verfassungsrechtlich weiterhin nur einer investiven Zweckbindung. Die Länder haben allerdings zugestimmt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

In Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 wurde das Entflechtungsgesetz nochmals geändert und die Zahlungen des Bundes abermals um 500 Mio. Euro/Jahr für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils 1.518,2 Mio. Euro angehoben. Auch für das Jahr 2019 wurden die Kompensationsmittel erneut auf 1.518,2 Mio. Euro angehoben.

130. Die am 14. Oktober 2016 von Bund und Ländern erzielte Verständigung auf Eckpunkte für eine Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 sieht vor, dass die Kompensationszahlungen – wie im Grundgesetz vorgesehen – auslaufen und den Ländern zusätzliche Umsatzsteuermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Umsatzsteuermittel stellen originäre Einnahmen der Länder dar. Die Länder entscheiden in eigener Verantwortung, wie sie diese Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu denen auch die soziale Wohnraumförderung gehört, nutzen.

131. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass der Bund auch in Zukunft gemeinsam mit den Ländern Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernimmt. Zu diesem Zweck ist in das Grundgesetz mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Artikel 104d eingefügt worden, der es dem Bund ermöglicht, den Ländern für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus Finanzhilfen zu gewähren. In den Jahren 2020 und 2021 sind hierfür jeweils 1 Mrd. Euro vorgesehen. Einzelheiten zu den Finanzhilfen werden in einer zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Baukindergeld

132. Mit dem Baukindergeld werden gezielt Familien und Alleinerziehende mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt. Das Baukindergeld senkt die individuelle Finanzierungsbelastung und ermöglicht dadurch vielen Familien den Schritt in das Wohneigentum. Es dient zugleich der Altersvorsorge.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

133. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

Sparförderung und Vermögensbildung

134. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

135. Gefördert werden in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro im Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte). Vermögenswirksame Leistungen, die in Bausparverträge und Ähnliches fließen bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau darstellen, werden darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 470 Euro im Kalenderjahr gefördert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt hier 9 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

136. Der Vermögensbildung der Arbeitnehmer dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nummer 39 EStG. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen beträgt 360 Euro im Kalenderjahr. Eine Beitragsfreiheit gilt nicht bei der Entgeltumwandlung.

137. Über das 5. VermBG hinaus wird das Bausparen und Ähnliches auch durch das Wohnungsbau-Prämien-gesetz (WoPG) gefördert. Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prä-mienbegünstigt. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der Aufwendungen von höchstens 512 Euro bzw. 1.024 Euro im Kalenderjahr bei einer Einkommensgrenze von 25.600 Euro bzw. 51.200 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

Förderung der Altersvorsorge

138. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG eingeführt. Dieser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es insbesondere auch Beziehern kleinerer Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem gewähren.

139. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde ab dem Veranlagungsjahr 2008 die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Ab diesem Zeitpunkt können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen.

140. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vom 24. Juni 2013 wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 weitere Vereinfachungen bei der Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgenommen und die Stellung der Verbraucher am Markt weiter verbessert. So ist ab diesem Zeitpunkt u. a. auch eine steuerliche Förderung für die Finanzierung eines barriere-reduzierenden Umbaus einer Wohnung möglich.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 wurde ab dem Beitragsjahr 2018 u. a. die Grundzulage für Riester-Sparer von 154 Euro pro Jahr auf 175 Euro pro Jahr erhöht.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

141. Befristung, Degression, Evaluierung und Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind Kernelemente der in Kapitel 2 dargestellten Subventionspolitischen Leitlinien. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben wird für jede einzelne Subvention in den einheitlich konzipierten Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentiert.

142. Die Subventionspolitischen Leitlinien stellen eine Selbstverpflichtung der Bundesregierung dar, die bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden soll.

143. Die regelmäßige Prüfung von Subventionen unter Effizienz- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sowie Befristung und Degression von Subventionen tragen zu einer ständigen Neubewertung bei und leisten so auch einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wirkungsorientierung öffentlicher Ausgaben. Wirkungsorientierung schafft Transparenz und bietet eine Grundlage, um die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns zu verbessern. Auch die in den Subventionspolitischen Leitlinien verankerten Vorgaben, insbesondere Zielsetzungen von Subventionen so festzuhalten, dass eine Erfolgskontrolle möglich ist, und Subventionen regelmäßig zu evaluieren, sind Grundlage für eine Verbesserung der Wirkungsorientierung. Weil die Informationslage bei den Subventionen aufgrund der vorliegenden Evaluierungsergebnisse verhältnismäßig gut ist, sind Subventionen auch typische Untersuchungsgegenstände für Spending Reviews.

Weiterführende Informationen zu Spending Reviews im Internet: www.bundesfinanzministerium.de

6.1 Befristung

144. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen ist befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine eher untergeordnete Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen auf Richtlinien der Ressorts beruht (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt. Von den 29 neu eingeführten Finanzhilfen sind bis auf vier Maßnahmen alle befristet. Nicht befristet sind die Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz, die zweckgebundene Beteiligung des Bundes am Sozialen Wohnungsbau und zwei Radverkehrsprojekte. Somit sind von den insgesamt 93 Finanzhilfen 68 befristet, wovon sich sechs (6,5 Prozent) bereits in der Auslaufphase befinden. Bei Letzteren handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Ausfinanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Somit sind rund 73 Prozent der Maßnahmen befristet, gemessen am Subventionsvolumen sogar fast 80 Prozent.

	Befristet insgesamt	darunter: bereits in der Auslaufphase	Jährlicher Beschluss/ Keine Befristung	Summe
Finanzhilfen				
Anzahl	68	6	25	93
in Prozent	73,1	6,5	26,9	100,0
Volumen in Mio. Euro (2019)	8.336	19	2.141	10.478
in Prozent	79,6	0,2	20,4	100,0
Steuervergünstigungen				
Anzahl	26	5	79	105
in Prozent	24,8	4,8	75,2	100,0
Volumen in Mio. Euro (2019)	4.332	–	12.036	16.368
in Prozent	26,5	0,0	73,5	100,0

Insgesamt sind 26,9 Prozent der Finanzhilfen mit einem Finanzvolumen von gut 20 Prozent nicht befristet. Im Vergleich zum letzten Subventionsbericht konnte der Anteil der unbefristeten Finanzhilfen erneut von 34,3 Prozent auf 26,9 Prozent reduziert werden. Die fehlende Befristung hat unterschiedliche Gründe. Teilweise handelt es sich um bereits bei Einführung der Leitlinien bestehende Maßnahmen, deren Rahmenbedingungen seither

unverändert geblieben sind. Andere Maßnahmen werden auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf Kofinanzierungen von Maßnahmen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

145. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 26 von 105 Regelungen ein vergleichsweise geringerer Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, deren Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch solche, deren Abschaffung parlamentarisch beschlossen wurde, weil die Regelung überholt oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist.

6.2 Degression

146. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Ausgestaltungen unterscheiden. Degression kann zum einen beim Hilfeempfänger ansetzen und bedeutet dann, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung im Zeitablauf absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgeht. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle beschränkt wird. Die verschiedenen Formen der Degression werden in den Datenblättern (vgl. Anlage 7) berücksichtigt.

Gegen die degressive Ausgestaltung einer Maßnahme können auch fachliche Gründe sprechen z.B. wenn durch eine Degression die Erreichung des eigentlichen Förderzweckes gefährdet wäre. Auch wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine individuelle Degression je Wirtschaftssubjekt bietet. Ferner ist eine Degression nicht sinnvoll, wenn gleichzeitig eine Befristung der Maßnahme auf einen sehr kurzen Förderzeitraum vorgesehen ist, z.B. bei Gewährung einer Finanzhilfe nur für ein Haushaltsjahr.

147. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuermöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung selten möglich.

	Degressiv gestaltet	Keine Degression	Summe	Nachrichtlich: ausgelaufen
Finanzhilfen				
Anzahl	21	72	93	6
in Prozent	22,6	77,4	100,0	6,5
Volumen in Mio. Euro (2019)	1.947	8.529	10.476	19
in Prozent	18,6	81,4	100,0	0,2
Steuervergünstigungen				
Anzahl	2	103	105	5
in Prozent	1,9	98,1	100,0	4,8
Volumen in Mio. Euro (2019)	–	16.368	16.368	–
in Prozent	0,0	100,0	100,0	0,0

148. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 21 degressiv angelegt. Der Anteil der degressiven Maßnahmen am Subventionsvolumen beträgt 18,6 Prozent. Dazu gehören vor allem Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt dann den jeweiligen Ressorts überlassen.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

149. Bei der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurde auf eine Auswertung der bereits ausgelaufenen Subventionen verzichtet, weil die Finanzierung in der Auslaufphase keinen systematischen Vergleich mit laufenden Fördermaßnahmen und Steuervergünstigungen zulässt. Unter den verbleibenden Maßnahmen sind im Berichtszeitraum 14 Finanzhilfen sowohl befristet als auch degressiv angelegt. Diese haben einen Anteil von 14 Prozent am gesamten Finanzhilfenvolumen. Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine

Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen*

Anzahl		Befristung		Volumen in Mio. Euro (2019) und Prozent ¹⁾		Befristung	
		Ja	Nein			Ja	Nein
Degression	Ja	14	3	1.459 (14,0 Prozent)	471 (4,5 Prozent)		
	Nein	48	22	6.858 (65,5 Prozent)	1.669 (16,0 Prozent)		

* Ohne die bereits ausgelaufenen Maßnahmen

150. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet in der Regel deren Abschaffung, die mit einer Degression einhergehen kann.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen*

Anzahl		Befristung		Volumen in Mio. Euro (2019) und Prozent		Befristung	
		Ja	Nein			Ja	Nein
Degression	Ja	0	0	–	–		
	Nein	21	79	4.332 (26,5 Prozent)	12.036 (73,5 Prozent)		

* Ohne die bereits ausgelaufenen Maßnahmen.

6.4 Evaluierungen

151. Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien sind grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz zu evaluieren. Die Subventionen sollen dabei im Sinne eines Subventionscontrollings immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität (einschließlich externer Effekte) sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale überprüft werden. Eine regelmäßige und wirkungsvolle interne oder externe Erfolgskontrolle zielt insbesondere auch darauf ab, Potenziale für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau oder eine Optimierung bzw. Feinjustierung in der Subventionsausgestaltung zu erschließen.

152. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist auch zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Förderung weiterhin besteht, sowie ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits bei Einführung von Subventionen die angestrebten Ziele hinreichend konkretisiert und idealerweise mit operationalen Indikatoren unterlegt werden. Insbesondere die Unterlegung von Maßnahmen mit geeigneten und messbaren Indikatoren ist jedoch oft schwierig. Qualitativ hochwertige Wirkungsanalysen erfordern zudem Einschätzungen, welche Entwicklung die Märkte bzw. die betrachteten Bereiche ohne den jeweiligen Eingriff des Staates genommen hätten. Die Generierung und Bereitstellung der hierfür benötigten Daten ist oftmals nicht möglich oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Eine kausale Erfolgskontrolle von Subventionen stößt insoweit auf erhebliche methodische und praktische Umsetzungsschwierigkeiten.

153. Die in den Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentierten Evaluierungen basieren auf verschiedenen Arten der Erfolgskontrolle, wie z.B. internen Erfolgskontrollen und Evaluierungen durch die Ressorts oder nachgeordnete Behörden, Evaluierungen mit den Ländern oder im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder Spending Reviews sowie Prüfungen durch den Bundesrechnungshof oder externe Gutachter.

154. Diese unterschiedlichen Verfahren der Erfolgskontrolle sind auch Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Beispielsweise kommt unter Nutzen-Kosten-Aspekten insbesondere bei finanziell weniger bedeutsamen Maßnahmen häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit einer umfangreichen externen Prüfung unverhältnismäßig hohe Kosten bzw. ein erheblicher Aufwand verbunden wären. Ferner ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase abzuwägen, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den damit verbundenen Aufwand rechtfertigen würde.

155. In den Datenblättern der Anlagen 7 und 8 des Subventionsberichts werden für jede Subvention auch Aussagen zur Evaluierung getroffen, insbesondere über Turnus, Methodik und Ergebnisse von Evaluierungen. Die Evaluierungsergebnisse sollen politischen Entscheidungsträgern auch eine Hilfestellung bei der Abwägung geben, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert oder abgeschafft werden sollte.

Evaluierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	Extern	Intern	Keine abgeschlossene Evaluierung
Finanzhilfen			
Anzahl	33	16	44
in Prozent	35,5	17,2	47,3
Volumen in Mio. Euro (2019)	6.653	1.163	2.660
in Prozent	63,5	11,1	25,4
Steuervergünstigungen			
Anzahl	45	6	54
in Prozent	42,9	5,7	51,4
Volumen in Mio. Euro (2019)	13.366	106	2.896
in Prozent	81,7	0,6	17,7

156. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 49 der 93 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 52,7 Prozent entspricht. Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 74,6 Prozent des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 26. Subventionsbericht einen Rückgang von 16 Prozentpunkten dar. Bei 44 der Finanzhilfen wurde laut Datenblättern keine Evaluation durchgeführt. Die nicht evaluierten Finanzhilfen machen insgesamt einen Anteil von 25,4 Prozent am gesamten Fördervolumen im Jahr 2019 aus. Mit 29 neuen Finanzhilfen enthält der aktuelle Subventionsbericht besonders viele Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder die über einen so kurzen Zeitraum laufen, dass eine Evaluierung – wenn überhaupt – erst nachträglich erfolgen kann.

157. Die finanziell gewichtigen Finanzhilfen werden weitgehend extern evaluiert. Auch hier ist gegenüber dem letzten Bericht vor dem Hintergrund der Vielzahl neuer Finanzhilfen ein Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der extern evaluierten Haushaltsmittel ist von 76,6 Prozent auf 63,5 Prozent gesunken.

158. Im Bereich der Steuervergünstigungen wurde in der letzten Legislaturperiode ein regelmäßiger Evaluierungszyklus von Steuervergünstigungen etabliert. Einmal pro Legislaturperiode soll ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben werden. Evaluiert wird jeweils eine Gruppe finanziell bedeutender Steuervergünstigungen, die entweder noch nicht oder in den vergangenen zehn Jahren nicht mehr extern evaluiert worden sind. Damit soll auch dauerhaft sichergestellt werden, dass Evaluierungsergebnisse nicht veralten.

159. Zur Umsetzung der erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien hat das Bundesministerium der Finanzen im März 2017 ein umfassendes Forschungsvorhaben zur Evaluierung der größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehender Regelungen

in Auftrag gegeben. Insgesamt wurden somit weitere 33 Steuervergünstigungen aus Anlage 2 des 26. Subventionsberichts evaluiert. Das Projekt wurde im Oktober 2019 abgeschlossen.³ Die wesentlichen Einzelergebnisse der durchgeführten Evaluierungen werden in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen in der Anlage 8 dargestellt. Diese spiegeln die Position der Gutachter wider. Die Ergebnisse des Evaluierungsgutachtens werden von der Bundesregierung geprüft. Ausführlichere Informationen zu Grundkonzeption und Evaluierungskriterien des Gutachtens finden sich in Kasten 5.

160. Das Forschungsvorhaben ist das zweite große Evaluierungsvorhaben über verschiedene Steuerarten hinweg nach der im November 2009 abgeschlossenen Untersuchung der 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts durch das FiFo Köln in Zusammenarbeit mit dem ZEW Mannheim und Copenhagen Economics.⁴ Die wesentlichen Evaluierungsergebnisse der Studie aus dem Jahr 2009 werden weiterhin in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen dargestellt (vgl. Anlage 8).

161. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen im Auftrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) erstellen lassen. Hier wurden die Steuersatzermäßigungen für eine der aufkommensstärksten Steuern systematisch evaluiert, wobei diese allerdings nur teilweise Subventionen im Sinne des Subventionsberichts sind. Das Gutachten wurde im September 2010 abgeschlossen. Für die betroffenen Steuervergünstigungen gemäß Anlage 2 des Subventionsberichts finden sich wesentliche Evaluierungsergebnisse in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8.

162. Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen im August 2011 ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten“ erstellen lassen. Der Auftrag wurde an das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Projektleitung Dr. Rainer Kambeck, in Kooperation mit Prof. Dr. Wolfgang Wiegand, Universität Regensburg, vergeben. Im Rahmen dieses Forschungsprojekts wurden auch finanzielle Wirkungen der ermäßigten Umsatzsteuersätze ermittelt. Die Ergebnisse sind in die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen der Subventionen im Rahmen der Umsatzsteuer ab dem 24. Subventionsbericht eingeflossen.

163. Von den 105 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum wurden 45 (bzw. 42,9 Prozent) extern und 6 (bzw. 5,7 Prozent) intern evaluiert. 54 und damit rund 51,4 Prozent der Steuervergünstigungen wurden bislang noch nicht evaluiert. Das Volumen der bereits evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht aktuell rund 82 Prozent des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus. Dies stellt im Vergleich zum letzten Subventionsbericht ein Plus von über 35 Prozentpunkten dar.

Kasten 5

Forschungsvorhaben „Evaluierung von Steuervergünstigungen“

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Forschungstätigkeit der Bundesregierung am 28. März 2017 nach öffentlicher Ausschreibung das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (ZEW), dem Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo) und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) beauftragt, ein Gutachten zur „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ zu erstellen. Das umfassende Forschungsprojekt wurde im Oktober 2019 abgeschlossen. Die wesentlichen Einzelergebnisse der Evaluierung werden in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen in der Anlage 8 dargestellt. Diese spiegeln die Position der Gutachter wider. Die Ergebnisse des Evaluierungsgutachtens werden von der Bundesregierung geprüft.

Das Forschungsvorhaben diene insbesondere der Umsetzung der erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Danach sollen grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert werden. Regelmäßiger Evaluierungsbedarf besteht somit sowohl im Bereich der Finanzhilfen als auch der Steuervergünstigungen.

³ Die gesamte aktuelle Studie mit den ausführlichen Ergebnissen der Forscher kann auf den Internetseiten des FiFo Köln eingesehen werden (www.fifo-koeln.de).

⁴ Die Studie mit den zusammenfassenden Ergebnissen der Forscher aus dem Jahr 2009 kann nach wie vor unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf heruntergeladen werden; die entsprechenden pdf-Links mit BAND-II und BAND-III enthalten die Detailuntersuchungen.

Im Rahmen des Forschungsauftrags wurden die größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehende Regelungen aus Anlage 2 des 26. Subventionsberichts systematisch untersucht. Somit lagen die Evaluierungsschwerpunkte im Bereich der Energie- und Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Einkommensteuer mit einem breiten Spektrum an betroffenen Politikbereichen (Gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnungswesen und Städtebau, Mitarbeiterkapitalbeteiligung; vgl. zu den einzelnen betroffenen Regelungen die entsprechenden Gutachten-Verweise unter Evaluierung in den Datenblättern der Anlage 8).

Die Evaluierung der insgesamt 33 Steuervergünstigungen aus Anlage 2 des 26. Subventionsberichts erfolgte im Sinne erhöhter Transparenz und Vergleichbarkeit anhand eines einheitlichen Schemas. Mit dieser Herangehensweise konnten subventionspolitisch relevante Aspekte bei allen Vergünstigungen in gleicher Form adressiert werden. Darüber hinaus wurden durch FIT eigene quantitative Analysen für die betrachteten Maßnahmen durchgeführt. Dabei erfolgten Berechnungen bzw. Schätzungen der Steuermindereinnahmen, der (Fall-)Zahl der Steuerpflichtigen, die die Vergünstigung beanspruchen, und des Erfüllungsaufwands als Bestandteil der Transaktionskosten einer Maßnahme.

Im Rahmen des einheitlichen Prüfschemas wurden die Steuervergünstigungen jeweils in fünf zentralen Evaluierungsdimensionen überprüft:

1. Relevanz des Subventionszwecks (als wichtige alloкатive Kontrolle für die weiteren Prüfschritte):
 - Sind die Ziele mit Blick auf die aktuelle Förderpolitik und mögliche ökonomische oder soziale Rechtfertigungen noch angemessen?
 - Besteht aus ökonomischer Sicht eine angemessene Rechtfertigung für ein staatliches Eingreifen?
 - Gibt es zwingende (europa-)rechtliche Gründe für die Steuervergünstigung?
1. Wirkungen der Steuervergünstigung (als Kernfrage jeder Fördermittelevaluation):
 - Leistet die Steuervergünstigung einen erkennbaren Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Subventionsziele?
 - Inwieweit werden diese Ziele erreicht oder gar übertroffen?
 - Wie steht es um die Effizienz dieser Zielerreichung?
 - Welche Nebenwirkungen und distributiven Wirkungen sind mit der Maßnahme verbunden?
2. Nachhaltigkeit:
 - Welche Nachhaltigkeitswirkungen entfaltet die Steuervergünstigung in Anlehnung an die in den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung geforderte Nachhaltigkeitsprüfung?
 - Welche positiven bzw. negativen Effekte ergeben sich dabei aus verschiedenen Perspektiven?

Den konzeptionellen Rahmen hierfür liefern die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Stand 2016), womit Kohärenz zu den 2015 beschlossenen globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals (SDGs), sichergestellt wird (vgl. Abschnitt 6.5).
3. Instrumentelle Eignung:
 - Ist die Ausgestaltung der Steuervergünstigung in der gewählten Form die bestmögliche Instrumentierung des Politikziels? Sind zur Erreichung des Subventionsziels andere Instrumente naheliegender (etwa Überführung in eine Finanzhilfe)?
 - Ist die Vergünstigung als Instrument geeignet, die Zielsetzung der Maßnahme mit den geringstmöglichen gesamtwirtschaftlichen Kosten zu erreichen?
 - Ist die betrachtete Maßnahme unter Berücksichtigung realer Möglichkeiten und Gegebenheiten klar instrumentiert?
4. Transparenz und Monitoring:
 - Wie qualitativ gut, regelmäßig und unter welchen Angaben von quantitativen Berechnungen bzw. Schätzungen wird öffentlich über die Steuervergünstigung berichtet?
 - Ist das aktuelle Subventionsziel hinreichend klar definiert? Sind die Ziele als Indikatoren spezifizierbar?

Auf Basis dieser fünf schrittweise untersuchten Evaluierungsdimensionen wurden für die betrachteten Steuervergünstigungen jeweils Gesamtbefunde als Evaluierungsergebnis formuliert und Optionen für die Zukunft skizziert.

Das umfangreiche Forschungsvorhaben leistet somit einen wirkungsvollen Beitrag zu einer evidenzbasierten Finanzpolitik auf der staatlichen Einnahmenseite. Die Gutachter weisen in ihrem zusammenfassenden Ergebnis- und Methodenband darauf hin, dass häufig abweichende Argumente für und gegen Veränderungen von Steuervergünstigungen sprechen und es dem Gesetzgeber obliege, Vor- und Nachteile anvisierter Verbesserungen abzuwägen. In diesem Sinne wird die Bundesregierung die Ergebnisse des aktuell abgeschlossenen Gutachtens hinsichtlich des Handlungs- bzw. Optimierungsbedarfs bei den einzelnen Maßnahmen prüfen.

6.5 Nachhaltigkeitsprüfung

164. Gemäß den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien unterliegen alle Subventionen einer Nachhaltigkeitsprüfung. Federführend sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien. Im Mittelpunkt der Nachhaltigkeitsprüfung steht die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Perspektive, die insbesondere Zielkonflikte in den Blick nimmt.

165. Nachhaltigkeit als politisches Leitprinzip der Bundesregierung zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung sind so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

166. Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung ist die „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ die im November 2018 von der Bundesregierung aktualisiert worden ist. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie orientiert sich an der global ausgerichteten VN-Agenda 2030 und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung, den sogenannten Sustainable Development Goals – SDGs (vgl. Anlage 10). Sie legt deutsche Ziele zu allen 17 SDGs fest und weist zu jedem SDG zumindest ein indikatorengestütztes deutsches Politikziel aus. Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet somit den Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 auf nationaler Ebene.

167. Durch die Orientierung des deutschen Ziel- und Indikatorensystems an den VN-Nachhaltigkeitszielen werden auch international bedeutsame Zielsetzungen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, wie etwa die Förderung menschenwürdiger Arbeit (SDG 8) oder nachhaltiger Produktions- und Konsummuster (SDG 12) verstärkt in den Blick genommen. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegte Nachhaltigkeitsprüfung berücksichtigt damit auch die Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

168. Bei ihrer Prüfung greifen die Ressorts auf das in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entwickelte Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die dort verankerten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die definierten Ziele und Indikatoren zurück. Aufgabe der Nachhaltigkeitsprüfung ist es, im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für jede Subvention darzulegen, inwieweit in der Strategie festgelegte Prinzipien, Indikatorenbereiche oder Ziele betroffen sind und Zielkonflikte offen zu legen. Zu betrachten sind die langfristigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen der jeweiligen Subvention, etwa in Bezug auf wirtschaftlichen Wohlstand und Zukunftsvorsorge, Klimaschutz und Ressourcenschonung oder Beschäftigungssicherung.

169. Subventionen können auf die vielfältigen Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie unterschiedlich wirken und sind insoweit differenziert zu bewerten. Deshalb werden neben den mit der jeweiligen Maßnahme beabsichtigten Hauptzielen und Wirkungen auch mögliche Nebenwirkungen betrachtet, so dass im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfungen insbesondere auch Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen erkennbar werden.

170. Der Nachhaltigkeitsprüfung liegen überwiegend qualitative Beurteilungen zugrunde, da belastbare Aussagen zu den quantitativen Wirkungen von Subventionen auf das komplexe Ziel- und Indikatorensystem der Nachhaltigkeitsstrategie kaum möglich sind.

171. Die überwiegende Anzahl der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weist einen direkten oder mittelbaren Bezug zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und den einzelnen Indikatoren- bzw. Indikatorenbereichen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Subventionen führen tendenziell zu einem erhöhten Verbrauch an finanziellen, materiellen und/oder natürlichen Ressourcen und können insoweit Zielkonflikte mit anderen in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen, wie z. B. Ressourcenschonung, Klimaschutz

und Staatsverschuldung verursachen. Die nachteiligen Wirkungen auf andere Ziele und die daraus resultierenden Zielkonflikte begründen u. a. den Rechtfertigungszwang, dem Subventionen unterliegen.

Die wesentlichen Aussagen zur Nachhaltigkeit sind für jede Subvention in den Datenblättern den Anlagen 7 und 8 dokumentiert.

172. Positiv auf die Ziele und Indikatorenbereiche der Nachhaltigkeitsstrategie wirken vor allem die 29 neu eingeführten und im vorliegenden Bericht als Subventionen erfasste Finanzhilfen (vgl. Anlage 4): Insgesamt zielen 21 dieser Maßnahmen vor allem auf positive ökologische Wirkungen, wie die Förderung des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung oder des Ausbaus erneuerbarer Energien. Zu nennen sind hier insbesondere die Radverkehrsförderung, die Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr, die Förderung der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher, die Zuschüsse zur Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen sowie Dieselmotoren des ÖPNV und die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0. Bei weiteren sechs neuen Finanzhilfen, wie etwa der Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen oder der Unterstützung für durch die Dürre geschädigten landwirtschaftliche Betriebe stehen die positiven ökonomischen Wirkungen – mit Blick auf wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Leistungsfähigkeit sowie Innovation und Beschäftigung – im Fokus. Die neuen Hilfen für den Wohnungsbau zielen vor allem auf soziale Komponenten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

173. Weiterhin sind Subventionen auch im internationalen Kontext zu bewerten. So haben z.B. einige Erhaltungshilfen im Bereich der Energiesteuervergünstigungen zwar keine unmittelbare positive ökologische Wirkung im Inland, sind aber insoweit durchaus ökonomisch und ökologisch begründbar, als sie eine Produktionsverlagerung in Drittstaaten mit geringeren Umweltschutz- und Energiestandards verhindern. Die Rechtfertigung mit indirekten Wirkungen, die auf Verhältnisse im Ausland abstellen, muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

174. Auch bereits länger bestehende Subventionen sollen im Rahmen ihrer Evaluierung regelmäßig auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden. Vor diesem Hintergrund war die Nachhaltigkeitsprüfung auch erstmals ein eigenständiger Analysebestandteil des aktuell abgeschlossenen Forschungsvorhabens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. Kasten 5). Die Ergebnisse des Gutachtens zu Nachhaltigkeitswirkungen wurden in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8 mitberücksichtigt und haben somit auch zu einer differenzierteren Betrachtung der Wirkungen der untersuchten Subventionen und einer stärkeren Herausarbeitung von Zielkonflikten beigetragen.

7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen⁵

7.1 Einleitung

175. Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzen den rechtlichen Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten. Hiernach gelten der Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt sowie der Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission für diese Beihilfen. Zudem werden die Voraussetzungen normiert, unter denen staatliche Beihilfen ausnahmsweise als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

- dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
- nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,
- den Wettbewerb zu verfälschen droht und
- den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

176. Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der Finanzhilfe, der z. B. keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

7.2 Beihilfevolumen (ohne Schienenverkehr, Krisenbewältigungsmaßnahmen und Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

177. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betragen im Jahr 2017 – ohne Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur – insgesamt rund 110 Mrd. Euro bzw. 0,76 Prozent des BIP der EU-28 (vgl. Übersicht 9). Damit ist das Beihilfevolumen insgesamt im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 gestiegen (9 Prozent bzw. + 9,6 Mrd. Euro ggü. 2016). Bezieht man frühere Jahre mit ein, verzeichnet das Beihilfevolumen seit den 80er Jahren allerdings einen statistischen Abwärtstrend (in den 1980ern betrug dieses ca. 2 Prozent des BIP). Ab 2014 ist auch für Deutschland zwar statistisch ein Anstieg staatlicher Beihilfen zu verzeichnen (2017: ca. 42 Mrd. Euro), dies dürfte allerdings vor allem der Tatsache geschuldet sein, dass die Europäische Kommission das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erstmalig als Beihilfe eingestuft hat.

178. In absoluten Zahlen gewährte Deutschland im Jahr 2017 die meisten staatlichen Beihilfen, gefolgt von Frankreich mit rund 17 Mrd. Euro, dem Vereinigten Königreich mit 8,5 Mrd. Euro und Polen mit ca. 7 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 9).

179. Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 9). Der Anteil staatlicher Beihilfen am BIP betrug in Deutschland 1,31 Prozent. Damit lag Deutschland an siebter Stelle aller EU-Staaten. Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen am BIP hatte Ungarn (2,67 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland vor Frankreich (0,76 Prozent), dem Vereinigten Königreich (0,38 Prozent), Italien (0,34 Prozent) und Spanien (0,31 Prozent). Im Vergleich zum Durchschnitt der EU-28 (0,76 Prozent) lag Deutschland darüber (1,31 Prozent). Luxemburg (0,29 Prozent) und Irland (0,23 Prozent) haben am wenigsten Beihilfen gewährt.

⁵ Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die online einsehbaren Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission. Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen sind dem aktuellen Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission für 2018 vom 7. Januar 2019 entnommen (Quelle:) http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html.

Übersicht 9

**Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2017 (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung,
im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)**

	Beihilfen insgesamt in Mio. Euro	Beihilfen insgesamt in Prozent des BIP
Belgien	2.204,8	0,53
Bulgarien	662,9	1,48
Dänemark	4.396,8	1,56
Deutschland	42.313,2	1,31
Estland	235,9	1,07
Finnland	1.821,3	0,96
Frankreich	16.824,6	0,76
Griechenland	427,3	0,29
Irland	528,3	0,23
Italien	4.746,2	0,34
Kroatien	476,3	1,23
Lettland	436,3	1,77
Litauen	441,4	1,09
Luxemburg	149,8	0,29
Malta	88,6	0,80
Niederlande	1.962,3	0,33
Österreich	1.736,6	0,50
Polen	7.070,7	1,59
Portugal	836,5	0,45
Rumänien	922,1	0,50
Schweden	4.335,3	0,91
Slowakei	221,5	0,32
Slowenien	367,6	0,88
Spanien	3.023,4	0,31
Tschechische Republik	2.676,2	1,51
Ungarn	3.127,5	2,67
Vereinigtes Königreich	8.547,6	0,38
Zypern	104,2	0,60
EU-28	110.686,2	0,76

7.3 Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

180. Im Jahr 2017 handelte es sich – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur – bei ca. 70 Mrd. Euro (64 Prozent) der gesamten staatlichen Beihilfen in der EU um Zuschüsse. Der Anteil von Steuerbefreiungen am gesamten Beihilfevolumen in der EU betrug 29,3 Prozent, das entspricht rd. 32 Mrd. Euro.

181. Steuerstundungen machten nur einen geringfügigen Anteil aus (0,5 Prozent). EU-weit entfielen auf zinsvergünstigte Darlehen rd. 1,4 Mrd. Euro (1,3 Prozent) der gesamten Beihilfen. Bei den zinsvergünstigten Darlehen und den Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement den Zinsen, die der Empfänger während des Zeitraums spart, in dem ihm das Kapital zu günstigeren als den marktüblichen Konditionen zur Verfügung steht. Beihilfen in Form staatlicher Unternehmensbeteiligungen hatten einen Anteil von 0,4 Prozent (0,5 Mrd. Euro) an den gesamten Beihilfen.

182. Als letztes Beihilfeinstrument sind Garantien zu nennen. Das damit verbundene Beihilfeelement liegt in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Garantie, da es lediglich dem finanziellen Vorteil entspricht, der den Garantienehmern entsteht, die kein oder ein unter den marktüblichen Preisen liegendes Entgelt zur Vergütung des Risikos zahlen. Garantien machten EU-weit lediglich 0,26 Prozent (0,3 Mrd. Euro) des gesamten Beihilfevolumens aus. Für Deutschland lag der Anteil der Zuschüsse mit 31,9 Mrd. Euro bei 75,5 Prozent des gesamten Beihilfevolumens. Auf die Steuerbefreiungen entfielen 23,9 Prozent (10 Mrd. Euro).

7.3.1 Wirtschaftszweige

183. Im Wesentlichen werden im Beihilfebereich von der Europäischen Kommission drei Wirtschaftszweige unterschieden: Der gewerbliche Bereich (horizontal und sektoral), der Agrarsektor und der Verkehrsbereich. Für den horizontalen und sektoralen gewerblichen Bereich wurden – in der gesamten EU – mit Abstand die meisten Beihilfen (110,7 Mrd. Euro) gewährt. Zum horizontalen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Naturkatastrophen, Kultur, Beschäftigung und Ausbildung, Umweltschutz und Energie, regionale Entwicklung, Forschung, Entwicklung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Risikokapital. Zum sektoralen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung. In Relation zu den Beihilfen für den gewerblichen Bereich haben die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur mit 5,5 Mrd. Euro⁶, und Verkehr (ohne Schienenbahnen) mit 1,7 Mrd. Euro ein wesentlich geringeres Volumen.

184. In Deutschland flossen die staatlichen Beihilfen ebenfalls mit 42 Mrd. Euro überwiegend dem horizontalen und sektoralen gewerblichen Bereich zu. Damit investiert Deutschland am meisten in diesen Bereich, gefolgt von Frankreich (16,8 Mrd. Euro) und dem Vereinigten Königreich (8,5 Mrd. Euro).

185. Die sektoralen Beihilfen Deutschlands haben in der Regel einen geringeren Anteil an den Gesamtbeihilfen als die horizontalen; dies bestätigte sich auch im Jahr 2017.

Der Vorrang der horizontalen Beihilfen gibt der Europäischen Kommission Raum für Entscheidungen darüber, welche staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt werden können, um gemeinsame politische Ziele wirksam voranzubringen. Horizontale Hilfen gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden von der Europäischen Kommission gegenüber sektoralen und Ad-hoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen.

7.3.2 Nationale Aufschlüsselung der Beihilfen im horizontalen Bereich

186. Horizontale Beihilfen können in verschiedene Beihilfeziele untergliedert werden (vgl. Übersicht 10).

Die Hauptziele der von Deutschland gewährten Beihilfen waren: Umweltschutz und Energie mit einem sich deutlich absetzenden Betrag von 36,2 Mrd. Euro, Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) mit 1,3 Mrd. Euro sowie regionale Entwicklung mit 1,16 Mrd. Euro. Zwei dieser Hauptziele entsprechen auch denen der gesamten EU: An erster Stelle stehen hier die Umweltschutz- und Energiebeihilfen (61,3 Mrd. Euro) gefolgt von den regionalen Beihilfen (rd. 10 Mrd. Euro) und den Beihilfen für FuEuI (8,8 Mrd. Euro). Die Verteilung der horizontalen Beihilfen der EU blieb in allen Zielbereichen im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr ungefähr gleich.

⁶ Informationen zu Agrarzahlungen aus den EGFL oder ELER, die keine Beihilfen darstellen und deshalb in diesem Bericht nicht aufgeführt werden, sind unter dem Link https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/financial-reports_de zu finden.

Übersicht 10

**Tabellarische Aufteilung der Beihilfen im horizontalen Bereich in 2017
(ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der
Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)**

	Deutschland Mio. Euro	EU Mrd. Euro
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	1.315,2	8,8
Umweltschutz- und Energiebeihilfen	36.191,6	61,3
Regionale Entwicklung	1.160,3	9,9
Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	481	5,7
Beschäftigung und Ausbildung	61,9	3,0
Naturkatastrophen	89,9	0,6
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	1.065,6	5,8
Förderung des Exports und der Internationalisierung	0,2	0,8
Soziale Unterstützung für einzelne Verbraucher	0,1	3,9
andere horizontale Beihilfen	701,6	3,9

7.3.3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

187. Beihilfen, die unter die AGVO fallen, müssen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet, jedoch angezeigt werden. Die Höhe freigestellter Beihilfen lag 2017 in der EU bei rd. 41,7 Mrd. Euro. Dies entsprach einem Anstieg von rd. 7,8 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Mit dem Inkrafttreten der neuen AGVO im Jahre 2014 ist es den Mitgliedstaaten möglich, deutlich mehr Maßnahmen als früher ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung zu gewähren. Insofern sind nur noch Beihilfefälle mit dem größten Potenzial, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verfälschen, nach wie vor bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Es wurden Kategorien in die AGVO aufgenommen (z. B. Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes⁷, Beihilfen für Naturkatastrophen und Beihilfen für Breitbandinfrastruktur), die dazu führten, dass seit 2015 das Ziel der Europäischen Kommission, 90 Prozent aller staatlichen Beihilfen unter der AGVO von der vorherigen Notifizierung freizustellen, erfüllt wurde (96 Prozent aller erstmals gemeldeten Maßnahmen).

188. Im Einzelnen: In der EU ist ein Anstieg der freigestellten Beihilfen zu verzeichnen, z. B. bei den Freistellungen für Breitband und lokale sowie Multi-Freizeitinfrastrukturen (+ 129 Prozent), Beihilfen für KMU inkl. Risikokapital (+ 81 Prozent) und sozialer Unterstützung für einzelne Verbraucher (+ 56 Prozent). Aber auch Beihilfen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation (+ 30 Prozent), für Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes (+ 28 Prozent) und für Beschäftigung (+ 21 Prozent) sind angestiegen.

189. In Deutschland wurden rund 8,2 Mrd. Euro an freigestellten Beihilfen vergeben (vgl. Übersicht 11). Das ist mehr als in jedem anderen Land der EU und fast ein Fünftel der Gesamtsumme aller Mitgliedstaaten. Umweltschutzbeihilfen machten dabei in Deutschland den Großteil der Beihilfen in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd. Euro aus. Beihilfen für die Bereiche Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes und für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie für kleine und mittlere Unternehmen jeweils ca. 1 Mrd. Euro.

⁷ Gemäß Erwägungsgrund 72 der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung vom 17. Juni 2014 stellen bestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes keine staatlichen Beihilfen dar, da sie nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, beispielsweise weil keine Wirtschaftstätigkeit vorliegt oder weil keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Soweit staatliche Maßnahmen unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen, kommt es bei kulturellen Einrichtungen und Vorhaben in der Regel nicht zu erheblichen Wettbewerbsverfälschungen. Vgl. dazu auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV (2016/C 262/01) vom 19.07.2016.

Übersicht 11

**Aufteilung der Beihilfen Deutschlands in 2017, die unter die Allgemeine
Gruppenfreistellungsverordnung fallen (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, in der
Landwirtschaft, für Fischerei und Aquakultur)**

	Mio. Euro
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	988,6
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	988,9
Regionale Entwicklung	961,9
Umweltschutz- und Energiebeihilfen	4.362,6
Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	457,6
Naturkatastrophen	73,3
Beschäftigung und Ausbildung	61,9
andere Beihilfen	267,5
gesamt	8.191,5

7.4 Maßnahmen zur Krisenbewältigung

190. Die durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 ausgelösten erheblichen Verwerfungen an den Finanz- und Wirtschaftsmärkten bestanden 2017 in wesentlich geringerem Maße fort, sodass weniger tiefgreifende Interventionen einiger Mitgliedstaaten erforderlich waren, um die negativen Auswirkungen der Krise abzumildern. Die Mitgliedstaaten unterstützten Finanzinstitute mit staatlichen Beihilfen, um das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen und eine Systemkrise abzuwenden.

191. Die Europäische Kommission genehmigte 2017 weiterhin – wenn auch deutlich weniger – neue Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Finanzbranche. Betrachtet man das Volumen der einzelnen Instrumente, kann man feststellen, dass Garantien europaweit mit 3.415,7 Mrd. Euro das primäre Instrument waren (vgl. Übersicht 12).

192. Nicht alle von der Europäischen Kommission zur Krisenbewältigung genehmigten Beihilfen wurden tatsächlich von den Mitgliedstaaten in voller Höhe ausgezahlt bzw. ausgereicht. Die genehmigten Beihilfen stellen somit nur die potenzielle Höchstsumme der Rettungsschirme der Mitgliedstaaten dar, unabhängig von den wirklich realisierten Beihilfen. Tatsächlich haben die Finanzinstitutionen europaweit lediglich etwa ein Drittel der bereitgestellten Garantien und etwa die Hälfte der bereitgestellten Rekapitalisierungsmaßnahmen abgerufen. Im Folgenden werden daher auch die tatsächlichen Zahlungen näher betrachtet (vgl. Übersicht 12).

Übersicht 12

**Von der Europäischen Kommission genehmigte und tatsächlich gezahlte
krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis zum 31. Dezember 2017**

Beihilfeinstrument	EU	
	Mrd. Euro – genehmigt –*	Mrd. Euro – tatsächlich gezahlt –
Rekapitalisierungen	855,1	475,9
Entlastungsmaßnahmen	604,3	189,2
Garantien*	3.415,7	1.188,1
Liquiditätsmaßnahmen, außer Garantien*	243,0	108,4

* Bei den Beträgen der genehmigten Beihilfen handelt es sich um die maximal ausstehenden (jährlichen) Beträge im Zeitraum 2008 bis 2017.

Anlage 1**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 2017 bis 2020**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 12
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	13 bis 60
2.1. Bergbau	13 bis 14
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	15 bis 28
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	29 bis 35
2.4. Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	36 bis 39
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	40
2.6. Sonstige Maßnahmen	41 bis 60
3. Verkehr	61 bis 83
4. Wohnungswesen	84 bis 92
4.1. Städtebauförderung	84
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	85 bis 87
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	88 bis 89
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	90 bis 92
5. Sparförderung und Vermögensbildung	93

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
- AUS- = lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	RegE	Soll	RegE	Datum/kein				
1. Ernährung und Landwirtschaft															
1	10 01	636 02	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	178.000.000	178.000.000	178.000.000	176.950.000	176.950.000	176.950.000	176.950.000	nein	Z	nein	
2	10 01	636 03	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	15.314.000	14.506.000	14.506.000	15.000.000	15.000.000	14.000.000	14.000.000	31.12.1983	Z	ja	
3	10 01	636 06	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	1.495.000	1.191.000	1.191.000	1.200.000	1.200.000	1.000.000	1.000.000	31.12.1996	Z	nein	
4	10 05	686 02 - AUS - ab 2020 686 43 - AUS - Landwirtschaft	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft	A	3.520.169	3.339.053	3.339.053	6.000.000	6.000.000	5.800.000	5.800.000	nein	Z	nein	
5	10 10	892 01	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	47.000	38.000	38.000	500.000	500.000	300.000	300.000	nein	Z	ja	
6	10 10	683 04	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte	A	615.000	1.702.000	1.702.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	2.200.000	nein	Z	ja	
7	08 20	682 01	7. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	43.442.000	-7.000	-7.000	0	0	0	0	30.09.2013/ 31.12.2017	Z	ja	
8	10 03	632 90, 632 91 - AUS-, 632 92 632 93, 632 94, 882 90, 882 92, 882 93 - AUS-, 882 94, 882 95, 882 96	8. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	A	472.752.484	448.985.676	448.985.676	607.800.000	607.800.000	774.340.000	774.340.000	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja	
9	60 92	686 06	9. Waldklimafonds	S	12.223.000	11.477.000	11.477.000	24.538.000	24.538.000	24.538.000	24.538.000	nein	Z	ja	

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	Datum/kein				
a. Zielsetzung der Maßnahme															
b. Rechtsgrundlage															
10	10 05 ab 2020 60 92	686 06 893 02 ab 2020 686 22 893 07	10. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau	S	11.852.000	23.188.000	31.400.000	44.550.000			2021	Z	Nein		
11	10 10	683 01	11. Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen	A	57.387.000	36.000	0	0			2017	Z	ja		
12	10 10	632 02 632 03	12. Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe	S	0	82.392.000	88.000.000	0			2019	Z	ja		
1 bis 12			1.-12. Ernährung und Landwirtschaft insgesamt		796.647.653	764.847.729	953.588.000	1.043.678.000							
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)															
2.1 Bergbau															
13	09 03	683 11	13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	1.049.711.000	967.306.000	939.500.000	1.932.200.000			2018	Z	ja		
14	09 03	688 11	14. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	100.145.000	90.399.000	95.800.000	87.600.000			2027	Z	Nein		
13 bis 14			13.+14. Summe Bergbau		1.149.856.000	1.057.705.000	1.035.300.000	2.019.800.000							

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist		Ist		Soil	RegE	Datum/nein	ja/nein			
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien															
15	09 03 ab 2019 60 92	686 03 - AUS - ab 2019 686 04	15. Steigerung der Energieeffizienz ab 2019 Beratung Energieeffizienz	S	11.191.012	13.000.000	16.683.000	17.000.000				31.12.2022	Z		nein
16	60 92	686 03 ab 2019 686 04; 686 14; 683 03	16. Energieeffizienzfonds	S	94.325.000	148.015.000	358.315.000	330.520.000				ja	Z		ja
17	60 92	683 03	17. Strompreiskompensation	A	288.723.000	202.208.000	230.000.000	566.924.000				31.12.2020	Z		ja
18	09 03 ab 2019 60 92	686 04 -AUS- ab 2019 686 04	18. Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	S	243.781.537	208.828.394	328.100.000	431.402.000				nein	Z		teilweise
19	60 92	686 08	19. Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	S	1.502.000	2.029.000	168.530.000	317.100.000				31.12.2022	Z		ja
20	16 02 60 92	686 05	20. Nationale Klimaschutzinitiative	S	143.786.000	183.691.000	317.617.000	274.617.000				nein	Z		teilweise
	16 02	686 05			44.147.000	44.061.000	53.800.000	0							
	60 92	686 05			99.639.000	139.630.000	263.817.000	274.617.000							
21	60 92	686 23	21. Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	S	0	0	0	55.693.000				nein	Z		teilweise
22	60 92	686 13 - AUS -	22. Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur	S	15.400.000	6.900.000	4.500.000	3.500.000				31.12.2018	Z		ja

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soil	RegE	RegE	Datum/kein				
23	60 92	686 10	23. Pumpen- und Heizungsoptimierung	S	26.659.000	31.769.000	50.000.000	50.000.000	a. Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und dem hydraulischen Abgleich b. Richtlinie des BMWi		31.12.2020	Z	ja		
24	60 92	893 03	24. Modellvorhaben Wärmesysteme 4.0	S	0	0	31.800.000	108.294.000	a) Förderung von Planung und Bau hochinnovativer multivater Wärmesysteme der 4. Generation b) Förderbekanntmachung des BMWi vom 27. Juni 2017		31.12.2020	Z	ja		
25	60 92	893 04	25. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	P	0	0	40.000.000	288.000.000	a. Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie		31.12.2022	Z	ja		
26	60 92	686 15	26. Ressourceneffizienz und -substitution	S	0	0	0	39.000.000	a. Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette b. Förderrichtlinie geplant		ja	Z	ja		
27	60 92	686 16	27. CO2-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	S	0	0	0	30.000.000	a. Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken. b. Förderrichtlinie des BMWi (in Vorbereitung)		31.12.2024	Z	ja		
28	60 92	686 17	28. Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie	S	0	0	0	20.000.000	a. CO2-Einsparungen und CO2-Bindung entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Werkstoffe b. Förderrichtlinie geplant		ja	Z	ja		
15 bis 28			15.-28. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien		825.367.549	796.440.394	1.545.545.000	2.512.050.000							
2.3 Technologie- und Innovationsförderung															
29	09 01	686 23 -AUS-	29. „go-digital“	P	363.000	2.513.000	20.000.000	20.000.000	a. Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Geschäftskonzepten b. Richtlinie go-digital vom 06. Juli 2017		31.12.2021	Z	teilweise		
30	09 01	683 01-AUS-	30. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	283.800.000	257.467.000	268.000.000	298.000.000	a. Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden. b. Richtlinie zum ZIM		2019	Z	teilweise		
31	09 10	662 01 -AUS-	31. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	-481.000	-5.757.881	600.000	600.000	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für F&E-Vorhaben b. Mandatarverträge mit KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (btg) vom März 1995 sowie Dezember 2000		01.11.2004	Z	ja		
32	09 01	683 02	32. Innovationsgutscheine "go-inno"	P	5.700.000	4.627.000	5.288.000	5.288.000	a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit b. Richtlinie des BMWi vom 1. August 2011		31.12.2020	Z	nein		

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	Datum/kein				
33	09 02	662 02				60.530.000	60.330.000		56.167.000	56.167.000		30.06.2020	S	teilweise	
			33. Zuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P											
34	09 01	685 01			1.692.000		1.101.000		3.500.000	3.500.000		31.12.2019	Z	nein	
			34. KMU Patentaktion	S											
35	09 02	686 07			17.297.000		21.507.017		46.000.000	44.300.000		31.12.2020 bzw. 30.06.2031	Z	ja	
			35. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital	P											
29 bis 35			29.-35. Summe Technologie- und Innovationsförderung		368.901.000		341.787.136		399.555.000	427.855.000					
2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren															
36	09 01	683 03			106.000		571.000		3.500.000	3.474.000		01.01.2019	Z	ja	
			36. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien	P											
37	09 01	662 11			87.988		58.000		30.000	4.000		nein	Z	ja	
			37. Zinsausgleichssystem auf CIRB-Basis	E											
38	09 01	892 10			21.725.438		26.593.000		25.000.000	25.000.000		31.12.2019	Z	ja	
			38. Innovativer Schiffbau sichert wetbewerbsfähige Arbeitsplätze	P											
39	09 01	662 31			7.175		4.100		100.000	100.000		01.11.2008	Z	ja	
			39. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	S											
36 bis 39			36.-39. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren		21.926.601		27.226.100		28.630.000	28.578.000					
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen															
40	09 02	882 01-AUS-		A	365.447.329		322.686.574		420.000.000	418.600.000		31.12.2020	Z	ja	
			40. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“												

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben durch Darlehen
b. Mandatarverträge mit KfW und DfA

a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte
b. Richtlinie WIPANO vom 20. November 2015

a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital
b. Förderrichtlinie des BMWi vom 12. Dezember 2016

a. Stärkung der Innovationskraft von überwiegend in der Verteidigungswirtschaft tätigen Unternehmen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien
b. Förderrichtlinie vom 24. November 2016

a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen
b. OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 2. Mai 2005 sowie Richtlinien des BMWi

a. Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie
b. Förderrichtlinie vom 29. November 2017

a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken - Absatzfinanzierungshilfen
b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD

a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten
b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1989, Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	RegE					
						362.707.400	320.805.390	420.000.000	418.600.000				Datum/nein		ja/nein
	09 02	882 01-AUS-	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“												
	09 10	882 01 - AUS -	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)			2.739.929	1.881.184	0	0			31.12.2018			
2.8 Sonstige Maßnahmen															
41	09 02	686 04, 686 05-AUS-, 686 06 - AUS-, 686 08, 893 01	41. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A		129.100.000	127.300.000	123.400.000	127.047.000			nein	Z		teilweise
42	09 10	662 01 -AUS-	42. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms	P		2.862.000	1.776.503	2.500.000	0			31.12.1996	Z		nein
43	09 02	686 02-AUS-	43. Zuschuss an RKW Kompetenzzentrum	P		6.674.000	6.692.000	6.969.000	7.052.000			nein	Z		nein
44	09 02	686 02-AUS-	44. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)	P		1.439.000	1.483.000	1.555.000	1.597.000			nein	Z		nein
45	09 04	687 05-AUS-	45. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P		26.492.000	23.404.646	31.050.000	31.050.000			nein	Z		nein
46	09 02	686 06 - AUS -	46. Filmwirtschaft	P		12.780.000	8.648.341	5.000.000	2.200.000			31.12.2018	Z		ja
47	04 52	683 22	47. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	P		57.153.434	55.598.000	140.000.000	135.000.000			nein	Z		ja

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe	
					Ist	Ist	Ist	Soil	RegE	RegE	Datum/nein					
									a. Zielsetzung der Maßnahme							
									b. Rechtsgrundlage							
48	04 52	684 22	48. Digitalisierung von Musikclubs	P	1.000.000	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	31.12.2020	Z	nein		
49	04 52	684 22	49. Technische Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten bei Livemusikclubs	P	0	0	0	0	1.000.000	1.000.000	0	31.12.2020	Z	nein		
50	16 01	892 01	50. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	21.947.000	16.253.000	16.253.000	26.951.000	25.351.000	26.951.000	26.951.000	nein	Z	ja		
51	16 01	687 04	51. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	P	2.292.000	4.474.000	4.474.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	nein	Z	teilweise		
52	60 92	687 01	52. Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere	S	0	0	0	15.000.000	5.000.000	5.000.000	15.000.000	nein	Z	nein		
53	16 02 60 92	685 05 686 07	53. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	S	3.221.000	3.721.000	3.721.000	9.571.000	5.671.000	5.671.000	9.571.000	31.12.2020	Z	nein		
54	60 92	892 01	54. Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie	S	0	0	0	80.000.000	15.000.000	15.000.000	80.000.000	31.12.2029	Z	Ja		
55	16 02	681 01	55. Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungsanlagen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)	A	9.000	0	0	0	0	0	0	30.09.2016	Z	nein		
56	60 92	683 04 -AUS-	56. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	87.200.000	96.400.000	96.400.000	382.586.000	282.200.000	382.586.000	382.586.000	31.10.2021	Z	Ja		
57	60 92	883 01	57. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW	A	37.764.000	62.075.000	62.075.000	290.000.000	150.000.000	290.000.000	290.000.000	30.06.2019	Z	nein		

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	Datum/kein				
a. Zielsetzung der Maßnahme															
b. Rechtsgrundlage															
63	12 10	683 13	63. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen	A	2.723.000	4.761.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	31.12.2019	Z	ja		
64	12 10	892 41	64. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen	A	46.699.000	35.652.000	92.700.000	62.700.000	62.700.000	62.700.000	31.12.2021	Z	ja		
65	12 10	892 42	65. Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse	A	4.105.000	4.682.000	14.000.000	14.000.000	14.000.000	14.000.000	31.12.2020	Z	ja		
66	12 01	662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24	66. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	239.875.000	242.128.000	386.900.000	336.900.000	336.900.000	336.900.000	nein	Z	ja		
67	12 10	686 61, 891 62, 892 62	67. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie	P	9.083.000	12.558.000	78.688.000	71.388.000	71.388.000	71.388.000	nein	Z	ja		
68	12 10	686 62	68. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements	A	0	100.000	3.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	31.12.2021	Z	ja		
69	12 10	683 03	69. Förderung innovativer Hafentechnologien	A	3.245.000	7.648.000	12.600.000	11.000.000	11.000.000	11.000.000	31.12.2020	Z	ja		
70	12 10	682 05	70. Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr	E	0	140.556.000	350.000.000	350.000.000	350.000.000	350.000.000	30.06.2023	Z	ja		

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017			2018			2019			2020			Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist			Ist			Soil	RegE				Datum/kein			
<p>a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage</p>																			
71	12 10	682 01	71. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	E	0	0	0	0	0	0	40.000.000			ja	Z	ja			
72	12 04	683 02	72. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit	A	0	0	0	0	15.000.000	18.000.000			31.12.2021	Z	nein				
73	12 10	686 02	73. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistentensystemen	S	0	0	0	0	5.000.000	9.250.000			31.12.2024	Z	nein				
74	12 10	882 03 ab: 2020: 891 91	74. Modellvorhaben Radverkehr	H	0	0	0	0	20.000.000	27.000.000			31.12.2020	Z	Nein				
75	12 10	882 92	75. Finanzhilfen für die Sonderprogramme "Stadt" und "Land"	H	0	0	0	0	0	20.000.000			nein	Z	nein				
76	12 10	891 92	76. Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des "Radnetz Deutschland"	H	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	6.000.000			nein	Z	nein				
77	12 10	892 01	77. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	A	0	0	0	0	13.900.000	12.600.000			31.12.2023	Z	ja				
78	bis 2018: 60 02; ab 2019: 12 10	bis 2018: 891 02; ab 2019: 891 81	78. Hardware-Nachrüstung von Dieselsbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs	A	0	0	0	0	55.000.000	51.236.000			31.12.2020	Z	ja				

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017			2018			2019			2020			Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	Ist	Ist	Soll	RegE	Datum/kein			
a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage																			
79	12 10	892 81	79. Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdienstfahrzeugen	A	0	0	0	166.800.000	164.155.000	a. Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungsanlagen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize. b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien			31.12.2020	Z	ja				
80	12 10	bis 2018: 892 71; ab 2019: 892 03	80. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026	A	2.800.000	29.100.000	86.120.000	86.000.000	a. Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit Bekanntmachung der Neufassung der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 18.10.2017			31.12.2019	Z	ja					
81	60 92	893 02 - AUS -	81. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland	P	840.000	8.710.000	155.000.000	150.000.000	a. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13.02.2017, geändert am 28.06.2017			31.12.2020	Z	ja					
82	60 92	686 24	82. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe	A	0	0	0	21.500.000	a. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe b. Rechtsgrundlage noch offen			ja	Z	ja					
83	12 10	633 02	83. Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik	A	0	0	5.000.000	2.965.000	a. Reduzierung der durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoffemissionen (NOx), Treibhausgasemissionen (CO2), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen und Verbesserung des Verkehrsflusses b. Richtlinie zur Förderung der Städtischen Logistik			31.12.2021	Z	nein					
61 bis 83			61.-83. Verkehr insgesamt		366.760.000	536.470.000	1.528.042.000	1.517.028.000											
4. Wohnungswesen																			
4.1 Städtebauförderung																			
84	16 06 ab 2018: 0604	88211, 88212, 88213, 88214, 88215, 88216, 88217, 88218, 88219, 88291, 88292 -AUS-	84. Förderung des Städtebaus	S	178.113.000	183.063.000	244.642.000	256.308.000	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			nein	Z	nein					

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	Datum/kein					
<p>4.2 Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich</p>															
85	60 92	661 01	85. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW	S	11.281.000	12.659.000	29.262.000	41.300.000			31.12.2022	Z	Ja		
86	16 06 ab 2018: 06 04	661 08, 891 03, 891 22	86. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen" der KfW-Bankengruppe	H	53.082.000	42.065.000	82.750.000	78.500.000			31.12.2021	Z	nein		
	16 06 ab 2018: 06 04	661 08, 891 03			48.181.000	40.290.000	77.750.000	78.500.000			2009-2011, 2014, 2016 - 2021				
	16 06 ab 2018: 06 04	891 22			4.901.000	1.775.000	5.000.000	0			2015 - 2016				
	09 03 ab 2020: 60 92	661 22, 891 21, 661 07 -AUS-, 891 01	87. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO2-Gebäudesanierungsprogramm" und Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	H, S	1.486.798.000	1.880.748.315	2.404.060.000	2.304.825.000			2016 und 2020	Z, D	teilweise		
85 bis 87	09 03 ab 2020: 60 92	661 22, 891 01			468.971.000	407.164.960	285.750.000	153.825.000							
	60 92	661 07 -AUS-, 891 01	Anreizprogramm Energieeffizienz		921.427.000	1.363.130.985	1.953.310.000	1.921.000.000							
85 bis 87	60 92	666 11 -AUS-			96.400.000	110.452.370	165.000.000	230.000.000							
			85-87. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung; Energieeffizienz im Gebäudebereich		1.551.161.000	1.935.472.315	2.516.072.000	2.424.625.000							

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist	Ist	Ist	Soll	RegE	RegE	Datum/kein				
4.3 Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete															
88	16 06 ab 2018: 06 04 ab 2020: 08 10	663 34, 663 34, 893 34	Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Mitarbeiter der Bundestagsfraktionen und der Bundestagsabgeordneten	H	5.414.000	8.644.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	20.000.000	nein	Z, D	nein	
89	16 07 ab 2018: 06 05 ab 2020: 08 10	663 61, 663 61, 893 61	Wohnungsfürsorge in Berlin-aus Anlass der Verlagerung von Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin	H	2.063.000	1.341.000	2.950.000	2.950.000	2.950.000	2.950.000	2.950.000	nein	Z, D	nein	
88 bis 89			88-89. Summe Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete		7.477.000	9.985.000	22.950.000	22.950.000	22.950.000	22.950.000	22.950.000				
4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens															
90	16 06 ab 2018: 06 04	893 03	90. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung" der KfW Bankengruppe	H	28.507.000	47.315.000	65.000.000	65.000.000	65.000.000	65.000.000	65.000.000	31.12.2023	Z	nein	
91	06 04	882 06	91. Zweckgebundene Beteiligung des Bundes am sozialen Wohnungsbau	S	0	0	0	0	0	150.000.000	150.000.000	nein	Z	nein	
92	06 04	893 05	92. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	H	0	11.000.000	570.000.000	861.350.000	861.350.000	861.350.000	861.350.000	31.12.2020	Z	nein	
90 bis 92			90-92. Summe Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens		28.507.000	58.315.000	635.000.000	1.076.350.000	1.076.350.000	1.076.350.000	1.076.350.000				
84 bis 92			84-92. Wohnungswesen insgesamt		1.765.258.000	2.186.835.315	3.418.664.000	3.780.233.000	3.780.233.000	3.780.233.000	3.780.233.000				

Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2017		2018		2019		2020		Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst- hilfen, Darlehen	Beihilfe
					Ist		Ist		Soll	RegE	Datum/kein	ja/nein			
5. Sparrförderung und Vermögensbildung															
93	16 06 ab 2018: 06 04	893 01	93. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	H	183.167.000	162.094.000	223.000.000	223.000.000	223.000.000				nein	Z	nein
1 bis 93			1.- 93. Finanzhilfen insgesamt		6.255.734.566	6.726.085.738	10.477.676.000	14.447.346.000							

Anlage 2**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)}
in den Jahren 2017 bis 2020**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 21
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	22 bis 65
2.1. Bergbau	
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	22 bis 23
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	24 bis 65
3. Verkehr	66 bis 84
4. Wohnungswesen und Städtebau	85 bis 92
5. Sparförderung und Vermögensbildung	92 bis 95
6. Übrige Steuervergünstigungen	96 bis 105

Anmerkungen zu Anlage 2, 3 und 8

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuer-vergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im Allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
- 6) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 7) Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 Euro, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- 8) Die Regelung wurde mit Artikel 3 und 5 Absatz 2 des Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 2016 eingeführt, ist jedoch bislang (Stand Mai 2019) aufgrund der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission noch nicht in Kraft getreten.
- 9) Erstmalsige Quantifizierung anhand der BMF-Geschäftsstatistik zur KraftSt. Angaben nur für zugelassene Fahrzeuge."
- 10) Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbesondere auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden.

Auch die Gutachter des mehrjährigen, im Sommer 2019 abgeschlossenen Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
1. Ernährung und Landwirtschaft													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
1	Freibetrag i.H.v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete oder Lebenspartner) nicht übersteigt	A	56 ⁵	24	54 ⁵	23	52	22	48	20	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 190.000	unbefristet	
2	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) §§ 13 Abs. 4 EStG	unbefristet	
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altentwässerung	A	35 ⁵	15	35 ⁵	15	35	15	35	15	a) §§ 13 Abs.5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 4.800	unbefristet	
4	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	18 ⁵	8	18 ⁵	8	19	8	19	8	a) § 14 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 2.000	unbefristet	
5	Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren	E	-	-	-	-	. ^{6,8}	.	. ^{6,8}	.	a) § 32c EStG	31.12.2022	
6	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
7	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden Ausgleichsgesetzes	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet	
9	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie vereine	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet	
10	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 10	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
b. Gewerbesteuer													
11	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küsternfischereiunternehmen	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet	
12	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet	
13	Steuerbefreiung der Vermietungs-genossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet	
c. Umsatzsteuer													
14	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet	
15	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	unbefristet	
d. Versicherungsteuer													
16	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Nr. 9 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
17	Steuerermäßigung für Hagel-versicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel	S	30	30	30	30	30	30	30	30	a) § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, <u>Fallzahl:</u> ca. 250.000	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
18	Steuerermäßigung für sogenannte "agrарische Mehrgefahrenversicherungen"	S	10 ⁵⁾	10	10 ⁵⁾	10	10	10	10	10	10	a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet
e. Kraftfahrzeugsteuer													
19	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und Anhänger),	A	465 ⁵⁾	465	470 ⁵⁾	470	475	475	480	480	a) § 3 Nr. 7 KraftStG b) Geschäftstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 1,8 Mio.	unbefristet	
f. Branntweinsteuer													
20	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 131 Abs. 2 BranntwMonG	unbefristet	
g. Energiesteuer													
21	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	471 ⁵⁾	471	467 ⁵⁾	467	450	450	450	450	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik <u>Fallzahl:</u> 188.800	31.12.2020	
1 bis 21	Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		1.091	1.029	1.090	1.029	1.077	1.016	1.078	1.019			
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)													
2.1. Bergbau													
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin													
22	Investitionszulage für Ausrüstungen	A	26 ⁵⁾	12	11 ⁵⁾	5	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	a) § 2 InvZuLG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung	31.12.2013	
23	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	5 ⁵⁾	2	2 ⁵⁾	1	.	.	. ⁶⁾	.	a) § 3 InvZuLG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung	31.12.2013	
22 bis 23	Summe 2.2: Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin, soweit Schätzungen möglich		31	14	13	6	0	0	0	0			

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
24	Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital	A	10	4	10	4	10	4	10	4	a) § 3 Nr. 71 EStG	unbefristet	
25	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	P	-	-	-	-	-	-	-	-	a) § 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG und § 7b GewStG	unbefristet	
26	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	300 ⁵⁾	79	295 ⁵⁾	77	285	74	270	72	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> EST 2.600 Personengesellschaften 700 Körperschaften 500	unbefristet	
27	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	• ⁶⁾	•	• ⁶⁾	•	• ⁶⁾	•	• ⁶⁾	•	a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet	
28	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 20% der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	30 ⁵⁾	7	15 ⁵⁾	3	-	-	-	-	a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> EST 121.000 Personengesellschaften 21.000 Körperschaften 23.000	unbefristet	
29	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €	A	25	7	35	9	35	8	30	7	a) § 7g Abs. 1 - 4 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> EST 58.000 Personengesellschaften 11.000 Körperschaften 21.000	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
30	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und aufgaben	A	73 ⁵⁾	31	75 ⁵⁾	32	78	33	80	34	a) § 16 Abs. 4 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 10.000	unbefristet	
31	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	5	2	5	2	5	2	5	2	a) § 17 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 5.000	unbefristet	
32	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	A	320 ⁵⁾	95	320 ⁵⁾	95	320	95	320	95	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
33	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit	E	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet	
34	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet	
35	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet	
36	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG ⁷⁾	E	360 ⁵⁾	112	360 ⁵⁾	108	365	110	370	111	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
37	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	E	406 ⁵⁾	112	638	176	580	160	580	160	a) § 8d KStG	unbefristet	
38	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	a) § 22 KStG	unbefristet	
39	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	20	10	20	10	25	13	25	13	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 31.150	unbefristet	
40	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	1.895 ⁵⁾	805	1.945 ⁵⁾	827	2.000	850	2.055	873	a) § 35a Abs. 3 EStG b) Einkommensteuerstatistik 2014 <u>Fallzahl:</u> ca. 10,9 Mio.	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
b. Gewerbesteuer													
41	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet	
42	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet	
43	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet	
44	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik 2013 <u>Fallzahl:</u> ca. 1.060	unbefristet	
c. Umsatzsteuer													
45	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet	
d. Erbschaftsteuer													
46	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	7.100	-	7.500 ⁵	-	7.300	-	6.800	-	a) § 13a - 13c ErbStG, § 28a ErbStG b) Mikrosimulationsmodell ErbSt <u>Fallzahl:</u> 20.000 - 25.000	unbefristet	
47	Tariffbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	5	-	5	-	5	-	5	-	a) § 19a ErbStG b) eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> ca. 200 - 300	unbefristet	
e. Verbrauchsteuern													
- <i>Tabaksteuer</i>													
48	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	6	6	6	6	5	5	5	5	a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	unbefristet	
- <i>Biersteuer</i>													
49	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	23	-	23	-	23	-	23	-	a) § 2 BierStG	unbefristet	
50	Befreiung für Haustrunke bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
	- Energiesteuer												
51	Steuerbegünstigung für Energie-erzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	6.10 ⁶	.	6.10 ⁶	.	6.10 ⁶	.	6.10 ⁶	.	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2022	
52	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	350	350	342 ⁵	342	342	342	342	342	a) §§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 74	unbefristet	
53	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	6 ⁶	.	6 ⁶	.	6 ⁶	.	6 ⁶	.	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: 10.500	30.09.2023	
54	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	582 ⁵	582	483 ⁵	483	483	483	483	483	a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik Fallzahl: 3.190	unbefristet	
55	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	1.800 ⁵	1.800	2.003 ⁵	2.003	1.800	1.800	1.800	1.800	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 445	unbefristet	
56	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	184 ⁵	184	203 ⁵	203	203	203	203	203	a) § 53a Abs. 6 EnergieStG (n.F.) (§53a EnergieStG a.F.) b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 18.824	31.03.2022	
57	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	68 ⁵	68	90 ⁵	90	90	90	90	90	a) § 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG (n.F.) (§53b EnergieStG a.F.) b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 4.658	11.12.2021	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
58	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	P	1	1	0 ⁵⁾	0	-	-	-	-	a) § 50 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 20	31.12.2015 (Biogas) bzw. 31.12.2017	
59	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	147 ⁵⁾	147	154 ⁵⁾	154	153	153	153	153	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 14.889	31.12.2022	
60	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	158 ⁵⁾	158	159 ⁵⁾	159	159	159	159	159	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 5.448	31.12.2022	
- <i>Stromsteuer</i>													
61	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	. ⁶⁾	.	. ⁶⁾	.	24	24	52	52	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
62	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	P	-	-	-	-	234	234	502	502	a) § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2028	
63	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	1.005 ⁵⁾	1.005	990 ⁵⁾	990	1.000	1.000	1.000	1.000	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) <u>Fallzahl:</u> 33.192	31.12.2022	
64	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	813 ⁵⁾	813	807 ⁵⁾	807	810	810	815	815	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) <u>Fallzahl:</u> 1.826	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
65	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.506 ⁵⁾	1.506	1.561 ⁵⁾	1.561	1.550	1.550	1.540	1.540	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 9.409	31.12.2022	
24 bis 65	Summe 2.3: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)		17.193	7.884	18.045	8.141	17.885	8.202	17.718	8.515			
22 bis 65	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)		17.224	7.898	18.058	8.147	17.885	8.202	17.718	8.515			
3. Verkehr													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
66	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	-	-	-	-	-	-	-	-	a) § 5a EStG b) Datengrundlage für Schätzungen: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie HSH Nordbank; Jahresbericht Flottenkommando Marine Fallzahl 2017: 2.343	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission	
67	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	P	-	-	-	-	240	110	385	175	a) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG b) eigene Berechnungen	31.12.2021	
68	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	75	32	75	32	75	32	75	32	a) § 41a Abs. 4 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 4.500	31.05.2021	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
b. Umsatzsteuer													
69	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	1.395 ⁵	745	1.445 ⁵	771	1.495	798	1.545	816	a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012 <u>Fallzahl:</u> ca. 26.000	unbefristet	
c. Versicherungsteuer													
70	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	a) § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet	
d. Kraftfahrzeugsteuer													
71	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	45 ⁵	45	45 ⁵	45	45	45	45	45	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 93.000	unbefristet	
72	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	7 ⁵	7	7 ⁵	7	7	7	7	7	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 19.000	unbefristet	
73	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	P	3 ⁵	3	5 ⁵	5	7	7	11	11	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 83.000	31.12.2020	
74	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge	P	0 ⁵	0	0 ⁵	0	0	0	0	0	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt <u>Fallzahl:</u> ca. 82.000	unbefristet	
75	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	45	45	45	45	45	45	45	45	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 276.000	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
e. Energiesteuer													
76	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	135 ⁵	135	126 ⁵	126	130	130	130	130	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2022 / 31.12.2026	
77	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2022	
78	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	533 ⁵	533	584 ⁵	584	584	584	584	584	a) §§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Luftfahrtindustrie <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
79	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	141 ⁵	141	141 ⁵	141	141	141	141	141	a) §§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
80	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	69 ⁵	69	71 ⁵	71	71	71	71	71	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 2.425	31.03.2022	
f. Stromsteuer													
81	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	P	115 ⁵	115	111 ⁵	111	115	115	115	115	a) § 9 Abs. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) <u>Fallzahl:</u> 240	31.03.2022	
82	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	2 ⁵	2	2 ⁵	2	2	2	2	2	a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 59	16.07.2020	
83	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	P	-	-	0	0	1	1	1	1	a) § 9 c StromStG b) Stromsteuerstatistik <u>Fallzahl:</u> 2	31.12.2020	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
g. Luftverkehrsteuer													
84	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	E	92 ⁵	92	93 ⁵	93	93	93	93	93	a) § 5 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: ca. 6,9 Mio.	unbefristet	
66 bis 84	Summe 3: Verkehr		2.682	1.989	2.775	2.058	3.076	2.206	3.275	2.293			
4. Wohnungswesen und Städtebau													
85	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	a) § 3 Nr. 59 EStG	unbefristet	
86	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	A	-	-	-	-	.	.	5	2	a) § 7b EStG	31.12.2026	
87	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	56 ⁵	24	56 ⁵	24	56	24	56	24	a) § 7h EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ESt 14.000 Personengesellschaften . Körperschaften 70	unbefristet	
88	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	78 ⁵	33	79 ⁵	34	79	34	79	34	d) § 7i EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ESt 14.000 Personengesellschaften . Körperschaften 130	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
89	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	140 ⁵⁾	60	142 ⁵⁾	60	143	61	144	61	a) § 10f EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> EST 50.000	unbefristet	
90	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	4 ⁵⁾	2	4 ⁵⁾	2	3	1	3	1	a) § 10g EStG b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> EST rd. 3.000	unbefristet	
91	Eigenheimzulage: Grundförderung	H	10 ⁵⁾	4	5 ⁵⁾	2	a) § 9 Abs. 2 EigZuLG b) Kassenstatistik; schätzweise Aufteilung <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2005	
92	Eigenheimzulage: Kinderzulage	H	5	2	3 ⁵⁾	1	a) § 9 Abs. 5 EigZuLG b) Kassenstatistik; schätzweise Aufteilung <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	31.12.2005	
85 bis 92	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		293	125	289	123	281	120	287	122			
5. Sparförderung und Vermögensbildung													
93	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	810 ⁵⁾	344	713 ⁵⁾	303	729	310	731	311	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
94	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	85 ⁵⁾	36	85 ⁵⁾	36	85	36	85	36	a) § 3 Nr. 39 EStG b) Kassenstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 1 Mio. Beschäftigte	unbefristet	
95	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	80	34	80	34	100	43	80	34	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik <u>Fallzahl:</u> ca. 1,25 Mio. Verträge	unbefristet	
93 bis 95	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		975	414	878	373	914	389	896	381			

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	Befristung	
			2017		2018		2019		2020				b) Statistik
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
6. Übrige Steuervergünstigungen													
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer													
96	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	2.715 ⁵	1.154	2.795 ⁵	1.188	2.880	1.224	2.965	1.260	a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet	
97	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	40 ⁵	17	41 ⁵	17	41	17	42	18	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> rd. 5.000	unbefristet	
98	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 37a EStG	unbefristet	
b. Gewerbesteuer													
99	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	. ⁶	.	a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet	
c. Umsatzsteuer													
100	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.590 ⁵	1.916	3.720 ⁵	1.985	3.870	2.065	4.030	2.128	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, sowie Nr. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet	
101	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	S	1.365 ⁵	729	1.435 ⁵	766	1.505	803	1.580	834	a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus <u>Fallzahl:</u> ca. 45.000	unbefristet	

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage	b) Statistik	Befristung
			2017		2018		2019		2020				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
102	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	575 ⁵	305	590 ⁵	313	600	318	615	325	a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 15.800	unbefristet	
d. Versicherungsteuer													
103	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	S	a) § 4 Nr. 5 VersStG	unbefristet	
e. Kraftfahrzeugsteuer													
104	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	9 ⁵	9	8 ⁵	8	8	8	8	8	a) § 3 Nr. 8 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 22.000	unbefristet	
f. Rennwettlotteriesteuer													
105	Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	a) § 16 RennwLottG	unbefristet	
96 bis 105	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		8.294	4.130	8.589	4.277	8.904	4.435	9.240	4.573			
1 bis 105	Summe der Steuervergünstigungen		30.559	15.585	31.679	16.007	32.137	16.368	32.494	16.903			

Anlage 3**Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾
in den Jahren 2017 bis 2020**

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 25
b. Gewerbesteuer	26 bis 36
c. Umsatzsteuer	37 bis 43
d. Versicherungssteuer	44 bis 45
e. Kraftfahrzeugsteuer	46 bis 47
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	48
g. Grundsteuer	49 bis 50
h. Erbschaftsteuer	51 bis 53

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2017		2018		2019		2020				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	a. soziale Erwägungen (seit 1925)	unbefristet	
										b. § 3 EStG		
2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31.12.2003: 50 €)	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens	unbefristet	
										b. § 8 Abs. 2 EStG		
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	85 ⁵	36	85 ⁵	36	85	36	85	36	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens	unbefristet	
										b. § 8 Abs. 3 EStG		
										c. U.a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch		
										Fallzahl: rd. 540.000		
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung)	480 ⁵	204	425 ⁵	181	380	162	355	151	a. soziale Erwägungen	unbefristet	
	Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht.									b. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a EStG n.F.	§ 10 Abs. 4a EStG – befristet bis 31.12.2019	
	Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen									c. Mikrosimulationsmodell		
										Fallzahl 2018: ca. 3,9 Mio.		

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.960 ⁵	1.683	4.120 ⁵	1.751	4.250	1.806	4.350	1.849	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen und sozialpolitischen Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2018:</u> ca. 13,1 Mio.	unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	110 ⁵	47	115 ⁵	49	120	51	125	53	a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2018:</u> ca 0,5 Mio.	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.670 ⁵	710	1.730 ⁵	735	1.790	761	1.830	778	a. Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 10b EStG c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl 2018:</u> ca. 9,2 Mio.	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	105 ⁵	45	110 ⁵	47	110	47	115	49	a. Steuerliche Begünstigung b. § 34g EStG c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 85.000	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	85	36	85 ⁵	36	90	38	90	38	a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 1 EStG c. Einkommensteuerstatistik 2014 <u>Fallzahl 2018:</u> ca. 300.000	unbefristet
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	540 ⁵	230	555 ⁵	236	570	242	585	249	a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 2 EStG c) Einkommensteuerstatistik 2014 <u>Fallzahl 2018:</u> ca. 3,7 Mio.	unbefristet
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	60 ⁵	26	60 ⁵	26	60	26	60	26	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG c. VDR Geschäftsreiseanalyse <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 % bzw. 15 %	210	89	210 ⁵	89	205	87	200	85	a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b. § 40b EStG c. u.a. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung <u>Fallzahl:</u> nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2017		2018		2019		2020				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet	
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet	
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	unbefristet	
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	unbefristet	
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	unbefristet
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	unbefristet
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	150 ⁵	75	160 ⁵	80	165	80	165	80	a. Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert) b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 177.000	unbefristet
b. Gewerbesteuer											
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	6	.	6	.	6	.	6	.	b. Rechtsgrundlage c. Statistik a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994: eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation unter gewissen Voraussetzungen	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994 b. § 3 Nr. 20 GewStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 3 Nr. 25 GewStG	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 3 Nr. 26 GewStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 27 GewStG	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	• ⁶	•	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	170	-9	170	-9	175	-10	175	-10	a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 265.000	unbefristet
c. Umsatzsteuer											
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	17.080 ⁵	9.116	17.550 ⁵	9.367	18.030	9.622	18.520	9.781	a. Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen b. § 4 Nr. 14 UStG c. Statistiken zur gesetzlichen Krankenversicherung; Kostennachweis der Krankenhäuser 2015 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Schätzungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2017		2018		2019		2020				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nr. 15 und 15a UStG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nr. 16 UStG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nr. 17 UStG), der anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 4 Nr. 18 UStG) und der Blinden (§ 4 Nr. 19 UStG)	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b. § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	unbefristet	
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet	
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet	
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergswerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	6	.	6	.	6	.	6	.	a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2017		2018		2019		2020				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	600 ⁵⁾	320	610 ⁵⁾	326	620	331	630	333	<p>a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.</p> <p>1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2014</p> <p><u>Fallzahl:</u> ca. 15.100</p>	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	400 ⁵	213	405 ⁵	216	410	219	415	219	<p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>c. Statistik</p> <p>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</p> <p>1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</p> <p>2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs selbst verwirklicht werden.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG</p> <p>c. Umsatzsteuerstatistik 2014</p> <p>Fallzahl: ca. 4.400</p>	unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2017		2018		2019		2020				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
d. Versicherungsteuer												
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a. Sozialpolitische Gründe b. § 4 Nr. 2 VersStG	unbefristet	
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	. 6	.	. 6	.	. 6	.	. 6	.	a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben b. § 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	unbefristet	
e. Kraftfahrzeugsteuer												
46	Steuerbefreiungen für - Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zollverwaltung; - Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften; - Straßenreinigungsfahrzeuge; - Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, zivile Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge; - Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland	75 ^{5,9}	75	75 ^{5,9}	75	75 ⁹	75	75 ⁹	75	a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen b. § 3 Nrn. 2 bis 5a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 261.000	unbefristet	
47	Steuerbefreiung für schwerbehinderte Fahrzeughalter, die blind, hilflos oder außergewöhnlich gehbehindert sind; Steuerermäßigung um 50 % für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter (Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck)	115	115	105 ⁵	105	105	105	100	100	a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr b. § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF <u>Fallzahl:</u> ca. 840.000	unbefristet	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	
		2017		2018		2019		2020				b. Rechtsgrundlage
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
f. Rennwett- und Lotteriesteuer												
48	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 240 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	.6	-	.6	-	.6	-	.6	-	a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002 und 2012: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b. § 18 RennwLottG	unbefristet	
g. Grundsteuer												
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	.6	-	.6	-	.6	-	.6	-	a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundeseisenbahnvermögen) b. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	unbefristet	
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	.6	-	.6	-	.6	-	.6	-	a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe b. §§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	unbefristet	
h. Erbschaftsteuer												
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	.6	-	.6	-	.6	-	.6	-	a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet	
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	80	-	85 ⁵⁾	-	85	-	90	-	a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien b. § 13c Abs. 1 ErbStG Nach Reform 2016: § 13d ErbStG c. Mikrosimulationsmodell <u>Fallzahl:</u> ca. 20.000	unbefristet	

Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2017		2018		2019		2020			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
53	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Grunderwerbsteuer Eine grundlegende Neuregelung ist zum 1.1.2009 aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden. Eine Bewertung erfolgt in Annäherung an den gemeinen Wert.	6 •	-	6 •	-	6 •	-	6 •	-	a. Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten b. §§ 138 bis 144 BewG	unbefristet
1 bis 53	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	25.975	13.011	26.655	13.346	27.325	13.678	27.965	13.892		

Anlage 4**Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen
und Steuervergünstigungen des Bundes**

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 27. Subventionsberichts	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
12	Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe
21	Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz
24	Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0
25	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher
26	Ressourceneffizienz und -substitution
27	CO ₂ -Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien
28	Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie
52	Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere
53	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
54	Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie
59	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen
60	Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene
65	Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse
68	Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements
70	Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr
71	Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr
72	Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit
73	Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen
74	Modellvorhaben Radverkehr

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 27. Subventionsberichts	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
75	Finanzhilfen für die Sonderprogramme „Stadt“ und „Land“
76	Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetz Deutschland“
77	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr
78	Hardware-Nachrüstung von Dieselmotoren des Öffentlichen Personennahverkehrs
79	Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen
80	Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 bis 2026
82	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe
83	Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik
91	Zweckgebundene Beteiligung des Bundes am sozialen Wohnungsbau
92	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW-Bankengruppe

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 26. Subventionsberichts	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen – Anlage 1 –
26	High-Tech Gründerfonds
29	Maritime Technologien
32	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft
36	Explorationsprogramm (Explo II)
45	Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland
65	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 27. Subventionsberichts	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
25	§ 3a EStG i. V. m. § 3c Absatz 4 EStG/ § 7b GewStG – Steuerbefreiung für Sanierungserträge
62	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG – Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt
67	§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG – Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung
83	§ 9c StromStG – Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr
86	§ 7b EStG – Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 26. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
60	§ 66 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG i. V. m. § 105 EnergieStG – Steuerbegünstigung für Pilotprojekte
74	§ 10 Absatz 3 KraftStG – Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 Euro
75	§ 9 Absatz 1 Nummer 5 KraftStG – Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 Euro
76	§ 9 Absatz 1 Nummer 4 KraftStG – Absenkung der Höchststeuer für schwere Nutzfahrzeuge aller Emissionsklassen um jeweils rund 109 Euro

Anlage 5

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Bei ihrer Berichterstattung sind die Länder durch § 12 StabG nicht gebunden. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z.B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2019 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg

Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2015 (Ist), 2016 (Ist) und 2017 (Soll) und ist seit September 2017 verfügbar. Künftig werden dem Landtag aussagekräftige und umfassende Informationen zu Förderprogrammen und Subventionen in elektronischer Form bereitgestellt. Es ist daher in der Diskussion, die bisherige Berichterstattung zu Subventionen zu modifizieren.

Internetadresse: <https://fm.baden-wuerttemberg.de/>

Bayern

Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 und ist seit Juli 2017 verfügbar.

Berlin

Die Berichterstattung erfolgt in Berlin über die Zuwendungsdatenbank. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert.

Internetadresse: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank>

Brandenburg

Brandenburg hat bislang auf der Grundlage eines in der 5. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlusses zwei Subventionsberichte erstellt. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011 bis 2013. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Bremen

In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Bericht über die verausgabten Zuwendungen nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung erstellt. Da die Einzelförderungen seit dem Jahr 2017 bereits quartalsweise und damit wesentlich aktueller im Transparenzportal veröffentlicht werden, steht bei dem aktuellen Bericht für das Jahr 2017 die Ist-Entwicklung der Zuwendungen auf Ressortebene

insgesamt und das damit erzielte Ergebnis im Vordergrund, sog. Rechenschaftsbericht. Dieser wurde im Wesentlichen aus dem Datenstand der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen erstellt und dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im Januar 2019 vorgelegt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadressen:

<https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/haushalt/zuwendungsbericht-1702>

<http://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/adresse-oeffnungszeiten/stadtkaemmeri.22536.html>

Hamburg

In Hamburg erfolgt die Berichterstattung über einzelne Zuwendungen nach § 46 der Landeshaushaltsordnung im „Transparenzportal Hamburg“.

Internetadresse: http://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendung&sort=score+desc%2Ctitle_string+asc&esq_not_all_versions=true

Ein Subventionsbericht wird nicht erstellt.

Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung über Zuwendungen im Finanzbericht (Allgemeiner Vorbericht zum Haushaltsplan-Entwurf 2019/2020 / Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022) – siehe Finanzbericht 2019/2020, Anhang 2.

Internetadresse: <https://www.hamburg.de/content-blob/11504704/42d70037352f5677d152486a9c9dbbdf/data/finanzbericht-2019-2020.pdf>

Hessen

Im Rahmen des 20. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2015 bis 2019 (Landtagsdrucksache 19/5326) aus dem Jahr 2017 wurden auf Grundlage des Produkthaushalts sämtliche Fördertatbestände des Landes, die in den sog. Fördermittelbuchungskreisen veranschlagt sind, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, abgebildet. Die Einzelübersichten enthalten darüber hinaus rd. 450 Wirkungsanalysen für die Mehrzahl der Fördertatbestände.

Aufgrund des Doppelhaushalts für die Jahre 2018/2019 enthält er die Soll-Werte für die Jahre 2017 bis 2019. Daher wurde auf die Erstellung des sog. „verkürzten“ Berichts, der regelmäßig ausschließlich die freiwilligen Finanzhilfen des Landes darstellt, in 2018 verzichtet. Dem Haushaltsausschuss im Hessischen Landtag wurde aber ergänzend eine Aktualisierung in Form der Ist-Zahlen 2017 für die freiwilligen Leistungen zur Verfügung gestellt.

In 2019 wird der 21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020 erstellt werden.

Internetadresse: <https://finanzen.hessen.de/finanzen/finanzplan/finanzhilfen>

Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Mittelfristige Finanzplanung 2017 bis 2022 enthält mit der Anlage 4 eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2018 und 2019 sowie die Finanzplanjahre 2020 bis 2022 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Mittelfristige-Finanzplanung/>

Niedersachsen

Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 13. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2017 bis 2021.

Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de/service/publikationen/publikationen-des-niedersaechsischen-finanzministeriums-1551.html>

Nordrhein-Westfalen

Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den davor existierenden Subventionsbericht. Der zuletzt aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und –instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz

Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom September 2018 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>

Saarland

Der vierte Subventionsbericht des Landes erschien im November 2017 und umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen mit Informationen und Daten zur Erfolgskontrolle für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017. Die Veröffentlichung der Fortschreibung für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 (fünfter Subventionsbericht) ist für Anfang des Jahres 2020 vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.finanzen.saarland.de>

Sachsen

Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppelhaushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und –gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2019/2020 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2019/2020 erstellt.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist im Internet verfügbar.

Internetadresse: <http://www.finanzen.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt

Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: <http://www.mf.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat mit Landtagsdrucksache 18/5117 einen Subventionsbericht für die 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2012 bis 2017) vorgelegt. Der Bericht berücksichtigt den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seinem Auftrag formulierten Subventionsbegriff und enthält neben einer thematisch gegliederten Darstellung auch Wirkungsanalysen zu den einzelnen Subventionen.

Die Landtagsdrucksache kann im Internet (<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5100/drucksache-18-5117.pdf>) eingesehen werden.

Der Subventionsbericht für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2017 bis 2022) soll nach aktueller Planung im Laufe des Jahres 2019 vorgelegt werden.

Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt.

Internetadresse: www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/berichte/vierter_subventionsbericht.pdf

Anlage 6

Rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichtserstattung

1. Der Subventionsbegriff des Subventionsberichts und seine gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage des Subventionsberichts der Bundesregierung ist § 12 Absatz 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes – StabG (vgl. Kasten). Dementsprechend berichtet die Bundesregierung alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Der verwendete Subventionsbegriff bzw. die Abgrenzung von Subventionen zu anderen staatlichen Leistungen konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf die aus Bundesmitteln gewährten Hilfen sowie steuerlichen Sonderregelungen, die private Unternehmen und Wirtschaftszweige unmittelbar oder zumindest mittelbar begünstigen. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

§ 12

Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StabG)

(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[Zitat: § 1 StabG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.

Erhaltungshilfen sind Subventionen, die insbesondere der Aufrechterhaltung bestimmter Sektoren oder Produktionsverfahren bzw. der Abfederung auslaufender Prozesse dienen. Sie sind vornehmlich wirtschafts-, verteilungs- und/oder regionalpolitisch motiviert und kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Steinkohlenbergbau sowie dem Schiffbau zugute. Auch Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Bereiche oder Wirtschaftszweige werden teilweise als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sollen allerdings nicht zeitlich unbegrenzt gewährt werden, um Anpassungsprozesse nicht dauerhaft zu verhindern.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe war auch Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen vor allem der Förderung von Innovationen und Wachstum in Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als Sonstige Hilfen werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht unmittelbar an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

Der Subventionsbericht fügt sich in ein umfassendes Berichtssystem ein und stellt innerhalb dieses Systems nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Berichterstattung der Bundesregierung dar: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen auch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt oder steuerliche Erleichterungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert; so sind z.B. Umfang und Bedeutung von Sozialleistungen im Sozialbericht der Bundesregierung ausführlich dokumentiert.

2. Abgrenzung von Subventionen zu sonstigen staatlicher Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Die Formulierung in § 12 StabG stellt darauf ab, dass Subventionen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden. Leistungen, die der Bund selbst erbringt, sind somit nicht erfasst. Da explizit private Betriebe und Wirtschaftszweige als Empfänger genannt werden, sind auch zwischenstaatliche Leistungen oder solche, die von Sozialversicherungen erbracht werden, nicht Gegenstand der Betrachtung. Das gilt auch für Leistungen, bei deren Erbringung sich der Bund anderer Träger bedient.

Inhaltlich sind Verwaltungsleistungen, Sozialtransfers und Infrastrukturaufgaben, die der Bund durchführt, nicht Bestandteil der Subventionsberichterstattung. Schwierig ist allerdings die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist z. B. im Verkehrsbereich der Straßen- und Schienenbau nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Maßnahmen den Wettbewerb unter den Verkehrsträgern beeinflussen können. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht liegt darin begründet, dass Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur nicht der Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen berücksichtigt, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Zur Abgrenzung wurden folgende Kriterien entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dies dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Sozialleistungen

Der damals zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führte in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) aus, dass in § 12 StabG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss wies aber darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Subventionen in Form von Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden (z. B. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen, „Ries-ter-Rente“). Ferner werden in Anlage 3 steuerliche Vergünstigungen mit sozialpolitischem Hintergrund ausgewiesen.

3. Abgrenzung von Finanzhilfen

Als Finanzhilfe werden im Subventionsbericht alle aus dem Bundeshaushalt verausgabten Subventionen bezeichnet. Diese werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen ausbezahlt. Der Subventionsbericht berücksichtigt alle Zahlungen in voller Höhe. In Relation zu Zuschüssen wird der Subventionswert von Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüssen so überzeichnet. Allerdings ist die Bedeutung von Darlehen im Zeitablauf kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 Prozent.

Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Gewährleistungen werden vom Bund insbesondere im Bereich der Binnenwirtschaft sowie der Außenwirtschaftsförderung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts übernommen. Sie dürfen nur übernommen werden, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss. Zudem ist für die Übernahme von Gewährleistungen durch den Bund ein grundsätzlich risikoadäquates Entgelt zu zahlen.

Beteiligungen

Auch Kapitalerhöhungen bei Unternehmen des Bundes oder Anteilerwerbe berücksichtigt der Subventionsbericht nicht.

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG ff. und Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Artikel 104a Absatz 4 GG (jetzt Artikel 104b Absatz 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff. Nach Artikel 104b GG kann der Bund auf Sachgebieten, auf denen er über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Des Weiteren kann der Bund nach Artikel 104c GG Finanzhilfen zugunsten der kommunalen Bildungsinfrastruktur sowie nach Artikel 104d GG für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Diese Finanzhilfen sind Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel können die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen einsetzen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 StabG.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder i. S. v. Artikel 104b Absatz 1 und Artikel 104c GG gelten gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 6 GG ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für Finanzhilfen nach den Artikeln 104b, 104c GG stehen selbständig neben denjenigen für Subventionen. Finanzhilfen nach Artikel 104d GG sind hingegen von den Vorgaben des Artikel 104b Absatz 2 Satz 6 GG befreit.

Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben i. S. des Artikels 91a Absatz 1 GG „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen berücksichtigt werden.

Förderung erneuerbarer Energien

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung innerhalb ihres Fördersystems ein subventionsähnliches Instrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Zentrale Elemente sind die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber zur Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und die gesetzlich festgelegten Vergütungssätze für den eingespeisten Strom in Form von gleitenden Marktprämien. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, erhalten dafür eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Dabei wird - wenn die Auszahlungen an die Erneuerbare-Energien-Anlagenbetreiber den am Strommarkt erzielbaren Preis übersteigen - die Differenz in Form der EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher überwälzt. Sie ist Bestandteil des Strompreises und grundsätzlich von allen Stromverbrauchern zu zahlen, wobei energieintensive Betriebe von Ausnahmeregelungen in

Anspruch nehmen können. Das Finanzvolumen der EEG-Umlage beläuft sich für das Jahr 2018 auf 26,7 Mrd. Euro.

Die EEG-Umlage ist nach der begrifflichen Abgrenzung von § 12 StabG nicht als Subvention der Bundesregierung auszuweisen, da es sich nicht um eine Zahlung aus dem Bundeshaushalt handelt.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Beurteilung, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts auszuweisen ist, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Danach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet und somit nicht als Subvention ausgewiesen. Dies gilt z. B. für den Freibetrag bei Belegschaftsrabatten in der Einkommensteuer.

Einige subventionsähnliche Regelungen werden jedoch – seit 1977 in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Da der Begriff der Steuervergünstigung im allgemeinen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne als im Subventionsbericht verwendet wird, führt diese unterschiedliche Abgrenzung zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des Berichts sind und grenzt den Gegenstand der Berichterstattung in § 12 Abs. 2 StabG ein. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Auch die Gesamtheit aus den in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und den – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen ist keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Sonderregelungen.

5. Ermittlung des Subventionsvolumens

Quantifizierung der Finanzhilfen

Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre vorgelegt. Er umfasst einen Berichtszeitraum von jeweils vier Jahren, endend mit jenem Haushaltsjahr, für das zeitgleich der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt vorgelegt wird. Bei der Bezifferung der Finanzhilfen stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Für die ersten beiden - abgelaufenen - Jahre des Berichtszeitraumes werden jeweils Ist-Ergebnisse, für das laufende Jahr dagegen üblicherweise Soll-Ansätze des Bundeshaushaltes ausgewiesen. Für das letzte Jahr der Berichterstattung wird der jeweils aktuell vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts dargestellt.

Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Das Ergebnis der Bezifferung wird in einem Finanztableau zusammengefasst, das gegebenenfalls auch die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuermindereinnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das Steuermehraufkommen ausweist.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt grundsätzlich auf gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Steuermindereinnahmen mit den Berichten bis zum Jahr 1994 wird der Solidaritätszuschlag bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen seit 1995 nicht ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen sind die Daten der Steuerstatistik. Diese liegen jedoch für den Berichtszeitraum des Subventionsberichts in der Regel noch nicht vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen. Daher basiert der überwiegende Teil der im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen auf Schätzungen.

Die statistischen Auswertungen können erst abgeschlossen werden, wenn die Steuer weitestgehend festgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade die für das Steueraufkommen bedeutsamen Fälle mit hohen Einkünften häufig nicht in den ersten beiden Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraums veranlagt. Da diese Fälle jedoch überproportional zum Steueraufkommen beitragen (beispielsweise tragen die 5 % bestverdienenden Einkommensteuerpflichtigen über 40 % zum Aufkommen der Einkommensteuer bei), wären die Ergebnisse einer Statistik, die diese Fälle nicht umfassen würde, nicht belastbar. Dies erklärt, warum die Statistiken frühestens vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Erst wenn Ist-Daten für zurückliegende Jahre vorliegen, können frühere Schätzansätze der Steuermindereinnahmen überprüft werden. Häufig entsteht durch den Abgleich der Ist-Daten früherer Jahre mit den entsprechenden Schätzwerten Korrekturbedarf, der sich z.B. durch eine höhere oder geringere Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt. Bei Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Subventionsbericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 deutlich gekennzeichnet.

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Inzwischen werden Steuerstatistiken ausnahmslos im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) erstellt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst und weiterverarbeitet wurden. Nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen stehen steuerstatistische Daten zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände. Ein Beispiel hierfür ist unter anderem die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der

Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug oder Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Bezifferung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass steuerstatistische Vergangenheitsdaten fortzuschreiben sind. Dabei muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (z.B. mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen) einpassen.

Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken werden für Sonderauswertungen zwecks Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt. Dabei ist auch eine Nutzung im Rahmen von mikroanalytischen Simulationsmodellen zulässig. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Aktuell werden Mikrosimulationsmodelle im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen eingesetzt und vom Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (Lohn- und Einkommensteuermodell, Unternehmensteuermodell) weiterentwickelt.

Bei der Interpretation der angesetzten Mindereinnahmen ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen bestehender Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung aber zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich nicht mehr begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt.

Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung ihrem Bericht zugrunde legt, werden in Wissenschaft und Praxis sowie im politischen Raum weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen verwendet.⁸ Die Unterschiede in der Definition von Subventionen sind im Wesentlichen auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen.

Abgrenzung zum Subventionsbegriff des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Der Subventionsbegriff des IfW ist weit gefasst. Gemeinsames Merkmal aller vom IfW als Subvention qualifizierten Tatbestände ist, dass sie nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. In der Abgrenzung des IfW können daher nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst Empfänger von Subventionen sein. So werden in den Untersuchungen des IfW zur Subventionsentwicklung z. B. auch Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik als Finanzhilfen erfasst. Sozial- oder verteilungspolitisch motivierte Transferzahlungen, wie etwa das Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen, wie z.B. SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime begünstigt werden, gehören lt. IfW nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Bei den Steuervergünstigungen orientiert sich das IfW stark an den in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen gehört lt. IfW jedoch insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich vom IfW als Steuervergünstigung berücksichtigten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale.

Abgrenzung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) entsprechend sind Subventionen laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte) an gebietsansässige Produzenten leistet. Die Subventionen untergliedern sich in Gütersubventionen und Sonstige Subventionen. Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder importierten Ware oder Dienstleistung geleistet. Zu den Sonstigen Subventionen zählen (i.) Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, (ii.) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, (iii.) Zinszuschüsse sowie (iv.) die z.B. in der Landwirtschaft häufig anzutreffende Mehrwertsteuer-Überkompensation infolge des Pauschalierungssystems. Nicht als Subventionen gelten: (i.) laufende Transfers an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, (ii.) laufende Transfers zwischen staatli-

⁸ Einen Überblick hierüber – vor allem im internationalen Kontext – gibt beispielsweise das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte und im Juni 2014 veröffentlichte Forschungsgutachten „Institutionelle Strukturen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit von Subventionen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln).

chen Stellen untereinander in ihrer Eigenschaft als Produzenten nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, (iii.) Investitionszuschüsse, (iv.) Sonderzahlungen an Systeme der sozialen Sicherung, (v.) Transfers an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und (Quasi-)Kapitalgesellschaften zwecks Deckung von Verlusten, (vi.) Aufhebung von Schulden produzierender Einheiten gegenüber dem Staat, (vii.) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, (viii.) Erwerb von Beteiligungen, (ix.) Übernahme von Zahlungen zur Erfüllung außergewöhnlicher Alterssicherungslasten von öffentlichen Unternehmen sowie (x.) Zahlungen an Marktproduzenten zur (vollständigen oder teilweisen) Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die diese privaten Haushalten aus sozialen Gründen zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Anspruch haben.

EU-Beihilfen

Bei Beihilfen ist ein wesentliches Merkmal, dass sie den Handel im europäischen Binnenmarkt und den Wettbewerb beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen. Von einzelnen Subventionen können solche Beeinträchtigungen ausgehen. Deckungsgleich sind die Begriffe jedoch nicht.

In ihrer Berichterstattung über Beihilfen weist die EU-Kommission alle staatlichen Beihilfen aus, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind. Damit berücksichtigt sie ein breites Spektrum: Neben Zuschüssen und Steuerbegünstigungen fallen beispielsweise auch Bürgschaften oder Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff. Wo möglich wird nur das Beihilfeelement ausgewiesen, d. h. es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Insoweit könnte eine Subvention, die gleichzeitig eine Beihilfe ist, im Beihilfebericht mit einem geringeren Beihilfevolumen ausgewiesen werden als im Subventionsbericht der Bundesregierung.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage I entsprechend gekennzeichnet.

Der Subventionsbegriff in der Betrachtung von WTO und OECD

Die Definition des Subventionsbegriffes des Agreement on Subsidies and Countervailing Measures (SCM Agreement) der WTO ist Grundlage zahlreicher Handelsabkommen. Der dort definierte Subventionsbegriff ist weit gefasst und umfasst im Wesentlichen direkte Transfers wie etwa Zuschüsse, Darlehen, Eigenkapitalhilfen, aber auch staatliche Garantien für Darlehen. Er erstreckt sich weiterhin auf Steuervergünstigungen und die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die über die Infrastrukturbereitstellung hinausgeht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Subventionierung unmittelbar durch staatliche Stellen erfolgt, oder die Gewährung der Subventionen von der öffentlichen Hand auf private Institutionen ausgelagert wurde.

Begriffsbestimmung einer Subvention im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

- 1.1. Im Sinne dieses Übereinkommens liegt eine Subvention vor, wenn
- a) 1. eine Regierung oder öffentliche Körperschaft im Gebiet eines Mitglieds (in diesem Übereinkommen „Regierung“ genannt) eine finanzielle Beihilfe leistet, d. h. wenn
 - i) diese Praktik der Regierung einen direkten Transfer von Geldern (z. B. Zuschüsse, Kredite und Kapitalzufuhren) sowie potentielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten (z. B. Kreditbürgschaften) beinhaltet;
 - ii) die Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet oder diese nicht erhebt (z. B. Steueranreize wie Steuergutschriften) *
 - iii) eine Regierung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren aufkauft;
 - iv) eine Regierung Zahlungen an einem Fördermechanismus leistet oder eine private Einrichtung mit der Wahrnehmung einer oder mehrerer der in i) bis iii) genannten Aufgaben, die normalerweise der Regierung obliegen, betraut oder dazu anweist und sich diese

Praktiken keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden

oder

- a) 2. irgendeine Form der Einkommens- oder Preisstützung im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994 besteht und
- b) dadurch ein Vorteil gewährt wird.

* Gemäß den Bestimmungen des Artikels XVI des GATT 1994 (Anmerkung zu Artikel XVI) und den Bestimmungen der Anhänge I bis III dieses Übereinkommens gilt die Befreiung einer ausgeführten Ware von Zöllen oder Steuern, die auf gleichen, für den inländischen Verbrauch bestimmten Waren liegen, oder die Erstattung solcher Zölle und Steuern bis zu einem Betrag, der den tatsächlich erhobenen Betrag nicht übersteigt, nicht als Subvention.

In ihrer Definition des Subventionsbegriffs greift die OECD auf die Definition der WTO zurück, erweitert ihre Betrachtung jedoch noch um drei weitere Themengebiete: Zölle, staatlich bereitgestellte Infrastruktur und nicht internalisierte negative externe Effekte, wie zum Beispiel auf die Umwelt. Auch Weltbank und der Internationale Währungsfonds verfolgen vergleichbar erweiterte Ansätze.

Die Subventionsbegriffe von WTO, OECD, Weltbank und Internationalem Währungsfonds gehen weit über die Definition nach § 12 StabG hinaus. Sie werfen zusätzliche Abgrenzungs- und Quantifizierungsprobleme auf, insbesondere sollen auch externe Effekte in die Betrachtung einbezogen und beziffert werden. In Deutschland haben das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) diese Begriffe und Ansätze – in Anlehnung an eben aufgeführten Institutionen – exemplarisch in mehreren Publikationen aufgegriffen und angewandt.

Anlage 7

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten.			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	178,0	178,0	177,0	177,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschüsse zur Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher sowie gärtnerischer Unternehmer. Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Unternehmer grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird. Die Bundeszuschüsse kommen den Unternehmern unmittelbar zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich intern die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei werden einerseits die Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung berücksichtigt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2018 wurde bei rd. 320.000 Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt.			

Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	15,3	14,5	15,0	14,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuansträge möglich sind, wird die Zahl der Bedarfswälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2018 erhielten noch rd. 4.200 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiedereinführung der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit			
Ziel	<p>Soziale und ökonomische Absicherung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. <p>Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.</p>			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)			
Haushaltstitel	Kap. 10 01, Tit. 636 06			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1,5	1,2	1,2	1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuansträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31. Dezember 2018 erhielten rd. 110 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 930 Personen einen Flächenzuschlag.
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen der nachhaltigen Landwirtschaft (BÖLN)
Ziel	<p>Generelles Ziel des Bundesprogramms: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieser Sektoren zu ermöglichen.</p> <p>Spezielle Ziele der bisherigen Förderrichtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Vermittlung fachspezifischer Informationen.
Rechtsgrundlage	<p>Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Forschungsrichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (Forschungsrichtlinie nachhaltig);</p> <p>Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und Aquakulturunternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf die ökologische Produktionsweise sowie bei der Übernahme von ökologisch wirtschaftenden Unternehmen (Beratungsrichtlinie);</p> <p>Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Beratungsrichtlinie);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig);</p> <p>Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie öko);</p> <p>Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen (Messerichtlinie nachhaltig).</p> <p>Richtlinie über die Förderung von Projekten zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über regionale</p>

	Wertschöpfungsketten zur Erzeugung von Bioprodukten sowie zur Umsetzung von begleitenden pädagogischen Angeboten. Richtlinie zur Förderung von Biowertschöpfungsketten.			
Haushaltstitel	Kap. 10 05, Tit.686 02; ab 2020 Tit. 686 43			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (20 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	3,5	3,3	6,0	5,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft.</p> <p>Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt:</p> <p>für FuE-Vorhaben im Wege der Projektförderung; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden;</p> <p>für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 4.000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung;</p> <p>für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau und nachhaltiger Landwirtschaft; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten;</p> <p>für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden; der Zuschuss beträgt bis zu 60 % der zuschussfähigen Kosten.</p>			
Befristung	Nein			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Ziele des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig; da sie mit dem ökologischen Landbau eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform unterstützen und seine Ausdehnung fördern.</p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Als zentrales Finanzierungs- und Förderinstrument des Bundes leistet das Programm einen</p>			

	<p>unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ökologische Landwirtschaft in Deutschland und damit zur Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche. Das Bundesprogramm unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/Stickstoffüberschuss sowie 2.1.b – Landbewirtschaftung/ Ökologischer Landbau.</p> <p>Im Bestreben, einen möglichst geschlossenen Nährstoffkreislauf zu erreichen, und mit spezifischen Düngeregelungen trägt der ökologische Landbau auch zur Verringerung des Stickstoffüberschusses bei. Mit seinen verschiedenen Fördermaßnahmen ist das BÖLN zudem ein wesentlicher Baustein für die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels "Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Fläche auf 20 Prozent in 2030".</p>
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst. - Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen. - Im Herbst 2010 starteten zwei Projekte zur Evaluierung der Forschungsrichtlinie und der Richtlinien im Informationsbereich des Programms. Die Evaluierung der Forschungsrichtlinie wurde Ende 2012 abgeschlossen. Dem Forschungsbereich wurde insgesamt ein effizienter Mitteleinsatz bescheinigt. Die durchgeführten Projekte haben den Gutachtern zufolge eine hohe Relevanz für den Sektor. Die formulierten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms werden in der künftigen Gestaltung des Programms berücksichtigt werden. - Die Evaluierung der Richtlinien „Beratung“, „Information und Absatz“ sowie „Messen“ wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt ebenfalls im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz und eine erfolgreiche Umsetzung der Projekte. - Die Zuwendungsempfänger der Förderrichtlinien im Informationsbereich müssen eine Eigenevaluierung vornehmen. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Abschlussberichts. Eine Quantifizierung im Sinne einer Ursachen-Wirkungen-Beziehung ist nicht möglich, weil die Nachfrage- und Angebotsentwicklung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren beeinflusst wird.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das BÖLN trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach Ökoprodukten in Deutschland kontinuierlich steigt, und die Anbauflächen des ökologischen Landbaus zunehmen. Die Anzahl der geförderten Projekte im Jahr 2018 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Forschungsrichtlinie öko“: 101 - „Forschungsrichtlinie nachhaltig“: 83 - „Messerichtlinie öko“: 59 - „Messerichtlinie nachhaltig“: 1 - „Info- und Absatzrichtlinie öko“: 22 - „Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig“: 0 - „Umstellungsrichtlinie“: 33
Ausblick	Das Programm wird weitergeführt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei, - nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen, - Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion, - Modernisierung der Kutterflotte, - die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt. 			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,1	0,1	0,5	0,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Maßnahmen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmungsgründungen durch junge Fischer, - Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen, - Meeresumwelt und Artenschutz, - Verbesserung der Energieeffizienz und - Qualitätssteigerung von Fischereierzeugnissen. <p>Die Mittel dienen der nationalen Kofinanzierung für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).</p>			
Befristung	Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen.</p> <p>Zielsetzung und Mittelpunkt der Finanzhilfe ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei, die Schonung und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und eine ausgewogene und integrative Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Ökonomisch</p>			

	<p>führt die Förderung zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe und zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion. Die durch die Investitionen ausgelösten Aufträge werden ausschließlich in der Küstenregion vergeben. Ohne eine Förderung könnten die notwendigen Investitionen von den Fischereibetrieben nicht geleistet werden, insofern dient die Finanzhilfe von der sozialen Wirkung her vielfach der Sicherung und Erhöhung des Beschäftigungsstandes in der Küstenregion und der Existenzsicherung von Fischereibetrieben. Ökologisch vorteilhafte Wirkungen werden insbesondere durch die Modernisierungsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen hinsichtlich der damit bewirkten Schonung der Fischereiressourcen und des Klimaschutzes erzielt.</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Die Maßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der bisherigen Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.</p>
Ausblick	<p>Zur Unterstützung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe, der Entwicklung der Küstenregionen, zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten sind weiterhin Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen erforderlich.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 683 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,6	1,7	2,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Sowie auch nationale De-minimis-Beihilfen.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen sollen Zuschüsse gewährt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begleitmaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit, 2. Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen, 3. ggf. andere gemeinschaftsrechtlich zulässige Anpassungsmaßnahmen. 			
Befristung	Eine Befristung ist wegen der notwendigen Ko-Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die Fangmöglichkeiten in bestimmten Zeiträumen und bestimmten Fanggebieten sowie des Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Fischerei nicht möglich.			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und die Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen.</p> <p>Wissenschaftliche Gutachten haben gezeigt, dass die Bestandssituation und der derzeitige Grad der Befischung in bestimmten Gebieten noch nicht gänzlich den fischereipolitischen Zielen der EU entsprechen. Deshalb muss die Fangtätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung und der Ressourcenschonung den Fangmöglichkeiten weiter angepasst werden. Dies liegt auch im Interesse der vom Fischfang abhängigen Betriebe und den betroffenen Regionen. Die Unterstützung von</p>			

	Betrieben bei der Nachwuchsausbildung dient der Verfügbarkeit von Fachpersonal, einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus, dem Bestand der Betriebe und der Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion insgesamt.
Evaluierungen	Die Maßnahme wird durchgeführt nach Vorgaben des EMFF. Die Zwischenevaluierung zum Operationellen Programm Deutschlands für den EMFF ist erfolgt. Die Fördermaßnahme wird außerdem regelmäßig in Besprechungen mit den Küstenländern systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Die Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bisher andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern. Im Fortgang schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.
Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.

Bezeichnung der Finanzhilfe	7. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind - Pflege der Kulturlandschaften - Sicherung einer optimalen Verwertung des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Alkohols 			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	Kap. 08 20, Tit. 682 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	43,4	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Nach dem mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft getretenen Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) hatten die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern können, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das dies absichernde Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB.</p> <p>Seit der Aufhebung des Branntweinmonopols wird Alkohol in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.</p>			
Befristung	<p>Nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 1234/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe, die am 30. Dezember 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 346/11) veröffentlicht worden ist, konnten die landwirtschaftlichen Brennereien (Verschlussbrennereien) bis Ende 2013 und können die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern.</p> <p>Das Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S.1650) setzt die EU-Vorgaben und die Abschaffung des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 um.</p>			

Degression	Nach Auslaufen der Andienungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Brennereien hat sich der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt auf 43,3 Mio. € reduziert. Bis Ende 2017 ist vor dem Hintergrund des Auslaufens der Ablieferungsmöglichkeiten auch für die Abfindungs- und Obstgemeinschaftsbrennereien sowie die Stoffbesitzer von einem weiteren Rückgang des Zuschusses auszugehen. Ab 2018 entfällt der Zuschuss ganz.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3 ,8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Die Ausgleichszahlungen für Verschlussbrennereien haben dazu beigetragen, dass der Re- und Umstrukturierungsprozess der mit einer Verschlussbrennerei verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe erleichtert wurde. Während der langen Übergangsfrist besteht für viele Abfindungsbrennereien die Möglichkeit, die Selbstvermarktung von Edelbränden auszubauen. Die Übernahme von Obstalkohol zu Garantipreisen bis 31. Dezember 2017 durch die BfB hat weiterhin zur Pflege und zum Erhalt von ökologischen wertvollen Streuobstwiesen beigetragen.</p>
Evaluierungen	<p>Der Rat der EU und das Europäische Parlament haben am 10. Dezember 2010 die letzte Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine nationale Evaluierung des Branntweinmonopols nicht mehr erfolgt.</p> <p>Die EU-Kommission überwacht auf Grundlage des Art 182 Abs. 4 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1234/2010 anhand des von Deutschland zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegenden Berichts das Auslaufen des Branntweinmonopols.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie der Kulturlandschaften.
Ausblick	Das Branntweinmonopol wurde am 31. Dezember 2017 beendet und die BfB gemäß § 6 Artikel 1 Branntweinmonopolverwaltung-Auflösungsgesetz - BfBAG - zum 31. Dezember 2018 aufgelöst.

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Art. 91a GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) sowie jährlicher Rahmenplan Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap. 10 03, Tit. 632 90, Tit. 632 91 -AUS-; Tit. 632 92; Tit. 632 93; Tit. 632 94; Tit. 882 90; Tit. 882 92, Tit. 882 93 -AUS-; Tit. 882 94; 882 95; Tit. 882 96			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, ohne Mittel für Küstenschutz, 50 % der Mittel für Dorfentwicklung, Breitbandförderung, Wasserwirtschaft, ländliche Entwicklung und Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	472,8	449,0	607,8	774,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Entsprechend dem GAKG werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Über die GAK werden Maßnahmen in folgenden Bereichen durch Zuschüsse gefördert: <ul style="list-style-type: none"> - Integrierte ländliche Entwicklung - Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen - Verbesserung der Vermarktungsstrukturen - Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege 			

	<ul style="list-style-type: none"> - Forsten - Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen - Küstenschutz - Benachteiligte Gebiete <p>Neben den genannten regulären Fördermaßnahmen werden drei Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“, „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ und „Förderung der ländlichen Entwicklung“ gefördert.</p>
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 2.1.a – Landwirtschaft – sowie 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Nach § 2 GAKG dient die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft und die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele des Umweltschutzes sowie ökologische Erfordernisse zu beachten. Der GAK-Rahmenplan enthält zudem Klimamaßnahmen (u. a. die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland), durch die relevante Treibhausgas-Minderungen erzielt werden können.</p>
Evaluierungen	Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmen findet jährlich statt. Regelmäßige externe Evaluierungen sind bei der Vielzahl der Fördermaßnahmen extrem aufwändig und können daher nur in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Gefördert wurden 2017 in der GAK z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.138 Anträge für Gebäude (überwiegend Stallbauten) im Rahmen einzelbetrieblichen Investitionsförderung, (AFP), davon 229 in ökologisch wirtschaftenden Betrieben; - rd. 4,47 Mio. ha über die Ausgleichszulage; - 128.786 Haushalte wurden mit einem schnelleren Breitbandanschluss versorgt - etwa 8.400 ha Waldumbau - 4.563 Maßnahmen zur Dorfentwicklung - ca. 927.745 ha ökologische Anbauflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landwirtschaft einschl. Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege(MSUL) - 536 Hochwasserschutzmaßnahmen
Ausblick	Siehe unter Maßnahme.

Bezeichnung der Finanzhilfe	9. Waldklimafonds			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO ₂ -Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 06			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	12,2	11,5	24,5	24,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Wälder an den Klimawandel, • Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO₂ - Bindung von Wäldern, • Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO₂-Minderung und Substitution durch Holzprodukte, • Forschung und Monitoring zur Unterstützung sowie • Information und Kommunikation. 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren und 15.1 bis 15.3 – Artenvielfalt, Ökosysteme und Wälder.</p> <p>Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO₂ und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Ein Hauptziel des Waldklimafonds (WKF) ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO₂-Senke sowie zur Sicherung des CO₂-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten. Außerdem zielt der WKF auf die Sicherung und Erhöhung der CO₂-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder sowie die Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung.</p> <p>Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring)</p>			

	<p>sowie zur konkreten Steigerung des CO₂-Minderungspotenzials von Holz und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sollen Wissenslücken schließen und die Grundlage für Innovationen legen.</p> <p>Ferner werden Wirkungen im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erreicht, die dem gezielten Wissens- und Methodentransfer an Waldbesitzer, forstliche Unternehmer, andere Akteure, Entscheidungsträger und Multiplikatoren sowie der Information der Endverbraucher dienen.</p> <p>Sie sind Voraussetzung, um aktuelle Erkenntnisse, Handlungsoptionen und -empfehlungen möglichst praxisorientiert und verständlich an die entsprechenden Zielgruppen heranzutragen und zur notwendigen Bewusstseinsbildung und breiten Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beizutragen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird in der Summe einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz durch Wald und Holz liefern.</p> <p>Der WKF zeichnet sich durch seine Zielsetzung in besonderem Maße als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung aus: Seine Maßnahmen unterstützen die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.</p>
Evaluierungen	<p>Der WKF wurde im Juni 2013 eingerichtet. Die Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie erfassen in der Regel aufgrund der Natur der Sache mehrjährige Projekte. Eine erste interne Zwischenbilanz wurde mit positiven Ergebnissen Anfang 2016 gezogen. Eine externe Evaluierung der Fördermaßnahme, die auch ihre Wirksamkeit hinsichtlich Nachhaltigkeit betreffen wird, ist in Vorbereitung.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Mit den Mitteln des WKF soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.</p>
Ausblick	<p>Die positiven Effekte für die Erschließung des CO₂-Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz und für die Anpassung an den Klimawandel sollen mit dem WKF verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	10. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau			
Ziel	Ein primäres Ziel des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) ist es, die Energieeffizienz im Gebäudebereich voranzubringen. Hierzu ist im NAPE die Wiederaufnahme des Bundesprogramms zur Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung vorgesehen. Im Mittelpunkt stehen insbes. Gebäude wie beispielsweise Gewächshäuser, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen und viel Energie verbrauchen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 29. Oktober 2018			
Haushaltstitel	Kap. 10 05, Tit. 686 06, 893 02 ab 2020 Kap. 60 92; Tit. 686 22, 893 07			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	11,9	23,2	31,4	44,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Kostenzuschuss für Energieberatung:</p> <p>Aktuell erkennt nur ein geringer Anteil von Landwirten den möglichen Nutzen einer Energieeffizienzberatung. Landwirte stellen zudem sehr hohe Anforderungen an eine fachliche Beraterqualifikation. Daher ist es notwendig, ein Förderprogramm für Energieberater in der Landwirtschaft erstmals bundesweit neu aufzulegen. Mit der Beratung müssen das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen auf Energieeffizienzmaßnahmen hin analysiert und konkrete Vorschläge erarbeitet werden, um Energieeffizienzziele zu erreichen.</p> <p>Zuschüsse für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau:</p> <p>Besonders effiziente Maßnahmen werden in der betrieblichen Umsetzung gefördert. Das sind vorrangig Gebäude wie beispielsweise Gewächshäuser, die viel Energie verbrauchen. Die Förderung von Neubauten orientiert sich am BMUB-BMEL-Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau von 2009 bis 2012 und die Modernisierungen an der BMWi-Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand. Damit kann das NAPE in der Landwirtschaft zielgerichtet umgesetzt werden.</p>			
Befristung	01. Januar 2016 – 30. Juni 2021			
Degression	Nein.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –			

	<p>Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Die Energieeffizienz ist die zweite Säule der Energiewende und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Der NAPE beschreibt die Energieeffizienzstrategie der Bundesregierung. Es gibt ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Der NAPE zielt darauf ab, alle gesellschaftlichen Akteure für Steigerungen der Energieeffizienz zu gewinnen und einzubinden. Durch die Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau und Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen soll dieses Effizienzpotential gehoben werden.</p>
Evaluierungen	<p>2018 wurde die Förderrichtlinie von einem Expertengremium evaluiert und die Fortsetzung des Programms empfohlen.</p> <p>Dem Programm wird eine sehr gute Abdeckung der Energieeffizienzsteigerung bei landwirtschaftlichen Gebäuden und stationären Anlagen bescheinigt. Hervorgehoben wird das gute Zusammenspiel aus vorgeschalteter Beratungspflicht und anschließender Investitionsförderung. Hinweise zur Verbesserung der Fördereffizienz wurden in der neuen Förderrichtlinie zum 01. Januar 2019 umgesetzt. Der Evaluationsbericht ist beim Projektträger Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter www.ble.de - Bundesprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau – Publikationen - veröffentlicht.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Programm ist von der Landwirtschaft und dem Gartenbau angenommen worden. In der ersten Förderperiode 2016 - 2018 wurde eine Fördersumme i.H.v. 119 Mio. € beantragt. Es wurden gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.198 Anträge auf Energieberatung, - 2.276 Anträge auf Investitionszuschüsse. <p>Die durch Landwirtschaft und Gartenbau geplanten Investitionen belaufen sich auf insgesamt 438 Mio. € und sollen überschlägig ein Energieeinsparvolumen von 353 GWh pro Jahr ermöglichen. Die Bearbeitung der komplexen Sanierungs- und Neubuanträge erfordert sehr viel Zeit und größere Vorhaben haben teils einen längeren Realisierungszeitraum.</p>
Ausblick	<p>Das Programm ist ein wichtiges Klimaschutzprogramm des BMEL und hat bisher rund 6% seines adressierten Energieeinsparpotentials in landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen realisieren können. Das Programm ist bislang ausschließlich auf die Verbesserung der Leistung je Energieeinheit ausgerichtet (Energieeffizienz). Zukünftig soll es auch einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der direkten CO₂-Emissionen aus der mobilen und stationären Energienutzung in der Landwirtschaft leisten. Dies ist Bestandteil des Maßnahmenpaketes Klimaschutz des BMEL und des Eckpunktebeschlusses Klimaschutz 2030 der Bundesregierung.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	11. Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen			
Ziel	Unterstützung von Kuhmilcherzeugern, die durch eine Verringerung bzw. Beibehaltung der Milchmenge im Vergleich zum Vorjahr zu einer Marktentlastung beitragen. Hierdurch soll in der anhaltend schwierigen Marktlage eine Marktstabilität geschaffen werden und eine Unterstützung an Landwirte gezahlt werden, die zum Erhalt der Betriebe beiträgt.			
Rechtsgrundlage	Gemäß Artikel 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABl. L 242 vom 9. September 2016, S. 10) können die Mitgliedstaaten unter den dort genannten Bedingungen eine zusätzliche Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 100 % des im Anhang festgesetzten Betrags gewähren. Milchsonderbeihilfeverordnung vom 27. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3227) zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613.			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 683 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	57,4	0,1	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungsbeihilfe			
Maßnahme	Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen wird dem Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt, sofern dieser seine Kuhmilchanlieferung im Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum Ablauf des 30. April 2017 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum nicht steigert.			
Befristung	31. Dezember 2017			
Degression	Einmaliger Zuschuss im Haushaltsjahr 2017			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich gestalten. Sie - unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Bericht des Thünen-Instituts für Marktanalyse (Februar 2018): Evaluierung über die in Deutschland erfolgte Umsetzung der Milchmengenverringerungsmaßnahme sowie der Milchsonderbeihilfe.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sind insgesamt 23.866 Anträge gestellt worden. Von diesen Anträgen sind 18.153 bewilligt worden (rund ein Viertel aller Milchviehhaltungen in DEU). Die vorgesehenen Mittel sind vollständig verausgabt worden			

Ausblick	Bis zum 14. Juni 2017 mussten die Landwirte Beibehaltungsnachweise bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einreichen. Die Auszahlung der Beihilfe musste bis zum 30. September 2017 erfolgen. Zahlungen über diesen Zeitpunkt hinaus resultieren, wenn überhaupt, aus einer kleinen Anzahl an anhängigen Rechtsstreitigkeiten.
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	12. Unterstützungsmaßnahmen für durch die Dürre geschädigte landwirtschaftliche Betriebe			
Ziel	Unterstützung der durch die Dürre 2018 geschädigten landwirtschaftlichen Unternehmen (gemäß VwV, Punkt 4)			
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 2. Oktober 2018 (VwV) Beihilferegelung SA.04354: Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse			
Haushaltstitel	Kap. 10 10, Tit. 632 02, 632 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	82,4	88,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Kofinanzierung der Länder im Verhältnis 1:1 Bund/Länder			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Beteiligung des Bundes im Jahr 2018 an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Betriebe, die durch die Folgen der Dürre in ihrer Existenz gefährdet sind, mit max. 50 % der bewilligten Mittel und höchstens 170 Mio. €. Aufgrund der extremen Dürre im Jahr 2018 kam es in zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben zu erheblichen Erlösausfällen und Mehraufwendungen für z. B. den Zukauf von Futtermitteln. Das Programm dient der Linderung der Schadensfolgen In 2018 konnten nicht mehr alle Anträge abschließend bearbeitet und ausgezahlt werden. Daher stellt der Bund in 2019 den Differenzbetrag der in 2018 vorgesehenen und nicht vollständig ausgezahlten Mittel erneut zur Verfügung.			
Befristung	Auszahlung Restbeträge bis spätestens 31. Dezember 2019 geplant			
Degression	Zuschuss im Haushaltsjahr 2018 mit geplanter Verlängerung für bisher nicht abgerufene Mittel in 2019			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Es handelt sich um eine Akutmaßnahme infolge eines Ereignisses nationalen Ausmaßes. Durch die staatlichen Beihilfen konnte die Existenzgefährdung durch dürrebedingte Erwerbsausfälle in 2018 für landwirtschaftliche Betriebe abgewendet werden. Dies trägt dazu bei, landwirtschaftliche Betriebe und die Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten zu erhalten. Die Maßnahme trägt auf			

	diese Weise auch dazu bei, die Vitalität ländlicher Regionen zu erhalten.
Evaluierungen	
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Beihilfen sollen die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen vor dem Existenzverlust geschützt werden, der ländliche Raum gefördert werden, indem eine bäuerlich-unternehmerische, familiengeführte und regional verwurzelte Landwirtschaft unterstützt wird. Die Länder übermitteln dem BMEL monatliche Kurzberichte mit Angaben zu der monatlichen Zahl bewilligter Anträge und verausgabten Mittel. Dem BMEL muss zum 31. Dezember 2019 ein zusammenfassender Verwendungsbericht übersandt werden. Zum 1. Juni 2019/2020 übermitteln die Länder die erforderlichen Daten gemäß EU-Beihilfen Berichtserstattungssystem SARI.
Ausblick	Aufgrund der auch im Frühjahr 2019 bestehenden Wasserdefizite im Boden bedarf es einer weiteren Anpassung an die Klimaveränderungen. Es bedarf weiterer unternehmerischer Anstrengungen in der Primärproduktion, um überdurchschnittlich hohen Temperaturen und Trockenheit zu begegnen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen			
Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden. Mit der Schließung der letzten beiden Bergwerke zum 31. Dezember 2018 wurde die Subventionierung des Absatzes deutscher Steinkohle beendet (Nachschüssige Zahlung der Absatzbeihilfen 2018 in 2019).			
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Kokskohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) i.d.F. vom 6. Juli 2011. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1.049,7	967,3	939,5	1.932,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (ab 2013 mit 32 Mio. € pro Jahr). Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll.			
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2019 noch einmal um rund 40 % abgenommen. Der Aufwuchs in 2020 resultiert aus der einmaligen Zahlung von Zuschüssen für die Bewältigung von Bergbauallasten gemäß § 4 Steinkohlefinanzierungsgesetz.			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Fortführung des unwirtschaftlichen Steinkohlebergbaus würde insbesondere der Nr. 3a der Nachhaltigkeitsprinzipien – nicht-erneuerbare Naturgüter, wie z.B. fossile Energieträger so sparsam wie möglich nutzen widersprechen und vor allem den Indikatorenbereich 7.1.a – Ressourcenschonung konterkarieren. Die Subvention wird gewährt, um den sozial- und regionalverträglichen Ausstieg aus dem nicht wettbewerbsfähigen Steinkohlenbergbau zu gestalten. Der Steinkohlenbergbau hat negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Ressourcenschonung. Auch deswegen werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut.</p> <p>An Bedeutung gewinnen die Stilllegungsaufwendungen und die Kosten für die Beseitigung von Altlasten, womit negative Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Umwelt verringert werden können. Die sogenannten Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus bleiben über die Beendigung des Bergbaus hinaus bestehen. Sie werden jedoch nach Auslauf des Bergbaus nicht über Beihilfen finanziert, sondern aus dem Vermögen der RAG-Stiftung.</p>
Evaluierungen	<p>Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Die EU-Kommission hat den Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlenbergbau und die damit verbundenen Subventionen geprüft und genehmigt. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Rückzahlungen.</p> <p>Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Beihilfen und Steinkohleförderung sind degressiv. Sie entwickeln sich im Rahmen der Vereinbarungen aus dem Jahr 2007 und der Stilllegungsplanung. Der Personalabbau erfolgt sozialverträglich, hierzu dient auch die Gewährung von Anpassungsgeld.</p>
Ausblick	<p>Die Subventionen für den Steinkohlebergbau laufen planmäßig aus.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	14. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus			
Ziel	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 698 11			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	100,1	90,4	95,8	87,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Eine rückläufige Anzahl an Beschäftigten wird darüber hinaus noch für die Stilllegung der Gruben benötigt. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten vor diesem Hintergrund noch bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Fälle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten sowie sozialen Zusammenhalt wahren. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen geordneten sozial- und regionalverträglichen Personalabbau im Rahmen des Auslaufens der subventionierten Steinkohleförderung ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, durch die Inanspruchnahme von APG als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum frühest möglichen Renteneintritt vorzeitig aus dem Betrieb auszuschneiden. Die APG-Leistung spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den			

	Revierländern im Rahmen ihrer kohlepolitischen Verständigung zum Auslaufen der subventionierten Steinkohleförderung wider.
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des ausführenden BAFA jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Anfang des Jahres 2008 waren 32.803 Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2018 wurde die Beschäftigtenzahl sozialverträglich auf rd. 3400 Arbeitnehmer abgeschmolzen.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von APG nach 2027 vorgegeben.

Bezeichnung der Finanzhilfe	15. Steigerung der Energieeffizienz (ab 2019 Beratung Energieeffizienz)			
Ziel	Die Förderung der Energieberatung soll es kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einzurichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können um dadurch Fehlinvestitionen zu vermeiden. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO ₂ -Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand; Richtlinien über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan).			
Haushaltstitel	Kap. 09 03, Tit. 686 03 – AUS - ab 2019 Kap. 60 92, Tit. 686 14			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig; 60% bzw. 80%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	11,2	13,0	16,7	17,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Zuschuss für Kosten der Energieberatung.</p> <p>Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher fördert BMWi über das BAFA die Energieberatung im Mittelstand. Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Zunächst werden im Rahmen einer Energieberatung Potenziale zur Energieeinsparung ermittelt und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Realisierung dieser Potenziale vorgeschlagen. Es werden auch Abwärmenutzungskonzepte gefördert.</p> <p>Im Wohngebäudebereich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater Maßnahmen empfehlen, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Auch die finanziellen Möglichkeiten sollen Berücksichtigung finden (individueller Sanierungsfahrplan). Es können auch kleine und mittlere Unternehmen als Eigentümer von Wohngebäuden Zuschüsse erhalten.</p>			

Befristung	Energieberatung im Mittelstand durch Richtlinie bis 31. Dezember 2022. Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie bis 31. Dezember 2022.
Degression	Degression ist bei der Energieberatung Mittelstand durchgeführt worden. Die Umsetzungsbegleitung wird nicht mehr gefördert und daher die Zuschüsse gesenkt. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende, Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer wichtiger werden (Teil NAPE)
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nr. 4b) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit dieser Förderung wird durch die angestoßenen Investitionen und die dadurch bedingte Energieeinsparung belegt.
Evaluierungen	Die Energieberatung im Mittelstand ist 2018 von PwC evaluiert worden. Die Vor-Ort-Beratung wurde 2013 vom Institut für Energie- und Umweltforschung (Ifeu) evaluiert. Die aktuell dazu laufende Evaluierung wird Ende 2019 abgeschlossen sein.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In der Evaluierung durch PwC (September 2018) hat sich gezeigt, dass die Unternehmen durch Umsetzung der Maßnahmen-vorschläge im Durchschnitt 13,88 % Energie gespart haben. Pro eingesetzten Euro Förderung wurden 8,05 Euro an Investitionen ausgelöst. Insgesamt trägt die EBM mit jährlich 502 GWh zum Einsparziel bei. Die Qualität der Berichte hat sich verbessert. Die Evaluierung der Vor-Ort-Beratung ergab, dass pro Beratung zwischen 6.600 € (Ein- und Zweifamilienhäuser) und 9.400 € (Mehrfamilienhäuser) zusätzliche Investitionen – bei etwa 35 bis 43 T € Gesamtinvestitionen – angestoßen werden. Bei etwa der Hälfte der Beratenen werden Fehlinvestitionen vermieden. Pro Beratungsfall werden Endenergieeinsparungen von mehr als 6.000 kWh/Jahr festgestellt, die CO ₂ -Minderungen betragen rd. 1.800 kg/Jahr.
Ausblick	Die Projekte werden an neue Entwicklungen angepasst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	16. Energieeffizienzfonds			
Ziel	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
Rechtsgrundlage	EKF-Gesetz, Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU; EED)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 686 03; ab 2019 teilweise Kap. 60 92, Titel 686 08; 686 14; 893 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	94,3	148,0	358,3	330,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Gewährung von Zuschüssen im Rahmen folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien • Förderung von Energiemanagementsystemen • Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen • Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparcontracting • Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz • Energieeinsparzähler • Innovative Vorhaben klimaneutraler Gebäudebestand 2050 • Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung • industrielle Sanierung • Paket Schienenverkehr BMVI • Wärmenetze 4.0 			
Befristung	Ja, entsprechend der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken -. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b – Ressourcenschonung - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.</p> <p>Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen, da dauerhaften Einsparung und unterstützen neben der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso die Umsetzung der Energiewende. Darüber hinaus tragen sie zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei und leisten einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung.</p>			

Evaluierungen	<p>Die Evaluierung des Energieeffizienzfonds wurde 2016 beauftragt und im zweiten Quartal 2019 abgeschlossen (Evaluierungszeiträume: 2011-2017, teilweise 2018).</p> <p>Die Evaluierung der Einzelmaßnahmen des Energieeffizienzfonds wurde anhand einer einheitlichen Methodik durchgeführt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Evaluierung des Energieeffizienzfonds enthält neben der Bewertung der Einzelmaßnahmen auch Aussagen zu der Einsparwirkung des Gesamtfonds. Die Empfehlungen der Gutachter zur Weiterentwicklung der Förderlandschaft wurden bereits zu weiten Teilen von der Förderstrategie aufgegriffen und teilweise auch schon umgesetzt.</p> <p>Kernaussagen der Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine Reihe der Einzelmaßnahmen des Energieeffizienzfonds werden ihre CO₂- bzw. Energieeinsparziele erreichen bzw. diese übererfüllen. Zu nennen ist hierbei v.a. die Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und –nutzung.• Die von den Evaluierern quantifizierbaren Einsparwirkungen belaufen sich allein im Jahr 2017 auf 3,4 TWh (Endenergie, brutto) bzw. 1,2 Mio. Tonnen CO₂ (brutto). Über die Lebensdauer der geförderten Maßnahmen werden Treibhausgasemissionen von ca. 16 Mio. Tonnen CO₂ (brutto) eingespart. Die Evaluierer gehen davon aus und bestätigen, dass die tatsächliche Einsparwirkung aller Maßnahmen des Energieeffizienzfonds aber noch deutlich darüber hinausgeht (wenn auch ihre Höhe nicht in jedem Einzelfall quantifiziert werden kann).• Die Fördereffizienz der (quantifizierbaren) Einzelmaßnahmen ist sehr heterogen. Sie beträgt je nach Maßnahmen zwischen 16 und 458 kg CO₂ je eingesetztem Fördereuro.
Ausblick	<p>Um die Ziele der Energiewende allgemein und die Energieeffizienzziele im Speziellen zu erreichen, werden die Maßnahmen des Energieeffizienzfonds fortlaufend hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit sowie dem Verfahrensablauf kontrolliert und angepasst.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	17. Strompreiskompensation			
Ziel	Entlastung der stromintensiven Industrien von den indirekten CO ₂ -Kosten zur Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO ₂ -Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO ₂ -Kosten). Im Juli 2013 wurde die am 30. Januar 2013 veröffentlichte Richtlinie „Beihilfe für indirekte CO ₂ -Kosten“ von der EU-Kommission (KOM) genehmigt.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	288,7	202,2	230,0	566,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Anteilige Erstattung emissionshandelsbedingter Stromkosten für stromintensive Industrien.</p> <p>Mit der Strompreiskompensation (SPK) werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis abgewälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel gewährt. Die SPK können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Energieintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die KOM in den für diese Beihilfe maßgeblichen Beihilfe-Leitlinien fest.</p> <p>Die Unternehmen erhalten derzeit nach der Richtlinie eine Kompensation ihrer emissionshandelsbedingten Stromkosten i. H. v. 80 % (seit dem Abrechnungsjahr 2016). Die Kompensation soll bis 2020 auf 75 % fallen. Aufgrund der Vorgaben der Beihilfeleitlinien der KOM sind die kompensationsfähigen Kosten durch einen historischen Basisproduktionsausstoß begrenzt. Zudem wird die Kompensation durch einen ebenfalls von der KOM festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark bzw. einen Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor begrenzt.</p> <p>Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2019 werden die Kosten für das Jahr 2018 erstattet.</p>			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Ja; die Beihilfeshöchstintensität betrug 2013–2015 zunächst 85% und wurde für 2016–2018 weiter auf 80% und für 2019–2020 auf 75% abgesenkt.			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge (Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), 8.4. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Wirtschaftsleistung umwelt- und Sozialverträglich steigern, 8.5.a – Beschäftigung (Beschäftigungsniveau steigern) sowie 13.1.a – Klimaschutz (Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Die Strompreiskompensation dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie als wesentlichem Erfolgsfaktor des Industriestandortes. Gerade die energieintensiven Industrien sind für viele erfolgreiche und zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten unverzichtbar. Die SPK hilft insbesondere dabei, die Produktion im Inland zu sichern, was angesichts der im Vergleich zum Nicht-EU-Ausland hohen Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards in Deutschland dem Klima- und Umweltschutz dient.</p> <p>Durch die Ausgestaltung der SPK ist sichergestellt, dass Anreize zur Erhöhung des Stromverbrauchs vermieden werden. Denn für die wichtigsten Produktgruppen (NE-Metalle, Stahl, Grundstoffchemie) wird die Beihilfe berechnet auf der Grundlage produktbezogener Stromeffizienzbenchmarks. So wird nur diejenige Strommenge in die Beihilfe einbezogen, die in einer sehr effizienten Anlage zur Herstellung dieses Produkts erforderlich ist. Der ökonomische Anreiz für Effizienzverbesserungsmaßnahmen bleibt damit gerade bei den Unternehmen voll erhalten, die bislang ineffizienter produzieren als der Benchmark.</p> <p>Damit setzt die SPK Wachstumsimpulse und Anreize für wichtige Zukunftsinvestitionen.</p>
Evaluierungen	Eine Evaluierung wird derzeit vorbereitet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse liegen noch nicht vor.
Ausblick	Die SPK ist für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020) genehmigt worden. Die Beihilfeintensität wird sukzessive auf bis zu 75 % (für die Abrechnungsjahre 2019 und 2020) abgesenkt. Für das Abrechnungsjahr 2018 wird auf die beihilfefähigen Kosten noch der Degressionsfaktor 0,80 angewendet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	18. Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien			
Ziel	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 % erhöht werden.			
Rechtsgrundlage	Gemäß § 13 EEWärmeG wird die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte bedarfsgerecht mit bis zu 500 Mio. €/Jahr gefördert. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung bezieht sich auf die Jahre 2009 bis 2012, § 13 EEWärmeG ist aber weiterhin in Kraft. Die Einzelheiten der Förderung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte sind in Förderrichtlinien geregelt. Die Förderung erfolgt hauptsächlich im Marktanreizprogramm (MAP) nach den geltenden „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des BMWi, derzeit in der Fassung vom 11. März 2015, zuletzt geändert am 21. Dezember 2018.			
Haushaltstitel	Kap. 09 03, Tit. 686 04 -AUS-; ab 2019: Kap 60 92, Tit. 686 04			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	243,8	208,8	328,1	431,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Förderung erfolgt bei Anlagen im kleineren Leistungsbereich durch Investitionszuschüsse über das BAFA bzw. bei größeren Anlagen durch Tilgungszuschüsse zu zinsgünstigen KfW Darlehen über die KfW-Bank. Gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, effiziente Wärmepumpen, Tiefengeothermieanlagen, Biogasleitungen sowie Nahwärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.			
Befristung	Nein.			
Degression	Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfung des Programms im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien ist auch eine spätere degressive Ausgestaltung der Förderung beabsichtigt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie			

	<p>Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien – und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Das MAP fördert die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmebereich und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Durch die Förderung der Substitution fossiler Heizungsanlagen unterstützt das Programm die Sicherung des Zugangs zu nachhaltiger Energie und stellt gleichzeitig eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Das Programm trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und damit zum Ausbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung bei. Gleichzeitig leistet es durch die Reduktion von Treibhausgasen einen Beitrag zum Schutz des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen.</p>
Evaluierungen	<p>Kontinuierliche Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute. Laufende Evaluation des Marktanreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im Förderzeitraum 2015 bis 2018, letztverfügbarer Bericht zum Förderjahr 2017 veröffentlicht.</p> <p>Im Rahmen der Evaluation wird anhand eines Prüfverfahrens und mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Indikatoren jährlich u. a. eine Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Indikatoren orientieren sich an den Programmzielen, die sich u. a. aus § 1 EEWärmeG und aus den Förderrichtlinien ergeben. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Förderung genutzt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Gemäß den Ergebnissen der letzten Evaluationsperiode (2015-2017) hat das Marktanreizprogramm insbesondere dazu beigetragen, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung auszubauen, eine nachhaltige Versorgungsstruktur zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren-Energien-Technologien zur Wärme- und Kälteversorgung zu verbessern und deren technologische Standards und Innovationsgrad zu erhöhen.</p> <p>Weitere, detaillierte Ergebnisse sind unter www.erneuerbare-energien.de zu finden (Link https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Foerderung/Marktanreizprogramm/markt-anreizprogramm.html).</p>
Ausblick	<p>Die derzeit geltende Richtlinie des MAP ist am 1. April 2015 in Kraft getreten und wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 überarbeitet. Die Entwicklung des Programms im Rahmen der Förderrichtlinie wird kontinuierlich überprüft im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	19. Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe			
Ziel	Förderung von Investitionen in Bereichen Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in Industrie und Gewerbe, damit einhergehend Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Verbreitung von Effizienztechnologien.			
Rechtsgrundlage	Diverse beendete Förderrichtlinien zur Ausfinanzierung; Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit; Richtlinie für die Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Wettbewerb			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 08			
(EU-) Beihilfe	Zuschuss und Kredit: Ja Wettbewerb: Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1,5	2,0	168,5	317,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Gefördert werden Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz in der Industrie und Gewerbe, insbesondere durch:</p> <p>1. Zuschuss und Tilgungszuschuss für Anlagen- und Prozessoptimierung und Ausbau der Bereitstellung von Prozesswärme durch erneuerbare Energien</p> <p>1.1 Förderung von spezifischen Einzelmaßnahmen,</p> <p>1.2 Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien,</p> <p>1.3 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik sowie Software zur Unterstützung von betrieblichen Energiemanagement,</p> <p>1.4 Technologieoffene Förderung zur energetischen Optimierung von industriellen Anlagen und Prozessen</p> <p>2. Wettbewerbliche Ausschreibung für Anlagen- und Prozessoptimierung und Ausbau der Bereitstellung von Prozesswärme durch erneuerbare Energien ;</p> <p>insbesondere:</p> <p>Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien; Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik sowie Software zur Unterstützung von betrieblichen Energiemanagement;</p> <p>technologieoffene Förderung zur energetischen Optimierung von industriellen Anlagen und Prozessen</p> <p>Ausfinanzierung der bisherigen Förderprogramme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) 			

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Markteinführung hocheffizienter Querschnittstechnologien - Förderung von Energiemanagementsystemen - Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen - Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung
Befristung	31. Dezember 2022
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen verringern sowie Verbräuche durch Effizienzgewinne senken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.b – Ressourcenschonung –, 7.2. a – Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Insgesamt tragen die Maßnahmen stark zur Zielerreichung zur Reduzierung von Energieverbrauch und CO₂ im Bereich der Industrie bei.</p>
Evaluierungen	<p>Das Programm „wettbewerblichen Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz“ wird extern evaluiert (ex-ante, begleitend und ex-post). Die Zwischenberichte erfolgen jeweils zum 31. Mai. und 30. November eines Jahres. Der Abschlussbericht wird im September 2019 erwartet.</p> <p>Die bisher im Energieeffizienzfonds finanzierten Maßnahmen (QST, Abwärme, EMS, und klimaschonende Produktionsprozesse) wurden im Rahmen der Evaluierung des Energieeffizienzfonds über einen Zeitraum von 3 Jahren evaluiert. Die Beauftragung fand in 2016 statt.</p> <p>Für die Programme Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe – Zuschuss und Kredit sowie Wettbewerb soll zur Überprüfung der Effekte/Auswirkungen der Richtlinie und deren Zielsetzung ein begleitendes monatliches Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Verpflichtung gem. § 44 BHO wird eine externe Gesamtevaluierung der beiden Förderprogramme durchgeführt. Grundlage für die Evaluierung bildet der erarbeitete Methodikbericht aus der Evaluierung des EKF und umfasst „Ziele“, „zugehörige Indikatoren“ und „Methoden“ (d. h. Datenerfassung und –aufbereitung).</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (5. Fortschrittsbericht 11/2018):</p> <p>Das Programm unterstützt sektor-, technologie- und branchenoffene Umsetzung von Stromeffizienzmaßnahmen und führt zur Senkung des Stromverbrauchs und somit der Stromkosten sowie CO₂-Emissionen, wenn auch nicht im vom Programm adressierten Niveau; die Erprobung des wettbewerblichen Ausschreibungsmodells hat sich grundsätzlich bewährt, obwohl die ausgeschriebene Obergrenze der verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft werden konnte; Es hat sich gezeigt, dass Energieeffizienz mit wettbewerblichen Ausschreibungen besonders effizient gefördert werden kann.</p>

	<p>Evaluierung des Programms Förderung von Energiemanagementsystemen:</p> <p>Im Ergebnis wird dieses Programm anhand der Aussagen der befragten KMU's grundsätzlich positiv bewertet. Energiemanagementsysteme gelten als Enabler für Energieeffizienzmaßnahmen. Optimierungsbedarf wurde bei der Antrags- und Abrufquote gesehen.</p> <p>Evaluierung der Maßnahme energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse:</p> <p>Die Stärken des Programms liegen in dessen technologieoffenem Wettbewerbskonzept, das besonders kosteneffiziente Lösungen adressiert und auch solche Produktionstechnologien anspricht, die ansonsten möglicherweise unadressiert geblieben wären. Als Schwäche des Programms gilt dessen geringe Ausschöpfung des Adressatenpotenzials.</p>
Ausblick	<p>Förderpaket mit den Richtlinien Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Zuschuss und Kredit (Start 01. Januar 2019) sowie Förderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Wettbewerb (Start 01. April 2019) fasst 6 bisherige Förderprogramme zusammen. Die Programme werden kontinuierlich durch Monitoring und Evaluation überprüft, sodass Anpassungen kurzfristig vorgenommen werden können.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	20. Nationale Klimaschutzinitiative			
Ziel	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	<p>Förderprogramme im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) - Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte - Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel (Mini-KWK-Richtlinie) - Richtlinie zur Förderung von Kälte- und Klimaanlageanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären und Fahrzeug-Anwendungen (Kälte-Klima-Richtlinie) - Richtlinie zur Förderung von innovativen marktreifen Klimaschutzprodukten (Kleinserien-Richtlinie) - Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr - Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz zur Stärkung des Radverkehrs (Klimaschutz durch Radverkehr) - Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte - Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz (Kurze Wege für den Klimaschutz) - Förderaufruf für modellhafte Vorhaben Klimaschutz im Alltag in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften - Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz in Masterplan-Kommunen 			
Haushaltstitel	Kap. 16 02, Tit. 686 05; Kap. 6092, Tit. 686 05			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	143,8	183,7	317,6	274,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für Maßnahmen zum Klimaschutz auf Basis der o.g. Förderprogramme bzw. Richtlinien			
Befristung	Teilweise			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 11.1.a und 11.1.b – Flächeninanspruchnahme (bspw. bei der Erstellung und Umsetzung			

	<p>von Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Kommunalrichtlinie), sowie 12.1.a und 12.1.b – nachhaltiger Konsum (bspw. im Rahmen der Nachbarschaftsprojekte und der Projekte Klimaschutz im Alltag).</p> <p>Die NKI trägt aufgrund ihrer unmittelbaren Klimaschutzwirkung (Reduktion von CO₂) dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu mindern (Minderung um mindestens 40 % bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, um mindestens 70 % bis 2040 und um 80 % bis 95 % bis 2050 jeweils gegenüber 1990).</p>
Evaluierungen	<p>Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Die Evaluierungsergebnisse für die Zeiträume 2008 bis 2011, 2012 bis 2014 und 2015 bis 2017 sind auf www.klimaschutz.de veröffentlicht (s. dort „Zahlen und Fakten“). Die Evaluierung erfolgte zuletzt durch ein Konsortium unter Leitung des Öko-Instituts e. V. Die Evaluierung für den Zeitraum 2018-2021 wurde bereits beauftragt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die NKI ist ein zentraler Baustein, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, indem sie einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leistet. Seit dem Start der NKI wurden bis Ende 2018 rund 28.750 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden über 900 Mio. € an Fördermitteln bereitgestellt. Durch diese Projekte wurden und werden Treibhausgasemissionen in Höhe von 19,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente über deren Wirkdauer gemindert.</p>
Ausblick	<p>Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und Klimaschutzplans 2050 werden die Förderprogramme der NKI fortgeführt, fortlaufend weiterentwickelt und insbesondere um investive Maßnahmen ergänzt. Die Förderung des kommunalen Klimaschutzes wurde mit der neuen Kommunalrichtlinie (gültig seit 1. Januar 2019) weiter verbessert (Einführung neuer investiver Förderschwerpunkte). Darüber hinaus werden die investiven Förderungen im Bereich kommunale Modellprojekte und Klimaschutz durch Radverkehr weitergeführt. Im Rahmen der Kälte-Klima-Richtlinie werden seit Beginn des Jahres 2019 nur noch Anlagen mit nicht-halogenhaltigen Kältemitteln gefördert, darunter erstmalig auch Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Bahnen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	21. Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz			
Ziel	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm, 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz 3. Wettbewerb „Zukunft Mobilität“ 4. weitere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz (in Planung)			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 686 23			
(EU-) Beihilfe	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	abhängig von der Maßnahme			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss (Art ist abhängig von der Maßnahme)			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	55,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	teilweise			
Art der Subvention	abhängig von der Maßnahme			
Maßnahme	<p><u>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</u> Gefördert werden Investitionen mit Demonstrationscharakter, u.a. modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.</p> <p><u>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</u> Die Pilotvorhaben zum Moorbodenschutz sollen Maßnahmen zu Treibhausgasminderungen auf Moorböden entwickeln und erproben als Grundlage für eine mögliche großflächige Umsetzung in Deutschland. Im Mittelpunkt stehen Forschung und eine modellhafte Entwicklung von Optionen zu einer klimafreundlichen Moorbodennutzung unter Berücksichtigung sozioökonomischer, betriebswirtschaftlicher Aspekte. Die Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz hat zum Ziel eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von nassen Moorböden zu ermöglichen.</p> <p><u>zu 3. Wettbewerbe „Zukunft Mobilität“</u> Mit dem Wettbewerb wird das wichtige Zukunftsthema „Mobilität“ auf kommunaler Ebene adressiert und platziert. Er soll Kommunen darin unterstützen, die Zukunft der Mobilität vor dem Hintergrund der Entwicklungen in ihrer Stadt möglichst praxisorientiert zu entwickeln und zu visualisieren sowie konkrete Maßnahmen zur Realisierung des Zielbildes zu ergreifen. Im Mittelpunkt stehen dabei Ansätze für eine umweltfreundliche Mobilität, die zu mehr Lebensqualität in Stadt und Land führt. Dies ist die Grundlage dafür, um die Entwicklungen möglichst konkret gestalten zu können. Es sollen Zielbilder entwickelt</p>			

	<p>werden, wie eine nachhaltige und umweltfreundliche Mobilität in der jeweiligen Kommune/Region unter Berücksichtigung der Potentiale der Digitalisierung und der Entwicklungen im Bereich KI im Jahr 2035 aussehen könnte und sollte und konkrete Handlungsschritte für die kommenden Jahre daraus abgeleitet werden.</p> <p>Hierzu sollen (neue) Partizipationsformen, mit denen adäquat auf die Herausforderungen bei der Entwicklung von Zielbildern reagiert werden kann, entwickelt und praktiziert werden.</p> <p>Die Wettbewerbsbeiträge sollen sich insbesondere einem oder mehreren der folgenden Schwerpunkte, bei denen großer Handlungsdruck gesehen wird und zugleich noch kaum Lösungsansätze bestehen, widmen ohne sich allerdings darauf beschränken zu müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pendlerverkehr • Wirtschaftsverkehr (insbesondere Güter- und Lieferverkehr) • Ländlicher Raum <p>Die Digitalisierung ist als Querschnittsthema in den Beiträgen zu berücksichtigen.</p>
Befristung	teilweise
Degression	nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p><u>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</u></p> <p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen:</p> <p>Verringerung oder Vermeidung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden, - Abfällen nach Art und Menge, - Lärmemissionen sowie eine - Steigerung der Ressourceneffizienz. <p>Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.</p> <p><u>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</u></p> <p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018– Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen. Sie unterstützt primär den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz, liefert jedoch auch Beiträge zu den Indikatorenbereichen 2.1 Landwirtschaft, 9.1 Innovation, 15.1 Artenvielfalt, 15.2 Ökosysteme.</p> <p><u>zu 3. Wettbewerbe „Zukunft Mobilität“</u></p> <p>9.1 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten</p>

	11.2a/b/c Mobilität Endenergieverbrauch im Güter-, Personenverkehr und Bevölkerungsgewichtete durchschnittliche ÖV-Reisezeit von jeder Haltestelle zum nächsten Mittel-/Oberzentrum
Evaluierungen	<p><u>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</u> Regelmäßige Evaluation findet statt.</p> <p><u>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</u> Evaluation geplant, sowohl während der Laufzeit als auch nach Abschluss der Vorhaben im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte.</p> <p><u>zu 3. Wettbewerbe „Zukunft Mobilität“</u> Laufende Evaluation geplant.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p><u>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</u> Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können kosten-frei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen oder unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.</p> <p><u>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</u> Durch diese Projekte sollen soweit möglich einerseits selbst Treibhausgasemissionen auf Moorböden reduziert werden. Die eigentliche Bedeutung der Projekte liegt jedoch darin, dass sie die Grundlagen für eine breite Umsetzung des Moorbodenschutzes zur umfänglichen Reduktion von THG-Emissionen aus Mooren legen sollen.</p> <p><u>zu 3. Wettbewerbe „Zukunft Mobilität“</u> Neue Maßnahme, daher kann hierzu noch keine Aussage getroffen werden.</p>
Ausblick	<p><u>zu 1. Vorhaben im Umweltinnovationsprogramm</u> Die positiven Effekte für die Verminderung von Umweltbelastungen, Erschließung von Energiepotentialen im technologischen und produzierenden Bereichen, Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Unternehmen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung weiterer Arbeitsplätze sollen mit dieser Maßnahme verstärkt werden. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung dem Schutz des Klimas dienender Vorhaben. In 2018 wurde ein neuer Förderschwerpunkt eingerichtet, der in den Folgejahren durchgeführt wird und zur Notwendigkeit der weiteren Mittelverstärkung des Umweltinnovationsprogramm beiträgt, mit der der umweltpolitischen Entwicklung Rechnung getragen wird.</p> <p><u>zu 2. Pilotvorhaben und Entwicklung von Technologien zum Moorbodenschutz</u> Die umfängliche Nutzung der Ergebnisse aus den Pilotvorhaben soll eine möglichst klimaschonende Nutzung von Moorböden ermöglichen, die mit einer deutlichen Reduktion der THG-Emissionen verbunden ist. Sie stellt einen Bestandteil des Klimaschutzplans der Bundesregierung dar.</p>

	<p><u>zu 3. Wettbewerbe „Zukunft Mobilität“</u></p> <p>In Folge der Entwicklung und späteren Umsetzung innovativer und nachhaltiger Mobilitätskonzepte, wird mit Einsparungen von Treibhausgasemissionen gerechnet. Konkrete Minderungspotenziale sind aktuell nicht konkret abschätzbar.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	22. Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur			
Ziel	Ziel des Batteriespeicherprogramms ist die Erschließung von Speicherpotenzialen, der systemdienliche Einsatz von Batteriespeichern sowie die Integration der solaren Stromerzeugung. Die Marktentwicklung systemdienlicher stationärer Batteriespeichersysteme soll gefördert, ihre Technologieentwicklung beschleunigt sowie die Kosten gesenkt werden.			
Rechtsgrundlage	Bekanntmachung zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 13 - AUS -			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	15,4	6,9	4,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschüsse für Investitionen in stationäre Batteriespeichersysteme, welche in Verbindung mit an das Verteilnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen (max. 30 Kilowatt, Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013) genutzt werden und die Fördervoraussetzungen erfüllen.			
Befristung	31. Dezember 2018			
Degression	Ja. Die Förderung ist degressiv ausgestaltet (von anfangs 25 % auf 10 % zum Ende der Laufzeit) und auf ein maximales Mittelvolumen von 36 Mio. € ausgelegt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht-erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.b – Erneuerbare Energien – und Nr. 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Der erhöhte Absatz von systemdienlichen Batteriespeichertechnologien führt zur Kostensenkung und trägt zu weiteren technologischen Entwicklungen sowie zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bei. Die entwickelten Produkte und die installierten Speicherkapazitäten in der Verteilnetzebene bieten bei systemdienlicher Betriebsweise ein hohes Potenzial zur verbesserten Integration steigender Einspeisung von Solarenergie in das Stromnetz. Da mit der Förderung die Reduzierung der maximalen PV-Einspeisung einhergeht - die infolge der Kappung nicht eingespeiste Energiemenge soll in der Batterie zwischengespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden -, kann bei Anschlussengpässen im Verteilnetz mehr PV zugebaut werden.</p>			

Evaluierungen	Die umfangreiche wissenschaftliche Evaluierung des Speicherförderprogramms erfolgt durch die RWTH Aachen. Im Rahmen des vom BMWi geförderten Forschungsvorhabens findet ferner eine kontinuierliche und umfassende Abbildung der Markt- und Technologieentwicklungen in diesem Bereich statt. Nähere Informationen sowie aktuelle Ergebnisse werden regelmäßig auf der Homepage: www.speichermonitoring.de/ veröffentlicht.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das seit 2013 laufende PV-Batteriespeicherprogramm wurde am 1. März 2016 mit veränderten Rahmenbedingungen neu aufgelegt. Die Fortführung bzw. Neuauflage des PV-Batteriespeicherprogramms wurde vor dem Hintergrund der Kostenreduktion der Batteriesysteme angepasst.</p> <p>Das abgelaufene Vorgängerprogramm (2013-2015) war mit 19.000 geförderten Anlagen sehr erfolgreich. Trotz einmaliger Reduzierung zu Programmbeginn und deutlicher Degression der Tilgungszuschüsse im Programmverlauf wird das neue Programm seit Wiederaufnahme Anfang März 2016 weiterhin sehr gut angenommen.</p> <p>Von Programmstart am 1.Mai 2013 bis Programmende am 31.Dezember 2018 wurden insgesamt rund 32.800 Tilgungszuschüsse gewährt bzw. Anlagen gefördert.</p>
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich überprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	23. Pumpen- und Heizungsoptimierung			
Ziel	Diese Richtlinie unterstützt die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden. Bis zum Jahr 2020 sollen jährlich der Austausch von bis zu 2 Mio. Pumpen und die Optimierung des Betriebs von bis zu 200.000 Heizungsanlagen gefördert werden. Damit sollen bis 2020 bis zu 1,8 Mio. t CO ₂ vermieden werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWi vom 13.Juli 2016			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 10			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	26,7	31,8	50,0	50,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Gewährung von Kostenzuschüssen für den Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen gemäß Vorgaben dieser Richtlinie (Fördertatbestand 1) und/oder die Durchführung des hydraulischen Abgleichs inkl. ergänzender niedriginvestiver Maßnahmen, (Fördertatbestand 2) an Heizsystemen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme seit mehr als 2 Jahren installiert sind. Beide Fördertatbestände müssen durch einen Fachhandwerker durchgeführt werden und können miteinander kombiniert werden.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.2.a – Ressourcenschonung – und 13.1.a – Klimaschutz. Bis 2020 sollen die Energieeffizienz beim Betrieb von Heizungen gesteigert und Treibhausgasemissionen vermieden werden. Die Ressourcenschonung insbesondere PE-Verbrauchsreduktion/ Stromeinsparung wird unterstützt.			
Evaluierungen	Programm wird seit 2017 extern evaluiert (programmbegleitend und ex-post).			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zwischenberichte zur Evaluierung liegen vor. Das Programm wird durch Fördermittelnehmer durchweg positiv bewertet. Es wurden zwischen 2017 und 2018 insgesamt rund 135 Tsd. Anträge bearbeitet und über 220 Tsd. Einzelmaßnahmen unterstützt. Die bis 2018 erzielten CO ₂ -Einsparungen betragen jährlich rund 46 Tsd t.			

	<p>Insgesamt kann zum jetzigen Zeitpunkt aber festgestellt werden, und das zeigt die mit dem Programm verbundene Marktanalyse, dass die hohen Erwartungen bzgl. der Antragszahlen vom Markt nicht erfüllt werden und die Mittelabrufe nicht in der prognostizierten Höhe erfolgen. Entsprechend wurden für 2019 bedarfsgerecht Mittel in Höhe von 50 Mio. Euro veranschlagt.</p>
Ausblick	<p>Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich anhand der programmbegleitenden Evaluation überprüft.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	24. Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0			
Ziel	Systemische Förderung von innovativen Niedertemperatur-Wärmenetzen der vierten Generation mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien			
Rechtsgrundlage	Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 („Wärmenetzsysteme 4.0“ oder auch WNS 4.0)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 686 03; ab 2019 Kap. 60 92 Tit. 893 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	31,8	108,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Förderung der Planung und Vorbereitung, sowie Entwicklung und Realisierung von „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“: Im Modul I werden mittels Zuschussförderung vorbereitende Machbarkeitsstudien gefördert. Im Modul II wird die Realisierung eines Wärmenetzsystems 4.0 durch Neubau oder Transformation eines Netzes oder eines räumlich abgrenzbaren Teilbereichs eines bereits bestehenden Wärmenetzes („Teilnetz“) mittels Investitionszuschüssen gefördert.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b - Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme trägt zur Erreichung des SDG 7 „Bezahlbare und saubere Energie“ bei, indem insbesondere Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien signifikant erhöht werden. Ebenso setzt die Maßnahme einen Schwerpunkt auf die Erzielung von Kostendegressionseffekten und Innovationen und dient der Umsetzung der Energiewende und somit dem Klimaschutz. Die Fördermaßnahme trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältemarkt, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung u.a. durch Einkopplung von erneuerbaren Energien und Abwärme bei. Sie dient der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie Gebäude (ESG), des Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE), des 1.Juli-Pakets, des Klimaschutzplans 2050 und zur Erreichung des Ziels des § 1 Abs. 2 EEWärmeG sowie zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist geplant.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die in der Richtlinie vorgesehenen quantitativen Ziele (12 Machbarkeitsstudien und 6 Investivanträge) wurden in Bezug auf Modul I mit über 100 Studien weit übererfüllt. Die Zielvorgabe zu Investivanträgen wurde annähernd erfüllt (10 eingegangene Anträge, von denen 2 beschieden wurden).</p> <p>Eine weitergehende Untersuchung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen einer umfassenden Evaluierung. Derzeit ist daher noch keine Aussage möglich.</p>
Ausblick	<p>Die Maßnahme dient der Vorbereitung einer breiteren Markteinführung innovativer Wärmenetzsysteme 4.0. Sie soll auch dazu beitragen Erkenntnisse aus erfolgreichen FuE-Projekten anzuwenden, zu innovativen Gesamtsystemen weiterzuentwickeln, und die Überführung in einen Massenmarkt vorzubereiten.</p> <p>Die geförderten Vorhaben sollen einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Bundesregierung leisten und den Anteil erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältemarkt erhöhen. Ziel ist eine energieeffiziente Bereitstellung von Wärme zu möglichst geringen Kosten bei möglichst hohen Anteilen erneuerbarer Energien und CO₂-freier Wärme.</p> <p>Im Rahmen einer ex-post Evaluation sollen die Wirtschaftlichkeit und Effektivität untersucht und Handlungsoptionen zur stetigen Verbesserung entwickelt und vorbereitet werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	25. Ressourceneffizienz und -substitution			
Ziel	Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen und der Ressourcensubstitution entlang der gesamten Wertschöpfungskette			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie geplant			
Haushaltstitel	Kap. 60 92; Tit. 686 15			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	39,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Es sind u.a. folgende Schwerpunkte geplant: 1. Beratung und Information 2. Förderung von materialeffizienten Produktionsverfahren 3. Förderung von Maßnahmen zur Materialeinsparung und Materialsubstitution 4. Digitalisierung und Ressourceneffizienz			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen sollen vor allem zur Erreichung der SDG's Nr. 8, 9, 12 und 13 beitragen. Weiterhin sollen die Maßnahmen auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen. Hier sind insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a (Ressourcenschonung) und 13.1.a (Klimaschutz) betroffen.			
Evaluierungen	Es ist eine Evaluierung der Maßnahmen geplant.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Maßnahmen laufen erst an. Eine Aussage zur Zielerreichung nicht möglich.			
Ausblick	Es sollen Maßnahmen und ein Förderprogramm zu den o.g. Schwerpunkten etabliert werden.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	26. CO₂-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien			
Ziel	Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Grundstoffindustrie, Deutschland als Leitmarkt für innovative Klima-, Ressourcen- und Umweltschutztechnologien stärken.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWi (in Vorbereitung)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 16			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	30,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderung von Maßnahmen im Bereich CCS/CCU zur CO ₂ -Vermeidung in der Grundstoffindustrie. Das Programm zielt auf die Anpassung und Skalierung von CO ₂ -Abscheidemethoden auf industrielle Anlagen, die Modellierung und ggf. Entwicklung von regionalen, überregionalen und ggf. europäischen CO ₂ -Netzwerken und Anforderungen an CO ₂ -Ströme beim Transport, die europäische Zusammenarbeit zur Speicherung von CO ₂ im tiefen Untergrund sowie auf einen Dialogprozess ab.			
Befristung	Voraussichtlich bis 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2a (Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas) und Nr. 4a (Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche Nr. 8.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Erhalt von Schlüsselindustrien), Nr. 9.1 Innovation (Forschung und Entwicklung neuartiger Technologien) und Nr. 13.1a Klimaschutz (durch Nutzung und Speicherung von CO ₂)			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wird zu gegebener Zeit vor Ablauf der Geltung durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich, da Beginn erst in 2020.			
Ausblick	Förderaufruf erst in 2020			

Bezeichnung der Finanzhilfe	27. Neue Konstruktionstechniken und Werkstoffe für eine emissionsarme Industrie			
Ziel	CO ₂ -Einsparungen und CO ₂ -Bindung entlang der gesamten Wertschöpfungskette durch den Einsatz neuer Konstruktionstechniken und Werkstoffe			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie geplant			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 686 17			
(EU-) Beihilfe	ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Schwerpunkte der Förderung sind u. a.:</p> <p><u>Materialeffiziente Konstruktionstechniken</u></p> <p>Ein wesentlicher Treiber für eine Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz ist die Anwendung innovativer und gewichtseinsparender Konstruktions- und Fertigungstechniken. Ein ganzheitlicher Ansatz unter Berücksichtigung des Lebenszyklusgedankens ist für eine klimapolitisch erfolgreiche Implementierung der Maßnahmen zur Material- und Ressourceneffizienz wichtig. Damit werden die Ziele einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in der Industrie im Sinne eines Life Cycle verfolgt und ein entscheidender Beitrag zur Emissionsminderung geleistet.</p> <p><u>Neue Materialien</u></p> <p>Neue Materialien ermöglichen eine präzise auf den jeweiligen Einsatzbereich zugeschnittene Anwendung. Dadurch können Ressourcen eingespart und Treibhausemissionen verringert werden. Darüber hinaus bieten neue Materialien die Möglichkeit, Kohlendioxid langfristig einzufangen und zu binden. So könnten etwa durch die Bindung von Kohlenstoff hochwertige biogene Karbon-Fasern hergestellt werden (hier doppelter Beitrag zum Klimaschutz durch langfristige Bindung von Kohlenstoff sowie Gewichts- und Emissionsreduzierung durch die Nutzung des Leichtbaupotentials).</p>			
Befristung	wird noch festgelegt			
Degression	nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen sollen vor allem zur Erreichung der SDG's Nr. 8, 9, 12 und 13 beitragen. Weiterhin sollen die Maßnahmen auch die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie betreffen. Hier sind insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a (Ressourcenschonung) und 13.1.a (Klimaschutz) betroffen.			

Evaluierungen	Es ist eine Evaluierung geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Da die Maßnahmen erst anlaufen, ist eine Aussage zur Zielerreichung nicht möglich.
Ausblick	Es sollen Maßnahmen und ein Förderprogramm zu den o.g. Schwerpunkten etabliert werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	28. Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher			
Ziel	Zunehmenden Bedarf an Batteriezellen für mobile und stationäre Anwendungen decken; Koppelung der Sektoren Verkehr und Energie; Abbau von Abhängigkeiten von asiatischen Batteriezellenherstellern; Stärkung und Vernetzung von deutschem und europäischem Knowhow im Bereich Zellchemie, Fertigungstechnik, Materialforschung und weiterer Branchen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Bekanntmachung eines Interessensbekundungsverfahrens (BAZ AT 22. Februar 2019 B1)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 893 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	rückzahlbare Vorschüsse, Kredite, Garantien oder Zuschüsse			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	40,0	268,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Förderung von Arbeitsgemeinschaften im Bereich der industriellen Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher („Batteriezellfertigung“) unter dem Beihilfeinstrument eines „wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse“ („Important Project of Common European Interest“, IPCEI). Dabei soll durch die Arbeitsgemeinschaft die gesamte Wertschöpfungskette von den Ressourcen und den Elektroden-Materialien über die eigentliche Batteriezellproduktion bis zur Integration der Zellen in Produkte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft im Sinne eines integrierten Projektes berücksichtigt sein. Ein besonderer Fokus liegt auf CO ₂ -armen Produktionsbedingungen sowie auf einer ökologisch sowie sozial nachhaltigen Ressourcennutzung, die auch das Recycling und/oder die Nachnutzung der produzierten Batteriezellen mit einschließt.			
Befristung	31. Dezember 2022			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4a Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (– Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen - und Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten). Sie fasst erstens die nachhaltige, ressourceneffiziente und CO ₂ -arme Produktion von Batteriezellen direkt ins Auge. Zweitens trägt sie aufgrund der strategischen Bedeutung der Batteriezellproduktion für die Durchsetzung der Elektromobilität und die Unterstützung bei der Kopplung der Sektoren Energie und Verkehr entscheidend zur Umsetzung der Energiewende sowie der Klimaschutzziele im Verkehr bei.			

	<p>Die Maßnahme unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <p>7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren),</p> <p>7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien und Ersatz primärenergieintensiver Technologien),</p> <p>11.2 b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen (Senkung des Endenergieverbrauchs im Verkehr),</p> <p>12.1.a und b: Nachhaltiger Konsum (Senkung der CO₂-Intensität der Batteriezellen, Nachhaltigkeitsstandards in der Ressourcenvorkette)</p> <p>12.2: Nachhaltige Produktion (Umweltstandards in der Batterieproduktion)</p> <p>13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen).</p>
Evaluierungen	Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle nach §7 BHO ist geplant. Betreffende unterstützende Dienstleistungen werden zu gegebener Zeit extern ausgeschrieben.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine Aussage möglich, da erst in 2019 begonnen.
Ausblick	Ggf. Förderung strategisch wichtiger Vorhaben zum Aufbau eines „Ökosystems Batteriezellfertigung“ (insbesondere FuE-Konsortialprojekte zu den Themen Ressourcen/Rohstoffe, Recycling, Industrie 4.0, Test & Zertifizierung sowie nachhaltige Produktion) im Rahmen einer separaten Förderbekanntmachung. Ziel ist die Flankierung der im ersten Förderschritt angestoßenen Projekte zum Aufbau einer Batteriezellproduktion.

Bezeichnung der Finanzhilfe	29. "go-digital"			
Ziel	"go-digital" zielt auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (unter 100 Mitarbeiter) indem diese KMU und Handwerksunternehmen in drei Schlüsselbereichen der Digitalisierung unterstützt werden; in der digitalen Sicherheit, der digitalen Markterschließung und den digitalen Geschäftsprozessen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie „go-digital“ vom 6. Juli 2017			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 686 23 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (antellig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,4	2,5	20,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse für externe Beratungen durch autorisierte Beratungsunternehmen für gezielte Beratungs- und Umsetzungsleistung in den drei Modulen "IT-Sicherheit", "Digitale Markterschließung" und "Digitalisierte Geschäftsprozesse" gewährt. Das Förderprogramm "go-digital" unterstützt damit die Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Um die begünstigten KMU von Bürokratie zu entlasten, sind die autorisierten Beratungsunternehmen die Zuwendungsempfänger.			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1 -Innovation durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Digitalisierung als wesentlichen Treiber zukünftiger Wettbewerbsfähigkeit (Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation, flexible Reaktion auf Kundenwünsche, digitaler Vertrieb) - IT-Weiterbildung von Mitarbeitern (Beschäftigungssicherung und ggf. -zuwachs) - mögliche Verbesserung technologischer Entwicklungen. <p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks. Damit geht eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen einher, die letztlich zur Erhöhung des BIP beiträgt.</p>			

Evaluierungen	Förderprogramm wird 2019 extern evaluiert (programmbegleitend und ex post), neben der Sicht auf die Indikatoren (Ergebnisse) auch zu den Spezifika der Abwicklung des Programms.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit noch keine Aussagen möglich.
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich anhand der programmbegleitenden Evaluation überprüft. Entlastungseffekte bei KMU und Aspekte wie Resonanz/Interesse werden untersucht und daraus weitere Entscheidungen abgeleitet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	30. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)			
Ziel	Das ZIM zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM (Richtlinie vom 15. April 2015)			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Titel 683 01 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig, 58%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	283,8	257,5	268,0	298,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken. Ca. 58 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 42 % betrifft mit den KMU kooperierende Forschungs- und Netzwerkeinrichtungen (keine Subvention) sowie Kosten für die Projektträgerinstitutionen.			
Befristung	31. Dezember 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung – sowie 9.1 – Innovation aufgrund <ul style="list-style-type: none"> - der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, - der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, - der höheren Investitionen in FuE von KMU, - des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und - des gesellschaftlichen Wissenszuwachses. 			
Evaluierungen	Seit Start des ZIM wurden mehrere externe Evaluationen sowie Studien durchgeführt, die alle unter www.zim.de > Infothek > Studien und Statistiken veröffentlicht sind. Die letzte sehr umfassende externe Evaluation nach den Maßgaben eines gemeinsam mit der EU			

	<p>entwickelten Evaluierungsplans wurde im Sommer 2019 abgeschlossen. Die Ergebnisse fließen in die Neufassung der ZIM-Richtlinie ein. In einer gesonderten Evaluation werden zudem aktuell die Effekte der internationalen ZIM-Förderung untersucht.</p> <p>Es werden darüber hinaus jährliche Wirkungsanalysen durchgeführt, die u. a. auf Vollerhebungen zu allen Projekten beruhen, die ca. zwei Jahre vorher abgeschlossen wurden.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die im Sommer 2019 abgeschlossene umfassende externe Evaluation des ZIM bestätigt die positive Rolle des Programms:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das ZIM ist ein starkes Kooperations- und Transfer-Instrument: Geförderte Unternehmensprojekte liefern Impulse für den Technologielevel in der gesamten Wertschöpfungskette; für den Transfer wichtig sind Wirtschaft-Wissenschaft-Kooperationen – sie stärken Know-How-Flüsse in beide Richtungen und sind der größte ZIM-Förderbereich mit wachsendem Gewicht. - Kernzielgruppe des ZIM bleiben kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten, darunter viele Erstfördernehmer. - Die im Rahmen der Evaluation durchgeführten ökonomischen Analysen schätzen, dass die geförderten Unternehmen ihre Forschungsintensität durch das ZIM verdoppeln. - Positiv wird auch die Effizienz der Administration und die Positionierung des ZIM in der Förderlandschaft bewertet. Ein Pluspunkt ist dabei der klare, themenoffene Bottom-Up-Förderansatz, bei dem die Unternehmen und ihre Partner aus der Wissenschaft die Richtung der Innovation selbst bestimmen. - Angesichts der positiven Ergebnisse ist die wichtigste Handlungsempfehlung der Evaluation, das ZIM unter Beibehaltung seiner Erfolgsfaktoren als breites, themenoffenes Programm weiter zu führen. <p>Auch die regelmäßigen Wirkungsanalysen zum ZIM bestätigen die Effizienz, Zielgenauigkeit und Transferstärke des Programms. So rechnen beispielsweise die befragte Unternehmen mit Vermarktungsplänen bereits für das Jahr nach dem Projektabschluss mit durchschnittlich rund 140.000 € projektinduziertem Umsatz, für zwei weitere Jahre später mit einer Verdopplung.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll die Unterstützung aus dem ZIM auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	31. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000			
Haushaltstitel	Kap. 09 10, Tit. 662 01 - UT 2.-BTU-Programm			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	-0,5	-5,8	0,6	0,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von KMU bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).			
Befristung	Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden von der KfW Bankengruppe allein getragen.			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und Nr. 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation. Dies gilt für den Gesamtförderzeitraum von 1995 bis 2004. Die Maßnahme ermöglichte kleinen und jungen Technologieunternehmen, sich im Frühphasensegment des Ende der neunziger Jahre kaum existierenden Beteiligungskapitalmarktes zu etablieren. Die geförderten Technologieunternehmen wurden in die Lage versetzt, neue Produkte und Technologien zu entwickeln. In den geförderten Unternehmen wurden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen. Seit 2004 werden nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
Evaluierungen	BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum, 1995 bis 2004 durch die KfW Bankengruppe.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Programmziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Etablierung eines Frühphasensegments im damals kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland.- Anreize setzen, sich in jungen technologie-orientierten Unternehmen zu engagieren. <p>Ergebnis der Evaluierung:</p> <ul style="list-style-type: none">- BTU-Programm hat mit seinen attraktiven Konditionen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre maßgeblich zur Entwicklung des Frühphasensegments des Beteiligungskapitalmarktes beigetragen. Wesentlicher Verdienst des Programms ist es, im damals bankdominierten Finanzsystems Deutschlands einen bis dahin kaum existierenden Frühphasenbeteiligungskapitalmarkt maßgeblich mitentwickelt zu haben. <p>Mit dem hohen Risiko von Investitionen in junge TU kam es auch zu hohen Ausfallraten von geförderten Unternehmen. Diesen stand jedoch ein hohes Wachstumspotential erfolgreicher BTU-geförderter Unternehmen gegenüber.</p>
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).

Bezeichnung der Finanzhilfe	32. Innovationsgutscheine „go-Inno“			
Ziel	Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMWi vom 1. August 2011, zuletzt geändert am 29. April 2016			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 683 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	5,7	4,6	5,3	5,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse für externe Beratungen durch autorisierte Beratungsunternehmen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen mit technologischem Potenzial gewährt. Die Förderung soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien für eine nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie-Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Positive Wirkung auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – im Durchschnitt wächst die Zahl der Beschäftigten bei den geförderten Unternehmen um 8 %. Knapp die Hälfte der Unternehmen konnte ihren Umsatz steigern.			
Evaluiierungen	Juli 2015 durch RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. für den Zeitraum August 2011 bis Juli 2014.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Umsatz der beratenen Unternehmen steigt durchschnittlich um 12,5 % pro Jahr. Die Exportquote wird durchschnittlich um 1 Prozentpunkt pro Jahr erhöht.
Ausblick	Die Heranführung von KMU sowie des Handwerks an Produkt- und Verfahrensinnovationen hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Bezeichnung der Finanzhilfe	33. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW-Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 662 02			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	60,5	60,3	56,2	56,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen: <ul style="list-style-type: none"> - ERP-Innovationsfinanzierung - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) - ERP-Startfonds 			
Befristung	Ja. Die ERP-Innovationsfinanzierung ist gemäß Auftragsschreiben vom 21. März 2017 befristet bis 30. Juni 2020. Eine Verlängerung darüber hinaus ist geplant. Für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds werden seit 2012 aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
Degression	Nein. Eine Degression nicht geplant.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1 – Ressourcenschonung - sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm zielt darauf ab, Unternehmen bei der Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung zu unterstützen. Unternehmen haben damit die Chance erhalten, auf innovative und ressourcenschonende Weise ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die ERP-Innovationsfinanzierung und der ERP-Startfonds sollen kleinen und mittleren sowie jungen			

	<p>Unternehmen ermöglichen, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie zielen damit darauf ab, dass der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestaltet wird.</p>
Evaluierungen	<p>Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Die aus dem Titel mitfinanzierten ERP-Programme wurden 2011 (für Zeitraum 2005 bis 2010) von externen Gutachtern (Ramboll Management Consulting, Hamburg) evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei den geförderten ERP-Programmen um effiziente und wirkungsvolle Instrumente der Mittelstandsförderung handelt.</p> <p>2018 wurde die ERP-Innovationsfinanzierung einer Zwischenevaluation unterzogen. Im Ergebnis bestätigt diese die volkswirtschaftliche Wirkung des Programms. Es wird festgestellt, dass die ERP-Innovationsfinanzierung den Finanzierungsschwierigkeiten in der Breite des innovativen Mittelstands Rechnung trägt, einem weiteren Nachlassen der Innovationstätigkeit gerade bei Mittelständlern, die nicht zu den Vorreitern zählen, entgegen wirkt und die Verbreitung neuer digitaler Technologien im Mittelstand fördert.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Förderung aus den Programmen hat zu einer Erhöhung der Zahl neuer Arbeitsplätze und zu einer deutlichen Steigerung der Sicherung bestehender Arbeitsplätze beigetragen.</p>
Ausblick	<p>Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem FuE-Bereich.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	34. KMU Patentaktion			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms WIPANO unterstützt KMU bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie WIPANO vom 20. November 2015			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 685 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1,7	1,1	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es können Zuschüsse von 50 % der Inanspruchnahme externen Sachverständs, insgesamt höchstens 8.000 €, gewährt werden. Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt.			
Befristung	Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 2019 befristet. In die Überlegungen einer Fortführung/Modifizierung des Förderprogramms WIPANO werden die Ergebnisse der im März 2019 abgeschlossenen Evaluierung einfließen.			
Degression	Nein. Degression ist bei dieser Fördermaßnahme nicht zielführend. Der Zuwendungsempfänger (KMU) erhält eine Förderquote von 50% seiner Aufwendungen, die nachschüssig erstattet werden (die durchschnittliche Auszahlungssumme beträgt ca. 4.500 € im Einzelfall). Der Eigenanteil ist relativ hoch im Vergleich zu anderen Förderprogrammen. Zudem ist der ZE bei der Inanspruchnahme des Förderprogramms an die Abrechnung nach sog. ‚Leistungspaketen‘ gebunden, die bestimmte Arbeitsschritte vorschreiben und in der vorgegebenen Reihenfolge abzarbeiten sind. Eine degressive Staffelung der Höchstsätze der Leistungspakete erscheint förderpolitisch nicht sinnvoll.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a und 6b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1.a – Ressourcenschonung, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 9.1 – Innovation – sowie 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig, da mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm das erworbene Wissen über die Anwendung geistiger Schutzrechte auch im weiteren Geschäftsbetrieb			

	<p>genutzt wird und eine regelmäßige Fortbildung dazu stattfindet (Teilnahme wiederholt möglich nach mind. fünf Jahren). Darüber hinaus verleihen Schutzrechte, insbes. Patente, ihrem Inhaber Exklusivpositionen und sichern die Rentabilität von Investitionen in Produktionsanlagen und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Darüber hinaus führt die durch WIPANO geförderte Markteinführung der patentierten Innovationen u. a. auch zu Ressourcenschonung, zur Steigerung der Gewässerqualität sowie zur Verbesserung des Klimaschutzes z.B. verbesserte Brenntechnik bei Heizkesseln, spezielle Filter zur Abgasreinigung oder auch neuartige Methoden zur Trinkwassergewinnung). Entsprechende Best-Practice-Beispiele sind auf der Homepage des Förderprogramms www.wipano.de dokumentiert.</p>
Evaluierungen	<p>Eine ex-ante Evaluierung von WIPANO ist im März 2019 vom Fraunhofer-Institut ISI in Karlsruhe abgeschlossen worden. Es wird eine Fortsetzung der Förderung empfohlen und Vorschläge für die Modifikation und Erweiterung von WIPANO gemacht. Einige dieser vorgeschlagenen Modifikationen werden im Entwurf der neuen Richtlinie berücksichtigt (z.B. mehr Flexibilität: Neuheitsprüfung jetzt auch in Eigenleistung möglich oder die Auflockerung des Zeitabstandes bis zu einer erneuten Förderung). Die Evaluation zu den Wirkungen und zur Zielerreichung von WIPANO zeigte, dass die drei Förderlinien spezifische Stärken und erkennbare Alleinstellungsmerkmale im Förderportfolio des Bundes und der Länder aufweisen. Geförderte der drei Förderschwerpunkte betonen die Wichtigkeit des Angebots für ihre Aufgaben im Verwertungsprozess von Erfindungen bzw. für die pränormative Forschung. Dies trifft begrenzt auf die Förderlinie „Öffentliche Forschung - Weiterentwicklungsprojekte“ zu, die nur von einem kleinen Teil der befragten Hochschulen/auFE genutzt wird. Das Vorgängerprogramm SIGNO wurde im Frühjahr / Sommer 2014 von Fraunhofer ISI mit positivem Ergebnis evaluiert.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die KMU-Patentaktion hat ihre Ziele in hohem Maße erreicht. Es wurde eine große Anzahl an KMU (vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen, viele Gründungen) unterstützt, die erstmals FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen. Die Befragungsergebnisse zeigen einen signifikanten Beitrag durch die Förderung, damit bei diesen geförderten Unternehmen ein strategisches Verständnis des Patentsystems entstanden ist und sie gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte sensibilisiert wurden.</p>
Ausblick	<p>Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll.</p>

	<p>Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Eine Fortführung über 2015 hinaus als Bestandteil der neuen Transferrichtlinie WIPANO ist erfolgt.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. INVEST- Zuschuss für Wagniskapital			
Ziel	Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital; Gewinnung unternehmerisch interessierter Menschen dafür, sich an jungen innovativen Unternehmen zu beteiligen; Motivierung aktiver Business Angel, vermehrt Wagniskapital zur Verfügung zu stellen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWi vom 12. Dezember 2016			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 07			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	17,3	21,5	46,0	44,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für die Beteiligung an innovativen Unternehmen</p> <p>Beteiligen sich Privatinvestoren an jungen, innovativen Unternehmen und halten die Beteiligung für mindestens drei Jahre, so erhalten sie 20 % der Investitionssumme steuerfrei zurückerstattet (Erwerbszuschuss). Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein. - Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. - Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 € zur Verfügung stellen. Jeder Investor kann pro Jahr Zuschüsse für Anteilskäufe in Höhe von bis zu 500.000 € beantragen. <p>Mit dem Exitzuschuss erhält der Investor (natürliche Personen) eine pauschale Steuerkompensation in Höhe von 25 % des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbszuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf 80 % des Investitionsbetrags der INVEST-Anteile begrenzt.</p>			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein. Nicht vorgesehen.			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation.</p> <p>Fokus der Maßnahme ist es, jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung zu öffnen. Es handelt sich dabei vor allem um Unternehmen mit Wachstumspotenzial, in denen viele zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Die Maßnahme ist außerdem technologieoffen und ist damit auch offen für Startups im Bereich Cleantech, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.</p>
Evaluierungen	<p>Im Juni 2016 wurde eine externe Evaluierung durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) abgeschlossen. Dabei wurde INVEST seine grundsätzliche Wirksamkeit bescheinigt und ein hoher Mobilisierungseffekt nachgewiesen.</p> <p>Im Jahr 2019 wird INVEST erneut evaluiert. Die bis Jahresende zur Verfügung stehenden Ergebnisse werden in die Neufassung der Richtlinie einfließen.</p> <p>Die Ergebnisse der Evaluation aus dem Jahr 2016 sind unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads//invest-evaluierung-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8 abrufbar.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Es wurden bereits über 8.000 Bewilligungen mit einem Volumen von über 130 Millionen € ausgesprochen und damit eine große Breitenwirksamkeit erzielt. Die in 2016 durchgeführte Evaluierung durch das ZEW bescheinigte, dass das Förderprogramm INVEST die gesteckten Ziele erreicht hat. Die Maßnahme hat einen beachtlichen Mobilisierungseffekt: Für jeden Euro, der an Erwerbszuschuss gezahlt wird, wird im Mittel 1,50 € vom Investor in ein Unternehmen zusätzlich investiert. Mehr als die Hälfte der mittelbar durch INVEST geförderten Startups starten aufgrund der Förderung zusätzliche Innovationsprojekte und stellen zusätzliche Mitarbeiter ein. Ein Fünftel der INVEST-geförderten Investoren beteiligt sich zum ersten Mal in einem Unternehmen. Zusätzlich engagieren sich die INVEST-geförderten Investoren auch häufig nicht-monetär im Unternehmen. Schließlich wird die Programmabwicklung beim BAFA von allen Beteiligten als unbürokratisch und insgesamt schnell empfunden.</p>
Ausblick	<p>Die Maßnahme soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Business Angel-Kultur in Deutschland liefern und so mehr Wagniskapital für junge Wachstumsunternehmen mobilisieren. Denn Business Angel stellen einen wichtigen Baustein in der Finanzierung junger Unternehmen dar, die keinen oder kaum Zugang zum klassischen Bankkredit haben. Deutschland hat im internationalen Vergleich hier noch Nachholbedarf. Dieser für Deutschland vollkommen neuartige Förderansatz lehnt sich an das britische Enterprise Investment Scheme (EIS) an.</p> <p>Die Maßnahme soll daher unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation 2019 auch über 2020 hinaus verlängert werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien			
Ziel	Das Programm verfolgt die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien. Durch die Reduzierung der mit experimenteller Entwicklung und technischen Innovationen einhergehenden finanziellen Risiken werden Anreizeffekte für eine Diversifizierung in zivile Sicherheitstechnologien geschaffen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 24. November 2016			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,1	0,6	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätsbeihilfe			
Maßnahme	Es werden unternehmerische Aufwendungen für Innovationen im Bereich der Technologien, Produkte und technischen Dienstleistungen der zivilen Sicherheit bezuschusst. Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach EU-beihilferechtlichen Maßgaben.			
Befristung	1. Januar 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation.</p> <p>Innovationskraft ist Voraussetzung für eine nachhaltig wettbewerbs- und leistungsfähige Verteidigungsbranche, die einen bedeutenden Beitrag zur effektiven Wahrnehmung deutscher sicherheitspolitischer Interessen leistet und hochqualifizierte Beschäftigung sichert. Das Innovationsprogramm verfolgt die Erhöhung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Verteidigungsindustrie durch Hebung vorhandenen Innovationspotenzials.</p>			
Evaluierungen	Das Programm wurde zum 1. Januar 2019 eingestellt. Vor diesem Hintergrund und wegen der nur geringen Anzahl an geförderten Projekten (4) wird keine Evaluierung durchgeführt.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die vier geförderten Projekte sind noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse liegen daher aktuell nicht vor.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	37. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis			
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfinanzierung			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Umsetzung der OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe durch ein Zinsausgleichssystem für staatlich unterstützte Kredite in der Schiffsfinanzierung vom 24. August 2004, zuletzt geändert am 2. Mai 2005 (ausgelaufen), nachrichtlich: Richtlinien für die Übernahme von Gewährleistungen (Zinsausgleichgarantien) zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen vom 21. Mai 2007, zuletzt geändert am 3. Januar 2013.			
Haushaltstitel	Kap. 09 01, Tit. 662 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,1	0,1	0,1	0,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (keine Subvention) umgestellt. Vor der Umstellung des Programms auf ein reines Garantieinstrument gab es ein CIRR-System auf Zinszuschussbasis. Es wurden lediglich zwei Geschäfte gefördert, die noch bis 2020 ausfinanziert werden müssen (Altfälle). Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen konnten im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit unterstützt die Bundesregierung den deutschen Schiffbau im globalen Wettbewerb zu vergleichbaren Bedingungen, die auch andere europäische Länder ihren Werften anbieten (level playing field).			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.			

	<p>Mit dem CIRR-Zinsausgleichssystem wurde ein international anerkanntes Instrument zur Förderung des Schiffbaus unter Wahrung des Level-Playing-Field etabliert. Mit dem CIRR-Zinsausgleich werden unter anderem Arbeitsplätze in zum Teil strukturschwachen Regionen Deutschlands gesichert.</p>
Evaluierungen	<p>Eine externe Evaluation ist bisher noch nicht erfolgt und ist aktuell noch nicht geplant. Intern wird das Instrumentarium und jede einzelne Transaktion gemeinsam mit dem BMF sehr genau geprüft, im Hinblick auf die risikomäßige Vertretbarkeit. Um Risiken für den Bundeshaushalt zu minimieren werden Zinsfixierungen vorgenommen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Das Zinsausgleichssystem trägt entscheidend zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze bei.</p> <p>Das Instrument der Zinsausgleichsgarantien ist so ausgerichtet, dass es im Saldo selbsttragend ist.</p>
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	38. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze			
Ziel	Die Maßnahme zielt darauf ab, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie zu stärken. Die Förderung soll Anreize für verstärkte Investitionen in innovative Produkte und Verfahren setzen sowie die hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken beim Bau von Prototypen, die im Schiffbau immer zugleich auch kommerziell verwertet werden müssen, mindern.			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der Innovationsförderung ist die aktuelle Förderrichtlinie des BMWi vom 29. November 2017 auf der Grundlage der neuen horizontalen EU- Rahmenbestimmungen für Forschung, Entwicklung und Innovation, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	21,7	26,6	25,0	25,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Innovationsförderung beträgt bis zu 25 % bei großen Unternehmen und bis zu 50 % bei KMU der förderfähigen Kosten für erstmalige industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Dabei kann es sich sowohl um innovative schiffbauliche Produkte als auch um innovative Verfahren handeln, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind. Die Zuschüsse werden – nach Maßgabe der haushaltsgesetzlichen Regelungen bei Kap. 09 01 Tit. 892 10 – zu einem Drittel durch die Länder kofinanziert.			
Befristung	Das aktuelle Programm ist befristet bis zum 31. Dezember 2019; eine Neuregelung ab 2020 befindet sich in Vorbereitung.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation			

	<p>Die Förderung von Innovationen dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften und der Sicherung von Arbeitsplätzen in teilweise strukturschwachen Gebieten.</p> <p>Typischerweise leisten die geförderten Innovationen einen Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit (z. B. bei Antrieben), mehr Effizienz oder zielen direkt auf Umwelt- und Klimaschutz ab (z. B. Abgasreinigungsanlagen).</p>
Evaluierungen	<p>Eine externe Evaluierung ist im Jahr 2016 durch die Prognos AG erfolgt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Förderung ist geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.</p> <p>Insbesondere wurde festgestellt, dass die geförderten Projekte einen Beitrag zu den Zielen Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Qualifizierung von Mitarbeitern liefern.</p> <p>Im Konkreten tragen die geförderten Projekte insbesondere dazu bei, die Wirtschaftlichkeit der Produktion und des Betriebs eines Schiffes zu verbessern, was ganz dem Anspruch des extrem preisgetriebenen Marktes im Schiffbau entspricht. Des Weiteren leistet das Förderprogramm einen großen Beitrag zur Verbesserung der Produktionsprozesse.</p>
Ausblick	<p>Durch die frühzeitige Implementierung innovativer Technologien kann der Technologievorsprung von in Deutschland ansässigen Schiffbauern gestärkt bzw. ausgebaut werden. Dies hat einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des High-Tech-Standortes Deutschland.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	39. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke			
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 662 31			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,1	0,1	0,1	0,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme endete am 1. November 2008.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Dies betrifft jedoch nur noch die Restabwicklung bestehender Finanzierungen.			
Evaluierungen	Nur noch Restabwicklung bestehender Finanzierungen, daher keine Evaluation des Programms.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatare).			
Ausblick	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne dass Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten Haushaltsmittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	40. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)			
Ziel	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen - Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure - Nichtinvestive Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft, Bürgschaften 			
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (BGBl I, S. 2246) sowie der Koordinierungsrahmen ab 17. September 2018.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 Tit. 882 01 -AUS-; Kap. 09 10 Tit. 882 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (70 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	365,4	322,7	420,0	418,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Förderung von gewerblichen Investitionen (je nach Unternehmensgröße: Errichtung neuer Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen, Diversifizierungen, Änderungen von Produktionsprozessen, Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätten). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: C prädefiniert, C nicht-prädefiniert oder D), der Unternehmensgröße und den mit der Investition verbundenen Arbeitplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt.</p> <p>Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der GRW verstärkt werden.</p> <p>Außerdem werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen bezüglich Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure gefördert, die keine Finanzhilfen sind.</p>			

	GRW-Mittel für die neuen Länder (bis 2020 79,46 % der Verpflichtungsermächtigungen) sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.; zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019
Befristung	Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert. Die darin enthaltenen Regelungen zur gewerblichen Investitionsförderung wurden bei der EU-Kommission bis Ende 2020 unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angezeigt. Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2020 von der EU-Kommission genehmigt.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken – der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1 a – Ressourcenschonung – sowie 8.3, 8.4 und 8.5 a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation und 13.1 a – Klimaschutz. Die gewerbliche GRW-Förderung dient der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen.</p> <p>Durch die geförderten gewerblichen Investitionen nimmt die GRW deshalb unmittelbar Einfluss auf die wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung sowie die Steigerung der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig werden mittelbar Indikatorenbereiche wie Ressourcenschonung und Klimaschutz bei der GRW-Förderung berücksichtigt, da besonders energieeffiziente Investitionen durch die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze belohnt werden können.</p> <p>Da die GRW nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert, sondern auch verschiedene Investitionen in bestehende Betriebsstätten unterstützt, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden</p>
Evaluierungen	<p>Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Die im Jahr 2010 auf Grundlage eines mikroökonomischen „Matching-Verfahrens“ durchgeführte Evaluierung der gewerblichen Investitionsförderung bescheinigt der GRW ausgesprochen positive Effekte. Ein Kernergebnis des Gutachtens ist, dass die geförderten Betriebe aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsdynamik und Forschungs- und Entwicklungsintensität sowie der besonderen Qualifikationsstruktur ihrer Beschäftigten ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Fördergebieten sind.</p> <p>Im Rahmen des von der EU-Kommission genehmigten Evaluationsplanes wird die GRW-Investitionsförderung ab 2018 erneut evaluiert.</p>

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Dreijahreszeitraum 2015 – 2017 konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 2,0 Mrd. € erteilen. Mit den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 11,9 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 32.195 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 110.060 Dauerarbeitsplätze gesichert.
Ausblick	Die GRW-Förderung ist weiterhin das zentrale nationale Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GRW-Bundesmittel für die neuen Länder sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II. Das Auslaufen des Solidarpakts II zum Jahresende 2019, in dessen Korb II heute zahlreiche der relevanten Förderprogramme gebündelt sind, die speziell auf die ostdeutschen Länder ausgerichtet sind bzw. für den „Aufbau Ost“ überproportionale Unterstützungsleistungen erbringen, ist Anlass für die Entwicklung eines neuen, gesamtdeutschen Fördersystems, das bis zum 01. Januar 2020 umsetzbar sein muss.

Bezeichnung der Finanzhilfe	41. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWi, Zuwendungsbescheide im Rahmen des Haushaltsgesetzes			
Haushaltstitel	Kap. 09 02 Tit. 686 04, 686 05 -AUS-, 686 06 -AUS-, 686 08, 893 01			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	129,1	127,3	123,4	127,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z. B. Unternehmensberatungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger, zur Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie zur Herstellung einer Willkommenskultur und Integration von ausländischen Auszubildenden, Flüchtlingen und Fachkräften), wobei die Zuwendungsempfänger wesentliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein. Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 4.1.b – Bildung sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Durch die Förderung wird das unternehmerische Know-how von KMU insbesondere im Handwerk und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert. Wie die Evaluation ergeben hat (s. u.) werden dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neu geschaffen. Insbesondere das Handwerk bildet nach wie vor im Vergleich zu seiner Beschäftigtenzahl überproportional und über seinen eigenen Bedarf hinaus aus. Damit leistet die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und damit zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftssandortes Deutschland.</p>			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Die Relevanz der Förderprogramme bleibt laut Evaluation in den kommenden Jahren weiterhin hoch. Die Evaluation der Förderung unternehmerischen Know-hows hat z. B. ergeben, dass			

	die befragten Unternehmen die Kompetenz der Berater, und die Qualität des Beratungsprozesses wie auch die Anwendbarkeit der Beratungsergebnisse – auch im Vergleich zu anderen Beratungsprogrammen – mit „gut“ bis „sehr gut“ bewerten.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>2018 wurden beispielsweise rd. 13.000 Unternehmensberatungen für KMU, über 40.000 Betriebsberatungen im Handwerk, mehr als 426.000 Teilnehmer/innen in Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU) und 52 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS) gefördert.</p> <p>Zudem konnten im Jahr 2018 über die Programme Passgenaue Besetzung sowie Willkommenslotsen über 15.000 junge Menschen mit und ohne Fluchthintergrund in Ausbildung, Praktika, Arbeit und Einstiegsqualifizierungen vermittelt werden, davon über 7.800 in Ausbildung.</p> <p>Durch die geförderten Beratungsleistungen haben 67 % der Unternehmen ihre Organisation verbessert, 64 % Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert und 46 % ihren Gewinn gesteigert. Im Durchschnitt wurden je Beratung rd. vier Arbeitsplätze geschaffen und 9,5 gesichert. Durch die Beratung wurden durchschnittlich Sachinvestitionen in Höhe von rd. 325.000 € und Gewinnsteigerungen von rd. 42.000 € (+18 %) ausgelöst. Mit 0,12 € Fördermitteln wurde bei den beratenen Unternehmen ein Gewinnanstieg von je 1 € erzielt.</p>
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifischen Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	42. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms			
Ziel	Das Eigenkapitalhilfeprogramm war Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms war, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wurde als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
Haushaltstitel	Kap. 09 10, Tit. 662 01 - AUS -			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	2,9	1,8	2,5	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Durch die Garantie des Bundes wurden risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen abgesichert, die zur Schließung einer Eigenkapitalücke, für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt wurden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.</p> <p>Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.</p>			
Befristung	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die Altverträge noch Mittel im Bundeshaushalt bis Ende 2019 notwendig.			

Degression	Nein. Degression entfällt (s. Befristung).
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig und generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Dies betrifft die Abwicklung des Altprogramms.
Evaluierungen	Keine
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Auf Basis der o. g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.
Ausblick	Im Januar 1997 hat das ERP-SV das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar.

Bezeichnung der Finanzhilfe	43. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum			
Ziel	<p>Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von KMU. Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich im Rahmen dieser Zielstellung mit folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Innovationsstrategien für KMU - Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in KMU - Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik insbesondere zur Stärkung der Gründungsdynamik und Fachkräftesicherung - Förderung des Dialogs mit Sozialpartnern zu innovations- und mittelstandspolitischen Fragen. <p>Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde.</p> <p>Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (antellig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	6,7	6,7	7,0	7,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüssen für Forschungs- und Beratungsleistungen für KMU; Inhaltliche Schwerpunkte sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Existenzgründung, -sicherung), die Verbesserung der Chancen für Gründungen, die Hebung des betrieblichen Innovationspotenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung.</p>			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			

Degression	Nein. Eine Degression ist nicht geplant, da zu den bisherigen Maßnahmezielen Umsetzungsaufgaben im Rahmen von Bundesinitiativen (Fachkräftesicherung, Existenzgründung, Digitalisierung) hinzugekommen sind.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht zu gestalten. Sie unterstützt die Empfehlungen der internationalen Experten zur Stärkung der Digitalisierung, einer verantwortungsvollen Unternehmensführung, der Fachkräftesicherung sowie der Einbeziehung gesellschaftlicher Akteure und damit die nachhaltige Entwicklung der Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 - Innovation.</p> <p>Das RKW unterstützt mit seinem Netzwerk eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch Unterstützungsangebote und Handlungshilfen für den Mittelstand zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftswachstums.</p>
Evaluierungen	<p>Im Rahmen der Evaluation im Oktober 2012 wurde die Arbeit des RKW als inhaltlich gut bewertet. Das Transferangebot konnte in den vergangenen Jahren insbesondere in den Bereichen „Internet“, „social media“ und „moderne Kommunikation“ deutlich gesteigert werden. Für 2020/2021 ist eine externe Evaluation geplant.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund einer Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages weitergehende Maßnahmen zur Steigerung des Transfers durchgeführt. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertretern aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung kompetent besetzt.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Im Zuge der Optimierung der Struktur des RKW Kompetenzzentrums in den vergangenen zwei Jahren wurde Verbesserungspotenzial bei der Steigerung der Transfernachfrage erschlossen. Mit der inhaltlichen Fokussierung auf Gründungspotenziale hat das RKW das Thema „Gründung“ als fachlichen Schwerpunkt neben den Fachbereichen „Fachkräfte“ und „Innovation“ etabliert.</p> <p>Weiterhin bestehen Kompetenzen mit den Fachbereichen „Unternehmensentwicklung und Fachkräftesicherung“ und „Gründung und Innovation“ sowie der Rationalisierungsgruppe Bau“.</p> <p>Neben unmittelbaren Unternehmenskontakten, Projektarbeit, Veranstaltungen und Wettbewerben erfolgt der Transfer zunehmend durch moderne Kommunikationskanäle (u. a. Internet, online-tools, social media).</p> <p>Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Mittelstand zu stärken und strukturelle Nachteile von KMU gegenüber Großunternehmen auszugleichen.</p>

Ausblick	Durch die Ausrichtung auf die Schwerpunkte Gründung, Fachkräfte/Unternehmensentwicklung, Innovation und Bauwesen ist das RKW Kompetenzzentrum in der Lage, die Mittelstandspolitik der Bundesregierung zielgenauer zu unterstützen. Diese strukturelle Ausrichtung führt zu neuen Transferprozessen und erweitert damit den Wirkungskreis der Anstrengungen des BMWi. Es erhöht durch Rückkopplung aus den Unternehmen zudem die Effizienz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums.
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	44. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)			
Ziel	<p>Aufgabe der AWV mit Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.</p> <p>Ziele im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau - praxisgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen - reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung - Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung - Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien - praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) <p>Die AWV liefert Antworten: wie sich Trends, z. B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken; wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen; wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann.</p> <p>Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u. ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.</p>			
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie neu konstituiert.			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 02 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1,4	1,5	1,6	1,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			

Maßnahme	Institutionelle Förderung der AWV mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.
Befristung	Nein. Die Maßnahme ist nicht befristet.
Degression	Nein. Eine Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten und Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent berücksichtigen. und Innovationsfreudigkeit stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen gestalten.</p> <p>Die Nachhaltigkeit ist abhängig von den Ergebnissen, die in der Facharbeit erzielt werden, insbesondere auch beim Thema Bürokratieabbau, wo die AWV die verschiedenen Akteure in Wirtschaft und Verwaltung zusammenbringt, um nach praktikablen Lösungen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Reduzierung von Kosten für alle Beteiligten zu suchen. Das Ergebnis ist dabei offen.</p>
Evaluierungen	<p>Das BMWi hat die Anregung aus der letzten Evaluation des Instituts und des BRH zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWV aufgegriffen.</p> <p>Die AWV erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit ihrer Einrichtungen fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen, die das Institut für das BMWi erbringt, festgelegt. Das BMWi bringt sein fachliches Konzept zur Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein.</p> <p>Wesentliches Ergebnis der letzten Evaluation, welche im September 2014 abgeschlossen wurde, ist, dass die AWV ihre Ziele im Evaluationszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 erreicht hat und die Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerechtfertigt ist. Der Evaluationsbericht ist abrufbar auf bafa.de.</p> <p>Für 2020/2021 ist eine erneute Evaluierung vorgesehen.</p>

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die institutionelle Förderung der AWV e.V. ist ein auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effizientes Instrument, mit dem die zwei Hauptziele</p> <ul style="list-style-type: none">- eine ergebnisorientierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Dritten Sektor auf neutraler Plattform zu ermöglichen- der Transfer der Arbeitsergebnisse aus der Facharbeit in die Öffentlichkeit <p>verfolgt werden.</p> <p>Unterstützung und Durchführung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z. B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II und der elektronischen Rechnung in Deutschland.</p>
Ausblick	<p>Die Tätigkeiten der AWV gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung, zunehmend an Bedeutung.</p> <p>Die Arbeiten, die die AWV im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden.</p> <p>Darüber hinaus arbeitet die AWV auch eng mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat zusammen.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	45. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Auslandsmarkterschließung für KMU			
Rechtsgrundlage	Bundestagsbeschlüsse, Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge			
Haushaltstitel	Kap. 09 04 Tit. 687 05 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	26,5	23,4	31,1	31,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <p>Die Exportinitiative bietet verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z. B. die Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz bei der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU an. Auf ihre speziellen Bedürfnisse geht die Exportinitiative mit einem umfassenden, themen- und marktspezifischen Angebot von standardisierten Modulen ein (siehe auch Module Markterschließungsprogramm). Leistungsschauen und Leuchtturmprojekte im Rahmen des dena-Renewable-Energy-Solutions Programms (dena-RES) sowie ein Sondermesseprogramm ermöglichen es deutschen Unternehmen, ihre Produkte im Ausland zu präsentieren. Ein Fortbildungsprogramm für ausländische Führungskräfte bietet weitere Möglichkeiten zu Marktvorbereitung bzw. Markteintritt. Besonders hervorzuheben ist das Projektentwicklungsprogramm für Entwicklungs- und Schwellenländer (PEP), das den deutschen Unternehmen Unterstützung speziell bei der schwierigen Marktentwicklung und Marktvorbereitung sowie beim Markteintritt in diese Länder bietet.</p> <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Das MEP unterstützt insbesondere KMU in ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte. Es ist ein branchenoffenes Programm, das in Form von standardisierten Modulen umgesetzt wird. Unternehmen können ein oder mehrere Module nutzen und damit ihre Bedarfe in verschiedenen Stadien der Auslandsmarkterschließung befriedigen. Zielgruppe des MEP sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit Geschäftsbetrieb in Deutschland.</p> <p>Die Förderung erfolgt im Rahmen von sechs standardisierten Modulen: Durchführung von Informationsveranstaltungen in Deutschland, Geschäftsanbahnungs- und Markterkundungsreisen dt. Unternehmen ins Ausland, Leistungspräsentationen dt. Unternehmen im Ausland, Informations- und Einkäuferreisen ausländischer Entscheidungsträger und Unternehmen nach Deutschland.</p>			

	<p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessern</p> <p>Das Programm fördert die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessern in Deutschland.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Die Exportinitiative für Umwelttechnologien soll einerseits KMU, die über eine spezielle umwelttechnologische Produktpalette bzw. entsprechende Dienstleistungsangebote verfügen, bei der Erschließung von ausländischen Märkten unterstützen. Andererseits sollen ausländische Entscheidungsträger die Möglichkeit erhalten, spezifische Lösungen für ihre Probleme vor Ort in Deutschland zu finden. Die Exportinitiative Umwelttechnologien ist ein Unterprogramm des Markterschließungsprogramms und nutzt die dort gängigen Module.</p>
Befristung	Nein.
Degression	Nein.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die o. g. Programme betreffen in ihrer Breite alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - . Sie unterstützen mehrere Indikatorenbereiche, insbesondere:</p> <p>1.1a „Armut begrenzen“ und 8.5a „Erwerbstätigenquote erhöhen“, da durch das Programm im In- und Ausland Arbeitsplätze geschaffen und so geregelte Einkommen generiert werden.</p> <p>4.1.a+b „Bildung“, da durch Projekte zu Bildungsdienstleistungen der Transfer von dt. Bildungsstandards ins Ausland ermöglicht wird.</p> <p>6.2. „Trinkwasser- und Sanitärversorgung“, da insbesondere in Entwicklungsländern die Anzahl der Menschen mit Zugang zu diesen Bereichen erhöht wird.</p> <p>7.1. „Ressourcenschonung“, da durch entsprechende Projekte im Bergbau sowie der maritimen Wirtschaft durch moderne Anlagen und Verarbeitungsprozesse insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern eine ressourcenschonende Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen ermöglicht wird.</p> <p>7.2. „Erneuerbare Energien“, da durch Projekte die Verbreitung v. dt. Technologien im Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien eine zukunftsfähige Energieversorgung ausgebaut werden kann.</p> <p>13.1.a „Klimaschutz/Senkung der Treibhausgasemissionen“, da durch den Export z. B. von Abfallentsorgungstechnologien oder moderner Bahntechnologien ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird.</p> <p>17.2. „Wissenstransfer im technischen Bereich“ sowie 17.3. „Märkte öffnen, Handelschancen erhöhen“, da durch Ziellandschwerpunktsetzungen (z. B. Afrikastrategie) Entwicklungsländern der Zugang zu dt. Technologien und Dienstleistungen erleichtert wird.</p>
Evaluierungen	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <p>Externe Evaluierungen der Maßnahmen der Exportinitiative erneuerbare Energien (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868, BT-Drs. 18/10000, alle zwei Jahre) und Energieeffizienz (letzte Evaluierung 2010). Eine weitere externe Evaluierung des Gesamtprogramms der Exportinitiative Energie erfolgt in 2019.</p>

	<p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Die externe Evaluierung des Markterschließungsprogramms sowie angeschlossener Unterprogramme (u. a. Exportinitiativen für Umwelttechnologien und zivile Sicherheit) wurde im Dezember 2016 abgeschlossen. Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Kurz- und Langfassung unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/markterschliessungsprogramm.html</p> <p>Die nächste externe Evaluierung des Programms ist für 2021 vorgesehen.</p> <p>Es erfolgt zudem ein jährliches internes Monitoring des Programms seit 2012 (Programmstart).</p> <p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen</p> <p>Eine externe Evaluierung des Programmes zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland liegt für den Förderzeitraum 2012 – 2014 vor. Methodik: Befragung geförderter und nicht geförderter Unternehmen sowie der Messegesellschaften. Ein weiteres Monitoring ist im Jahr 2020 vorgesehen. Zuvor Evaluierung 2009 und Monitoring 2011.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>a. Exportinitiative Energie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hoher Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe (KMU), • Am Puls der Zielgruppe - Weiterentwicklung der Maßnahmen aufgrund von eigenem internen Monitoring / schnelle Reaktion auf Impulse, • Hohe Zufriedenheit der Teilnehmer mit den verschiedenen Programmangeboten (über 80 % der Teilnehmer bewerten die verschiedenen Angebote mit „gut“ oder „sehr gut“), • Steigende Nachfrage der Zielgruppe nach den Angeboten, • Positive Bewertung der betriebswirtschaftlichen Effekte der Förderung in den teilnehmenden Unternehmen, • Positive Arbeitsplatzeffekte bei teilnehmenden Unternehmen, • Steigender Umsatz bei Unternehmen, die die Programmangebote genutzt haben, • Verkürzung des Markteintritts dt. Unternehmen aufgrund der umfangreichen Informationsangebote zur Auslandsmarkterschließung. <p>b. Markterschließungsprogramm</p> <p>Das MEP hat eine sehr gute Zielgruppenerreichung mit einem hohen KMU-Anteil von 82 % (davon 29 % Kleinstunternehmen) sowie eine sehr gute regionale Teilnehmerverteilung über alle Länder. Die Gesamtprogrammzufriedenheit liegt bei 85 %. Am Programm teilnehmende Unternehmen haben folgende Auswirkungen für ihr Unternehmen in der Evaluierung angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 77 % der befragten Unternehmen haben nützliche Informationen zum Zielland und den dortigen Rahmenbedingungen erhalten, was zu einer Kostensenkung bei der Informationsbeschaffung für diese Unternehmen führte,

	<ul style="list-style-type: none">• 45 % der befragten Unternehmen haben neue oder verbesserte Geschäftskontakte zu ausländische Unternehmen erhalten, wobei 40 % dieser Kontakte als nachhaltig anzusehen sind,• 49 % der befragten Unternehmen haben konkrete Partnerschaften oder Verträge mit Partnern im Zielland geschlossen,• 21 % der befragten Unternehmen sehen positive Effekte bei ihrer Exportentwicklung,• 18 % der befragten Unternehmen haben Arbeitsplätze im In- und Ausland geschaffen. <p>• Zahlreiche Netzwerkeffekte führten zudem zur Senkung von Transaktionskosten bei den befragten Unternehmen und sind eine Vorstufe für zu erwartende Umsatzeffekte.</p> <p>Die Evaluierer kommen zu der Einschätzung, dass die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben ist, da die generierten volkswirtschaftlichen Effekte deutlich über den Programmkosten liegen. Dieser Bewertung lag eine Analyse der Vollzugs- und der Maßnahmenwirtschaftlichkeit des Programms zugrunde.</p> <p>c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen</p> <p>Programm zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland: Die Evaluierung 2009 sowie das Monitoring 2011 haben bestätigt, dass die Zielgruppe erreicht wird und die Förderung ursächlich für eine Messteilnahme ist.</p> <p>d. Exportinitiative Umwelttechnologien</p> <p>Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.</p>
Ausblick	Angesichts der Bedeutung der Programme für die Exportwirtschaft, insbesondere für die Internationalisierung von KMU bei der Auslandsmarkterschließung, ist eine Fortsetzung bzw. Erweiterung der Programme nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	46. Filmwirtschaft			
Ziel	Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie German Motion Picture Fund vom 3. Dezember 2015			
Haushaltstitel	Kap. 09 02, Tit. 686 06 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	12,8	8,6	5,0	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen für hochkarätige, international vermarktbare Serien und international koproduzierter Filme mit hohen Ausgaben in Deutschland, wobei der Einsatz innovativer Technik besonders honoriert werden soll. Gefördert werden Spitzenprojekte (keine Förderung in die Breite). Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in einem weitgehend automatisierten Verfahren. Die Abwicklung und Bewilligung der Förderanträge erfolgt über die Filmförderungsanstalt (FFA).</p> <p>Filmförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Koproduktionen mit hohen Ausgaben in D - Gesamtherstellungskosten mind. 25 Mio. € - Dt. Herstellungskosten müssen sich auf mind. 40 % der Gesamtherstellungskosten belaufen. <ul style="list-style-type: none"> • Regelzuschuss: 10 % der dt. Herstellungskosten • Sonderzuschuss: Auf Antrag kann ein Sonderzuschuss iHV 20 % der dt.HK gewährt werden, sofern mind.1 Mio € für digitales Filmschaffen in D ausgegeben werden. Die Entscheidung liegt bei der FFA in Abstimmung mit dem BMWi. • Ziel: Förderung technisch-kreativer DL in D • Kappung: Max. 2,5 Mio. € pro Projekt <p>Serienförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung innovativer Serienformate in Kinoqualität (High End TV) - Förderung mehrerer Episoden oder ganzer Staffeln - Herstellungsbudget von 1,2 Mio. € pro Episode. 			

	<ul style="list-style-type: none"> - Dt. Herstellungskosten müssen sich auf mind. 40 % der Gesamtherstellungskosten belaufen • Regelzuschuss: 20 % der dt. HK • Kappung: Grds. max. 2,5 Mio. € pro Projekt, Ausnahme: 4 Mio. € pro Projekt (s. u.) • Flexibilität: Im Einzelfall kann auf Antrag unter bestimmten Voraus. (bes. hohe Ausgaben in D und hohe Ausgaben in D für digitales Filmschaffen) ein höherer Zuschuss bis max. 4 Mio. € gewährt werden. Die Entscheidung liegt bei der FFA in Abstimmung mit BMWi. • Ziel: Förderung der technisch-kreativen DL in D
Befristung	31. Dezember 2018
Degression	Nein. Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4, 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Durch die Förderung wird ein Anreiz gesetzt, Spitzenprojekte (Filme und Serien mit hohem Herstellungsbudget und innovativen Produktionstechniken) in Deutschland umzusetzen. Die Umsetzung von Spitzenprojekten in Deutschland trägt zur langfristigen Auslastung und dem Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland bei, stärkt die technisch-kreativen Dienstleister und hat darüber hinaus beachtliche wirtschaftliche Streueffekte weit über die klassische Filmwirtschaft hinaus.</p> <p>Durch die Fördermaßnahme werden hochkarätige, international vermarktbare Serienprojekte sowie digitales Filmschaffen gezielt gefördert. Diese Bereiche (hochkarätige Serien und digitales Filmschaffen) sind für die Zukunftsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland von enormer Bedeutung.</p>
Evaluierungen	Jährliche Erfolgskontrolle durch das Fachreferat; nach ca. 3 Jahren ist eine umfassende Evaluierung geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Im ersten Jahr der Fördermaßnahme (2016) wurde das gesamte Fördervolumen voll ausgeschöpft. Insgesamt konnten 8 Projekte (2 Film- und 6 Serienprojekte) gefördert werden mit Gesamtherstellungskosten in Höhe von 152.098.648,93 € und deutschen HK i. H. v. 128.614.501,37 €.</p> <p>Das BMWi hat eine Studie zur „Wirtschaftlichen Bedeutung der Filmindustrie in Deutschland“ im Februar 2017 veröffentlicht. Die Studie lässt erkennen, dass die Ausrichtung des German Motion Picture Funds als innovations- und standortstärkendes Anreizmodell angesichts der internationalen Wettbewerbsbedingungen und zugunsten von auch kulturell wertvollen Produktionen sinnvoll ist.</p>
Ausblick	Verstetigung und Ausbau bei BKM; das Förderinstrument ist bis Ende 2018 befristet, wird jedoch durch BMWi projektgebunden ausfinanziert bis 2020.

Bezeichnung der Finanzhilfe	47. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland			
Ziel	<p>Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen</p> <p>Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen</p> <p>Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm</p> <p>Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland</p> <p>Anreiz für Produzentinnen und Produzenten, innovative Formate in Deutschland umzusetzen, unter Wahrung eines größtmöglichen kreativen und kulturellen Freiraums</p> <p>Schaffung von international auch gegenüber steuerlichen Modellen anderer EU-Mitgliedstaaten wettbewerbsfähigen Anreizen, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren</p> <p>Steigerung und Verbesserung der Auslastung der filmtechnischen Betriebe und Dienstleister, insbesondere für virtuelle Effekte</p>			
Rechtsgrundlage	<p>1. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 15. Oktober 2018</p> <p>2. Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ in der aktuellen Fassung vom 24. Oktober 2018</p>			
Haushaltstitel	Kap. 04 52, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	57,2	55,6	140,0	135,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>1. Deutscher Filmförderfonds: Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird beim DFFF I (Produzentenförderung) ein Zuschuss in Höhe von 20% der deutschen Herstellungskosten gewährt; bei deutschen Herstellungskosten über 8 Mio. € beträgt der Zuschuss 25%, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. Beim DFFF II (Produktionsdienstleisterförderung) beträgt die Zuwendung 25 % der deutschen Herstellungskosten, jedoch höchstens 25 Mio. € pro Film.</p> <p>2: German Motion Picture Fund: Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20% der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 2,5 Mio. € pro Film / Serienstaffel. Bei deutschen Herstellungskosten ab 20 Mio. € kann der Zuschuss bei Serienstaffeln bis zu 4 Mio. € betragen.</p>			
Befristung	Nein			

Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.
Evaluierungen	Die Evaluierung des DFFF erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi). Für den ersten Förderzeitraum 2007-2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010-2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen und eine Endevaluierung vor. Für den Förderzeitraum 2013-2015 liegen eine Zwischenevaluierung und eine Endevaluierung vor. Zudem wurde in den Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt. Die nächste Evaluierung ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Eine erste Evaluierung des GMPF ist ebenfalls für 2019 geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der DFFF und der GMPF haben sich bewährt und tragen entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF avisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Die volkswirtschaftlichen Effekte des DFFF übersteigen den Einsatz der Haushaltsmittel deutlich. Seit Bestehen des DFFF und bis Ende 2018 wurden 1.300 Produktionen mit 709 Millionen Euro gefördert, die rund 4,2 Milliarden Euro Investitionen am Filmstandort Deutschland auslösten. Daraus ergibt sich ein 6-facher Hebeleffekt durch den DFFF.
Ausblick	DFFF und GMPF sind zu einer wesentlichen Säule der Film- und High-End-Produktionen in Deutschland geworden. Die Erfolgsbilanz des Fördermodells hat die Bundesregierung im Sinne des Koalitionsvertrags dazu bewogen, den DFFF ab dem Jahr 2018 erheblich aufzustocken. Die Erhöhung ist als zusätzlicher Anreiz für große nationale und internationale Filmproduktionen in Deutschland vorgesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland zu sichern und insbesondere auch innovative Produktionsdienstleister, wie VFX-Unternehmen, nachhaltig zu stärken. Mit Mitteln des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) wird die Produktion von Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilmen gefördert. Nach Übergang des GMPF vom BMWi in die Zuständigkeit der BKM im Jahr 2018 ist eine Novellierung der Richtlinie für Ende 2019 geplant, um den schnell fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der High-End-Produktionen Rechnung zu tragen. Mit Mitteln des GMPF wird die Produktion von Filmen und Serien gefördert, die für die Auswertung auf Video-on-Demand Plattformen oder im Fernsehen vorgesehen sind.

Bezeichnung der Finanzhilfe	48. Digitalisierung von Musikclubs			
Ziel	<p>Die Förderung dient der flächendeckenden (nach Regionalquote) Digitalisierung von Musikclubs (erstmalige Umrüstung).</p> <p>Mit der Umsetzung des neuen Förderprogramms sollen insbesondere die kulturelle Vielfalt, die Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gesichert und gesteigert werden. Denn um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Clubs auf die Licht- und Soundtechnik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Die „Digitalisierung von Aufführungstechnik in Musikspielstätten“ unterstützt gleichzeitig genreübergreifend den Generationswechsel in der technischen Ausstattung von Spielstätten, Innovationen bei Konzertaufführungen und die Programmqualität. Diese neuen Präsentations- und Aufführungsmöglichkeiten stellen wichtige Voraussetzungen für die künstlerische Entwicklung der Musiker dar. Ebenso gilt es die kulturelle Rezeption und Bildung für ein anspruchsvolles Publikum auf internationalem Standard zu gewährleisten. Mit der Förderung sollen möglichst gleichermaßen flächendeckend Clubs in Metropolen und in ländlichen Regionen berücksichtigt werden. Es sollen Musikspielstätten gefördert werden, die als Kulturorte eine besondere Funktion wahrnehmen. Das nachfolgend beschriebene Programm dient insgesamt der Förderung der Populärmusik in Deutschland.</p>			
Rechtsgrundlage	§§ 23 und 44 BHO, sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik			
Haushaltstitel	Kap. 04 52, Tit. 684 22			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1,0	1,0	1,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Investitionen und Umrüstungen in Musikclubs</p> <p>Um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen und weiterhin kulturell-vielfältige Livemusik-Programme anbieten zu können, ist es erforderlich die Clubs auf die Licht- und Soundtechnik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Bei kleineren bis mittleren Live-Musikspielstätten (<2.000 Pax) reichen allerdings die laufenden Einnahmen nicht aus, um den dargestellten Investitionsbedarf im Bereich der Digitalisierung (Licht und Ton) abzudecken. Sie sind finanziell nicht in der Lage, die Existenzbedrohung alleine zu meistern.</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – Clubbetreiber (natürliche und juristische Personen), die <ul style="list-style-type: none"> • eine Live-Musikspielstätte mit Besucherkapazität von maximal 2.000 Personen betreiben, • ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und 			

	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 24 Live-Musik Veranstaltungen pro Jahr realisieren. Treten in der Spielstätte nur DJs auf, so muss die Mehrzahl, d. h. mehr als die Hälfte der Veranstaltungen durch einen „künstlerischen DJ“¹, d. h. jemanden der Live-Musik produziert, bestritten werden. Dies ist nachzuweisen. Der Betreiber muss die Musikspielstätte mindestens seit 12 Monaten betreiben und kann pro Spielstätte/Konzession maximal einen Antrag stellen. <p>– gemeinnützige Vereine,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Live-Musikveranstaltungen in wechselnden Räumen mit einer Besucherkapazität von maximal 200 Personen durchführen, • die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, • die mindestens 24 Live-Musikveranstaltungen pro Jahr realisieren und deren unterschiedliche Spielstätten sich in einem Umkreis von max. 50 km befinden.
Befristung	31. Dezember 2020
Degression	Ja
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p> <p>Bei den Fördergrundsätzen können nur Clubs gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.</p>
Evaluierungen	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die BKM-Förderung in 2015 war ein Erfolg. Das Programm trägt zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in der Club-Landschaft bei.
Ausblick	Gegebenenfalls Fortführung über 2019 hinaus.

¹ Definition und Kriterien eines „Künstlerischen DJ“ sind dem Merkblatt „Häufig gestellte Fragen“ zu entnehmen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	49. Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs			
Ziel	<p>Mit der Umsetzung des neuen Förderprogramms sollen insbesondere die kulturelle Vielfalt, die Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gesichert und gesteigert werden. Denn um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Clubs auf aktuelle technische Vorrichtungen zur Veranstaltung von Konzerten, vor allem Bühnentechnik und Sound- und Backline-Technik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dem „Clubsterben“, dass gerade in Deutschland seine Ursache auch in veralteter Technik hat, entgegenzuwirken. Der hier bestehende Bedarf wurde auch in einer durch die LiveKomm und die Initiative Musik veranstalteten Diskussionsrunde analysiert, zu der auch 64 mit dem APPLAUS ausgezeichnete Spielstätten eingeladen waren. Ihre Expertise ist auch in die Programmgestaltung eingeflossen.</p> <p>Mit dem Programm sollen vorrangig technische Aufrüstungen für die Aufführungs- und Bühnentechnik gefördert werden. Dadurch sollen die Qualität und die Vielfalt des Musikstandortes Deutschland unterstützt und die Sicherung und Steigerung der kulturellen Vielfalt, Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gewährleistet werden. Die internationale Konkurrenzfähigkeit der Clubs sowie die Auftrittsmöglichkeiten für trendsetzende Künstler werden hiermit gestärkt und die Entwicklung und Professionalisierung junger Künstler gefördert. Die damit geschaffenen neuen Präsentations- und Aufführungsmöglichkeiten stellen darüber hinaus wichtige Voraussetzungen für die künstlerische Entwicklung der Musiker dar. Nur so lassen sich heute die kulturelle Rezeption und Bildung für das Publikum auf internationalem Standard gewährleisten.</p> <p>Das ist auch insoweit folgerichtig, als dass das neue Programm Förderlücken schließt, die bei der Durchführung des „Digitalisierungsprogramms“ identifiziert wurden. Das nachfolgend beschriebene Programm dient insgesamt der Förderung der Populärmusik in Deutschland.</p>			
Rechtsgrundlage	§§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik			
Haushaltstitel	Kap. 04 52, Tit. 684 22			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	1,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe zur Verbesserung der akustischen/auditiven und visuellen Aufführungssituation in Live-Musikclubs.</p> <p>Um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen und weiterhin kulturell-vielfältige Livemusik-Programme anbieten zu können,</p>			

	<p>ist es erforderlich die Clubs auf die Technik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Bei kleineren bis mittleren Live-Musikspielstätten (<2.000 Pax) reichen allerdings die laufenden Einnahmen nicht aus, um den dargestellten Investitionsbedarf im Bereich der Digitalisierung (Licht und Ton) abzudecken. Sie sind finanziell nicht in der Lage, die Existenzbedrohung alleine zu meistern.</p> <p>In folgenden drei Bereichen besteht der Bedarf nach Sanierungen bzw. technischer Erneuerung:</p> <p>1. Der Bereich der direkten Bühnentechnik sieht folgende Produktgruppen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (mobile) Traversen- und Bühnenelemente sowie das dafür benötigte Befestigungsmaterial (sogenanntes Rigging-Material) sowie die für die individuelle Ausrichtung notwendigen Traversenmotoren <p>Dies beinhaltet auch Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen, die den Anforderungen des Schall- und Brandschutzes (Publikum, Künstler und Anwohner) gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallpegelmess-System zur Durchführung von normgerechten Messungen • Vorhänge (bspw. Bühnenmolton) oder weitere Schallschutzabsorber (bspw. aus Schaumstoff) <p>2. Der Bereich der visuellen Aufführungstechnik sieht folgende Produktgruppen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektoren • Projektionsflächen / Leinwände, aber auch aktive Screens • Steuerung / PC-Systeme und die dafür relevante Bearbeitungssoftware¹ • Ausgabesysteme (bspw. Grafikkarten für PC) • Videostreaming (Kameras, Software, digitale Infrastruktur) • Dimmer, Nebelmaschine und Stroboskope • Verkabelung <p>3. Der Bereich der Sound- und Backlinetechnik sieht folgende Produktgruppen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lautsprechertechnik • Lautsprechersysteme • In Ear Monitoring Systeme • Effektgeräte und Signalprozessoren • Verstärker/Amps (wie Gitarren- und Bassverstärker) und Endstufen • Mikrofone und Zubehör (Kabel, Stativ und Case) • Zur Backline hinzuzählende Musikinstrumente, (also Gitarren, Bässe, Drum-Sets, Keyboards, Pianos oder Flügel etc.)
Befristung	31. Dezember 2020
Degression	Ja
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.

	Bei den Fördergrundsätzen können nur Clubs gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
Evaluierungen	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die BKM-Förderung wird derzeit umgesetzt.
Ausblick	Bisher keine Fortführung avisiert.

Bezeichnung der Finanzhilfe	50. BMU-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen			
Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms werden Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMUB zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 4. Februar 1997			
Haushaltstitel	Kap. 16 01, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	21,9	16,3	25,4	27,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktionsverfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltschonende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 6.1.a – Gewässerbelastung, 8.1 – Ressourcenschonung und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen: Verringerung oder Vermeidung von - Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden,			

	<ul style="list-style-type: none">- Abfällen nach Art und Menge,- Lärmemissionen sowie eine Steigerung der Ressourceneffizienz. Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.
Evaluierungen	Die Industrie-Anlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) evaluierte im Jahr 1998 die zwischen 1993 und 1998 geförderten Vorhaben. Weitere Evaluierungen wurden in 2009 und 2019 von der Prognos AG durchgeführt. Die Evaluierungen des Programms haben ergeben, dass die Vorhaben ganz überwiegend erfolgreich umgesetzt wurden. Die angestrebte Verminderung von Umweltbelastungen ist größtenteils erreicht, teilweise übererfüllt. Die Ergebnisse (Anlagen, Verfahren, Umweltentlastungen) sind mit wenigen Ausnahmen innerhalb der Branche oder sogar auf andere Branchen übertragbar. Die Multiplikatorwirkung der Demonstrationsvorhaben ist häufig bereits gegeben bzw. absehbar. Die Ergebnisse der Evaluierung aus 2009 sind zu finden unter: https://www.bmu.de/download/evaluierung-des-umweltinnovationsprogramms/
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umweltpolitischen Gesichtspunkten überprüft. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum produktionsintegrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiter im Fokus des Programms stehen. In 2018 wurde ein neuer Förderschwerpunkt „Innovative Abwassertechnik“ eingerichtet. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	51. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur			
Ziel	Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU soll Wissen und Anwendung von insbesondere Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf verbreiten und damit vor Ort Kapazitäten unterstützen. Die Initiative soll außerdem dazu beitragen, die Entwicklung, Abstimmung, Vermittlung und Anwendung global einheitlicher Umweltstandards und Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für deren Umsetzung zu befördern.			
Rechtsgrundlage	Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 5. April 2017			
Haushaltstitel	Kap. 16 01 Tit. 687 04			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	2,3	4,5	5,0	5,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für einzelne förderwürdige Projekte, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen im Ausland betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Informationsmanagement</u>: Marktinformation, Unternehmensprofile und Unterstützungsleistungen besonders im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit mittelständischer deutscher Unternehmen; • <u>Machbarkeitsstudien im Ausland</u>: Machbarkeitsstudien als Nachweis der Eignung und zielgerichteten Anwendbarkeit deutscher Unternehmenstechnologien und -konzeptionen im Ausland; • <u>Länderstudien</u>: Erstellung von Länderstudien (u. a. mit nachfragerrelevanter Umweltgesetzgebung) unter umweltpolitischer Kosten-Nutzen-Analyse; Erfassung von Schwerpunktregionen; • <u>Capacity Building</u>: Aufbau von Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangeboten im Zusammenhang mit Umweltinfrastrukturmaßnahmen und Umweltinnovationen im Ausland; • <u>Ausländische Ausschreibungsverfahren</u>: Fachliche Unterstützung im Kontext von Umweltinfrastruktur- und Umweltinnovationsprojekten bei Ausschreibungsverfahren im Ausland; • <u>Pilot- und Modellvorhaben im Ausland</u>: Bezuschussung von Pilotprojekten deutscher Unternehmen im Ausland, die ihren Schwerpunkt in Umweltinfrastrukturmaßnahmen haben und umweltpolitische Relevanz mit Signalwirkung für den Export verbinden; 			

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Internationale Vernetzung</u>: Aufbau von internationalen (Experten-) Netzwerken unter Einbezug öffentlicher und v. a. kommunaler Akteure, Wissens- und Erfahrungsaustausch, einschlägige Konferenzen (Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern). <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden und die Projekte einen Umweltnutzen (Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele) sowie Exportpotenziale beinhalten. Das Förderprogramm kommt besonders kleinen und mittelständischen Betrieben zugute, da diese einen hohen Unterstützungsbedarf bei der Internationalisierung ihres „grünen“ Leistungsspektrums aufweisen. Antragsberechtigt sind Organisationen, dazu zählen insbesondere Vereine und Verbände, sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland.</p>
Befristung	Nein
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2 und Nr. 4b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – global Verantwortung übernehmen sowie Energie und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 17.1 und 17.2 – Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltige Entwicklung unterstützen und Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich/Wissen international vermitteln.</p> <p>Die Maßnahme zielt darauf ab, andere Länder bei der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) konkret zu unterstützen. Hervorzuheben sind SDG 3 (Gesundheit & Wohlergehen), SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Innovation und Infrastruktur) und SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden). Die Maßnahme trägt daher national insbesondere zur Zielerreichung der Ziele in der Entwicklungszusammenarbeit und zum Wissenstransfer im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.</p>
Evaluierungen	Das Förderprogramm wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2016 mit einem zunächst einjährigen Haushaltsansatz verankert. Eine Evaluierung ist mittelfristig geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Förderprogramm wurde gut nachgefragt, der Mittelabruf liegt aktuell bei ca. 90 Prozent.
Ausblick	In der Pilotphase 2016 wurde deutlich, dass es insbesondere in Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge wie der Wasser- und Abwasserversorgung oder der Abfallwirtschaft international großen Handlungsbedarf und Interesse an deutschem Knowhow gibt. Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMU schließt dabei eine Lücke im vorhandenen Förderinstrumentarium der Bundesregierung: Die Schaffung von Strukturen, bzw. Infrastrukturen über marktvorbereitende Aktivitäten wie Know-how-Transfer, Qualifizierung, Beratung und Konzeptentwicklung im Zielland sind eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und die Marktpositionierung deutscher

	Unternehmen sowie für die Erschließung von Auslandsmärkten, welche im Fokus der Außenwirtschaftsförderung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und der dort verankerten Exportinitiativen stehen.
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	52. Internationaler Klima- und Umweltschutz - Export von Technologien gegen die Vermüllung der Meere			
Ziel	Förderung von Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes - insbesondere gegen die Vermüllung der Meere			
Rechtsgrundlage	§ 2 EKFG			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 687 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	5,0	15,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Projekte zur Verringerung von landseitigen Einträgen von Abfällen in die maritime Umwelt.</p> <p>Potentielle Projekte werden einen klaren Bezug zur technischen Umsetzung haben und dabei auch eine institutionelle Komponente, beinhalten. Zielregionen sollen als Haupteinträger vorrangig Asien und Afrika sein; um internationale repräsentative Abdeckung zu gewährleisten auch Mittel- und Südamerika. Resultat soll langfristig ein umspannendes Netz mit Knoten und Ausstrahlwirkung sein (anzustrebende Multiplikatoreffekte u.a. über existierende Flussgebietskommissionen oder Regional Kooperationen zum Meeresschutz)</p> <p>Die Bekämpfung der Vermüllung der Meere durch Plastikmüll ist eine der drängendsten politischen Aufgaben im Einsatz für den Umweltschutz und gegen den Klimawandel. 10 Flüsse weltweit befördern dabei einen signifikanten Anteil des Plastikmülls in die Weltmeere. Die angrenzenden Länder sollen dabei unterstützt werden, die Zufuhr des Plastikmülls durch diese Flüsse zu unterbinden.“</p>			
Befristung	Der Projektträgervertrag wird auf 5 Jahre befristet. Einzelne Projekte die im Rahmen des Programms bezuschusst werden sind ebenfalls auf fünf Jahre begrenzt. Der Projektträger soll mit Hilfe einer Förderrichtlinie Projekte identifizieren mit einer Laufzeit von 2-3 Jahren den Förderzweck erreichen.			
Degression	Nein, aufgrund der Befristung der Förderrichtlinie als auch der einzelnen Förderprojekte ist eine Degression nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2b und Nr. 3 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - - Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für Menschen und Umwelt in anderen Ländern führen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme(z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane) sowie Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden. - Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 14.1.aa. – Meere schützen - ohne			

	<p>dass hier bereits ein spezifischer Indikator für Deutschland festgelegt wurde. Deutschland übernimmt mit der Adressierung des Themas Meeresvermüllung in Hot Spot Regionen der Welt globale Verantwortung, trägt zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen bei und stärkt nachhaltiges Wirtschaften.</p> <p>Die von DE initiierten und national auch umgesetzten Maßnahmen gegen die Vermüllung der Meere setzen ganz wesentlich auf Ressourcenschutz und eine geordnete Kreislaufwirtschaft an Land und die Eintragsvektoren. Vermeidungsmaßnahmen für Meeresmüll leisten in verschiedener Hinsicht in der vorlagerten Wertschöpfungskette einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Umwelt und nachhaltigen Entwicklung. Neben effizienter Nutzung von Rohstoffen und mögliche Substitution, bedingen auch vermiedene Umweltschäden und Behandlungskosten sowie die Wiederverwendung von Kunststoffen einen mittel- und unmittelbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasen. Die Bekämpfung des Eintrags insbesondere von Kunststoffmülls in die Meere verringert zudem die nachteiligen Auswirkungen auf Meereslebewesen. In Bezug auf die Fischerei wird eine Belastung der zu vermarktenden Fischereierzeugnisse mit Plastikpartikeln verringert bzw. langfristig verhindert, was die Vermarktbarkeit verbessert resp. erst ermöglicht und mögliche Gesundheitsrisiken für den Menschen minimiert.</p>
Evaluierungen	Es ist geplant die Evaluierung in dem Projektträgervertrag mit aufzunehmen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit noch keine Aussagen möglich.
Ausblick	Auf Grundlage der befristeten Förderrichtlinie sollen regelmäßig Aufrufe zur Antragseinreichung erfolgen. Darüber hinaus werden, in enger Zusammenarbeit mit Partnerländern bzw. Anrainer-Staaten der 10 Flüsse mit den meisten Einträgen an Plastikmüll neue Projektideen entwickelt, die dann umgesetzt werden sollen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	53. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (DAS-Förderprogramm)			
Ziel	Projektförderung regionaler und kommunaler Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels			
Rechtsgrundlage	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) (Kabinettsbeschluss 2008), erster Fortschrittsbericht zur DAS (Kabinettsbeschluss 2015)			
Haushaltstitel	Kap. 16 02 Tit. 685 05; Kap. 60 92 Tit. 686 07			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	3,2	3,7	5,7	9,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für lokale und kommunale Akteure, Vereine und mittelständische Betriebe sowie Bildungseinrichtungen in den drei folgenden Förderschwerpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderschwerpunkt 1: Anpassungskonzepte für Unternehmen • Förderschwerpunkt 2: Entwicklung von Bildungsmodulen zu Klimawandel und Klimaanpassung • Förderschwerpunkt 3: Kommunale Leuchtturmvorhaben sowie Aufbau von lokalen und regionalen Kooperationen <p>Die Arbeiten wurden mit dem zweiten Aktionsplan Anpassung (APA II) in 2015 fortgeschrieben.</p> <p>Gegenstand der zu fördernden Projekte sind die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei Kommunen, Regionalverbänden, Unternehmen, Kammerorganisationen, etc. Kooperationen mehrerer Akteure sind erwünscht. Einbezogen sind darüber hinaus Maßnahmen der begleitenden Evaluierung des Programms, der Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie zur Kommunikation und Distribution der Ergebnisse (Multiplikatorfunktion). Gefördert werden insbesondere Projekte, die innovativen Charakter besitzen, eine breite Außenwirkung erzielen und damit von bundesweitem Interesse sind.</p> <p>Mit dem Programm „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ (DAS) fördert das Bundesumweltministerium Projekte, die Antworten auf die Folgen der Erderwärmung wie Hitzeperioden, Hochwasser oder Starkregenereignisse liefern und die Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel hebt hervor, dass die konkreten Auswirkungen des Klimawandels und damit der Anpassungsbedarf von der regionalen bzw. lokalen Ausprägung des Klimawandels, dem regionalen und lokalen räumlichen Nutzungen und den regionalen und lokalen Anpassungskapazitäten abhängen.</p>			

Befristung	<p>Laufzeit der Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2020. In 2020 soll eine neue Förderrichtlinie verabschiedet werden.</p> <p>Die Projektförderung für jedes einzelne Vorhaben ist auf 2 bis 3 Jahre begrenzt.</p>
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Nachhaltigkeit ist eine der Leitlinien der Deutschen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels. Die Maßnahme betrifft daher übergreifend alle Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere Nr. 1, 3, 4 und 6 – Sicherung und Erhalt von Lebensgrundlagen, Stärkung der Wirtschaft und Nutzung von Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung. Die DAS unterstützt – nach Definition - den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation und dient in diesem Zusammenhang der Befähigung regionaler und lokaler Akteure sowie mittelständischer Unternehmen zur Eigenvorsorge gegenüber Klimawandelfolgen.</p> <p>Die Festlegung von eigenen Indikatoren für das DAS-Förderprogramm über die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie hinaus wird derzeit geprüft.</p>
Evaluierungen	Evaluierender Abschlussbericht
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Sensibilisierung und Stärkung der Resilienz kommunaler Akteure gegenüber Klimawandelfolgen, Verstetigung und Umsetzung der Projektergebnisse auf kommunaler Ebene und bei Unternehmen u. a. auch durch investive Investition durch den Fördernehmer nach Abschluss des Vorhabens, Nutzung der entwickelten Bildungsmodule in bestehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.</p>
Ausblick	Auf Grundlage der auf zwei Jahre befristeten Förderrichtlinie sollen regelmäßig Aufrufe zur Antragseinreichung erfolgen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	54. Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie			
Ziel	Förderprogramm zur Dekarbonisierung der Industrie mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in emissionsintensiven Industriebranchen mit treibhausrelevanten Energie- und Prozessemissionen			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (antellig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	15,0	80,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Zuschüsse für Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie</p> <p>Das Förderprogramm soll als Teil des Maßnahmenprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren aufgelegt werden. Nach Angaben der Industrie sind für die Dekarbonisierung in diesem Bereich Investitionen im zweistelligen Milliardenbereich in den kommenden Jahren erforderlich, die sie allein nicht aufbringen kann.</p> <p>Der Klimaschutzplan 2050 sieht vor, dass die Bundesregierung im Dialog mit der Industrie ein auf die Minderung industrieller Prozessemissionen ausgerichtetes, nach Branchenspezifika ausgestaltetes Forschungs- und Entwicklungsprogramm auflegen wird, das sich am Ziel der Treibhausgasneutralität orientiert. Mit dem Förderprogramm sollen Leuchtturm-Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien gefördert werden, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die Projekte leisten einen substantziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität, verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen Ersatz fossiler Energieträger bzw. Rohstoffe. Die geförderten Projekte haben einen hohen Innovations- und Demonstrationscharakter und sollen modellhaft auf die Branche übertragbar sein. Auch die Markteinführung ausgereifter Techniken und Technologien soll unterstützt werden.</p>			
Befristung	31. Dezember 2029			
Degression	<p>Nein</p> <p>Eine Degression ist aufgrund der erwarteten hohen Projektkosten nicht angezeigt. Die Projektkosten werden ca.60 Mio. EUR je Projekt betragen. Die Förderquoten werden sich im Bereich zwischen 40 und 50% bewegen. Das bedeutet, dass ein Unternehmen ca. 30 Mio. EUR Eigenmittel aufbringen muss. Würde mit einer Degression gearbeitet werden, gehen wir, aufgrund des großen zu erbringenden Eigenanteils</p>			

	<p>der Unternehmen, von einem starken Akzeptanzverlust der potentiellen Antragsteller aus. In der Folge könnte das Ziel des Förderprogramms möglicherweise nicht erreicht werden. Um das Ziel der Treibhausgasneutralität 2050 zu erreichen, benötigen wir jedoch möglichst viele erfolgversprechende Projekte in unterschiedlichen Industriezweigen.</p>
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie –, nicht erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. – Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.a, 7.1.b, 7.2.a, 7.2.b und 13.1.a – Ressourcenschonung, Erneuerbare Energien und Klimaschutz.</p>
Evaluierungen	<p>Eine Evaluation des Förderprogramms ist geplant.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Förderprogramm befindet sich noch in der Entwicklung. Ein Förderfenster Dekarbonisierung wurde vorübergehend im bestehenden Umweltinnovationsprogramm eingerichtet.</p>
Ausblick	<p>Die Förderrichtlinie wird gerade erarbeitet und soll 2020 veröffentlicht werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	55. Zuschüsse zum nachträglichen Einbau von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)			
Ziel	Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 29. Dezember 2014 (BAnz AT 2. Januar 2015 B5) und 23. Dezember 2015 (BAnz AT 31. Dezember 2015 B7).			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 681 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,1	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zuschüsse für die Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) Derartige Nachrüstungen wurden in der Vergangenheit bereits mehrmals finanziell gefördert, zuletzt im Zeitraum von 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2016 mit einem Zuschuss i. H. v. 260 €			
Befristung	In den Jahren 2015 und 2016 wurden Nachrüstungen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. September 2016 (Fristende: Antragsingang 15. November 2016) durchgeführt wurden, gefördert.			
Degression	In 2013 wurde der Zuschuss - von zuvor 330 € - auf 260 € abgesenkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung. Das Förderprogramm hat zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft beigetragen und leistete insofern einen Beitrag zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen. Mit den durch die Förderung initiierten Nachrüstungen von Partikelminderungssystemen wurde die Feinstaubbelastung der Luft reduziert. Gleichzeitig wurde durch eine höhere Zahl von Nachrüstungen mit Partikelminderungssystemen im Hinblick auf sozialen Zusammenhalt zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen.			

Evaluierungen	Die Umsetzung der Förderrichtlinie durch das BAFA wurde von den federführenden Ressorts (BMU, BMVI) fortlaufend überwacht. Es fanden u. a. mehrmals jährlich Besprechungen statt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 2009 wurden insgesamt rund 472.500 Anträge bewilligt. Durch die bezuschusste Nachrüstung wurde eine umweltpolitisch gebotene Senkung der Feinstaubemissionen von im Bestand befindlichen Kraftfahrzeugen erreicht und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Werkstätten und bei Herstellern von Partikelminderungssystemen beigetragen.
Ausblick	Die Förderung endete zum 30. September 2016 (Einbaudatum des Partikelminderungssystems).

Bezeichnung der Finanzhilfe	56. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität			
Ziel	Das Ziel, dass sich Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei Elektromobilität entwickeln soll, ist weiterhin gültig. Dies soll durch Innovationen im Bereich der Fahrzeuge, Antriebe und Komponenten, sowie mit der Einbindung dieser Fahrzeuge in die Strom- und Verkehrsnetze erfolgen. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Industrie im Bereich der Elektromobilität und die erfolgreiche Vermarktung ihrer Elektrofahrzeuge mit den dazugehörigen Systemen, Komponenten und Dienstleistungen in Deutschland und auf den Weltmärkten soll gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWi und BMU zur Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich Elektromobilität vom 08. Dezember 2017, veröffentlicht am 15. Dezember 2017, mit regelmäßigen Einreichungsmöglichkeiten - Förderaufruf des BMWi „Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten“ im Rahmen des Sofortprogramms Saubere Luft 2017 bis 2020“ vom 28. Dezember 2017 - Förderaufruf des BMWi zur Richtlinie zu einer Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität (Elektro-Mobil) vom 25. Oktober 2018 - Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Electromobility“ vom 25./27. Januar 2011 - Bekanntmachungen über die Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität „Erneuerbar Mobil“ vom 19. August 2011, vom 12./25. Juni 2013, vom 23. Oktober 2015 und vom 08. Dezember 2017. - Bekanntmachung Technologiewettbewerb „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ vom 10. Januar 2019 - Förderrichtlinie Elektromobilität in der Fassung vom 05. Dezember 2017 (BMVI) - Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr vom 5. März 2018 (BMU) 			
Haushaltstitel	Kapitel 60 92, Titel 683 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	87,2	96,4	282,2	382,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ERA-NET+ Cofund „EM Europe“: Für die 13 Vorhaben mit deutscher Beteiligung sind rd. 3,6 Mio. € aufzuwenden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass bis zu 37 % der Aufwendungen von der EU-Kommission erstattet werden.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			

Maßnahme	
	<p>Zuschüsse zur Förderung der Elektromobilität, im Einzelnen:</p> <p>Mit dem Technologieprogramm „IKT für Elektromobilität: intelligente Anwendungen für Mobilität, Logistik und Energie“ steht die Entwicklung und Erprobung von offenen, IKT-basierten Systemansätzen im Vordergrund, bei denen (gewerbliche) Elektromobilität optimal in intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieinfrastrukturen sowie Betriebsumgebungen eingebunden wird. Dazu gehören z. B. emissionsfreie, automatisierte und auf Methoden der Künstlichen Intelligenz basierende Logistik-, Flotten- und Verkehrsanwendungen im gewerblichen Bereich, die den öffentlichen Raum trotz steigender Nachfrage im Wirtschaftsverkehr nachhaltig entlasten. Gesucht werden insbesondere wirtschaftliche Betriebskonzepte, die die Gesamtkostenbilanz („Total-Cost-of-Ownership“) der Elektromobilität verbessern.</p> <p>Im Fokus des Förderprogramms Erneuerbar Mobil des BMU stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.</p> <p>Das ERA-NET Cofund „EM Europe“ baut auf den Erfahrungen, Netzwerken und Erkenntnissen des Vorgängerprojekts Electromobility+ auf. Neben einer weiterentwickelten Förderung länderübergreifender Projekte für alle Verkehrsträger geht es um den Aufbau eines europäischen Politikaustauschs auf Ebene der nationalen Ministerien. Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ umfasst folgende Schwerpunkte: Feldversuche in ausgewählten Fahrzeugsegmenten und Anwendungsbereichen. Pilotversuche zu verkehrlichen sowie zu den Umwelt- und Klimawirkungen eines erhöhten Anteils automatisierter und autonomer Elektrofahrzeuge. Erschließung des Umwelt- und Klimavorteils von Elektrofahrzeugen sowie Verfahren zur Verbesserung von Ladekomfort. Markteinführung mit ökologischen Standards sowie Ressourcenverfügbarkeit und Recycling.</p> <p>Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität unterstützt das BMVI die Beschaffung von Elektrofahrzeugen mit dem Ziel der Erhöhung der Fahrzeugzahlen, insbesondere in kommunalen Flotten und der hierfür benötigten Ladeinfrastruktur. Daneben wird die Erstellung kommunaler Elektromobilitätskonzepte gefördert sowie anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Zur Umsetzung der Förderrichtlinie Elektromobilität werden Mittel sowohl für das Ressortprogramm des BMVI als auch für das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017 – 2020“ bereitgestellt.</p> <p>Die Förderung besteht jeweils aus Zuwendungen unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten oder Gesamtausgaben. Die Finanzhilfe wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.</p> <p>Mit der Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV werden Verkehrsbetriebe, die Plug-In-Hybridbusse mit externer Nachlademöglichkeit oder rein elektrische Batteriebusse beschaffen</p>

	<p>und im Linienbetrieb einsetzen durch Investitionszuschüsse unterstützt. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Markteinführung von Elektrobussen in Deutschland zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Gleichzeitig werden weitere Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht.</p>
Befristung	<p>Die Maßnahmen sind Bestandteil des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung (Details s. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“).</p> <p>Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative des BMWi und BMU zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität vom 08. Dezember 2017, veröffentlicht am 15. Dezember 2017. Die Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.</p> <p>IKT für Elektromobilität: Programm endet vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel voraussichtlich Ende 2024 (letzte Einreichungsrunde: 31. Oktober 2021)</p> <p>Erneuerbar Mobil: Die Gültigkeit der Förderbekanntmachung endet am 31. Dezember 2020</p> <p>Electric Mobility Europe („EMEurope“): Die Förderinitiative startete am 1. Oktober 2016 und endet am 30. September 2021.</p> <p>Die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.</p> <p>Die Förderrichtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen des BMU ist bis zum 31.12.2021 befristet.</p>
Degression	Nein.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.2 a und b: Luftbelastung, • 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), • 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), • 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, • 11.2 b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, • 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen). <p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, namentlich des Sektorziels für den Verkehrssektor von 40 bis 42 %, sowie insgesamt bis 2050 von 80 bis 95 % Treibhausgasreduktion (jeweils gegenüber 1990) wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen</p>

	<p>alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz - Verringerung der Ölabhängigkeit, Verringerung der Energieimportabhängigkeit* - Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie - Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen - Netzintegration: E- Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE-Einspeisung <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Aktionsprogramms Klimapaketschutz 2020.</p>
Evaluierungen	<p>Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert.</p> <p>Der Förderschwerpunkt „Antriebstechnologien für die Elektromobilität - ATEM“ war befristet bis zum 31. Dezember 2017: ATEM wird aktuell evaluiert. Die Evaluation lehnt sich methodisch eng an die Evaluationen von ELEKTRO POWER an und sichert so eine gute Vergleichbarkeit. Die erste Befragungsrunde wurde erfolgreich abgeschlossen. Für 2019 ist eine zweite Befragung geplant; das Gesamtergebnis wird im September 2019 vorliegen.</p> <p>Die Förderbekanntmachung ELEKTRO POWER II (Förderschwerpunkt „Elektromobilität – Positionierung der Wertschöpfungskette“) wurde im Jahr 2017 geschlossen und wird aktuell evaluiert. Die letzte Befragungsrunde wird ab Februar 2019 durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Ende 2019 vorgestellt werden.</p> <p>Grundlage für das Verfahren der Erfolgskontrolle/Evaluation des Technologieprogramms „IKT für Elektromobilität“ ist ein abgestimmtes Indikatoren-Set, das von den Förderprojekten mit einem Zwischenbericht etwa zur Hälfte der Laufzeit (begleitende Erfolgskontrolle) und zum Ende der Laufzeit (abschließende Erfolgskontrolle) auszufüllen ist. Der Projektträger wertet die Ergebnisse mit Unterstützung der Begleitforschung zum Technologieprogramm aus und erstellt einen Evaluationsbericht nach Abschluss des Programms.</p> <p>ERA-NET Cofound „EM-Europe“: Der Evaluationsprozess sieht neben einer nationalen Bewertung eine Evaluation durch unabhängige Experten vor. Bewertet werden die Fördermechanismen und Auswahlprozesse. Dafür wird ein elektronisches Tool (CMT Evaluations Modul) zur Verfügung gestellt. Die Evaluation erfolgt durch das Projekt-Management mit Partnern aus Deutschland, den Niederlanden und Österreich.</p>

	<p>Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI: Die Programmphase 2012 – 2015/16 wurde 2018 evaluiert. Der Evaluationsbericht soll Anfang 2019 vorgelegt werden.</p> <p>Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ des BMU wird programmbegleitend extern evaluiert.</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Die Evaluierungen (teilweise noch nicht vollständig abgeschlossen) zeigen, dass die programmatischen Ziele erreicht wurden.</p> <p>Zum Teilprogramm „Erneuerbar Mobil“: Der aktuelle Evaluierungsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Förderprogramm insgesamt ausgewogen ausgestaltet ist und durch die Projektauswahl die Förderziele des Förderprogramms erreicht werden.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>ATEM: Durch die Fördermaßnahme werden wesentliche innovative Ansätze zur Elektrifizierung von Antriebssträngen erwartet und damit die Marktfähigkeit elektrischer Fahrzeuge verbessert.</p> <p>ELEKTROPOWER I/II: Durch die Fördermaßnahme wird die Entwicklung neu entstehender Wertschöpfungsketten unterstützt und damit die Produktion von elektrischen Fahrzeugen verbessert.</p> <p>Förderung von FuE im Bereich Elektromobilität (BMW-Maßnahme „Elektro-Mobil“): Im Fokus der Förderinitiative stehen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die die energie- und klimapolitischen Potenziale der Elektromobilität erschließen und gleichzeitig zur Stärkung der Wettbewerbsposition deutscher Industriebranchen beitragen. Aus industriepolitischer Sicht ist es weiterhin das Ziel, die Wertschöpfungsketten der Elektromobilität zu stärken. Entsprechend soll die etablierte Zusammenarbeit von Leitbranchen und Wissenschaft weiter intensiviert und die Vernetzung zwischen den einzelnen Branchen gestärkt werden. Die FuE-Vorhaben sollen dazu beitragen, die Gesamtsystemkosten der Elektromobilität zu verringern, Hürden bei der Industrialisierung der neuen Technologie zu senken, Kaufhemmnisse abzubauen und die Elektromobilität wirtschaftlich in die Energiewende zu integrieren.</p> <p>Durch die Fördermaßnahme „IKT für Elektromobilität“ sollen die Erfolgchancen der Elektromobilität gesteigert werden, indem die bislang weitgehend getrennt agierenden Bereiche Fahrzeug, Verkehr und Energie systemisch durch die IKT zusammengeführt werden.</p> <p>ERA-NET Cofound „EMEurope“: Durch die Fördermaßnahme werden nationale und regionale Akteure aus Politik und Forschung stärkere miteinander vernetzt, um so die umfassende Etablierung der Elektromobilität auf europäischer Ebene zu beschleunigen. Die Weiterentwicklung und Vertiefung der Kooperation ermöglicht eine effektivere Durchsetzung nationaler Interessen gegenüber der EU-Kommission und anderer betroffener Akteure, insbesondere der Fahrzeugindustrie.</p> <p>Förderrichtlinie Elektromobilität des BMVI: Ziel der Fördermaßnahmen ist der nachhaltig gesteuerte Aufbau von Elektromobilität und Ladeinfrastruktur in den Kommunen vor Ort. Dazu werden im Rahmen der Erstellung von Elektromobilitätskonzepten vorab Fragestellungen zum Flotten- und Infrastrukturaufbau untersucht. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben untersuchen nach wie vor offene Forschungsfragen in vielen zentralen Anwendungsbereichen. Die im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft“ beschafften Elektrofahrzeuge einschließlich Ladeinfrastruktur leisten einen Beitrag</p>

	<p>zur Verbesserung der Luftqualität in von zu hohen Stickstoffbelastungen betroffenen Kommunen.</p> <p>Erneuerbar Mobil: Durch die Fördermaßnahme werden empirisch nachgewiesene Erkenntnisse hinsichtlich der durch die Elektromobilität zu erwartenden Verbesserungen der Klima- und Umweltbilanz des Verkehrs gewonnen. Darüber hinaus wird mit dem Schwerpunkt „Markteinführung mit ökologischen Standards“ ein Beitrag dazu geleistet, Deutschland zum Leitanbieter im Bereich Elektromobilität zu entwickeln. Ferner sind Konzepte und praktische Umsetzungen für eine zuverlässige Kopplung der Elektromobilität mit Energiesystemdienstleistungen zu erwarten.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	57. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW			
Ziel	Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen um rund 300 000 Fahrzeuge geleistet werden. Die Maßnahmen werden die schnelle Verbreitung elektrisch betriebener Fahrzeuge im Markt unterstützen. Des Weiteren sollen die speziell von Elektrofahrzeugen ausgehenden Gefahren für Verkehrsteilnehmer, die auf akustische Signale angewiesen sind, durch die Unterstützung des Einbaus von AVAS kompensiert werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie BMWi			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	37,8	62,1	150,0	290,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Keine			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zuschuss für private und gewerbliche Elektro-PKW-Käufe. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Maßnahmenpakets für Förderung der Elektromobilität eine Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschlossen. Der Bundesanteil am Umweltbonus wird gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt wie der Bund (2.000 € für rein elektrische und 1.500 € für Plug-In-Hybride) und dies im Kaufvertrag ausgewiesen ist. Ein Förderbaustein für akustische Warnsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen (AVAS - Acoustic Vehicle Alerting System) wurde eingeführt. Fördersumme beträgt pauschal 100 EUR.			
Befristung	Die Richtlinie, die zuletzt am 26 Februar 2018 geändert wurde, trat am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und wurde am 1. Juli 2019 durch die im Wesentlichen lediglich bis 31.12.2020 verlängerte Richtlinie Umweltbonus ersetzt. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind. Sofern die nach dem Wirtschaftsplan des EKFG zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Laut Eckpunktepapier des Klimakabinetts soll der Umweltbonus über das Jahr 2020 hinaus verlängert werden und eine Anhebung der Förderung für Fahrzeuge unter 40.000 Euro erfolgen.			
Degression	Nein			

<p>Nachhaltigkeit der Maßnahme</p>	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die folgenden Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3.2 a und b: Luftbelastung, • 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), • 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), • 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, • 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, • 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen). <p>Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung von 80 bis 95 % der Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutz - Verringerung der Ölabhängigkeit - Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie - Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen - Netzintegration: E-Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE-Einspeisung <p>Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Aktionsprogramms Klimaschutzpaket 2020.</p>
<p>Evaluierungen</p>	<p>Evaluierender Abschlussbericht</p>
<p>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</p>	<p>Zum Stand 30. September 2019 sind insgesamt 141.427 Anträge eingegangen, von denen 110.556 positiv beschieden wurden. Davon konnten 98.363 Vorgänge in Höhe von 180,3 Mio. € bereits ausgezahlt werden, weitere Vorgänge in Höhe von 22,9 Mio. € sind bereits reserviert. Es wurden 2018 nicht die erwarteten Antragszahlen erreicht, jedoch rechnet der Bund mit einer Antragsbeschleunigung im Jahr 2020, wenn die bisher angekündigte Modellvielfalt in 2020 Realität werden wird.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Automobilindustrie unterliegt ab 2020 einer verschärften CO₂-Regulierung und muss deshalb das Angebot an Elektrofahrzeugen ausweiten und/oder Strafzahlungen in Kauf nehmen. Die im Rahmen der europäischen Verhandlungen geänderten Meßzyklen und</p>

	<p>Verfahren bei der Typenzulassung von Pkws führten ebenfalls zu einem Einbruch der Antragszahlen von Anfang 2018 bis Anfang 2019. Des Weiteren müssen der Umweltbonus und der Ausbau der Ladeinfrastruktur im Zusammenhang gesehen und bewertet werden. Mit dem nach wie vor zunehmenden Ausbau der Ladeinfrastruktur und der steigenden Angebotsvielfalt an elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird auch der Umweltbonus seine Wirkung weiter verstärken.</p>
--	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	58. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen			
Ziel	Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 894 03 ; Kap.12 10, Tit. 894 71 (bis 2018)			
(EU-) Beihilfe	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	22,5	121,2	0	900,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; Länder setzen teilweise EU-Mittel ein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
Befristung	Förderrichtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.			
Degression	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr. 2.a - umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr. 4a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. regional gleichwertige Lebensverhältnisse und gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6a -Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung, Nr.6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 8.5.a und 9.1 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Steigerung des BIP, Beschäftigung und Innovation.</p> <p>Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit Gigabit-Netzen bis 2025 definiert.</p>			
Evaluierungen	Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens geführt (insbesondere Anpassung der Förderrichtlinie vom 03. Juli 2018)			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren wesentlich erhöht. Ende 2018 waren rd. 87,8 % der Haushalte in Deutschland mit Anschlüssen versorgt, die mind. 50 Mbit/s im Downstream bereitstellen. Rd. 90,8 % der Haushalte mit mind. 30 Mbit/s im Downstream. Bereits im ersten bis fünften Aufruf des Bundesförderprogramms konnten 620 Anträge auf Projektförderung mit einem Gesamtvolumen von mehr als 3,9 Milliarden Euro positiv beschieden werden. Durch die im Rahmen der ersten fünf Förderaufrufe beschiedenen Projekte werden rund 2,51 Mio. Haushalte und rd. 200.000 Gewerbebetriebe neu angebunden. Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.
Ausblick	Der flächendeckende Breitbandausbau Deutschlands soll bis 2025 umgesetzt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	59. Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen			
Ziel	Förderungen von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen insbesondere in ländlichen Regionen			
Rechtsgrundlage	§ 3 DIFG; Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 60 97, Tit. 894 11			
(EU-) Beihilfe	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	74,7	463,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar; Kofinanzierung durch Kommunen und Länder; Länder setzen teilweise EU-Mittel ein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
Befristung	Förderrichtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.			
Degression	Ja, da mit fortschreitender Förderung und Erschließung der verbleibende Förderbedarf sinkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgenden Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung: Nr.2a- umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Nr.4.a Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten, Nr. 5. - regional gleichwertige Lebensverhältnisse gleichberechtigte Chance, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, Nr. 6c- Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.)</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche, 8.3, 8.4, 8.5a und 9.1 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Steigerung des BIP, Beschäftigung und Innovation.</p> <p>Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung im Koalitionsvertrag das Ziel eines flächendeckenden Ausbaus mit Gigabit-Netzen bis 2025 definiert.</p>			
Evaluierungen	Dauerhafte begleitende interne Evaluierung, und zusätzlich externe Evaluierung der Wirkungen und der Umsetzbarkeit des Förderprogramms; die Evaluierung hat zu einer Novellierung und damit einhergehenden deutlichen Vereinfachung des Förderverfahrens geführt (insbesondere Anpassung der Förderrichtlinie vom 03. Juli 2018)			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Relaunch der Förderung ist seit dem 01. August 2018 mit einem bisher bewilligtem Fördervolumen von rd. 600 Mio. € und 117.000 Teilnehmeranschlüssen erfolgreich angelaufen. Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.
Ausblick	Die flächendeckende Gigabiterschließung Deutschlands soll bis 2025 umgesetzt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	60. Förderung der Computerspieleentwicklung auf Bundesebene			
Ziel	Stärkung der Attraktivität Deutschlands als Standort für die Entwicklung von Computerspielen. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen im Bereich Computerspiele.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V. mit Förderrichtlinie „De-minimis-Beihilfe zur Computerspieleförderung des Bundes“			
Haushaltstitel	Kap. 12 04, Tit. 683 04			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	50,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar im Rahmen der beihilferechtlichen Grenzen.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Finanzielle Unterstützung der Entwicklung von Computerspieleprodukten zur Verbesserung der Standortattraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in diesem Sektor.			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Sie und unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung und 9.1. Innovation.			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring der Projektfortschritte, jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg. Eine Programmbegleitende Evaluation ist vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p><u>Erfolgsindikatoren der Maßnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Steigender absoluter bzw. relativer Marktanteil von in Deutschland entwickelten Computerspieleprodukten - Steigende Anzahl von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen in der Branche - Steigende Anzahl bzw. Größe von in Deutschland ansässigen Unternehmen/Unternehmensvertretungen innerhalb der Branche bzw. Unternehmensgründungen <p>Die Computerspielbranche ist eine weltweit stark wachsende Branche mit prognostiziertem jährlichem Wachstum zwischen 6% und 12%. Trotz steigender Gesamtumsätze sinkt jedoch der Marktanteil deutscher Unternehmen an den hiesigen Umsätzen. Parallel zum Umsatzanteil deutscher Produzenten ging in den letzten Jahren auch die Beschäftigtenzahl in der Branche zurück bzw. stagnierte. Ein Hauptgrund hierfür</p>			

	wird in den hohen Produktionskosten für Computerspiele in Deutschland gesehen.
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	61. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschiffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVI für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	54,3	47,0	57,8	51,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Senkung der Lohnnebenkosten gewährt. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt.			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinien (Lohnnebenkosten bis 31. Dezember 2020 und Ausbildungsplatzförderung bis 31. Dezember 2019).			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 und Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken (hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe) und Bildung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen (Ausbildungsplatzförderung, Ausbildung/Qualifikation des seemännischen Nachwuchses sowie das maritime Know-how kontinuierlich verbessern). Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a sowie 4.1.a - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Beschäftigung (Beschäftigungsniveau in der Seeschifffahrt stabilisieren bzw. steigern sowie Bildung).			
Evaluierungen	Die Wirkungen des Förderprogramms werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert (Monitoring).			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt unter deutscher Flagge / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster: Entwicklung Handelsflotte, Entwicklung seemännisches Bordpersonal auf Schiffen unter deutscher Flagge (Kauffahrtei), Entwicklung Berufseinsteiger seemännische Berufe.
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	62. Beihilfen zur Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt			
Ziel	Die Beihilfe dient der Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsplätze und der Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen in der Binnenschifffahrt zum Abbau des Fachkräftemangels, zur Qualifizierung von Personal und zur Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 7. Dezember 2018			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1,1	1,6	2,5	2,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen und Weiterbildungsmaßnahmen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Zuschüssen.			
Befristung	Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 2019 befristet.			
Degression	Nein. Die Maßnahme ist aufgrund der weiterhin bestehenden - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - Jugendarbeitslosigkeit nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a Beschäftigung. Sie kann durch den Abbau von Jugendarbeitslosigkeit gemessen werden. Die Maßnahme ist darüber hinaus Voraussetzung für die positive Entwicklung verschiedener Schlüsselindikatoren, da für den verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen. Sie hat dementsprechend positive Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 8.1. - Ressourcenschonung, 11.2.a - Mobilität durch eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr und 13.1.a Klimaschutz/ Reduzierung der Treibhausgase durch verstärkten Einsatz der Binnenschifffahrt.			
Evaluierungen	Externe Evaluierung durch BearingPoint GmbH. Fortführung des Programms über das Jahr 2019 hinaus. Jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm erreicht eine Vielzahl der Zielwirkungen. Es ist wettbewerbsfähig und kommt bei den angestrebten Empfängern an. Dem Personenmangel in der Binnenschifffahrt konnte begegnet werden. Auf der Zielebene wurde tendenziell die Jugendarbeitslosigkeit abgebaut und die Binnenschifffahrt gestärkt. Zudem wurde die Förderrichtlinie von den Nutzern positiv bewertet und angenommen. Somit ist die Richtlinie ein wichtiger Teil in der Förderung des Verkehrsträgers.
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung ist eine Fortsetzung der Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	63. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff-, Lärm – und Treibhausgasemissionen eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert. Die Förderung baulicher Modernisierungsmaßnahmen soll zu Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Umwelt und Energieeffizienz von Binnenschiffen beitragen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über Zuwendungen für Binnenschifffahrtsunternehmen zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 7. Dezember 2018			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	2,7	4,8	6,0	6,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Schaffung von finanziellen Anreizen durch Zuschüsse für Investitionen in emissionsärmere-Motoren sowie emissionsmindernde und kraftstoffsparende Technologien/Maßnahmen			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinie bis 31. Dezember 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 11.2.a - Reduzierung der Luftbelastung/Emissionen und Reduzierung des Endenergieverbrauchs im Güterverkehr. Durch den verstärkten Einsatz moderner kraftstoffsparender Motoren in der Binnenschifffahrt werden mineralische Rohstoffe so sparsam wie möglich genutzt und die Freisetzung von Stoffen minimiert.			
Evaluierungen	Externe Evaluierung durch Prognos AG. Fortführung des Programms über das Jahr 2019 hinaus. Permanente interne fachliche Begleitung des Programmverlaufs.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist gut bekannt in der Branche. Es wirkt in die Breite und erreicht viele verschiedene Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger. Es leistet einen wichtigsten Beitrag zu den klimapolitischen Zielen durch erhebliche Emissionsminderungen aufgrund der Zunahme der Investitionen in emissionsärmere Motoren, Partikelfilter und Katalysatoren sowie in kraftstoffsparende Maßnahmen auf Binnenschiffen.
Ausblick	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	64. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 892 41			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	46,7	35,7	92,7	62,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden der Neu- und Ausbau öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße/Wasserstraße gefördert.			
Befristung	Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs bis zum 31.Dezember 2021.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.</p> <p>Die Förderung des KV durch den Bund hat positive Effekte auf Verlagerung und Umwelt. Durch den KV auf der Schiene und der Binnenwasserstraße wurde im Referenzjahr 2013 die LKW-Fahrleistung im Fernverkehr um über 1,4 Mrd. LKW-km reduziert. Dies entspricht durchschnittlich 5,7 Mio. LKW-km pro Verkehrstag. Dadurch wurden im Referenzjahr Kohlendioxidemissionen i. H. v. 2,04 Mio. t vermieden.</p>			
Evaluierungen	Die Förderung von Umschlaganlagen des KV war Gegenstand einer „Spending Review“. Eine weitere Evaluierung erfolgt mit Auslaufen der Förderrichtlinie.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse des Gutachtens zum KV von 2015: Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2013 mit Mitteln der KV-Förderrichtlinie 90 Vorhaben in 76 Terminals gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 6,84 Mio. intermodalen Ladeeinheiten geschaffen. Der Verlagerungseffekt, der durch die KV-Förderrichtlinie induziert wurde, hat dazu geführt, dass im Jahr 2013 der Marktanteil des Straßengüterverkehrs um 5,3 Prozentpunkte niedriger war als ohne			

	<p>deutsche Förderung. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HaCon Ingenieurgesellschaft mbH und KombiConsult GmbH erstellt.</p> <p>Aus klima- und umweltpolitischer Sicht (Aktionsprogramm Klimaschutz) sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des KV weiter wachsen wird.</p>
Ausblick	<p>Es ist beabsichtigt, zukünftig die Digitalisierung und Automatisierung in den Terminals deutlich stärker zu fördern und die Öffentlichkeitsarbeit zu erweitern.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	65. Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse			
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus und der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 892 42			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	4,1	4,7	14,0	14,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Es werden Neubau, Ausbau und Reaktivierung von Gleisanschlüssen privater Unternehmen gefördert.			
Befristung	Bis zum 31. Dezember 2020.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 11.2.a und 13.1.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Gleisanschlussförderung ergibt sich eine jährliche Straßenentlastung von rund 562.000 Lkw-Fahrten bzw. eine Entlastung von 2.244 Lkw-Fahrten pro Tag. Dadurch wurden Kohlendioxidemissionen i. H. v. rund 300.000 t jährlich vermieden.			
Evaluierungen	Die Gleisanschlussförderung war 2016 Gegenstand einer Evaluierung. Die Evaluierung der aktuellen Förderrichtlinie findet zurzeit statt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse des Gutachtens zur Gleisanschluss-Förderung von 2016: Insgesamt wurden zwischen 2004 und 2015 mit Mitteln der Gleisanschluss-Förderrichtlinie 106 Umschlaganlagen gefördert. Der Verlagerungseffekt, der durch die Gleisanschluss-Förderrichtlinie induziert wurde, hat dazu geführt, dass im Jahr 2015 der Marktanteil des Straßengüterverkehrs um 3,4 Prozentpunkte niedriger war als ohne deutsche Förderung. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HaCon Ingenieurgesellschaft mbH und KombiConsult GmbH erstellt.			
Ausblick	Aus verkehrs-, klima- und umweltpolitischer Sicht sollte diese Förderung beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen von Gleisanschlüssen im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Schienengüterverkehr weiter wachsen wird.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	66. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes i. H. v. bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) seit Mitte 2011 [zuvor § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG)], Richtlinien zur Förderung energieeffizienter und/oder CO ₂ -armer schwerer Nutzfahrzeuge (EEN-Programm) und über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
Haushaltstitel	Kap. 12 01 Tit. 662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	239,9	242,1	386,9	336,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge mit dem Ziel, den Endenergieverbrauch und/oder CO₂-Emissionen zu senken • De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen 			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die nachfolgend genannten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:</p> <p>2a) der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen;</p> <p>3a) Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme;</p> <p>4b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln sowie</p>			

	<p>6a) Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter verbessern.</p> <p>Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 4.1.a – Bildung, 7.1.a - Ressourcenschonung, 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, 8.5.a – Beschäftigung, 11.2.a – Mobilität sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen förderfähigen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zu mehr Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und menschlichen Gesundheit bei und wirken dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegen.</p> <p>Die Förderung energieeffizienter und/oder CO₂-armer schwerer Nutzfahrzeuge trägt dazu bei, die Umweltbilanz der auf der Straße transportierten Güter (Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen) zu verbessern (Effizienzgewinne je Tonnenkilometer). Die Förderung aus dem De-Minimis-Programm hat positive Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen und dient dem Schutz vor Gefahren und Risiken für die Gesundheit (Förderung umwelt- und sicherheitsrelevanter Fahrzeugausrüstungen wie z.B. rollwiderstandsoptimierte und geräuscharme Reifen). Die Förderung aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm trägt insbesondere dazu bei, dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken und sorgt für mehr Beschäftigung von qualifiziertem Fahrpersonal im Transportgewerbe; es hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr (z. B. Lehrgänge zum Kraftstoff sparenden Fahren).</p>
Evaluierungen	Bisher wurden keine spezifischen Evaluierungen zu den genannten Förderprogrammen durchgeführt. Evaluierungen sind zukünftig geplant, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht näher konkretisiert werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zunahme der Sicherheit und Verbesserung der Umweltbilanz von auf der Straße transportierten Gütern (je Tonnenkilometer). Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungseffekte im Güterkraftverkehrsgewerbe.
Ausblick	Die Entwicklung der Förderprogramme wird kontinuierlich überprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	67. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie			
Ziel	Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz ggf. i.V.m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 686 61, Tit. 891 62 , Tit. 892 62			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	9,1	12,6	78,7	71,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ggf. TEN-T-Mitte (vorgesehen)			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Gewährung von Zuschüssen für Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zum Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG)</p> <p>Investitionen für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und in den Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG)</p> <p>Investitionen für umweltfreundlichen Bordstrom- und mobile Landstromversorgung (neuer Titel seit 2018)</p>			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z.B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie – Klimaschutz.</p> <p>Die Förderung von Investitionen in die Entwicklung alternativer Antriebe und Kraftstoffe als auch in den Aufbau der dazugehörigen Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe trägt dazu bei, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaschutzziele leistet. Ziel ist die zunehmende Abkehr vom Erdöl und der Umstieg auf alternative Kraftstoffe. Die Förderung von alternativen Kraftstoffen und der Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe dient der nachhaltigen Mobilität im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.</p>			
Evaluierungen	Es wird je Förderrichtlinie oder Pilotprojekt eine begleitende Evaluation vorgesehen.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufbau einer sich selbsttragenden Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe mit Blick auf die zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs sowie die Umsetzung der europäischen „Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“. (AFID), die die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl von Tank- und Ladepunkte für alternative Kraftstoffe bis 2025/ 2030 fordert.
Ausblick	

Bezeichnung der Finanzhilfe	68. Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements			
Ziel	Beitrag zum Klimaschutz.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Betriebliches Mobilitätsmanagement"			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 686 62			
(EU-) Beihilfe	Ja, sofern Unternehmen gefördert werden (Gebietskörperschaften sind ebenfalls antragsberechtigt)			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0,1	3,0	2,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Maßnahmen, die dazu geeignet sind, durch betriebliches Mobilitätsmanagement umwelt- und klimaschädliche Emissionen des Verkehrssektors zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Pendlermobilität, Fuhrparkmanagement sowie Dienst- und Geschäftsreisen (Infrastrukturmaßnahmen inbegriffen), die zur verstärkten Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsmittel und damit zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen beitragen.			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln, Verringerung der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen sowie abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.1, 11.2.a und 13.1.a – Ressourcenschonung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie Klimaschutz.			
Evaluierungen	Es erfolgen Eigenevaluierungen der Projekte sowie eine Programmevaluation			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Steigerung der Bekanntheit und die effektive Platzierung des betrieblichen Mobilitätsmanagements im betrieblichen Umfeld sowie die Aktivierung und Motivierung von Betrieben zur Konzipierung und Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements.			
Ausblick	Ein zweiter Förderaufruf wurde am 02. August 2019 veröffentlicht. Die entsprechende Förderperiode ist für die Jahre 2020/2021 vorgesehen			

Bezeichnung der Finanzhilfe	69. Förderung innovativer Hafentechnologien			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Güterumschlag, Logistik und digitaler Infrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	3,2	7,6	12,6	11,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer innovativer Hafentechnologien werden bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung, bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Förderrichtlinie vom Bund übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zuwendungen für industrielle Forschung auf maximal 80 %, für experimentelle Entwicklung auf maximal 60 % und für Durchführbarkeitsstudien auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Zuwendungen auf Ausgabenbasis für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis auf maximal 100 % erhöht werden.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein. Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1. Innovation.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus.</p>			

Evaluierungen	Es ist eine Evaluierung des Förderprogramms vorgesehen, die im Juli 2019 ausgeschrieben wurde. Derzeit erfolgt die Prüfung der Angebote und die Vorbereitung der Vergabe. Die Zwischenergebnisse sollen in die Ausgestaltung von IHATEC II einfließen
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Förderprogramm IHATEC soll unter anderem <ul style="list-style-type: none">- die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen See- und Binnenhäfen verbessern,- den Güterumschlag, die Fahrgastdienste in den Häfen und den Zu- und Ablaufverkehr optimieren,- die Umschlagsleistungen der Hafenterminals erhöhen, neue Märkte eröffnen,- den Verkehrsfluss optimieren,- Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einführen und verbreiten,- die IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterentwickeln.
Ausblick	Die hohe Zahl an Förderanträgen und deren Qualität zeigen bereits, dass ein großer Bedarf für die Förderung innovative Hafentechnologien besteht. Es ist geplant, dass sich ab dem Jahr 2021 eine zweite Förderphase anschließt (IHATEC II).

Bezeichnung der Finanzhilfe	70. Reduzierung Trassenpreis im Schienengüterverkehr			
Ziel	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des SGV mit dem Ziel, den Modal Split des SGV zu halten und zu verbessern			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 682 05			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	140,6	350,0	350,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Bund gewährt eine anteilige Förderung der Netto-Beträge der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten Trassenentgelte. Die Förderung erfolgt für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen) entsprechend der Abrechnung nach den Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG.			
Befristung	30. Juni 2023			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und Nr. 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 9.1, 11.2.a und 13.1.a – Innovation, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz. Durch die Förderung sollen der finanzielle Spielraum der Eisenbahnverkehrsunternehmen für Innovationen verbessert und die Preise im Schienengüterverkehr reduziert werden. Dies soll der Branche die Möglichkeit für Investitionen geben, um den Schienengüterverkehr zu modernisieren.			
Evaluierungen	Die Evaluierung der Maßnahme nach BHO ist durch die o.g. Förderrichtlinie für 2021 verbindlich vorgeschrieben (§ 6 Abs.9).			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	71. Reduzierung der Anlagenpreise im Schienengüterverkehr			
Ziel	Förderung des Einzelwagenverkehrs als Alternative zum LKW durch Entlastungen bei den Anlagenpreisen zur stärkeren Verlagerung von Gütern auf die Schiene.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Anlagenpreise (noch offen)			
Haushaltstitel	Kap. 12 10; Tit.682 01			
(EU-) Beihilfe				
Berücksichtigung (anteilig/voll)				
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	40,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU				
Art der Subvention				
Maßnahme				
Befristung				
Degression				
Nachhaltigkeit der Maßnahme				
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	72. Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit			
Ziel	Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs unter Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung sowie Schaffung der Voraussetzungen, um Eisenbahnstrecken besser mit Diensten des Mobilfunks zu versorgen.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie ""Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern""(ENTWURF)"			
Haushaltstitel	Kap.12 04, Tit. 683 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	15,0	18,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit dem Programm wird der Austausch bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störfeste GSM-R Funkmodule oder der Einbau von entsprechenden Filtern gefördert, um das „Kein-Netz-Phänomen“ zeitnah und nachhaltig zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine verbesserte Mobilfunkversorgung von Schienenwegen zu schaffen.</p> <p>GSM-R (Global System for Mobile Communications-Rail) ist ein auf GSM aufbauender Mobilfunkstandard, der den analogen Zugfunk ablöst. GSM-R ist im Eisenbahnnetz in Deutschland weitgehend eingeführt. Dabei tritt seit Jahren das „Kein-Netz-Phänomen“ an bestimmten Stellen des Eisenbahnnetzes auf: Obwohl streckenseitig eine ausreichende Funkabdeckung vorhanden ist, kommt keine Kommunikation über das GSM-R Endgerät zustande. Die Störungen werden hauptsächlich durch starke Signale des benachbarten, öffentlichen Mobilfunks verursacht, die die Empfänger der Eisenbahnfahrzeuge übersteuern. Um dies zu verhindern, „drosseln“ die Mobilfunknetze ihre eigentlich mögliche Leistung. Dies hat allerdings zur Konsequenz, dass einige Abschnitte entlang von Bahnstrecken ganz oder nur sehr schlecht mit öffentlichem Mobilfunk versorgt werden können. Für die Fahrgäste bedeutet dies sowohl an ihren mobilen Endgeräten als auch im WLAN des Zuges eine erhebliche Verschlechterung der eigentlich möglichen Versorgung.</p>			
Befristung	30. Juni 2021			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent berücksichtigen, damit Chance für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für			

	<p>Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation.</p> <p>Mit dem (vorzeitigen) Austausch von GSM-R-Modulen ist zunächst eine ökonomische Belastung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (durch den zu leistenden Anteil an der Finanzierung der Umrüstung) und eine ökologische Belastung durch die (vorzeitige) Entsorgung von Altgeräten verbunden. Diese sollen jedoch mittelbar durch eine Attraktivitätssteigerung des Schienenverkehrs aufgewogen werden. Positive Effekte werden vermutet, sie sind aber insbesondere im Hinblick auf die Indikatoren zu 11.2.a und 11.2.b (Endenergieverbrauch im Güter- und Personenverkehr) nicht quantifizierbar.</p> <p>Neuere GSM-R-Module umgerüstete GSM-R-Empfänger zeichnen sich durch eine höhere Störfestigkeit und Robustheit gegenüber der elektromagnetischen Umgebung aus. Hierdurch wird die Belastbarkeit der Infrastruktur mittelbar gesteigert und der Innovationsprozess im Schienenverkehr nachhaltig gestaltet.</p>
Evaluierungen	<p>Als begleitende und abschließende Erfolgskontrolle wird verankert:</p> <p>A) Ein jährliches Monitoring zum absoluten und relativen Stand der Umrüstung bezogen auf 20.000 Triebfahrzeuge. (Zielerreichungskontrolle)</p> <p>B) Eine jährliche Abfrage bei den Mobilfunkunternehmen vorgenommen, bei der diese Angaben zum Grad der Verbesserung der Mobilfunkversorgung treffen müssen. (Wirkungskontrolle)</p> <p>C) Ein jährliches Monitoring zu den in Anspruch genommenen Mitteln, die ins Verhältnis gesetzt werden zum Grad der Umrüstung (A). (Wirtschaftlichkeitskontrolle)</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Es liegen noch keine Ergebnisse vor, die eine Aussage im Hinblick auf die Zielerreichung zulassen.</p>
Ausblick	<p>In Bezug auf die technische Ausstattung der Eisenbahnen und die Weiterentwicklung bestehender Zugsicherungssysteme arbeitet die internationale Eisenbahnunion (UIC) bereits an einem zukünftigen Kommunikationssystem für die Eisenbahnen (Future Rail Mobile Communications System; FRMCS), das das System GSM-R ablösen soll. Dabei zeichnet sich folgender Zeitplan ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der funktionellen Anforderungen bis Ende 2019 • Standardisierung bis 2023 <p>Allerdings steht bis heute nicht der Frequenzbereich bzw. stehen die Frequenzbereiche fest, in denen das zukünftige System arbeiten soll. Während der heute geplanten Einführungsphase, die sich nach groben Planungen zwischen 2023 und 2030 – 2033 erstrecken dürfte, ist nach heutigem Kenntnisstand von einem Parallelbetrieb des Systems GSM-R und des FRMCS auszugehen. Zudem wird eine Rückwärtskompatibilität angestrebt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	73. Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen			
Ziel	Signifikante Verringerung von Unfällen mit Personenschaden durch Beteiligung nach rechts abbiegender Kraftfahrzeuge.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie "Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen"			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	5,0	9,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Es werden Zuschüsse zu System- und externen Einbaukosten von genehmigten Abbiegeassistenzsystemen bei der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen gewährt, sowie zu Systemkosten entsprechender Abbiegeassistenzsysteme, die in Neufahrzeugen verbaut werden.			
Befristung	30. Dezember 2024			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 6c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Danach sind Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 9.1 – Innovation. Die vorliegende Förderrichtlinie verfolgt das Ziel, durch eine freiwillige Ausrüstung neuer Kraftfahrzeuge sowie die freiwillige Nachrüstung von Abbiegeassistenzsystemen in Bestandsfahrzeugen die allgemeine Verkehrssicherheit deutlich zu erhöhen.</p> <p>Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr und der Fußverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen werden.</p>			
Evaluierungen	Begleitend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung und Erfolgskontrolle werden Fragen beantwortet, die Aufschluss über ggfs. vermiedenen Abbiegeunfälle, sowie über den Stand der Ausrüstung von Fahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen geben sollen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Liegen noch nicht vor, da das Förderprogramm erst am 21. Januar 2019 gestartet ist.			
Ausblick	Mit dem derzeitigen Fördervolumen können jährlich ca. 6.200 Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen aus- und nachgerüstet werden. Bis zum Ende des Förderzeitraumes werden bei gleichbleibendem Fördervolumen ca. 37.500 Fahrzeuge aus- und nachgerüstet. Mit der Förderung können in der Regel nicht alle			

	<p>Fahrzeuge der Zuwendungsempfänger aus- bzw. nachgerüstet werden. Vielmehr setzt die Förderung einen Anreiz auf freiwillige Bereitschaft, nur noch Kraftfahrzeuge mit Abbiegeassistenzsystemen (im besten Fall mit Abbiegeassistenzsystemen, die die technischen Vorgaben der „Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“ Nr. 149, veröffentlicht im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 erfüllen) einzusetzen und den gesamten Bestand an Fahrzeugen damit auszurüsten. Das Förderprogramm ist Bestandteil der „Aktion Abbiegeassistent“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.</p>
--	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	74. Modellvorhaben Radverkehrs			
Ziel	Förderung innovativer Projekte zur Stärkung des Radverkehrs, insbesondere Unterstützung investiver Maßnahmen			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 882 03			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	20,0	27,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Gewährung von Zuschüssen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innovative Projekte des Radverkehrs in Deutschland, insbesondere investive Maßnahmen, die die weitere Entwicklung des Radverkehrs unterstützen (z. B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und/oder • innovative Projekte, die nachhaltige Mobilität sichern (z. B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen, insbesondere des Radverkehrs einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln) • Maßnahmen, die als Grundlage für förderfähige Vorhaben dienen (z. B. eine Vernetzungsplattform für Entwickler von potenziell förderfähigen Vorhaben oder die vorbereitende Planung eines infrastrukturellen Vorhabens). 			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Der Radverkehr stellt einen wichtigen Teil eines modernen Verkehrssystems in städtischen und ländlichen Räumen dar. Mit seinen positiven Effekten für die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, die Gesundheit sowie das Klima liefert er einen Beitrag zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf ihre verkehrs-, energie- und klimapolitischen Ziele misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs einen hohen Stellenwert bei. Mit der Förderung durch den Bund werden Impulse gesetzt, Anreize geschaffen und – durch die Übertragbarkeit der</p>			

	<p>Ergebnisse – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt.</p> <p>Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen wird.</p>
Evaluierungen	<p>Das Förderprogramm soll im Anschluss im Rahmen einer abschließenden Evaluation auf die Erreichung der Ziele untersucht werden.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Liegen noch nicht vor, da das Förderprogramm erst anläuft.</p>
Ausblick	<p>Noch keine Angabe, da das Förderprogramm erst anläuft und damit nicht abgeschätzt werden kann, welche Maßnahmen zukünftig im Einzelnen gefördert werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	75. Finanzhilfen für die Sonderprogramme „Stadt“ und „Land“			
Ziel	Unterstützung der Länder und Kommunen im Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur, z.B. durch sichere und moderne Abstellanlagen, Umgestaltung des Straßenraumes, Ausbau der Infrastruktur für Lastenräder, etc.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Verwaltungsvereinbarung			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Titel 882 92			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Finanzhilfen zu investiven Maßnahmen der Länder			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Radverkehr stellt einen wichtigen Teil eines modernen Verkehrssystems in städtischen und ländlichen Räumen dar. Mit seinen positiven Effekten für die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, die Gesundheit sowie das Klima liefert er einen Beitrag zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf ihre verkehrs-, energie- und klimapolitischen Ziele misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs einen hohen Stellenwert bei. Mit der Förderung durch den Bund werden Impulse gesetzt, Anreize geschaffen und – durch die Übertragbarkeit der Ergebnisse – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt.			
Ausblick	Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen wird.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	76. Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des „Radnetz Deutschland“			
Ziel	Ausbau und Erweiterung des „Radnetzes Deutschland“ im Bereich Marketing, infrastruktureller Lückenschluss, digitale Routenausweisung, Einrichtung einer Servicestelle als erster Ansprechpartner etc.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Verwaltungsvereinbarung			
Haushaltstitel	Kap. 12 10 Titel 891 92			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	6,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Länder			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).			
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Radverkehr stellt einen wichtigen Teil eines modernen Verkehrssystems in städtischen und ländlichen Räumen dar. Mit seinen positiven Effekten für die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, die Gesundheit sowie das Klima liefert er einen Beitrag zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf ihre verkehrs-, energie- und klimapolitischen Ziele misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs einen hohen Stellenwert bei. Mit der Förderung durch den Bund werden Impulse gesetzt, Anreize geschaffen und – durch die Übertragbarkeit der Ergebnisse – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt.			
Ausblick	Dies soll auch dazu beitragen, dass der Radverkehr stärker als mögliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr wahrgenommen wird.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	77. Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr			
Ziel	Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr zur kurzfristigen Elektrifizierung von regionalen Strecken, u.a. zur zeitnahen Senkung von CO ₂ Emissionen und NO _x -Emissionsbelastungen in Städten			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit noch zu veröffentlichender Förderrichtlinie „Beschaffung alternativer Antriebe im Schienenverkehr“			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 892 01			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (antellig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	13,9	12,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung eines noch festzulegenden Anteils der Investitionsmehrkosten für Batterie-, Brennstoffzellen- und Hybridfahrzeuge und zugehöriger Tank-/ Ladeinfrastruktur durch Gewährung eines Zuschusses.			
Befristung	31. Dezember 2023			
Degression	Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung alternativer Antriebstechnologien für Züge und hierfür ein anwachsendes Haushaltsvolumen erforderlich.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.</p>			
Evaluierungen	Noch keine			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit noch keine Aussagen möglich. Förderaufufe sind regelmäßig, frühestens ab Ende 2019 geplant.			
Ausblick	Förderaufufe sind ab Ende 2019 geplant.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	78. Hardware-Nachrüstung von Dieselnbussen des Öffentlichen Personennahverkehrs			
Ziel	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von Bussen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien „Nachrüstung von Dieselnbussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV im Öffentlichen Personennahverkehr“ vom 21. Februar 2018 und 19. November 2018			
Haushaltstitel	bis 2018: Kap. 6092 Tit. 891 02; ab 2019: Kap. 1210 Tit. 891 81			
(EU-) Beihilfe	Ja, Aktualisierung der Förder-RL vom 19.11.2018 notifiziert und daher mit dem Binnenmarkt vereinbar			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	55,0	51,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Landesmitteln kumulierbar			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung der Nachrüstung von ÖPNV-Dieselnbussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV mit Abgasnachbehandlungssystemen, um einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der NO ₂ -Grenzwerte zu leisten. Nach der Notifizierung durch die Europäische Kommission trat die Förder-Richtlinie mit verbesserten Fördermöglichkeiten am 03. Dezember 2018 in Kraft.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Nein, Anteilsförderung, aber Kappung bei 20.000 € pro Fahrzeug			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
Evaluierungen	Eine Evaluation hat bisher nicht stattgefunden.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Angestrebt wird die Reduzierung des NO _x -Ausstoßes von ÖPNV-Dieselnbussen der Schadstoffklassen EURO III, IV, V und EEV als Beitrag zur Erreichung der NO ₂ -Grenzwerte.			
Ausblick	Am 2. Juli 2019 wurde ein 3. Förderaufruf gestartet. Er läuft bis 31. Januar 2020 und hat ein Volumen von 40 Mio. €. Es wird ein weiterer Förderaufruf 2020 folgen. Mit den vorgesehenen 107 Mio. € können bis 2020 bis zu 7.000 und damit die meisten in Frage kommenden ÖPNV-Busse nachgerüstet werden. Eine Fortsetzung des Programms ist daher derzeit nicht geplant.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	79. Hardware-Nachrüstung von gewerblichen Handwerker- und Lieferdieselfahrzeugen			
Ziel	Leistung eines spürbaren Beitrags zur Verbesserung der Luftqualität in Städten durch Stärkung der Nachfrage nach Stickoxidminderungssystemen für rechtlich nicht verbindlich vorgeschriebene Nachrüstung von leichten und schweren gewerblichen Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit Dieselmotor mittels finanzieller Anreize.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinien "Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen" und "Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen gewerblichen schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen bis zu 7,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4 und 5 mit Stickoxidminderungssystemen".			
Haushaltstitel	Kap.12 10, Tit. 892 81			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	166,8	164,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU				
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Hardware-Nachrüstung durch ein Stickoxidminderungssystem			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Ja, ab dem 1. Juni 2019 abgesenkte Förderhöchstgrenze			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a, 11.2.a und 13.1.a – Luftbelastung, Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und Klimaschutz.			
Evaluierungen	Durch den Projektträger BAV erfolgt die Erarbeitung und Abstimmung eines Evaluierungskonzepts sowie Vergabe und Begleitung der Evaluierungsstudie zum Programm. Durchführung jeweils einer Ex-post-Evaluierung inklusive Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle zur den drei Förderprogrammen. Die Durchführung der Evaluierungen erfolgt durch eine externe und			

	unabhängige Institution. Die Evaluierungen erfolgen gemäß den Anforderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) an Erfolgskontrollen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stetige Nachfrage seitens potentieller Antragsteller.
Ausblick	Seit dem 11. Juli 2019 befindet sich die Förderrichtlinie in der neuen Fassung in Kraft, die eine Förderquote von bis zu 80 Prozent vorsieht.

Bezeichnung der Finanzhilfe	80. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 - 2026			
Ziel	Das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP) wird seit 2007 als ressortübergreifendes Programm gemeinsam mit der Industrie und Wissenschaft umgesetzt. Ziel der zweiten Programmphase ab 2016 ist, die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie bis Mitte des kommenden Jahrzehnts wettbewerbsfähig im Verkehrssektor und im Energiemarkt zu etablieren.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit Bekanntmachung der Neufassung der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 18. Oktober 2017 Bekanntmachung der Förderrichtlinie für Maßnahmen der Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität) vom 26. September 2016			
Haushaltstitel	Kap.12 10 Tit. 892 03 und (bis Ende 2018) Tit. 892 71			
(EU-) Beihilfe	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Investitionszuschuss, Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	2,8	29,1	86,1	86,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten für Fahrzeuge (Pkw, Busse, Züge, Schiffe) und Betankungsinfrastruktur, Brennstoffzellensystem zur autarken Energieversorgung kritischer oder netzferner Infrastrukturen; • Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie insbesondere im Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftverkehr, Schwerpunkt der BMVI Förderung liegt bei Maßnahmen der Demonstration, Innovation und Marktvorbereitung 			
Befristung	31. Dezember 2019			
Degression	Nein. Im Berichtszeitraum ist die weitere Marktdurchdringung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie und hierfür ein anwachsendes Haushaltsvolumen erforderlich.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahmen betreffen vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher			

	<p>Systeme. Sie unterstützen insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung – gesunde Umwelt erhalten), 11.2.a und 11.2.b (Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen) und 13.1a (Klimaschutz – Treibhausgase reduzieren).</p> <p>Durch die Förderprogramme werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.</p>
Evaluierungen	<p>2017 wurde die erste Phase des NIP (2006 – 2016) im Auftrag des BMVI und BMWi evaluiert. Schwerpunkte waren die Evaluierung der Fördervorhaben, der Programmumsetzung und des Kontextes. Dafür wurden Förderdaten des Projektträgers sowie technische und finanzielle Zielkontrollen herangezogen sowie eine Online-Befragung der Zuwendungsempfänger und Interviews mit Projektleitern ausgewählter Projekte, Programmverantwortlichen, internationalen Partner des NIP und Experten aus Industrie und Forschung durchgeführt. Zudem wurden öffentlich verfügbare Daten zur Industrie- und Marktentwicklung in 12 Ländern ausgewertet. Die Erkenntnisse der Evaluation wurden Empfehlungen für die Durchführung der 2. Phase des NIP abgeleitet.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Ziele des NIP (wettbewerbsfähige Etablierung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Deutschland, Klima- und Umweltschutz) wurden im Berichtszeitraum durch Förderaufrufe zur Marktaktivierung und F&E-Projekte weiter gefördert.</p>
Ausblick	<p>Die Kosten für Brennstoffzellensysteme müssen allerdings noch deutlich sinken, um einen Massenmarkt zu erreichen. Gleichzeitig ist der Hochlauf der Betankungsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Eine Fortsetzung mit weiteren Förderaufrufen (Beschaffung Fahrzeuge und Infrastruktur) und F&E-Projekten ist für das Jahr 2019 geplant.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	81. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland			
Ziel	Initiierung des Aufbaus einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland des BMVI vom 13. Februar 2017, geändert am 28. Juni 2017			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 893 02			
(EU-) Beihilfe	Ja, Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV; Notifizierung durch die EU-KOM erfolgte mit Datum vom 13. Februar 2017			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0,8	8,7	155,0	150,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur			
Befristung	Laufzeit der Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a - Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1 a: Klimaschutz.</p> <p>Die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausstattung mit einer angemessenen Anzahl an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu stützen. Die Elektromobilität stellt auch ein entscheidendes Bindeglied zwischen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und dem Verkehrssektor dar. Das Förderprogramm Ladeinfrastruktur steht vollumfänglich im Einklang mit der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG. Mit dem in der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur geregelten Erfordernis der ausschließlichen Verwendung von aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms leistet das Förderprogramm auch zur Erreichung des Zielwertes der Richtlinie 2009/28/EG einen wichtigen Beitrag.</p>			

Evaluierungen	Eine enge Evaluation des Förderprogramms erfolgt durch eine Begleitforschung und einem Monitoring.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lässt sich der Betrieb von Ladeinfrastruktur aktuell nicht kostendeckend darstellen. Den relativ hohen Investitions- und Betriebskosten stehen noch zu geringe Einnahmen durch die Stromabgabe gegenüber. Hierbei spielen die bislang noch geringe Fahrzeuganzahl und die damit verbundene unzureichende Auslastung der Ladeinfrastruktur eine entscheidende Rolle. Das daraus resultierenden Marktversagen in dem noch jungen Markt der Elektromobilität soll mit dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur überwunden werden.</p> <p>Da eine Förderung der laufenden Betriebskosten nicht vorgesehen ist, wird mit dem Förderprogramm gerade nicht ein übliches Geschäftsrisiko ausgeglichen. Vielmehr und ausschließlich geht es um eine Verbesserung, die der Markt selbst nicht herbeizuführen vermag.</p>
Ausblick	Auf Grundlage der auf vier Jahre befristeten Förderrichtlinie sollen regelmäßig Aufrufe zur Antragseinreichung erfolgen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	82. Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe			
Ziel	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe			
Rechtsgrundlage	Noch offen			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 686 24			
(EU-) Beihilfe				
Berücksichtigung (anteilig/voll)				
Art der Haushaltsmittel				
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	21,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU				
Art der Subvention				
Maßnahme				
Befristung				
Degression				
Nachhaltigkeit der Maßnahme				
Evaluierungen				
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung				
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	83. Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik			
Ziel	Reduzierung der durch städtische Lieferverkehre verursachten Luftschadstoffemissionen (NO _x), Treibhausgasemissionen (CO ₂), Feinstaubemissionen (PM) und Lärmemissionen in Landkreisen und Kommunen und Verbesserung des Verkehrsflusses			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Städtischen Logistik			
Haushaltstitel	Kap. 12 10, Tit. 633 02			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (antellig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	5,0	3,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden können die Erstellung städtischer Logistikkonzepte und Machbarkeitsstudien sowie die Umsetzung von Einzelvorhaben im Bereich der städtischen Logistik (Mikro-Depots und Ladezonen).			
Befristung	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Städtischen Logistik bis zum 31. Dezember 2021.			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 2a (Schutz der Umwelt), 4a (Nachhaltiges Konsumieren) und 4b (Entkopplung Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum) der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche Nr. 3.2.a und 3.2.b (Luftbelastung) sowie Nr. 9.1 (Innovation), 11.2.a (Endenergieverbrauch im Güterverkehr) und 13.1.a (Klimaschutz).			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Förderrichtlinie wird zu gegebener Zeit vor Ablauf der Geltung durchgeführt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse werden erwartet im Hinblick auf die Reduzierung von Emissionen und die Verbesserung des Verkehrsflusses in Kommunen			
Ausblick	Der erste Förderaufruf wurde im Juli 2019 gestartet und läuft bis zum 31. Dezember 2019.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	84. Förderung des Städtebaus			
Ziel	<p>Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz.</p> <p>Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind gemäß § 164 b Baugesetzbuch (BauGB):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von kosten- und flächensparenden Bauweisen, 3. städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände. 			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und 164 b, 171 a, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 BauGB; Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 16 06, ab 2018: Kap. 0604 Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18, Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (33,33 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	178,1	183,1	244,6	256,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	<p>Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt.</p> <p>In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt.</p> <p>Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.</p>			
Befristung	<p>Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaus insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 b GG die einzelnen Programme zu befristen. Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31. Dezember 2012 beendet. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich</p>			

	aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen).
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4 und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Nachhaltiges Wirtschaften stärken und sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.1a Flächeninanspruchnahme/Nachhaltige Flächennutzung.</p> <p>Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind gemäß BauGB den Zielen der Innenentwicklung mit Blick auf einen kosten- und flächensparenden Umgang bei städtebaulichen Vorhaben im Gebiet verpflichtet und unterstützen somit das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel der nachhaltigen Flächennutzung .</p> <p>Beispielhaft seien die Regelungen zu den gesetzlich verankerten Stadtumbaumaßnahmen (§ 171 a BauGB) genannt, die insbesondere dazu beitragen sollen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird, 2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, 3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden, 4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden, 5. einer anderen Nutzung nicht zufühbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden, 6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden, 7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden. <p>Die ebenfalls gesetzlich verankerten städtebaulichen Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB) dienen der Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Hier wird dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, in besonderer Weise Rechnung getragen.</p> <p>Weitere Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Erhaltung bau- und kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit und für ihre zukunftsweisende Weiterentwicklung,

	<ul style="list-style-type: none"> • „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Funktionsverlusten bedrohten zentralen Versorgungsbereichen, • „Kleinere Städte und Gemeinden“ zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden im ländlichen Raum, • „Zukunft Stadtgrün“ zur Verbesserung der grünen urbanen Infrastruktur. <p>Gem. Präambel zur VV Städtebauförderung sind auch diese Mittel nachhaltig einzusetzen. Gemäß der föderalen Aufgabenverteilung obliegt der Gemeinde die eigenverantwortliche Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die VV Städtebauförderung nennt als Voraussetzung der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen durch den Bund das Vorliegen kommunaler integrierter Planungen (Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte) zur Sicherung eines nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel in den einzelnen Fördermaßnahmen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung dieser Konzepte sind regelmäßig städtische Handlungsfelder (z. B. Stadtstruktur, Wohnen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Bildung, verkehrliche Infrastruktur, Kultur, Klima, Energie, Umwelt, demografische Entwicklung, Kommunalfinanzen) zu prüfen und miteinander abzuwägen. Durch das Beteiligungsgebot von Bürgerinnen und Bürgern wird der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe Rechnung getragen.</p>
Evaluierungen	<p>Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,5 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. In diesem Zuge wurden in den letzten 4 Jahren Evaluierungen zu den Programmen Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau Ost und West Soziale Stadt, Kleinere Städte und Gemeinden und Städtebaulicher Denkmalschutz durchgeführt. Ein für alle Maßnahmen verpflichtendes städtebauliches Monitoring u. a. mit Angaben zur Flächennutzung befindet sich derzeit im Aufbau.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Mit den vom Bund im Jahr 2019 bereitgestellten Programmmitteln i. H. v. 790 Mio. € können voraussichtlich insgesamt öffentliche und private städtebauliche Investitionen von rd. 12 Mrd. € angestoßen werden (bei einer Bruttowertschöpfung von rd. 14,6 Mrd. €). Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 in rd. 8.800 Maßnahmen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten.</p>
Ausblick	<p>Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert und die einzelnen Programme werden schrittweise umgesetzt.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	85. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW			
Ziel	Mit dem KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ sollen Impulse für mehr Energieeffizienz und gebäudeübergreifende Sanierungsmaßnahmen im kommunalen Bereich und im Bereich der privaten Wohnungswirtschaft gesetzt werden. Umfassende Maßnahmen für die Energieeffizienz der Gebäude und für die Versorgungsinfrastruktur im Quartier sollen angestoßen werden.			
Rechtsgrundlage	KfW-Gesetz, Vertrag, Richtlinie und Sideletter zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und die KfW Bankengruppe (KfW).			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Tit. 661 01			
(EU-) Beihilfe	Ja, teilweise (De-minimis und AGVO Art. 46).			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	11,3	12,7	29,3	41,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Das Programm hat zwei Bestandteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Energetische Stadtsanierung „Zuschuss“ (KfW 432) <ol style="list-style-type: none"> a) Zuschüsse zur Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte an Kommunen und kommunale Unternehmen, sowie b) Zuschüsse für Sanierungsmanagement, die die Umsetzung der Konzepte in den Quartieren begleiten. 2. Energetische Stadtsanierung „Quartiersversorgung“ (KfW 201/202): Zins vergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschuss für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung und Abwasserent-/Wasser-versorgung). 			
Befristung	Neue Vertragslaufzeit mit der KfW endet am 31. Dezember 2022. Eine weitere Verlängerung ist geplant. Haushaltsmäßig werden die Programme mindestens bis zum Jahr 2030 abgewickelt.			
Degression	Nein, Degression insgesamt ist nicht geplant. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende und Klimaschutz immer wichtiger werden (Teil des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme sowie Verringerung des Anstiegs der Nachfrage nach Energie			

	<p>und Ressourcen und abnehmende Verbräuche durch Effizienzgewinne. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 7.1.b Ressourcenschonung, 7.2.a – Erneuerbare Energien - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Wichtige Nachhaltigkeitskriterien des Programms Energetische Stadtsanierung sind der Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der CO₂-Emissionen, der Anreiz zur Nutzung erneuerbarer Energien im Quartier und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme durch die Aufwertung von Bestandsquartieren. Bei der Erstellung der integrierten, energetischen Konzepte und Ableitung konkreter Maßnahmen werden im Sinne der Nachhaltigkeit ökonomische, ökologische und soziale Belange im Quartier gleichermaßen berücksichtigt (z. B. wirtschaftliche Aspekte von Wohnungsunternehmen u. privaten Eigentümern, ökologische Aspekte durch CO₂-Einsparung und Energieeffizienz im Quartier sowie soziale Belange von Bewohnern). Durch die breite Einbindung und Beteiligung von Bewohnern wird die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt gestärkt.</p>
Evaluierungen	<p>Jährliche wissenschaftliche Begleitforschung des Programms und von Pilotprojekten.</p> <p>Evaluierung Darlehensprogramm (201/202) durch die Prognos AG in 2017/18 und Evaluierung Zuschussprogramm (432) in 2018/19.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Seit Programmbeginn am 15. November 2011 bis Ende Juli 2019 wurden für beide Programmteile 1783 Förderzusagen mit einem Volumen rd. 997 Mio. € erteilt.</p> <p>Bisher liegen 982 fertiggestellte Konzepte vor, deren Maßnahmen in den kommenden Jahren mit Hilfe des Sanierungsmanagements umgesetzt werden sollen.</p> <p>Die Evaluierung der Programme KfW 201/202 hat ergeben, dass für die zwischen 2012 und 2016 geförderten Vorhaben (Zusagevolumen 450 Mio. Euro) über die Lebensdauer der geförderten Anlagen eine THG-Einsparung von 7,7 Mio. t CO_{2eq} zu erwarten ist.</p>
Ausblick	<p>Ständige Weiterentwicklung des Programms.</p> <p>Durch die wissenschaftliche Begleitung von bundesweit 63 Pilotprojekten und durch die Evaluierungen in 2017/2018/2019 wurden Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Programms gewonnen. Diese werden für die Weiterentwicklung und Neu-Konzeption einzelner Programmteile genutzt.</p> <p>Als zentrale Maßnahme des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 der Bundesregierung sollte das Programm über den bisher vorgesehenen Zeitraum hinaus fortgesetzt werden.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	86. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Bankengruppe			
Ziel	Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier/-armer Wohnungen. Längerer Verbleib der Bewohner in der eigenen Wohnung, Vermeidung von Heimaufenthalt. Das Programm richtet sich insbesondere an private selbstnutzende Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Vermieters).			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMI) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes.			
Haushaltstitel	Kap. 16 06, ab 2018: Kap. 06 04 Tit. 661 08; Tit. 891 03; Tit. 891 22			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	53,1	42,1	82,8	78,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ war zunächst in der Darlehens- und Zuschussvariante von April 2009/April 2010 bis Dezember 2011 befristet. Ab Oktober 2014 wurde das Bundesprogramm in der Zuschussvariante wieder aufgelegt. Insbesondere selbstnutzende private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen (z. B. bodengleiche Duschen, Schwellenabbau, Grundrissveränderungen, Aufzüge).			
Befristung	2009-2011; Versteigerung der Programmmittel bis 2021 (Ausfinanzierung dieser Mittel bis 2025)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5. Der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und frühzeitige notwendige Anpassungen an die demographische Entwicklung. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – Wohnen. Mit dem Programm kann erreicht werden, dass insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst dauerhaft in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand hilft auch Familien mit Kindern. Das aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels zu geringe Angebot an barrierefreien/-armen Wohnungen von gegenwärtig weniger als 2 % des Gesamtwohnungsbestandes (rd. 800.000 WE) wird erhöht.			
Evaluierungen	Abschlussbericht der KfW liegt vor (Programme 2009 - 2011). Eine Evaluierung ist durch die PROGNOSE AG im Juli 2014 erfolgt. Die Evaluation des Programms bestätigt dessen Beitrag zur nachhaltigen Ausweitung des Angebots an altersgerechten Wohnungen. Gleichzeitig			

	<p>führt das Programm zu einer Entlastung der Pflege- und Sozialkassen, da Heimaufenthalte vermieden bzw. aufgeschoben werden. Wenn nur 15 % pflegebedürftiger Menschen länger in ihrer Wohnung verbleiben können, führt dies nach PROGNOSE zu entsprechenden Einsparungen von mind. 3 Mrd. €. Das Programm hat positive Effekte auf die Beschäftigung; aufgrund der kleinteiligen Maßnahmen vor allem in der mittelständischen Bauwirtschaft und im Handwerk.</p> <p>Die erneute Evaluierung für die Jahre 2014 – 2018 befindet sich in der Umsetzung.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Mit dem bis Ende 2011 befristeten Bundesprogramm (zinsverbilligte Darlehen und Investitionszuschüsse), und dem Zuschussprogramm wurden bis Ende August 2019 zusammen über 650.000 Wohneinheiten altersgerecht umgebaut.</p>
Ausblick	<p>Das im Oktober 2014 wieder eingeführte KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen - Zuschuss“ wurde bis 2021 verlängert. Etwaige Zielkonflikte bestehen nicht. Denn vielfach wird der Barriereabbau mit Maßnahmen der Energieeinsparung und des Einbruchschutzes kombiniert.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	87. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ und Anreizprogramm Energieeffizienz			
Ziel	<p>Zentrales Ziel ist es, den Wärmebedarf des Gebäudebestandes zu senken, um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Die im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren leisten hierzu einen entscheidenden Beitrag und unterstützen Gebäudeeigentümer dabei, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die weit über das gesetzlich Geforderte hinausgehen.</p> <p>Einen weiteren Anteil zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich trägt das zum 1. Januar 2016 gestartete „Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)“ bei.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Vertrag zwischen KfW und Bund über die Abwicklung der bundesverbilligten Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren von Wohn- und Nichtwohngebäude („EBS“) und Programmrichtlinie in der Fassung vom 20. Juli 2016 i.V. mit den Nachträgen vom Oktober 2017 und März 2019 sowie KfW-Merkblätter und technische Mindestanforderungen in den jeweils geltenden Fassungen.</p> <p>Richtlinie vom 16. Dezember 2015 i.V. mit Änderung 21. Dezember 2018 zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien, APEE Heizungspaket, erneuerbare Energien.</p>			
Haushaltstitel	Kap. 09 03, Tit. 891 21, Tit. 661 22 ab 2020 Kap. 6092 Tit. 661 08; Tit. 661 07 -AUS-; Tit. 891 01; Tit. 686 11 -AUS-			
(EU-) Beihilfe	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1486,8	1.880,7	2.404,0	2.304,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung von Effizienzhäusern gefördert. Hierbei sind neben Wohngebäuden auch gewerblich genutzte Gebäude sowie Gebäude der sozialen und kommunalen Infrastruktur, wie z.B. Schulen und Kindergärten, förderfähig.</p> <p>Maßnahmenpakete wie z. B. der Austausch ineffizienter Heizungen in Verbindung mit Maßnahmen zur Optimierung des Heizsystems (Heizungspaket), der Einbau von Lüftungsanlagen (Lüftungspaket) in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle oder die Markteinführung der innovativen Brennstoffzellenheizung werden über das APEE gefördert.</p>			

	Die Förderung in den o.g. Programmen erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen, Teilschulderlasse (Tilgungszuschüsse) oder über Zuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung.
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2020. Haushaltsmäßig werden die Programme aufgrund der mehrjährigen Darlehen voraussichtlich bis zum Jahr 2039 abgewickelt.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 3a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - - nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 11.3 – Wohnen - und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen, durch die Begrenzung von Mietsteigerungen sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit.
Evaluierungen	Die Programme werden laufend evaluiert. Die letzten bereits abgeschlossenen Evaluierungen für das CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm sind durch die Arbeitsgemeinschaft IWU (Institut Wohnen und Umwelt GmbH) und das Fraunhofer- IFAM für das Förderjahr 2017 (Wohngebäude) sowie durch das Fraunhofer – IFAM für die Förderjahre 2011 bis 2014 (Nichtwohngebäude) erfolgt. Im Bereich der Nichtwohngebäude erfolgt die laufende Evaluation der Förderjahre 2015 bis 2017 (optional 2018) durch die Prognos AG. Die Evaluation des Förderprogramms EBS-Brennstoffzelle für die Förderjahre 2016-2018 erfolgt ebenfalls durch Prognos AG.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Zeitraum seit 2006 bis Ende 2018 hat die Förderung im Rahmen des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms die energieeffiziente Sanierung bzw. Errichtung von rund 5,4 Mio. Wohnungen unterstützt. Rund 145.000 Zusagen wurden über das zu Beginn 2016 gestartete APEE erteilt. Zudem wurden seit 2007 Energieeinsparmaßnahmen an über 3.400 Gebäuden der sozialen und kommunalen Infrastruktur und seit Juli 2015 rund 4.800 Zusagen für die Sanierung bzw. den Neubau gewerblich genutzter Gebäude erteilt. Der CO ₂ -Ausstoß wird durch die seit 2006 bis Ende 2018 geförderten Investitionen jährlich um rund 11 Mio. t vermindert und zwar über den 30-jährigen Nutzungszeitraum der Maßnahmen. Seit Start der Programme wurde bis Ende 2018 insgesamt ein Investitionsvolumen von fast 372 Mrd. € erzielt.
Ausblick	Die weitere Ausgestaltung der Förderprogramme wird kontinuierlich und insbesondere auch vor dem Hintergrund der langfristigen energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung begutachtet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	88. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten			
Ziel	Förderung der Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber, Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum und Hebung der Akzeptanz von Versetzungen an einen anderen Dienstort.			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Abstimmungen mit den Ressorts.			
Haushaltstitel	Kap. 16 06, ab 2018 Kap. 06 04 Tit. 663 34, Tit. 863 34, Tit. 893 34; ab 2020 Kap. 08 10 Tit. 663 24, Tit. 863 24, Tit. 893 24			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	5,4	8,6	20,0	20,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung von festgestellten Wohnungsbedarfen der Bediensteten des Bundes.			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung sowie 4.2.a -Perspektiven für Familien/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.</p> <p>Die Allgemeine Wohnungsfürsorge des Bundes unterstützt die Bedarfsträger auch bei organisatorischen und damit verbundenen personalwirtschaftlichen Reformen, indem sie bundesweit versetzten Bundesbediensteten zu Wohnraum verhilft. Die Wohnungsfürsorge kommt dabei insbesondere umziehenden Bundesbediensteten des einfachen und mittleren Dienstes aus dem Bereich der Sicherheitskräfte (Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundeswehr, Zollverwaltung) zugute, indem sie auch in wirtschaftsstarken Regionen und Großstädten mit angespannter Wohnungsmarktsituation bezahlbaren Wohnraum vorfinden sollen. Sie stärkt die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und trägt wesentlich zur Akzeptanz von Versetzungen bei den betroffenen Bundesbediensteten bei. Darüber hinaus trägt sie zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und fördert die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber.</p>			

Evaluierungen	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Ressorts angepasst. Die BImA berichtet quartalsweise über geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen und evaluiert diese.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Gesamtbestand an Wohnungen, die der Verfügungsbefugnis des Bundes für Wohnungsfürsorgezwecke unterliegen, beträgt 62.524 Wohnungen.
Ausblick	Auch künftig hängt das Volumen der Wohnungsfürsorgemaßnahmen wesentlich vom Umfang des Bedarfs der Wohnungsfürsorgeberechtigten des Bundes ab sowie von der Entwicklung auf den Wohnungs-(teil-)märkten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	89. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin			
Ziel	Förderung der Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber, Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum und Hebung der Akzeptanz von Versetzungen an einen anderen Dienstort.			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Wohnraumversorgungskonzepten der Bundesregierung.			
Haushaltstitel	Kap. 16 07, ab 2018: Kap. 06 05 Tit. 663 61, Tit. 863 61, Tit. 893 61, ab 2020 Kap. 08 10 Tit. 663 31, Tit. 863 31, Tit. 893 31			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	2,1	1,3	3,0	3,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten in Berlin zur Deckung des festgestellten Wohnungsbedarfs der Wohnungsfürsorgeberechtigten des Bundes. Gewährung von Familienheimdarlehen und von Aufwendungszuschüssen in Berlin nach Maßgabe der FHR Umzug/ Berlin zum Bau/ Erwerb von Wohneigentum sowie Gewährung von Mietzuschüssen an Umzugsbetroffene in Berlin nach Maßgabe der ZFR Umzug.			
Befristung	Nein			
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung sowie 4.2.a -Perspektiven für Familien/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Die Wohnungsfürsorgemaßnahmen stärken die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, tragen wesentlich zur Akzeptanz von Versetzungen bei den betroffenen Bundesbediensteten bei und fördern die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber.			
Evaluierungen	Fördermaßnahmen decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin ab. Die BImA berichtet quartalsweise über geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen. Effizienz und Wirtschaftlichkeit werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind der Bau und Erwerb von 1.615 Wohnungen und 2.868 Familienheimen mit einem Gesamtvolumen von 268,5 Mio. € gefördert worden.
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn der Regierungsumzug als abgeschlossen erklärt wird.

Bezeichnung der Finanzhilfe	90. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms „Kriminalprävention durch Einbruchsisicherung“			
Ziel	Präventiver Schutz vor Wohnungseinbrüchen			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages (vom 20. Mai 2015) zum Nachtragshaushalt 2015 (Drs. 18/4950); Vertrag Bund (BMI) mit der KfW-Bankengruppe, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes			
Haushaltstitel	Kap. 16 06, ab 2018: Kap. 06 04 Tit. 893 03			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	28,5	47,3	65,0	65,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Zuschussförderung von Maßnahmen zur kriminalpräventiven Anpassung von Wohngebäuden, z. B. durch einbruchhemmende Nachrüstung von Türen, Fenstern, Rollläden sowie Kamerasystemen. Umsetzung erfolgt im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. Selbstnutzende private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um neben dem Abbau von Barrieren in Wohngebäuden bauliche Maßnahmen zur Einbruchsisicherung vorzunehmen. Gefördert werden auch Einzelmaßnahmen.			
Befristung	Programmmittel bis 2023 und Ausfinanzierung dieser Mittel bis 2024 geplant.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 16.1 – „Kriminalität: Persönliche Sicherheit weiter erhöhen“. Die geförderten Maßnahmen tragen dazu bei, dass der Schutz vor Wohnungseinbruch erheblich erhöht wird, d. h. durch die Maßnahmen wird erreicht, dass Diebe aufgrund der Erschwernisse durch den Einbruchschutz häufig im Versuchsstadium „stecken bleiben“. Das Sicherheitsgefühl vor allem älterer Menschen wird erhöht. Absoluten Einbruchschutz gibt es jedoch nicht. Die Maßnahme ist somit nachhaltig in Bezug auf die angestrebte Absenkung der erfassten Straftaten.			
Evaluierungen	Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit wurde bisher noch keine Evaluierung durchgeführt. Die Evaluierung des Programms befindet sich in der Umsetzung (vgl. Ausführungen zu Finanzhilfe Nr. 64 „Altersgerecht Umbauen“).			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmstart im November 2015 bis Ende August 2019 sind über 250.000 Wohneinheiten über das Zuschussprogramm Einbruchschutz der KfW gefördert worden. Zielkonflikte mit anderen Programmbereichen sind bisher nicht aufgetreten (vgl. Ausführungen zu „Altersgerecht Umbauen“).
Ausblick	Die KfW führt das Programm seit November 2015 im Auftrag des BMI aus. Die Ausgaben wurden für 2018 bis 2020 auf jeweils 65 Mio. € erhöht.

Bezeichnung der Finanzhilfe	91. Zweckgebundene Beteiligung des Bundes am sozialen Wohnungsbau			
Ziel	Gewährung zweckgebundener Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß Artikel 104d GG.			
Rechtsgrundlage	Artikel 104d GG, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarung. (Die Verwaltungsvereinbarung für 2020 befindet sich derzeit in Vorbereitung).			
Haushaltstitel	Kap. 06 04, Tit. 882 06			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Entsprechend Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG werden die Mittel des Bundes zusätzlich zu den eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Der Umfang der Finanzierungsbeteiligung wird in der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	150,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104d GG werden den Ländern für Investitionen im sozialen Wohnungsbau zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundlegenden Fördergegenstände und Fördervoraussetzungen geregelt. Im Übrigen obliegt es den Ländern, im Rahmen ihrer Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz Einzelheiten der Förderung zu regeln.			
Befristung	Nein. Eine Befristung ist für Finanzhilfen auf Grundlage des Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
Degression	Nein. Eine Degression ist für Finanzhilfen auf Grundlage des Artikel 104d GG nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3 - Wohnen. Mit der Maßnahme werden Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht angemessen mit Mietwohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei werden durch die Förderung von Mietwohnraum insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen sowie Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen, behinderte Menschen, Studierende, Wohnungslose und sonstige hilfebedürftige Personen unterstützt. Durch die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums werden insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen unterstützt.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung kann erst nach dem Programmstart erfolgen. Vorgaben zur Evaluierung sollen auch in die noch mit den Ländern zu verhandelnde Verwaltungsvereinbarung aufgenommen werden.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Entfällt. Die Finanzhilfen werden erstmals 2020 gewährt.
Ausblick	Entfällt. Die Finanzhilfen werden erstmals 2020 gewährt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	92. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe			
Ziel	Förderung des Neubaus bzw. des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 12. März 2018, Beschluss der Geschäftsführenden Vorstände der Koalitionsfraktionen vom 07./08. Mai 2018, Beschluss des Koalitionsausschusses vom 26. Juni 2018; Vertrag Bund (BMI) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes vom 19. Februar 2019			
Haushaltstitel	Kap. 06 04, Tit. 893 05			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	11,0	570,00	861,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte			
Maßnahme	<p>Zuschussförderung des Ersterwerbs von selbstgenutzten Wohnimmobilien für Familien mit Kindern mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung und Altersvorsorge.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im KfW-Programm „Baukindergeld“. Familien mit Kindern unter 18 Jahren können Baukindergeld beantragen, wenn die Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Einkommen und die Freibeträge von jeweils 15.000 Euro je Kind pro Jahr nicht überschritten werden. Die Zuschusshöhe beträgt 1.200 Euro je Kind und pro Jahr über 10 Jahre (12.000 Euro für ein Kind, 24.000 Euro für 2 Kinder, 36.000 Euro für 3 Kinder, etc.).</p>			
Befristung	31. Dezember 2020 (Antragstellung bis 31. Dezember 2023)			
Degression	Nein, wird in Anlehnung an die Eigenheimzulage nicht für sinnvoll gehalten			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel. Sie unterstützt insbesondere den Indikatorenbereich 11.3. – „Wohnen: Bezahlbarer Wohnraum für alle“.</p> <p>Mit dem Baukindergeld werden gezielt Familien mit Kindern beim Bau bzw. Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt, da Wohneigentum eine sichere Wohnraumversorgung und eine gute Altersvorsorge zugleich bietet - ob auf dem Land oder in der Stadt, ob im Eigenheim oder in der Eigentumswohnung. Das Baukindergeld senkt die individuelle Finanzierungsbelastung und ermöglicht dadurch vielen Familien erst den Schritt ins Wohneigentum.</p>			
Evaluierungen	Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit wurde bisher noch keine Evaluierung durchgeführt. Eine Evaluierung ist geplant.			

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Noch keine
Ausblick	Die KfW führt das Programm seit 18. September 2018 im Auftrag des BMI durch. Die Zuschüsse wurden erstmals im März / April 2019 ausgezahlt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	93. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Ziel	Hauptziel ist der umfangreichere, frühere und solidere Erwerb von Wohneigentum und seine Funktionserhaltung im Sinne von mietfreiem und qualitativ befriedigendem Wohnen bis ins Rentenalter.			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 16 06, ab 2018: Kap. 06 04, Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	183,2	162,1	223,0	223,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erwerb/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
Befristung	Nein. Die Maßnahme ist unbefristet.			
Degression	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämienatz in mehreren Stufen von anfangs 25 % auf derzeit 8,8 % gesenkt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorbereiche 7.2.a und 7.2.b. – Erneuerbare Energien - sowie 11.3 – Wohnen.</p> <p>Schaffung und Erwerb von Wohnraum können auch dem Indikator 11.3 Wohnen – Überlastung durch Wohnkosten dienen.</p> <p>Wohnen im Eigentum verursacht langfristig betrachtet in der Regel auf Dauer geringere Kosten als Wohnen zur Miete. Durch die Schaffung von eigenem Wohnraum kann eine Überlastung durch Wohnkosten vermieden und auch das Armutsrisiko – vor allem im Alter – verringert werden.</p> <p>Mit der Wohnungsbauprämie geförderte Bausparguthaben können u. a. auch der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie aus Biomasse, Geothermie, solarer Strahlung, Wasser- und Windkraft) dienen. Damit wird den Indikatoren 7.2 a und b und deren Zielen (Erneuerbare Energien: a: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 % im Jahr 2020, 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050; b: Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 % bis 2020, 40 bis 45 % bis 2025, 55 bis 60 % bis 2035 und mindestens 80 % bis 2050) Rechnung getragen.</p> <p>Weiterhin tangiert die Wohnungsbauprämie den Indikator 11.1.a Flächeninanspruchnahme – Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche.</p>			

	<p>Das Ziel sieht vor, den Anstieg bis 2030 auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Bestandserwerb, Ausbau von Dachgeschossen bzw. Sanierungen dienen den erstgenannten Indikatoren, ohne dass zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht. Bei Neubau von Wohnraum ist ein Zielkonflikt mit Indikator 11.1a möglich.</p>
Evaluierungen	<p>Die Wohnungsbauprämie wurde im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren evaluiert. So wurde wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 der Prämiensatz von 10 % auf 8,8 % gesenkt. Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie auf die ausschließliche Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere auch auf die energetische Sanierung von Wohnraum beschränkt.</p> <p>Im Rahmen der Spending Review zum Politikbereich Wohnungswesen haben das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine gemeinsame wissenschaftliche Evaluierung der Wohnungsbauprämie veranlasst, die besten fachlichen Standards entspricht und deren Ergebnisse bis Ende 2019 vorliegen sollen.</p>
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	<p>Die Wohnungsbauprämie bietet einen gewissen Anreiz für das Bausparen.</p>
Ausblick	<p>Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.</p> <p>Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Wohnungsbauprämie als Anreizinstrument insbesondere für junge Menschen beizubehalten und attraktiver zu gestalten. Die Wohnungsbauprämie wird derzeit evaluiert.</p>

Anlage 8

Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

1. Ernährung und Landwirtschaft

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i. H. v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt.			
Ziel	Förderung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	56	54	52	48
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Nr. 4c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1.a - Armut: Im Fall sehr geringer Einkünfte kann der Freibetrag theoretisch einen geringfügigen Beitrag zur Vermeidung von Armut leisten. • 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann einen Beitrag leisten zu einer sozial verträglichen Einkommensentwicklung, wenn man die Progression und die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft fokussiert. Er kann jedoch ebenso zu sozialer Unverträglichkeit führen, wenn man Einkünfte verschiedener Arten aber gleicher Höhe vergleicht. • 15.1. - Artenvielfalt: Können kleine Betriebe durch die Vergünstigung erhalten werden, trägt dies zur Aufrechterhaltung einer diversifizierten Landwirtschaft bei. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme deutlich beeinträchtigen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Danach sei aus Sicht der Gutachter die seit den 1920er Jahren bestehende Freibetragsregelung grundsätzlich geeignet, bestimmte Gruppen zu entlasten. Dem stehe die Kritik einer unverhältnismäßigen Sonderbegünstigung gegenüber. Die Wirkung des Freibetrags sei aufgrund seiner Höhe gering. Sollte die Begünstigung aus politischen Gründen aufrechterhalten werden, sei das Instrument als geeignet zu beurteilen.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat den Freibetrag ebenfalls einer Prüfung unterzogen und diese im Jahr 2018 abgeschlossen. Nach den Ergebnissen der Evaluierung führen die personenbezogene Ausgestaltung, die Einkunftsgrenze und die Anknüpfung an die Einkunftsart zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten. Zudem bestehen verfassungsrechtliche Bedenken des Bundesrechnungshofs wegen der Sonderbegünstigung.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, soweit dies erforderlich ist, eine zielgenauer wirkende direkte Beihilfe für kleinere Land- und Forstwirte zu gewähren.</p> <p>Er fordert aktiv und zeitnah die erforderlichen Schritte für die Abschaffung des Freibetrags einzuleiten und behält sich ein Bemerkungsverfahren im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vor.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens und die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs werden derzeit geprüft.

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden sowie Modernisierung und Instandsetzung von selbstgenutztem Wohneigentum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Durch das WohneigFG v. 15.5.1986 wurde die Nutzungswertbesteuerung für selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung mit Wirkung ab dem VZ 1987 abgeschafft. War allerdings im VZ 1986 ein Nutzungswert für die selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung anzusetzen, konnte aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Abs. 15 S. 2 EStG a. F.) die bisherige Nutzungswertbesteuerung bis einschließlich VZ 1998 fortgeführt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus ermöglicht § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 1 EStG eine zeitlich unbeschränkte weitere Fortführung der Nutzungswertbesteuerung von selbstgenutzten Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen, die sich in einem Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.</p>			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.1.a - Flächeninanspruchnahme - und 11.3. - Wohnen. Diese Bereiche können potenziell positiv beeinflusst werden, wenn der Erhalt des zu Wohnzwecken genutzten Denkmals zu geringeren Wohnkosten und weniger Neubau beiträgt. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Nutzungswertbesteuerung für Baudenkmalen in der Land- und Forstwirtschaft der ab 1987 geltenden Konsumgütlösung widerspreche. Die mit der Maßnahme verfolgten Ziele würden bereits auf anderen Wegen (§§ 10f, 10g EStG) angesteuert. Die Wirkung der Maßnahme könne mangels Transparenz nicht quantifiziert werden. Sie sei jedoch aus theoretischen Überlegungen schlecht geeignet, auch nur eines ihrer Ziele zu erreichen.</p>			
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.			

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Ländern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem das Prinzip Nr. 4a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 11.3. - Wohnen. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Aus Sicht der Gutachter war die Maßnahme ursprünglich als Übergangsregelung gedacht und zielführend. Als fortwährende Unterstützung der privaten Wohnraumbildung bestimmter Berufsgruppen würden jedoch unerwünschte Verteilungswirkungen resultieren.			
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.			

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Ziel	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	<p>§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG)</p> <p>1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz</p> <p>bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</p> <p>ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	18	18	19	19
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Abmilderung der Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. lfd. Nr. 30) durch Gewährung eines Veräußerungsfreibetrags.			
Degression	Keine. Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. auch lfd. Nr. 30.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nr. 4.a, 4.c und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer (land- und forstwirtschaftlicher) Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren. • 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen. • 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. 			

	<p>Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</p> <ul style="list-style-type: none">• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Landwirten reduzieren. Zudem ist sie degressiv ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p> <p>Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 30.</p>
Ausblick	<p>Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.</p>

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren			
Ziel	Mit der Maßnahme soll natur- und damit sektoral bedingten Schwankungen von Gewinnen und Verlusten über mehrere Jahre Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 32c EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2022.			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Tarifglättung bewirkt eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Betrachtungszeitraums von drei Veranlagungszeiträumen. Hierzu ist eine fiktive Vergleichsrechnung für Einkünfte gemäß § 13 EStG durchzuführen. Soweit infolge von Gewinnschwankungen unterschiedlich hohe Einkünfte in aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen vorliegen, werden diese nachträglich durch eine individuelle Steuerberechnung korrigiert - sog. Tarifglättung.			
Degression	Keine. Die Maßnahme ist zeitlich befristet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und Nr. 4.c - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission bleibt abzuwarten.			

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 – 200 Jahre) gebildet haben. Ferner erfolgt bei Kalamitäten ein Eingriff in das Produktionspotenzial, soweit hiebsunreife Bäume betroffen sind. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft, wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nr. 3.a und 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung/gesunde Umwelt erhalten -, 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 13.1. - Treibhausgase reduzieren - und 15.3. - Entwaldungen vermeiden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Danach wirkt die Maßnahme zielgenau und fördert die Forstwirtschaft. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.4.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadeneignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I, S. 2131).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, von Bewertungswahlrechten, erhöhten Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigten Steuersätzen - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft vor allem die Prinzipien Nr. 3.a und 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen sowie nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt insbesondere die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luft: gesunde Umwelt erhalten -, 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 13.1. - Treibhausgase reduzieren - und 15.3. - Entwaldungen vermeiden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung von einer Einschlagsbeschränkung abhängig ist, können die Auswirkungen mangels Datengrundlage derzeit nicht ermittelt werden. Eine Degression ist deshalb nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden, wenn eine Einschlagsbeschränkung ausgesprochen wurde. Eine systematische Evaluierung ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und der Siedlungspolitik			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit. Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben (z. B. Bereitstellung von Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe) eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten die begünstigten Einnahmen, entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein - sowie die Nr. 5 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.4. und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 11.1.a und 11.3. - Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen - und - Wohnen – Bezahlbarer Wohnraum für alle. Die Zurverfügungstellung von – insbesondere ausreichend erschwinglichem Wohnraum – ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Der Deutsche Bundestag hat am 29. November 2018 das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus verabschiedet. Es enthält auch eine Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG. Diese betrifft steuerbefreite Wohnungsgenossenschaften und -vereine. Mit dieser Änderung des Körperschaftssteuergesetzes bleibt bei Wohnungsgenossenschaften und -vereinen deren Steuerbefreiung für Vermietungseinkünfte grundsätzlich erhalten, wenn sie solare Mieterstromanlagen betreiben. Hiermit wird eine Maßnahme des am 21. September 2018 stattgefundenen Wohngipfels der Bundesregierung umgesetzt. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 28. Juni 2019 dem Gesetz zugestimmt.

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a - Ressourcenschonung (Energie) -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 8.5.a - Beschäftigung - und 11.1.a - nachhaltige Flächennutzung. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - insbesondere kleinbäuerlichen Betrieben - soll dadurch im Wettbewerb mit Großbetrieben sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, geholfen werden, dass ihre überbetrieblichen Zusammenschlüsse zur Verbesserung der Produktion oder des Absatzes ihrer Erzeugnisse steuerlich begünstigt werden (s. BT-Drs. 7/1470 S. 339 und 11/5970 S. 42).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003: 15.339 € 2004 bis 2008: 13.498 € ab 2009: 15.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.1. - Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge – Wohlstand dauerhaft erhalten -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5.a – Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern - und 11.1.a - Flächeninanspruchnahme – Flächen nachhaltig nutzen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. - Wohlstand dauerhaft erhalten -, 8.4. und 8.5. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 15.1 - Artenvielfalt.</p> <p>Die begünstigten Betriebe sind zumeist Kleinbetriebe (Familienunternehmen), die ökologisch vorteilhaft mit kleineren Fischereifahrzeugen ressourcenschonend und nachhaltig kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreiben und überwiegend die Nahversorgung der Küstenregion sicherstellen.</p> <p>Die Steuerbefreiung leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung und Existenzsicherung derartiger Unternehmen und trägt auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion bei.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Förderung der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei insgesamt wird umfassend in regelmäßigen Besprechungen mit den Küstenländern und den Interessenverbänden systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Maßnahme.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 9.</p> <p>Durch die Steuerbefreiung werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern der landwirtschaftlichen Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung -, 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und -vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 1 Nr. 10 und 12 KStG (vgl. laufende Nr. 8 dieser Anlage) auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein – sowie die Nr. 5. - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung – In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren -, 8.4. und 8.5.a - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 11.1.a - Flächeninanspruchnahme – Nachhaltige Flächennutzung - und 11.3. - Wohnen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von - insbesondere ausreichend erschwinglichem - Wohnraum ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von <ul style="list-style-type: none"> - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebsshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung 			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient <ul style="list-style-type: none"> - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.c und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und Nr. 4.c - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein - der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1.b – Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau -, 8.1. - Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern -, 8.5. - Beschäftigung/Beschäftigungsniveau steigern - und 15.1. - Artenvielfalt – Arten erhalten - Lebensräume schützen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Steuerermäßigung wurde als Teilaspekt im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) mit evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung für landwirtschaftliche Leistungen zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der MwStSystRL und der Verfassung übereinstimme. Allerdings stelle die Förderung der Land- und Forstwirtschaft kein überzeugendes Ziel mehr dar. Sie sei intransparent, zeitige ungleiche Wirkungen (da nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Leistungen</p>			

	<p>gleichermaßen gefördert werden) und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es bestehe zumindest insoweit Reformbedarf, als der Kreis der ermäßigt besteuerten Leistungen auf die typischen Eingangsleistungen von pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu beschränken sei.</p> <p>Die Ergebnisse der o.a. Untersuchung zu § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG werden von der Bundesregierung so nicht geteilt. Nach deren Auffassung ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für die hier angesprochenen sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht nach wie vor begründet, insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (z. B. hinsichtlich der Förderung kleinerer und weniger spezialisierter Betriebe, der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, der Artenvielfalt, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Züchtung klimaresistenter Tier- und Pflanzenarten etc.).</p> <p>Eine ggf. spätere Evaluierung dieser Maßnahme sollte – insbesondere auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – die europaweite Fördersituation erfassen. Dies ist aber zurzeit nicht geplant.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 2.1. b - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren/ökologischer Landbau - sowie 15.1. - Artenvielfalt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Evaluierungen wurden 2009 (durch BRH und BMF mittels Erhebungen beim Statistischen Bundesamt und der Versicherungswirtschaft) durchgeführt.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19. April 2010 – VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) – festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, deutlich abgenommen habe und daher empfohlen, die Steuerbefreiung für Viehversicherungen abzuschaffen.</p> <p>Die Bundesregierung hat die Anmerkungen des BRH geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen.</p> <p>Landwirtschaftliche Kleinbetriebe benötigen die Steuerbefreiung weiterhin im Bereich der Nebenerwerbslandwirtschaft und z. B. dort, wo nur einzelne wertvolle Tiere versichert werden. Gleichzeitig kommt ihr auch eine Bedeutung zu für die Haltung seltener und vom Aussterben bedrohter Haustierrassen und Nutzungsrassen und damit für die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.</p>			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel			
Ziel	Sonstige Hilfen			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien, die in hagelreichen Gegenden ansässig sind. Sie nivelliert die Steuer auf die Prämien der Landwirte in hagelreichen gegenüber hagelarmen Gegenden durch die Steuerbemessung ausschließlich auf die Hagelversicherungssumme.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.</p> <p>Die Maßnahme sorgt für eine gleiche und deutlich niedrigere Steuerbelastung der Hagelversicherungsprämien der Landwirte und Gärtnereien und erhält zumindest damit indirekt den wirtschaftlichen Wohlstand und die Erwerbstätigenquote in diesen Betrieben.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen, da keine Daten vorhanden sind. Die Versicherungswirtschaft führt keine diesbezüglichen Erhebungen durch.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“			
Ziel	Förderung der Landwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel durch Unterstützung eines privatwirtschaftlichen Instrumentes zur Risikoversorge, dadurch wird der Staat an anderer Stelle (Ad-hoc-Hilfen in Krisensituationen) entlastet.			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	10	10	10	10
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien. Versicherungen der Bodenerzeugnisse gegen die Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Überschwemmungen sowie die Versicherung von Glasdeckungen über den Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen werden nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 % auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern mit dem Sondersteuersatz von 0,3 Promille, bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr. Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungsteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen. Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Sie sorgt für eine deutlich niedrigere Steuerbelastung der Versicherungsprämien auch für sogenannte „agrарische Mehrgefahrenversicherungen“ der Landwirte und Gärtnereien. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch den Klimawandel Gefahren für Ernten und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen nicht nur durch Hagel, sondern auch durch andere wetterbedingte Elementargefahren drohen. Die Subvention stärkt die Attraktivität der erwünschten Eigenvorsorge und trägt damit auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wohlstands dieses Wirtschaftszweigs und zur Steigerung der Erwerbstätigenquote bei.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen, da derzeit keine Daten vorhanden sind. Die Versicherungswirtschaft verfügt derzeit über keine diesbezüglichen Erhebungen. Die Vorschrift wurde durch das Verkehrsteueränderungsgesetz vom 5. Dezember 2012 neu eingeführt. Der Steueranmeldevordruck wurde entsprechend geändert, so dass eine Evaluierung nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Anmeldung möglich sein wird.
Ausblick	Es bestehen derzeit Pläne, die in der Mehrgefahrenversicherung aufgenommenen Elementargefahren um die Gefahr „Dürre“ zu erweitern.

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	465	470	475	480
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder: 100 % ab 1.7.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die genannten Fahrzeuge sind bei verkehrsrechtlich notwendiger Zulassung in voller Höhe begünstigt, solange sie ausschließlich in oder für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Steuerrechts zweckbestimmt verwendet werden. Art und Umfang der Benutzung öffentlicher Straßen sind unerheblich. Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind regelmäßig vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.</p> <p>In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituationen zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrs sowie der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.c der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Land- und Forstwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der wirtschaftliche Wohlstand im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde gesteigert, indem als Maßnahme der Zukunftsvorsorge die angestrebte Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft erreicht und erhalten wird.</p> <p>Dies trägt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der Versorgungslage bei.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Es ergeben sich Zielkonflikte mit ökologischen Zielen; so schafft die Maßnahme Anreize zu einer Intensivierung des Maschineneinsatzes und damit</p>			

	auch zu intensiverer Bodenbewirtschaftung. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Motorisierung der Landwirtschaft als Ziel der Vergünstigung erreicht sei. Insofern sei die Wirkung des Instruments inzwischen eher begrenzt. Vielmehr würden schädliche Umweltwirkungen und -anreize ausgelöst. Im Rahmen einer grundlegenden agrarpolitischen Zieldiskussion seien Instrumente gefragt, die potenziell weniger umweltschädliche Produktionsfaktoren begünstigen.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

f. Alkoholsteuer/Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A.			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit sowie damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG (bis 31.12.2017) ab 1.1.2018: § 2 Abs. 2 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und 15.1 - Artenvielfalt - Arten erhalten - Lebensräume schützen. Für die kleinen und mittelständischen Brennereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Außerdem erkennt der Bund mit der Maßnahme die ökologische und kulturelle Bedeutung der Klein- und Obstbrenner für den Erhalt der Streuobstwiesen an.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Steuerermäßigung hat nicht stattgefunden.			
Ausblick	Nach dem Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21.6.2013 endete das deutsche Branntweinmonopol für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer mit Ablauf des 31.12.2017. Die Steuervergünstigung bleibt auch nach der Abschaffung des Branntweinmonopols bestehen.			

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2020			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	471	467	450	450
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieseldieselkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Entlastungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und kann positiv auf den Indikatorenbereich 8.5.a - Beschäftigung wirken.</p> <p>Die Unterstützung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie der Schaffung guter Investitionsbedingungen und der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft.</p> <p>Die Maßnahme ist jedoch nicht nachhaltig in Bezug auf die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - erneuerbare Naturgüter und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - sowie die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung - und 13.1.a – Klimaschutz.</p> <p>Sie reduziert Anreize zum effizienten Einsatz von Treibstoffen, begünstigt jedoch die Verwendung von Biokraftstoffen als Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			

	Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabesystems angestrebt.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sei das Ziel der Steuerentlastung kompatibel mit dem Zielkanon der Agrarpolitik. Die Steuerentlastung solle dennoch nicht unverändert beibehalten werden. Zwar könne eine Entlastung des Produktionsfaktors Diesel die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessern. Dennoch sei das Instrument in seiner Ausgestaltung nicht zielgenau, verzerre den Einsatz der Produktionsfaktoren zugunsten von Diesel und weise u. a. kritische Verteilungs- und Umweltwirkungen auf. Dazu zähle die Verringerung der Anreize zur Reduzierung des Dieselverbrauchs.</p> <p>In den Kalenderjahren 2016 und 2017 wurde die Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch den Bundesrechnungshof geprüft. Mit dieser erneuten Prüfung sollte festgestellt werden, welche Maßnahmen nach der Prüfung des Bundesrechnungshofs im Kalenderjahr 2011 umgesetzt wurden und wie die Antragsbearbeitung aktuell durchgeführt wird.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**2.1. Bergbau****2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin**

Lfd.-Nr.:	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungen			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2013			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	26	11	.	.
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitionszulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Die Maßnahme begann in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind im Hinblick auf die Befristung auch nicht mehr nötig.			
Ausblick	Die Regelung ist ausgelaufen.			

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2013			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	5	2	.	.
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Die Maßnahme begann in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind im Hinblick auf die Befristung auch nicht mehr nötig.			
Ausblick	Die Regelung ist ausgelaufen.			

2.2. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen			
Ziel	Erhalt der vollen Wirksamkeit des INVEST- und EXIT-Zuschusses, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 71 EStG			
Status / Befristung	unbefristet (aber Befristung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst (vgl. lfd. Nr. 35 der Anlage 1 und 7))			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	10	10	10	10
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung einer Steuerbefreiung für den sog. INVEST-Zuschuss, der in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten für den Erwerb einer begünstigten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gezahlt wird. Ebenfalls steuerfrei ist der im Jahr 2017 eingeführte EXIT-Zuschuss, der im Veräußerungsfall die Steuerbelastung auf Veräußerungsgewinne von INVEST-geförderten Beteiligungen pauschal mindern soll (vgl. auch lfd. Nr. 35 der Anlage 1 und 7).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 9.1. - Innovation.			
Evaluierungen	Evaluierungen werden im Zusammenhang mit der Evaluierung des INVEST- und EXIT-Zuschusses selbst vorgenommen. Eine erste Evaluierung des INVEST-Zuschusses durch das BMWi hat bereits stattgefunden (vgl. lfd. Nr. 35 der Anlage 1 und 7).			
Ausblick	Prüfung, ob aufgrund von Änderungen im INVEST- und EXIT-Programm Anpassungen bei der Steuerbefreiung erforderlich werden.			

Lfd.-Nr.:	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Sanierungserträge			
Ziel	Erleichterung von erfolgreichen Unternehmenssanierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3a EStG i.V.m. § 3c Absatz 4 EStG / § 7b GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Sanierungserträge (Buchgewinne, die aufgrund von Forderungsverzichten von Gläubigern in Sanierungsfällen entstehen, die jedoch keine Liquiditätsverbesserung zur Folge haben) werden steuerfrei gestellt. Sanierungskosten sind im Gegenzug nicht abzugsfähig. Bestehende Verlustverrechnungspotenziale gehen bis zur Höhe des Sanierungsgewinns (Sanierungsertrag abzgl. Sanierungskosten) unter. Die Norm ist erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 erlassen wurden. Sie gilt auf Antrag auch für Altfälle, in denen die Schulden vor dem 9. Februar 2017 erlassen wurden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigungsniveau steigern.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht vorgesehen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäude, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffe und in Anteile an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen, Belebung des Grundstücksverkehrs und Verbesserung von Finanzierungsmöglichkeiten für Investitionen			
Rechtsgrundlage	<p>§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG</p> <p>1965: Einführung der Regelung</p> <p>1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996</p> <p>1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden</p> <p>2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 €</p> <p>2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen</p> <p>2016: Einführung einer Vergünstigung für die Investition in Betriebsvermögen in einem anderen Staat der EU oder des EWR</p>			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	300	295	285	270
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Frist zur Übertragung der Rücklagen beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p>			

	<p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe).</p> <p>Seit dem Steueränderungsgesetz 2015 kann bei (geplanter) Investition in einem Betriebsvermögen eines anderen EU-/EWR-Staates die auf den Veräußerungsgewinn eines begünstigten Wirtschaftsguts entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.</p>
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - Angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert. • 8.4. - Stetiges Wachstum: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. • 8.5. - Erhöhung der Erwerbstätigenquote: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Nach Darstellung der Gutachter erfordere eine erfolgreiche Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer eine <i>dauerhafte</i> Auseinandersetzung mit Strukturveränderungen. Mithin gehöre die Anpassung zu den originären Aufgabenfeldern eines Unternehmens. Eine aktive staatliche Tätigkeit zur Begleitung von Strukturveränderungen wäre vor allem dann angezeigt, wenn bspw. ein singulärer Schock eine einzelne Region treffen würde, sodass von einer Absorption des Schocks durch andere Unternehmen nur eingeschränkt oder gar nicht ausgegangen werden könnte.</p>
Ausblick	<p>Es ist ein Vertragsverletzungsverfahren bei der KOM zu der Frage anhängig, ob § 6b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG gegen Artikel 63 AEUV und Artikel 40 des EWR-Abkommens verstößt.</p> <p>Des Weiteren werden die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens derzeit geprüft.</p>

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, im Übrigen vgl. Ausführungen zu Nr. 26			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - Angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Die steuerbefreite Übertragung stiller Reserven kann die Bruttoanlageinvestitionen steigern, da sie Reinvestitionen erleichtert. • 8.4. - Stetiges Wachstum: Die Steuervergünstigung nach § 6b und § 6c EStG kann positive Wachstumsimpulse setzen, da sie Unternehmen bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt. • 8.5. - Erhöhung der Erwerbstätigenquote: Die Maßnahme kann das Beschäftigungsniveau steigern, da sie es Unternehmen ermöglicht, sich auf neue strukturelle Gegebenheiten einzustellen. • 11.1. - Flächeninanspruchnahme: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden für städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen kann die Subvention zu einer nachhaltigen Flächennutzung beitragen. • 11.3. - Wohnen: Durch die Bereitstellung von Grundstücken und Gebäuden an die laut § 6b Abs. 8 EStG zulässigen Erwerber (beispielsweise Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände) könnte durch eben diese Erwerber im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen neuer Wohnraum entstehen, was sich dämpfend auf Wohnkosten auswirken könnte. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Die Sicherung „bezahlbaren“ Wohnraums und die Vermeidung von „Flächenfraß“ könne aus Sicht der Gutachter gleichzeitig gefördert werden, wenn die Ausweisung von Bauland aus bereits versiegelten, nicht mehr anderweitig benötigten Flächen erfolgt. Staatliche Maßnahmen zur Sicherstellung eines ansprechenden Gemeinde- und Landschaftsbilds seien geboten, wenn ein geringer Flächenverbrauch den Charakter eines öffentlichen Guts aufweist. Dies könne durchaus auch im Rahmen der hier gegenständlichen Steuervergünstigung geschehen. Außerdem können auf diesem Wege negative externe Effekte unansehnlicher Räume verringert werden.
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)</p> <p>1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988</p> <p>1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung</p> <p>1993 und 1997: Erweiterung</p> <p>2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist</p> <p>2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird</p> <p>2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 29) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Die Sonderabschreibung ist nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig.</p> <p>2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	30	15	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.			

	ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigungsniveau steigern.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von Wirkungsindikatoren fand bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Abs. 3-8 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 1-4, 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 2016: Wegfall des Funktionsbenennungserfordernisses, Investitionsabzugsbeträge können flexibel für begünstigte Wirtschaftsgüter verwendet werden			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	25	35	35	30
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p><u>Bis 2007:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € • Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €. • Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet. <p><u>Ab 2008:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 € • Investitionszeitraum: 3 Jahre (bis dato 2 Jahre) • Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Bei begünstigten Investitionen können Abzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; unterbleiben begünstigte Anschaffungen, sind nicht 			

	verwendete Investitionsabzugsbeträge rückwirkend rückgängig zu machen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - durch Unterstützung der Eigenfinanzierung von Investitionen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigungsniveau steigern.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.
Ausblick	Die Regelung wird beibehalten. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe soll auch weiterhin ermöglicht werden.

Lfd.-Nr.:	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	<p>§ 16 Absatz 4 EStG</p> <p>1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrages auf Antrag)</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrages)</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	73	75	78	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.</p> <p>Aufgrund des Freibetrages des § 16 Absatz 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrages in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nr. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und – sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren. • 8.3. - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen. • 8.4. - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der 			

	<p>Alterssicherung dient.</p> <ul style="list-style-type: none">• 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Abmilderung der Steuerbelastung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mind. 1%-iger Beteiligung. Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge bei Kapitalgesellschaftern (Gleichstellung Personenunternehmer und Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, vgl. lfd. Nrn. 4, 30 und 97)			
Rechtsgrundlage	§ 17 Absatz 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003 von 10.300 € auf 9.060 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 9.060 € (bis 2003: 10.300 €) bei einer Beteiligung von 100 % für Gewinne bis 36.100 € (bis 2003: bis 41.000 €) (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schaffen kann. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Die Gutachter sehen die Fortführung der Steuervergünstigung in ihrer jetzigen Form eher kritisch. Ein besonderer gesamtwirtschaftlicher Nutzen wird von ihnen in Frage gestellt.			
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.			

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	320	320	320	320
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 beginnen und nicht vor dem 1.1.2008 enden. Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Zinsschranke bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wird derzeit intern durch das Bundeszentralamt für Steuern evaluiert. Es ist geplant, nach Abschluss einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Die Evaluierung ist zurzeit noch nicht abgeschlossen, da notwendige Veranlagungsdaten erst im Laufe der Jahre 2019 oder 2020 vorliegen.			
Ausblick	Die Ergebnisse der Evaluierung der Zinsschranke bleiben abzuwarten.			

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3., 8.4. und 8.5.a - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG ¹			
Ziel	<p>Mit der Einführung einer Sanierungsklausel sollte ein zusätzlicher Anreiz für Investoren geschaffen werden, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen.</p> <p>Durch die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) wurden neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt.</p>			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	360	360	365	370
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Verlustvorträge im Sanierungsfalle sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz).</p> <p>Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher wegen der vollständigen Suspendierung (vgl. Fußnote 1) nicht vorgenommen. Eine Evaluierung dieser Regelung ist derzeit nicht geplant.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

¹ Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung als mit dem Binnenmarkt vereinbare Kleinbeihilfen angesehen werden.

Der EuGH hat diese Entscheidung der Kommission mit Urteil vom 28. Juni 2018 – C-203/16 P, *Heitkamp Bauholding GmbH/Kommission* – aufgehoben. Der Gesetzgeber hat im „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ diese Entscheidung des EuGH in der Weise umgesetzt, dass mit der Regelung des § 34 Absatz 6 Sätze 3 und 4 KStG die Suspendierung rückwirkend aufgehoben wurde.

Lfd.-Nr.:	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag			
Ziel	Die Regelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann - ohne die Regelung - nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Damit beseitigt sie steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Mit dem Erhalt dieser Verlustvorträge werden Unternehmensbeteiligungen für Investoren attraktiver, und Betriebe werden mit dem dringend benötigten Kapital ausgestattet. Sie können so weitere Wachstumsschritte wagen. Die Regelung gibt Innovationsanreize und sichert damit Arbeitsplätze.			
Rechtsgrundlage	§ 8d KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	406	638	580	580
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung des § 8d KStG ermöglicht seit dem Veranlagungszeitraum 2016 die Nutzung eines vom Wegfall bedrohten Verlustvortrags. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung sind der Erhalt desselben Geschäftsbetriebs nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel sowie der Ausschluss einer anderweitigen Verlustnutzung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung. Die Maßnahme trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung - insbesondere der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge - bei, indem sie gute Investitionsbedingungen schafft und damit Wohlstand dauerhaft erhält. Die Maßnahme sichert zudem Arbeitsplätze.			
Evaluierungen	Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/10495, S. 10): „Die Evaluierung solle spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen werden und dabei innerhalb eines zweijährigen Untersuchungszeitraums zeigen, ob das ausweislich der Gesetzesbegründung angestrebte Ziel des § 8d KStG erreicht werde. Dies gelte auch hinsichtlich der Zahl der tatsächlich gestellten Anträge.“			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	20	20	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und die Nr. 5 - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.895	1.945	2.000	2.055
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
Maßnahme	Ab dem 1.1.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 €, mit sog. Konjunkturpaket I seit 1.1.2009 um höchstens 1.200 €) für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist, die begünstigten Leistungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und insbesondere der Handwerkerleistungen zu überprüfen und viele der aktuell förderfähigen Leistungen zu streichen. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 1.2.2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen - mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) - gefordert. Die Steuervergünstigung führt nach Auffassung des BRH zu unverträglich hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 %) und stellt kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar.</p> <p>Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG an die Ernst & Young GmbH unter Beteiligung von Prof. Dr. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Schwarzarbeit durch die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nur in sehr begrenztem Maß reduziert werde. Es ließen sich sowohl geringfügige positive Auswirkungen auf die legale Beschäftigung im Handwerk herleiten als auch deutliche Mitnahmeeffekte identifizieren. Denkbar sei, dass die Förderung zu Preissteigerungen geführt habe. Als zielführendste Maßnahme beschreibt das Gutachten die Abschaffung der steuerlichen Förderung.</p>			

	Alternativ sei eine Straffung des Leistungskatalogs, ggf. in Verbindung mit der Erhöhung der Förderung einzelner ausgewählter Leistungen, die Einführung eines Sockelbetrages oder einer Bagatellgrenze für Handwerkerrechnungen denkbar.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung. Die Steuerermäßigung trägt u. a. zu einem begrenzten Rückgang von Schwarzarbeit bei. Aus Sicht der Bundesregierung wären die Ergebnisse der Evaluierungen bei einer Weiterentwicklung der Regelung zu berücksichtigen.

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die ursprünglich als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind seit dem Erhebungszeitraum 1991 von der Körperschaftsteuer und entsprechend von der Gewerbesteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden seit dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 % ermäßigt (vorher auf 50 %).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2.a - Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind.</p> <p>Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2. - Perspektiven für Familien/Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern -, 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§§ 13a - § 13c ErbStG, § 28a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Einführung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. 100 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre 2016: Begrenzung des Verschonungsabschlags für Erwerbe bis 26 Mio. €. Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) für Erwerbe ab 26 Mio. € - alternativ eine Abschmelzregelung (§ 13c ErbStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	7.100	7.500	7.300	6.800
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Änderungen beruhen auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I, Seite 4). Zurzeit bestehen deshalb keine Pläne zur Änderung der Regelungen.			

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996: ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 % 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die insbesondere die Prinzipien Nr. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.- Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Verbrauchsteuern

– Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	6	6	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme steht insbesondere im Widerspruch zu Nr. 3b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden - und wirkt sich negativ auf die Indikatorenbereiche 3.1.a bis 3.1.d - Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Der Fortbestand der Maßnahme wird geprüft.			

– Biersteuer

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der kleinen und mittelständischen Brauereien Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit verbunden Erhalt von Arbeitsplätzen			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	23	23	23	23
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft das Prinzip 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Für die kleinen und mittelständischen Brauereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Nach der vom Statistischen Bundesamt jährlich publizierten Statistik zur Brauereiwirtschaft (Fachserie 14 Reihe 9.2.2) hat sich die Anzahl der begünstigten Brauereien in den letzten Jahren kaum verändert. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber.			

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Befreiung für Hastrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine signifikante Nachhaltigkeitsrelevanz (aber im Einzelfall Konflikt mit der Nr. 3.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden - und den Indikatorenbereichen 3.1.a und 3.1.b - Gesundheit und Ernährung – länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht auszuschließen).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Fortbestand der Maßnahme wird gemeinsam mit den Ländern geprüft.			

– Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 %</p> <p>2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Seitdem gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen.</p> <p>Es sollen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz geschaffen werden. Zusätzlich fördert die Maßnahme die Unabhängigkeit von bestimmten Energieträgern (Versorgungssicherheit).</p>			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €) ²
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen, ausgenommen von unter Nummer 1 erfasste Anlagen, oder 			

² Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten bei der Quantifizierung dieser Steuervergünstigung können insbes. auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands die resultierenden Steuermindereinnahmen nicht zuverlässig ermittelt werden. Auch die Gutachter des mehrjährigen, o.g. Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ kommen zu keinem konkretisierbaren Quantifizierungsergebnis und sehen für das Volumen der Maßnahme eine weitreichende Spanne im niedrigen einstelligen Milliardenbereich. Die Probleme bei der Quantifizierung sind vor allem auf die eingeschränkte Datenlage zurückzuführen, die nur unter Wiedereinführung einer Erlaubnispflicht mit erheblichem Aufwand für die Wirtschaft und die Verwaltung verbessert würde.

	<p>3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen.</p> <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p>
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - sind differenziert zu bewerten.</p> <p>Die Unterstützung der Stromproduktion, der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sowie des Gastransports und der Gasspeicherung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (Versorgungssicherheit) u. a. mit Strom, Wärme sowie Gas, von leistungsfähigen Versorgungswegen und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Die Maßnahme setzt einerseits Anreize, die Energieeffizienz zu erhöhen, kann jedoch - soweit der Einsatz von Schwerölen zur ausschließlichen Stromerzeugung oder der Anlagentyp 3 begünstigt werden - dem Klimaschutz entgegenstehen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Begünstigung zur Reduzierung der Doppelbesteuerung durch die Energie- und Stromsteuer beitrage. Eine weitergehende Reduzierung bzw. Beseitigung könne zusätzlich durch andere Vergünstigungen erfolgen. Darüber hinaus könne die Vergünstigung über die Förderung der betroffenen Energieerzeugnisse zur Versorgungssicherheit und zur Förderung umweltpolitischer Ziele beitragen.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	350	342	342	342
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) steuerbefreit. Durch die Energiesteuerbegünstigung wird eine Doppelbesteuerung von Energieerzeugnissen vermieden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.</p> <p>Durch die Maßnahme werden allerdings auch Anreize zur energie- und klimaeffizienten Verwendung von Energieerzeugnissen bei der Herstellung von Energieerzeugnissen reduziert. Sie betrifft in diesem Sinne den Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Die Subvention ist durch die Richtlinie 2003/96/EG verpflichtend vorgegeben, soweit sie eigenerzeugte Energieerzeugnisse betrifft. Hinsichtlich der fremdbezogenen, nicht innerhalb des Betriebsgeländes hergestellten Energieerzeugnisse sieht die Energiesteuerrichtlinie eine fakultative Energiesteuerermäßigung vor, die im deutschen Recht seit 2018 mit der Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz umgesetzt wird (§ 47a EnergieStG).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL eine obligatorische Steuerbefreiung grundsätzlich vorsieht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens im Auftrag des BMF vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). In der Studie wurde empfohlen, die nächste Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu nutzen, um die obligatorische Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen in eine fakultative zu wandeln. Bis zur Überarbeitung der EU-Energiesteuerrichtlinie muss bei der politischen Bewertung berücksichtigt werden, dass die Maßnahme weitgehend obligatorisch ist. Zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (u. a. mit			

	Heizstoffen; Stichwort Versorgungssicherheit), zur Sicherstellung ressourcensparender kurzer Versorgungswege sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Unterstützung der Herstellungsbetriebe, wie etwa der Raffinerien, geboten. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

¶

Lfd.-Nr.:	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase			
Ziel	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 30.9.2023			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - natürliche Lebensgrundlagen erhalten; keine Freisetzung von Stoffen ohne Beachtung des Reaktionsvermögens der Umwelt - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.2.b - Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar am Entstehungsort.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für besonders energieintensive Bereiche des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	582	483	483	483
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen, Zement, Kalk, Metallerzeugung und -bearbeitung oder chemische Reduktionsverfahren.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.</p> <p>Durch die energiesteuerliche Begünstigung der energieintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Durch die Energiesteuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimateffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze beibehalten werden können.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden im Hinblick auf den Optimierungsbedarf der Regelung geprüft.

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1.800	2.003	1.800	1.800
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt (MW) verwendet werden.</p> <p>Der Einsatz von Energieerzeugnissen in Anlagen kleiner als 2 MW wird seit dem 1. Januar 2018 auch von der Energiesteuer entlastet, wenn der erzeugte Strom der Stromsteuer unterfällt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Es werden keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt und der Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - damit nicht begünstigt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die EnergieStRL im Grundsatz eine Steuerbefreiung vorsieht.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht vorgesehen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a Abs. 6 EnergieStG (n.F.) / § 53a EnergieStG (a.F.)			
Status / Befristung	befristet bis 31.3.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	184	203	203	203
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % bis zu deren vollständiger Abschreibung für Abnutzung verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und am 21.2.2013 von der Europäischen Kommission genehmigt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b - Ressourcenschonung -, 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG (n.F.) / § 53b EnergieStG (a.F.)			
Status / Befristung	befristet bis 11.12.2021			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	68	90	90	90
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet werden.</p> <p>Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und ist nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Genehmigung durch die Europäische Kommission freigestellt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.b - Ressourcenschonung -, 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe			
Ziel	Förderung der Biokraftstoffe			
Rechtsgrundlage	§ 50 EnergieStG			
Status / Befristung	weggefallen zum 1.1.2018			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1	0	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit war es erforderlich, die Markteinführung der Biokraftstoffe zu fördern. Die Förderung erfolgte seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen über die Biokraftstoffquote. Für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff lief die Steuerentlastung Ende des Jahres 2012 weitgehend aus. Um den Unternehmen die Umstellung auf das neue Fördersystem zu erleichtern, wurde noch bis Ende 2015 eine steuerliche Begünstigung für bestimmte Biokraftstoffe, die im Wesentlichen zu den Biokraftstoffen der 2. Generation gehören, gewährt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - natürliche Lebensgrundlagen erhalten; keine Freisetzung von Stoffen ohne Beachtung des Reaktionsvermögens der Umwelt - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a - Ressourcenschonung - und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Biokraftstoffe sind ökologisch nachhaltig, da bei ihrer Erzeugung gemäß Biokraft-NachV insbesondere weniger Treibhausgasemissionen als bei fossilen Vergleichssystemen anfallen.</p>			
Degression	Die Steuerentlastung für Biogas und für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 4 EnergieStG (z. B. Ethanolanteil von E 85-Kraftstoff, BtL-Kraftstoffe) endete zum 31. Dezember 2015.			
Evaluierungen	Evaluierungen werden nicht mehr für zweckmäßig gehalten.			
Ausblick	Die Regelung ist zum 31. Dezember 2017 weggefallen.			

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	147	154	153	153
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) bzw. für Kraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG eingesetzt werden, gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 € im Kalenderjahr überschritten wird.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - unterstützen.</p> <p>Durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung Anreize zur effizienten Nutzung von Heizstoffen oder Kraftstoffen in begünstigten Anlagen reduziert und insoweit die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			

	Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subvention. Energiekosten seien nur einer von vielen Standortfaktoren und würden im Durchschnitt lediglich 2% der Gesamtkosten des Produzierenden Gewerbes betragen. Da dieser Anteil jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheinere der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden im Hinblick auf den Optimierungsbedarf der Regelung geprüft.

Lfd.-Nr.:	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	158	159	159	159
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus energiesteuerlich zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und soll den Indikatorenbereich 9.1 - Innovation - fördern.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und zugleich Arbeitsplätze erhalten. Ferner dient die Regelung auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Verpflichtungen zur Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Zudem soll durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden werden.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche</p>			

	Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 54 EnergieStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subvention fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt schein der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden im Hinblick auf den Optimierungsbedarf der Regelung geprüft.

– Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	24	52
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die bisherige Regelung zur Steuerbefreiung für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird, ist zum 30. Juni 2019 ausgelaufen. Ab dem 1. Juli 2019 ist Strom von der Steuer befreit, wenn er aus erneuerbaren Energieträgern in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird. Durch die Neufassung der Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, den in großen Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugten Strom zumindest zum Teil bereits am Ort der Erzeugung zu nutzen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch, 7.2.b - Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch sowie mittelbar wegen Reduzierung der Treibhausgasemissionen 13.1.a – Klimaschutz - bei.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Begünstigung wurde zum 1. Juli 2019 beihilferechtskonform neugefasst. Eine Evaluierung ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Maßnahme vorgesehen. Die Ergebnisse sind nach der Konzeption der Bundesregierung dem Normenkontrollrat vorzulegen. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 2019 neu gefasst.			

Lfd.-Nr.:	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt			
Ziel	Förderung regenerativer Energien und hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2028			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	234	502
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG ist Strom von der Steuer befreit, wenn er in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt wird und:</p> <p>a) vom Betreiber der Anlage im räumlichen Zusammenhang zur Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder</p> <p>b) vom Anlagenbetreiber oder demjenigen, der die Anlage betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.</p> <p>Die Neuregelung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten und begünstigt die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (sog. „Kleinanlagen“). Die Befreiung umfasst sowohl Strom, der vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang zur Anlage (Radius bis zu 4,5 km) entnommen wird, als auch Strom, der von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen. Die Befreiung wird von einer siebenstelligen Zahl von Anlagenbetreibern in Anspruch genommen (Betreiber von PV-Hausdachanlagen bis hin zu KWK-Anlagen von Unternehmen oder kommunalen Versorgern). Dem Gedanken der Energiewende folgend, umfasst die Stromsteuerbefreiung ausschließlich umweltfreundlich bzw. effizient erzeugten und genutzten Strom. Basierend auf der dem nationalen Stromsteuerrecht übergeordneten Energiesteuerrichtlinie wird so ein Anreiz zur dezentralen und umweltfreundlichen Stromerzeugung und Nutzung geschaffen. Die Begünstigung wird systematisch durch die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG ergänzt (lfd. Nr. 61), die eine Stromsteuerbefreiung für in mehr als zwei Megawatt großen Anlagen nur dann vorsieht, wenn der Strom aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und am Ort der Erzeugung vom Anlagenbetreiber zum Selbstverbrauch entnommen wird.</p>			

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Zudem trägt die Regelung vor allem zur Erreichung der Ziele in den Indikatorenbereichen 7.2.a - Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch -, 7.2.b - Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch sowie mittelbar wegen Reduzierung der Treibhausgasemissionen 13.1.a – Klimaschutz - bei.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Begünstigung wurde zum 1. Juli 2019 beihilferechtskonform neugefasst. Eine Evaluierung ist innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten nach der Konzeption der Bundesregierung dem Normenkontrollrat vorzulegen. Zudem wird eine Evaluierung der unionsrechtlichen Grundlagen durch die Institutionen der Europäischen Union durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Die Regelung wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 2019 neu gefasst.

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 9b StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	1.005	990	1.000	1.000
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 € (Sockelbetrag) beträgt die Steuerentlastung 25 % des Regelsteuersatzes (entspricht 5,13 €/MWh), wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke verbraucht worden ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. - und soll vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a – Beschäftigung - unterstützen.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion, Arbeitsplätzen und Emissionen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Strom gesetzt – und damit die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - negativ beeinflusst. Jedoch soll sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen, und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert			

	<p>(Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter fände sich in der empirischen Literatur keine Evidenz für die Beibehaltung der Subventionen. Der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten variere jedoch sehr stark zwischen den Unternehmen. Daher sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheinere der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Des Weiteren werde von den Unternehmen keine Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gefordert.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden im Hinblick auf den Optimierungsbedarf der Regelung geprüft.

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	813	807	810	815
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von der Stromsteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders stromintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen sowie für die Metallerzeugung und -bearbeitung.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge -, 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung der stromintensiven Prozesse und Verfahren wird eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt. Durch die Steuerbegünstigung werden Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren reduziert und die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz - insoweit negativ beeinflusst. Die Begünstigung kann einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vorbeugen, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und kann auf diese Weise gleichwohl zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5). Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass aufgrund der Evidenz der Literatur eine Beibehaltung der Subvention gerechtfertigt sei. Allerdings könne aus Sicht der Studienautoren die volle Steuerentlastung umweltschädlich sein, weshalb eine Umwandlung in eine teilweise Steuerentlastung empfohlen wird.
Ausblick	Die Ergebnisse des o. g. Evaluierungsgutachtens werden im Hinblick auf den Optimierungsbedarf der Regelung geprüft.

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.506	1.561	1.550	1.540
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus stromsteuerlich zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung - 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung - und soll den Indikatorenbereich 9.1 - Innovation - fördern.</p> <p>Der sog. Spitzenausgleich soll die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen vermeiden und damit zugleich Arbeitsplätze erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der nachfolgenden Generationen erhalten werden. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s. u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter komme es im Gegensatz zur allgemeinen Steuervergünstigung gemäß § 9b StromStG im Rahmen des Spitzenausgleichs bereits zu höheren Anforderungen an die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, um von der Steuervergünstigung in vollem Umfang profitieren zu können. Für die Beibehaltung der Subventionen fände sich aus Sicht der Studienautoren in der empirischen Literatur allerdings wenig Evidenz. Da der Anteil der Stromkosten an den Gesamtkosten stark zwischen den Unternehmen variere, sei zu überlegen, tatsächlich (potenziell) negativ betroffene Unternehmen zu identifizieren und die Vergünstigung auf diese Unternehmen zu begrenzen. Insgesamt scheine der Begünstigtenkreis breiter zu sein als für die angestrebten Ziele nötig wäre. Zudem bestehe in Bezug auf die Komplexität der Ausgestaltung sowie die Anreizsetzung zur Steigerung der Energieeffizienz noch Optimierungsbedarf.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden im Hinblick auf den Optimierungsbedarf der Regelung geprüft.

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet / Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission (Federführung durch BMVI, BMF arbeitet zu)			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reeder im internationalen Vergleich.</p> <p>Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p>			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant.			
Evaluierungen	<p>Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird vom BMVI fortlaufend geprüft. Deutschland berichtet turnusmäßig an die EU-Kommission, zuletzt für die Jahre 2013 bis 2015.</p> <p>Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden.</p> <p>Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Danach erfüllt die Tonnagebesteuerung das Ziel der Sicherung des maritimen Standorts Deutschland. Sie sei insgesamt überzeugend begründet. Ein nationaler Alleingang zur Abschaffung wäre mit Risiken für den Seeschiffsstandort Deutschland verbunden.</p>			
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung			
Ziel	Förderung der Elektromobilität / Reduzierung der Schadstoffbelastung			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 und 3 und § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 EStG			
Status / Befristung	befristet bis zum 31.12.2021			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	240	385
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Sonderregelung für die Bewertung der Entnahme/des geldwerten Vorteils für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das ein Elektrofahrzeug oder ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EmoG ist, führt ab dem Veranlagungszeitraum 2019 zu einer nur hälftigen Besteuerung im Vergleich zur privaten Nutzung von übrigen Kraftfahrzeugen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Nr. 3a und Nr. 4a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - und - Strukturwandel für nachhaltiges Konsumieren und Produzieren wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und b – Luftbelastung -, 7.1.a – Ressourcenschonung -, 7.2.a - Erneuerbare Energien -, 9.1. - Innovation -, 11.2. - Mobilität -, 12.1. - nachhaltiger Konsum -und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Maßnahme soll vor dem Auslaufen des dreijährigen Begünstigungszeitraums durchgeführt werden.			
Ausblick	Die Regelung soll unter Anhebung der Anspruchsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden (RegE eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften).			

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.5.2021			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	75	75	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltene Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht geplant.			
Evaluierungen	Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wird vor Ablauf der Maßnahme vom BMVI überprüft.			
Ausblick	Die Ergebnisse der künftigen Evaluierung werden zeigen, ob die Maßnahme geeignet ist und verlängert werden sollte.			

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.395	1.445	1.495	1.545
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort.</p> <p>Die befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten – auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 11.2.b - Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen - und 13.1.a Klimaschutz - Treibhausgase reduzieren.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die primäre Empfehlung der Gutachter ist die Einführung des regulären Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Gesamtpaketes. Dieses Gesamtpaket müsse einerseits gezielte distributive Instrumente (Einkommensteuer, Transfers) umfassen, die eine Kompensation für die überproportionalen Belastungen ärmerer Haushalte bieten. Andererseits solle die Einführung des Normalsatzes durch weitere Instrumente der Internalisierung externer Effekte (zielgenaue Instrumente wie etwa City-Maut-Systeme, höhere emissionsbezogene Abgaben) flankiert werden.</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“</p>			

	<p>unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass die Steuersatzermäßigung für den Personennahverkehr zwar weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Zudem komme dem Schutz der kommunalen Finanzen eine nicht zu verkennende Bedeutung zu. Trotzdem erscheine das Umsatzsteuerrecht insoweit als das falsche Instrument. In jedem Fall könne und solle sichergestellt werden, dass die kommunalen Finanzen von einer Regelbesteuerung des Personennahverkehrs nicht belastet würden.</p> <p>Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise wäre aus Sicht der Bundesregierung problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass finanziell schwächer gestellte Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Nutzung des ÖPNV nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt leisten könnten. Die Chancen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe würden für diese Personengruppen verringert. Eine Weitergabe der Erhöhung würde somit auch die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger verschlechtern.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nr. 4.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit -, 8.5.a - Beschäftigung - und 11.2.a - Mobilität – Mobilität sichern – Umwelt schonen. Die Versicherungsprämien für jegliche grenzüberschreitende Transportgüter sind versicherungsteuerfrei gestellt – unabhängig von der Art des Transportes (Wasser, Straße, Schiene oder Luft). Damit werden Transportgüter nicht verteuert und damit hierdurch indirekt der wirtschaftliche Wohlstand und die Erwerbstätigenquote erhalten/verbessert.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % seit 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, die im Linienverkehr dem Tarifzwang sowie der Betriebs- und der Beförderungspflicht unterliegen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nr. 3a und 4.b einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung -, 11.2.b - Energieverbrauch im Personenverkehr - und 13.1.a - Klimaschutz.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % seit 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs zur Entlastung der Straßen bieten und damit zu einer zukunftsfähigen Aufteilung der Transportleistung auf die verschiedenen Verkehrsträger beitragen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten – sowie- Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2 b - Luftbelastung -, 11.2.a - Energieverbrauch im Güterverkehr - und 13.1.a - Klimaschutz.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Zur Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland wurde im Auftrag des BMVI ein Entwicklungskonzept für den Kombinierten Verkehr in Deutschland mit dem Zeithorizont 2025 erarbeitet. Das Entwicklungskonzept zeigt auf, wie sich Transportvolumen und Marktstruktur des Kombinierten Verkehrs voraussichtlich entwickeln werden, welche Anforderungen an die Terminalinfrastruktur und an weitere Umschlagkapazitäten bestehen sowie bedarfsgerechte Förderentscheidungen skizziert. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Kraftfahrzeuge			
Ziel	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991, 2012 und 2016)			
Status / Befristung	Steuerbefreiung wird bei Erstzulassungen in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 und bei Umrüstungen in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 für zehn Jahre gewährt. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 74)			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	3	5	7	11
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % seit 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein zusätzlicher Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung - , 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz.			
Degression	Eine Degression ist (wegen der Befristung der Maßnahme) derzeit nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen sollen vor Ablauf der Befristung erfolgen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung lokal umweltfreundlicherer Mobilität vor allem in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % seit 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Inverkehrbringen dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden. Erstzugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 73).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Nrn. 3a und 4b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme natürliche Lebensgrundlagen erhalten - sowie - Energie- und Ressourcenverbrauch und Verkehrsleistung vom Wirtschaftswachstum entkoppeln. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b - Luftbelastung -, 11.2.a und 11.2.b - Energieverbrauch im Güter- und Personenverkehr - sowie 13.1.a - Klimaschutz.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch in Verbindung mit der Evaluierung der lfd. Nr. 73 für zweckmäßig erachtet. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger			
Ziel	Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen insbesondere im internationalen Straßengüterverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % seit 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn diese Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wurde.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nrn. 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und dürfte vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - unterstützen.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Die Maßnahme trägt zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei und dient der Effektivität im Gütertransportgewerbe.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter habe die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer auf überzählige Anhänger seinerzeit zur Angleichung der Behandlung überzähliger Anhänger im europäischen Kontext beigetragen. Im heutigen Umfeld sei die Kraftfahrzeugsteuer kaum mehr ein relevanter Faktor im Straßengüterverkehr, so dass die Wirkungen der Steuervergünstigung vernachlässigbar sein dürften. Die Steuervergünstigung könne beibehalten werden.</p>			
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.			

e. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2026			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	135	126	130	130
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Der begünstigte Steuersatz für beide Gaskraftstoffe lag bis zum Jahr 2018 bei rd. 45 % des Regelsteuersatzes. Seit 2019 erfolgt ein sukzessiver Abbau der Maßnahme.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft die Nr. 3.a der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme – natürliche Lebensgrundlagen erhalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz durch die Etablierung von Erd- und Flüssiggas im Kraftstoffmarkt. Gaskraftstoffe substituieren flüssige mineralische Kraftstoffe und können so zu einer Diversifikation der Energieversorgung beitragen. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung ist die Nutzung gasförmiger Kraftstoffe – über den Verkehrssektor hinaus – eine wichtige Übergangstechnologie. Insbesondere bei Einbindung erneuerbarer Energieträger (z. B. Biomethan) kann Erdgas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen.</p>			
Degression	Die Steuerbegünstigung für Erdgas wird ab dem 1.1.2024 in drei Stufen, für Flüssiggas seit dem 1.1.2019 in vier Stufen sukzessive abgeschmolzen.			
Evaluierungen	<p>Eine Evaluierung der Steuerbegünstigung wurde durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) mit Gutachten vom Dezember 2015 vorgenommen.</p> <p>In der Studie wird empfohlen, die Begünstigung der gasförmigen Kraftstoffe zeitlich begrenzt weiter zu führen und dabei den Schwerpunkt der Förderung auf Erdgas zu legen.</p>			
Ausblick	Die Fortführung der Steuerbegünstigung ist bei sukzessiver Abschmelzung bis zum 31.12.2022 (Flüssiggas) bzw. bis zum 31.12.2026 (Erdgas) vorgesehen.			

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet.</p> <p>Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.</p> <p>Die Subvention kann auf Grundlage der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG fakultativ gewährt werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nrn. 4.a und 4.b der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Deutsche Häfen dienen der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Ohne leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Hafenbetreiber würde der innergemeinschaftliche Verkehr mit Deutschland vermehrt über die Straße abgewickelt (vgl. Randziffer 20 der Staatlichen Beihilfe N 643/2006 für Deutschland – Europäische Kommission – K(2008)481 endg. vom 27. Februar 2008). Andererseits sinken durch die Steuervergünstigung per se die Anreize zum energie- und emissionsparenden Betrieb der Seehäfen. Die Maßnahme wirkt sich insoweit negativ auf die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 7.1.b – Ressourcenschonung/Primärenergieverbrauch und 13.1.a – Klimaschutz aus.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			

Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Die Gutachter bewerten die Subvention auf Hafendiesel in der derzeitigen Form kritisch, insbesondere in Bezug auf ihre Nachhaltigkeit. Subventionen auf fossilen Kraftstoff als Instrument zur Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit seien instrumentell nicht nachvollziehbar und würden nicht den Anforderungen einer modernen Steuerpolitik an Nachhaltigkeit und Verursachergerechtigkeit entsprechen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen solle im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Hafenstandorte vielmehr durch nicht mit dem Dieselmotorkraftstoffverbrauch gekoppelte Maßnahmen erfolgen.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

¶Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	533	584	584	584
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13.1.a - Klimaschutz - wird nicht begünstigt.</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird zu prüfen sein, wie das Steuer- und Abgabensystem zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 schrittweise weiterentwickelt werden kann.</p> <p>Eine Besteuerung würde allerdings zu einem Ausweichtankverhalten im Ausland und zur Abwanderung auf ausländische Flughäfen in Grenznähe führen. Die Besteuerung würde deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen. Für europäische und internationale Flüge sind Steuern aufgrund entsprechender Abkommen ausgeschlossen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das Gutachten empfiehlt, die Steuerbefreiung abzuschaffen, da sie eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention sei, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen.</p> <p>Die Bundesregierung überprüft derzeit, inwiefern die Energiesteuerbegünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven gerechtfertigt ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Luftverkehr bereits andere Formen staatlich regulierter Abgaben existieren. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.</p>			

Ausblick	Auf europäischer Ebene wird ein koordiniertes Vorgehen der Bepreisung des Luftverkehrs geprüft
-----------------	--

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. Die Maßnahme soll zur Erhaltung des Anteils der Binnenschifffahrt an der Gesamtbeförderungsleistung, zur Entlastung der Schienen- und Straßeninfrastruktur sowie zur Emissionsminderung im Güterverkehr beitragen.			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	141	141	141	141
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge - und 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 11.2.a und 11.2.b - Mobilität. Die Subvention dient dazu, den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Indikatorenbereiche 3.2a und b - Luftbelastung - und 13.1.a – Klimaschutz - sind differenziert zu bewerten. So trägt ein höherer Anteil von Binnenschiffen beim Gütertransport zur Einsparung von Energie und CO₂-Emissionen bei. Kritisch zu beurteilen sind jedoch die Wirkungen in Bezug auf den übrigen Schadstoffausstoß.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</p>			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			

Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter entfalte die Vergünstigung insofern positive Effekte, als dass sie eine ökologisch und verkehrlich sinnvolle Alternative zu Schiene und Straße merklich begünstige, so zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitrage und die seit 200 Jahren bestehende Freiheit der Rheinschifffahrt auf unkomplizierte Art fördere. Unter den heutigen Umständen und der Berücksichtigung international abgestimmter Alternativen sei die vollständige Steuerbefreiung auf Diesel für Binnenschiffe aus subventions- und umweltpolitischer Sicht trotzdem diskutabel. Sie versäume, Anreize für eine schnellere Umstellung auf den alternativen Treibstoff LNG zu schaffen und binde enorme Mittel, die zielgerichteter für die Umstellung der Branche auf die zukünftigen Anforderungen der Güterbeförderung eingesetzt werden könnten. Daher sollten aus Sicht der Studienautoren die europäischen Gespräche zu einer Weiterentwicklung des Straßburger Abkommens und gegebenenfalls einer Überführung in einen harmonisierten EU-Mindeststeuersatz unter Streichung der fakultativen Steuerbefreiung wieder aufgenommen werden.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des energieeffizienteren öffentlichen Personennahverkehrs gegenüber dem Individualverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.3.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	69	71	71	71
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um rund 40 % reduziert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 11.1.a - Flächeninanspruchnahme -, 11.2.b - Mobilität - und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Durch die steuerliche Begünstigung wird der Öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Andererseits werden insbesondere Anreize zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern bzw. zur Nutzung von Ökostrom oder anderer umweltfreundlicher Energieträger reduziert; vor allem die Indikatorenbereiche 7.2.a und 7.2.b - Erneuerbare Energien - werden insoweit nicht begünstigt.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Aufgrund der Änderung des § 2 Absatz 2 EnergieStG für Erdgas und Flüssiggas wurden zur Kompensation die Steuerentlastungsbeträge des § 56 Absatz 2 EnergieStG entsprechend angepasst.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs beibehalten und ggf. ausgebaut werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise.</p>			
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.			

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen			
Ziel	Entlastung der umweltfreundlichen Verkehrsträger Schienenbahnverkehr und Oberleitungsbus bei der Stromsteuer gegenüber dem Individualverkehr.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.3.2022			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	115	111	115	115
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsbussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 11.2.a – Flächeninanspruchnahme -, 11.2.b - Mobilität - sowie 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Durch die stromsteuerliche Begünstigung des Verkehrs mit Schienenbahnen und Oberleitungsbussen werden diese umweltfreundlichen Verkehrsträger gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient insoweit außerdem dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Andererseits werden insbesondere Anreize zum sparsamen Umgang mit den Energieträgern bzw. zur Nutzung von Ökostrom oder anderer umweltfreundlicher Energieträger reduziert; vor allem die Indikatorenbereiche 7.2.a und 7.2.b - Erneuerbare Energien - werden insoweit nicht begünstigt.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Aus Sicht der Gutachter sollte eine Förderung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsbussen beibehalten und ggf. ausgeweitet werden. Allerdings empfehlen die Studienautoren, über eine Reform des Instruments nachzudenken, da es in seiner Ausgestaltung verschiedene Schwächen aufweise.</p>			

Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.
-----------------	--

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 16.7.2020			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 € je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.1 nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung - und 13.1.a - Klimaschutz.</p> <p>Insbesondere zur Verringerung der Luftverschmutzung in den deutschen Seehäfen ist die steuerliche Begünstigung der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (gewerbliche Schifffahrt) geboten.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter soll die Vergünstigung die Markteinführung von Landstrom fördern und wäre dazu auch grundsätzlich geeignet; dies sei allerdings bislang in der Praxis kaum gelungen. Durch die Steuerfreiheit auf Schiffsdiesel sei für Alternativen bisher Konkurrenzfähigkeit über den Preis kaum möglich; das übergeordnete politische Ziel der Emissionsreduktion bedürfe ordnungsrechtlicher Maßnahmen und eine Befreiung von der EEG - Umlage. Ohne derlei weitergehende Maßnahmen sei auch die Stromsteuerbegünstigung aus Sicht der Studienautoren nicht zielführend.</p>			
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.			

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuervergünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des elektrisch betriebenen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 9c StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2020			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	0	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Für Strom, der von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr für den Antrieb verwendet wird, kann eine Steuerentlastung in Höhe von 9,08 € je Megawattstunde gewährt werden. Damit erfolgt eine steuerliche Gleichstellung mit dem elektrisch betriebenen Schienenbahnverkehr und dem Verkehr mit Oberleitungsbussen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 4.a nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken; den notwendigen Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung -, 11.2.b - Mobilität - sowie 13.1.a - Klimaschutz. Durch die stromsteuerrechtliche Begünstigung wird der öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme dient außerdem dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Zudem dient diese Maßnahme der Förderung der Elektromobilität, insbesondere von elektrisch angetriebenen Bussen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung dieser Regelung.			

g. Luftverkehrsteuer

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer			
Ziel	Berücksichtigung von besonderen Umständen bei bestimmten Personengruppen und besonderer Abflugumstände			
Rechtsgrundlage	§ 5 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	92	93	93	93
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge mit Bezug zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Insel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltiges Wirtschaften stärken - und - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern - und unterstützt vor allem den Indikatorenbereich 8.4 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist zum 30. Juni 2012 erfolgt (BT-Drs. 17/10225). Im Ergebnis zeigte sich, dass sich die Regelungen bewährt haben. Die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 4 LuftVStG (Flüge zur Daseinsvorsorge zu deutschen Inseln) wurde als Beihilfe sozialer Art am 29. Juni 2011 von der EU-Kommission mit Beschluss K(2011) 4488 endg. genehmigt und am 3. Dezember 2015 mit dem Beschluss C(2015)8531 unter der Beihilfenummer SA.42392 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Steuerermäßigung nach § 5 Nr. 5 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 19. Dezember 2012 von der EU-Kommission mit Beschluss C(2012)9451 final unter der Beihilfenummer SA.32020 befristet bis zum 1. Januar 2021 genehmigt, da die Luftverkehrsteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde, die vom Bundestag ohne diese Ermäßigung nicht beschlossen worden wäre.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Anreize für den Mitarbeiterwohnungsbau			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 2. Halbsatz EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Mitarbeiter-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie betrifft die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.1.a - Armut in jeder Form und überall beenden: Die Maßnahme unterstützt z.T. einkommensschwächere Haushalte. Diese positive Wirkung ist aber insofern sehr schwach, als auch Haushalte mit höheren Einkommen in den Genuss des § 3 Nr. 59 EStG kommen können. • 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Die Maßnahme soll indirekt einen Anreiz zu mehr Wohnungsbau im günstigeren Preissegment durch Arbeitgeber schaffen. Angesichts der sehr geringen Fallzahlen und der Mitnahmeeffekte kann der Effekt auf die Bruttoanlagen aber nur äußerst gering sein. • 11.1.a - Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger - allerdings nicht zwingend - neue Flächen genutzt. • 11.1.b - Freiflächenverbrauch verringern: Die Maßnahme zielt auch auf Neubauten. Wenn sie wirkt, werden häufiger - allerdings nicht zwingend - Freiflächen genutzt. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme zielt auf Wohneinheiten, die in der Regel im Geschosswohnungsbau und somit in hoher Dichte errichtet werden. • 11.3. - bezahlbarer Wohnraum für alle: Sofern die Maßnahme netto wirkt, trägt sie diesem Ziel bei. Die Gesamtwirkung ist allerdings sehr schwach. 			

	<p>In der Gesamtschau halten sich positive und negative Nachhaltigkeitswirkungen ungefähr die Waage. Für die Maßnahme ist am wichtigsten der positive Befund beim Ziel, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen. Die geringe Gesamtwirkung des Instruments allerdings relativiert diesen Erfolg.</p> <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei die Maßnahme trotz ihrer großen potenziellen Relevanz als Förderinstrument im Bereich bezahlbaren Wohnraums auf Grund unzureichender positiver Evidenz, der geringen Treffsicherheit bei den relevanten Zielgruppen sowie ihrer ambivalenten distributiven Effekte in der derzeitigen Ausgestaltung negativ zu bewerten. Die Regelung könne allerdings für einkommensschwache begünstigte Haushalte eine Schlechterstellung gegenüber Haushalten in konventionell geförderten Sozialwohnungen vermeiden.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

¶Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe mittels steuerlicher Förderung des Mietwohnungsneubaus im bezahlbaren Mietsegment; steuerliche Anreize zur Stärkung der Investitionstätigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 7b EStG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2026			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	-	.	5
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von jährlich 5 % über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren zusätzlich zur linearen Absetzung für Abnutzung von jährlich 2 %, wenn die geförderten neuen Wohnungen mind. 10 Jahre zu Wohnzwecken vermietet werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird und eine Baukostenobergrenze i. H. v. 3.000 € je m ² Wohnfläche eingehalten wird. Zusätzlich ist die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage auf 2.000 € je m ² Wohnfläche begrenzt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Nrn. 4.a und Nr. 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 11.3. - bezahlbarer Wohnraum für alle.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme soll fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei werden die Wirkungen des Gesetzes - insbesondere unter Einbeziehung der Fallzahlen - überprüft (BT-Drs. 19/4949).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Städtebaumaßnahme			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG (1991: Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	56	56	56	56
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %).</p> <p>Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. • 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. • 11.3. - Überlastung durch Wohnkosten senken: Erhalt des Altbaubestands wirkt dämpfend auf die Mieten. <p>Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			

Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in städtebaulich relevante Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als erhöhte Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend und es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Unterstützung von Investitionen, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden dienen			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	78	79	79	79
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie— Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. • 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. <p>Die Maßnahme zeichnet sich im Rahmen ihrer Gesamtwirkung durch überwiegend gute Nachhaltigkeitswirkungen aus. Neben der potenziellen wohnungspolitischen Wirkung schlägt sich vor allem positiv nieder, dass Maßnahmen im Immobilienbestand ressourcen- und flächenschonend sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW			

	<p>Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung von hoher Relevanz und das Instrument prinzipiell geeignet, investive Mittel in gesellschaftlich gewünschte Bereiche zu lenken. Die Gestaltung als einkommensteuerliche Absetzungsmöglichkeit sei instrumentell naheliegend. Es empfehle sich, die Maßnahme grundsätzlich beizubehalten.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung von Maßnahmen i.S.d. §§ 7h, 7i EStG für entsprechende Gebäude und Gebäudeteile, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (vgl. lfd. Nrn. 87 und 88)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG (vorher §§ 82i und 82k EStDV)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	140	142	143	144
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. • 11.1.a - Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche bremsen: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.b - Freiraumverlust verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das senkt die Flächeninanspruchnahme. • 11.1.c - Siedlungsdichte nicht verringern: Die Maßnahme wirkt im Bestand; das erhält eine hohe Siedlungsdichte. <p>Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10f EStG fällt – in Abhängigkeit von der Gesamtwirksamkeit der Maßnahme – positiv aus. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte			

	<p>Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme konstituiere (scheinbar) ein Äquivalent für den Fall einer Nutzung desselben Gebäudes zur Erzielung von Gewinn- und Überschusseinkünften für den Fall des selbstgenutzten Wohneigentums. Nach Ansicht der Gutachter wäre eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag steuersystematisch besser geeignet und könnte unnötige Regressionseffekte vermeiden helfen; Haushalte höherer Einkommensklassen würden für gleiche Ausgaben nicht stärker entlastet als Haushalte niedriger Einkommen. Eine fördernde Maßnahme sei grundsätzlich beizubehalten.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Förderung der Erhaltung von gesellschaftlich wertvollem Erbe, Gebäuden, Gebäudeteilen, Sammlungen, Bibliotheken und Vergleichbarem			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	4	4	3	3
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre).</p> <p>Der Abzug wie Sonderausgaben nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftliche erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - angemessene Bruttoanlageinvestitionen: Im Rahmen ihrer Wirkung kann die Maßnahme Bruttoanlageinvestitionen steigern. • 8.4. - stetiges Wachstum: Die Maßnahme kann im Rahmen ihrer Wirkung positive Wachstumsimpulse über den Bausektor setzen. <p>Der Nachhaltigkeitsbefund für § 10g EStG fällt vergleichsweise neutral aus, da im Unterschied zu §§ 7h, 7i, 10f EStG keine spezifischen flächen-, wohn- oder verkehrspolitischen Nachhaltigkeitsziele betroffen sind. Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags seit 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter sei das Ziel dieser Steuervergünstigung sehr gut gerechtfertigt. Die Maßnahme soll ein Äquivalent für § 10f EStG auch für schutzwürdige Kulturgüter im privaten Eigentum, die keine Gebäude sind, konstituieren. Nach Ansicht der Gutachter könnte eine alternative Ausgestaltung als Abzug vom Steuerbetrag unnötige</p>			

	Regressionseffekte vermeiden helfen, da aktuell besserverdienende Haushalte für gleiche Maßnahmen stärker begünstigt würden. Eine fördernde Maßnahme sei dem Grunde nach beizubehalten.
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)</p> <p>Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten.</p> <p>Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten.</p> <p>Seit 1.1.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr.</p> <p>Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</p> <p>Seit 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 €</p>			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung seit 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2005			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	10	5	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich seit dem Jahr 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, und die Kinderzulage 800 €. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete bzw. Lebenspartner abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der 			

	<p>Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.</p> <p>Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.</p>
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: bis 31.12.2003: 767 €/Kind seit 1.1.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: bis 31.12.2003: 256 €/Kind seit 1.1.2004: 250 €/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2005			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	3	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. lfd. Nr. 91. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Gewährung von Zulagen und einem ggf. darüberhinausgehenden Sonderausgabenabzug			
Rechtsgrundlage	§ 10a/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	810	713	729	731
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG in Höhe von 2.100 € bzw. 2.160 € eingeführt. Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es insbesondere auch Beziehern kleinerer Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Gewährt werden folgende jährliche Grund-/Kinderzulagen:</p> <p>2002/2003: 38 €/46 €</p> <p>2004/2005: 76 €/92 €</p> <p>2006/2007: 114 €/138 €</p> <p>ab 2008: 154 €/185 € bzw. 300 €</p> <p>ab 2018: 175 €/185 € bzw. 300 €</p> <p>2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich</p> <p>2008 Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € für unter 25-jährige (sog. Berufseinsteiger-Bonus)</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhang in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern/ notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vornehmen. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 1.1. - Armut in jeder Form und überall beenden - sowie 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen,			

Evaluierungen	<p>Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der u. a. darstellt, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welchen Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Das FiFo Köln kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen zur geförderten Altersvorsorge: Es wird empfohlen, die Steuervergünstigung beizubehalten. Trotz der bleibenden Ungewissheit bezüglich zusätzlich generierter Ersparnis durch die Förderung sowie einiger Schwächen hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung der Subvention stelle sich die Riester-Rente als grundsätzlich geeignetes Instrument dar, die private Altersvorsorge zu fördern.</p>
Ausblick	<p>Die Grundzulage wurde ab dem Beitragsjahr 2018 von 154 € pro Jahr auf 175 € pro Jahr erhöht (Betriebsrentenstärkungsgesetz). Darüber hinaus sind weiterhin die Auswirkungen der mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz umgesetzten Änderungen auszuwerten und zu evaluieren.</p>

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer			
Ziel	Primär: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen; mittelbar: Stärkung der Kapitalbasis der Unternehmen und der Produktivität der Mitarbeiter.			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG ist seit 2009 die Nachfolgeregelung zu § 19a EStG. § 19a EStG wurde zum 1. April 2009 aufgehoben, war jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden (§ 52 Abs. 27 EStG).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	85	85	85	85
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 360 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. (außer bei der Entgeltumwandlung). § 3 Nr. 39 EStG kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Investitionen der Mitarbeiter in das Kapital ihres Unternehmens führen zu einer Steigerung der Finanzmittel dieses Unternehmens. Mit dem Kapital gewinnen die Unternehmen an Flexibilität und können dieses erfolgsbringend einsetzen. Die Förderung unterstützt somit die Unternehmen in der Kapitalakquise. Auch der angestrebte Effekt, Produktivkapital im Besitz von Arbeitnehmern im Vergleich zu anderen Anlageformen zu „normalisieren“ (also einer als irrational wahrgenommenen Aversion gegen unmittelbare Investitionen in Unternehmen entgegenzuwirken), hat unter dem Strich einen positiven Effekt auf die Investitionsbedingungen zur Folge, da der Kapitalstock gestärkt und diversifiziert wird. • 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Je nach deren Ausgestaltung kann ein Mitarbeiter über eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung direkt am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Es ist jedoch ebenfalls möglich, keine erfolgsgebundene Vergütung der Kapitaleinlage zu vereinbaren. Die zusätzliche Motivation durch die Mitarbeiterkapitalbeteiligung, die zu gesteigerter Produktivität führen kann, hängt somit auch von der 			

	<p>Intensität der direkten Teilhabe des Mitarbeiters am Erfolg ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.5.a - Beschäftigung: Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung kann bestehende Beschäftigungsverhältnisse dadurch verfestigen, dass zusätzlich zur Arbeitskraft auch das Kapital des Arbeitnehmers an das Unternehmen gebunden ist. Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau haben möglicherweise auch höhere Investitionen. Mehr Kapital im Unternehmen kann zu höheren Investitionen führen, die wiederum zu neuen Arbeitsplätzen führen. Die Stärke dieses Effekts wird jedoch von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p> <p>Insgesamt entfaltet die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital vielfältige ökonomische und soziale Wirkungen. Neben der Intensivierung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bringt eine Beteiligung auch eine stärkere Identität mit dem Unternehmen und damit ein höheres Interesse an dessen Wertentwicklung mit sich. Damit kann für den Arbeitnehmer aber auch ein höheres Kapitalrisiko einhergehen.</p> <p>Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 („The Promotion of Employee Ownership and Participation“) weisen Unternehmen mit Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine größere wirtschaftliche Stabilität auf. Dies begünstigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit positiven Wirkungen auf die Kaufkraft.</p>
Degression	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. April 2009 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 von 135 € auf 360 € erhöht.</p>
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Nach Darstellung der Gutachter fände sich das Ziel der Vermögensbildung sowohl in der evaluierten Steuervergünstigung als auch in der Förderung nach dem 5. VermBG wieder. Im Kontext der Steuervergünstigung nach EStG würden zusätzlich noch weitere, teils „weiche“, Ziele verfolgt. Die Wirkungsanalyse könne eine positive Wirkung auf einige dieser Ziele bestätigen. Dennoch blieben Bedenken, besonders mit Blick auf die Risikobündelung für den Arbeitnehmer. Eine verbesserte Informationslage, die auch als Basis für eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse dienen könne, sei wünschenswert. Bisher nähmen kleine und mittlere Unternehmen kaum die Option wahr, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anzubieten. Die Neigung der Arbeitnehmer, ihr Vermögen mit Anteilen ihres Arbeitgebers zu ergänzen, stelle daher nicht die entscheidende Hürde dar.</p>
Ausblick	<p>Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.</p>

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken.			
Rechtsgrundlage	§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	80	80	100	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Gefördert werden zum einen insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie zum anderen das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung. Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Arbeitnehmer-Sparzulage für das Bausparen etc. beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG kombiniert werden.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken - einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5.a - Beschäftigung. Infolge der gesetzten Einkommensgrenzen wird durch die Arbeitnehmer-Sparzulage insbesondere die Vermögensbildung der unteren Einkommensgruppen gefördert.</p>			
Degression	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € und für das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung von 480 € auf 470 € abgesenkt. Die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % und für das Bausparen etc. von 10 % auf 9 % reduziert. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 % auf 20 % erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.</p>			

Evaluierungen	<p>Die Vorschrift wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Primäre Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Im Falle einer Anpassung der Zulage sprechen sich die Wissenschaftler dafür aus, die Beschränkung auf abhängig Beschäftigte aufzugeben und nur noch Einkommensobergrenzen zu nutzen. Entsprechend entfielen die Bindung an vermögenswirksame Leistungen. Als förderungswürdiger Zweck sollte bei Umgestaltung der Sparzulage das Hauptaugenmerk vor allem auf die Altersvorsorge gelegt werden.</p> <p>2013 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage im Rahmen des Forschungsgutachtens „Künftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung“ vom FiFo Köln evaluiert. Zusammenfassend kommt FiFo Köln hier zu Ergebnissen, die mit denen des Gutachtens aus dem Jahr 2009 vergleichbar sind. Sollte keine Abschaffung erfolgen, wird eine starke Vereinfachung im Rahmen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes empfohlen. Die Autoren sehen insbesondere ein Problem in der Konkurrenz zur privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung. Sparer würden ihr Kapital eher langfristig für die Altersvorsorge anlegen und Unternehmen das Angebot betrieblicher Altersversorgung gegenüber vermögenswirksamen Leistungen präferieren.</p> <p>Die Bundesregierung sieht eine Abschaffung der Regelung in Zeiten der Niedrigzinsphase als falsches Signal. So würde vor allem unteren Einkommensgruppen eine Möglichkeit zur Vermögensbildung genommen. Eine Bindung an die Altersvorsorge würde zudem die strikte Trennung von Vermögensbildung und Altersvorsorge brechen. Die Förderung der Altersvorsorge unterliegt einer nachgelagerten Besteuerung, während es sich bei der Vermögensbildung um eine endgültige Förderung handelt.</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 3b EStG</p> <p>Ab 1. Januar 1971 gilt die Steuerbefreiung für auf Einzelarbeitsverträge oder Betriebsvereinbarungen beruhende Zuschläge. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist.</p> <p>Seit 1. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 € je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 €, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 € übersteigenden Betrag beruht. Durch die Beitragsbefreiung von Teilen des Arbeitsentgeltes entstehen entsprechend geringere Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bzw. Rente. In der Unfallversicherung besteht volle Beitragspflicht.</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2.715	2.795	2.880	2.965
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 4.a und Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12. August 2010 empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen			

	<p>langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der maximal begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 € abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze - d. h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 € und weniger wären begünstigt - in Betracht.</p> <p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Empfehlung von FiFo Köln war die Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Um den Tarif- bzw. Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, lohnpolitische Anpassungen vorzunehmen und Härtefälle zu vermeiden, sei es angebracht, die Abschaffung länger vorweg verbindlich anzukündigen und zudem ggf. stufenweise vorzunehmen. Sollten - ungeachtet dessen - bestimmte Branchen, Berufsgruppen oder Einkommensklassen im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gefördert werden, so sei die Steuerfreiheit durch pauschale und direkte Subventionen zu ersetzen, die zielgenauer auf den politisch zu definierenden Bedarf zugeschnitten sind. Die Sozialabgabenfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sollte nach Meinung der Gutachter ebenfalls degressiv abgebaut werden.</p> <p>Im politischen Prozess wurde als Ergebnis des öffentlichen Diskurses unter Berücksichtigung verschiedenster gesellschaftlicher und politischer Präferenzen an der Regelung festgehalten.</p> <p>Zur stetigen und langfristig gesicherten Aufrechterhaltung gesellschaftlich und ökonomisch erforderlicher Prozesse (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung im Verkehrs- und Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe, optimale Kapazitätsauslastung industrieller Anlagen) ist die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit, insbesondere auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen zwingend geboten. Für die betroffenen Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung ein Ausgleich und eine Erleichterung dafür, dass die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers stört, so dass diese auch vor dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG vom 2.5.1978 – 1 BvR 174/78).</p>
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Abmilderung der aufgrund der geballten Aufdeckung aller stillen Reserven entstehenden Steuerbelastung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Arbeit, Verbesserung der Bedingungen für die Bildung einer Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 18 Absatz 3 EStG i.V.m. § 16 Absatz 4 EStG (vgl. lfd. Nr. 30)) 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	40	41	41	42
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €. Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe der selbständigen Tätigkeit in bestimmten Fällen ganz oder teilweise steuerfrei. Veräußerungs- und Aufgabegewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung oder -aufgabe wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können durch die Gewährung des Freibetrags in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Prinzipien Nr. 4.a und 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • 1.1.a - Armut begrenzen: Die Steuervergünstigung fördert die Altersvorsorge von Inhabern kleinerer Betriebe und hat dadurch das Potenzial, die Altersarmutsrisiken dieser Erwerbsgruppe zu reduzieren. • 8.3. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben erleichtert Unternehmensübergänge und schafft somit gute Investitionsbedingungen. • 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Freibetrag kann positive Wachstumsimpulse setzen, da er gute Investitionsgrundlagen schafft. 			

	<p>Zudem ist er sozialverträglich ausgestaltet, da er dem Zweck der Alterssicherung dient.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10.2. - Verteilungsgerechtigkeit: Die Steuervergünstigung kann die Altersarmutsrisiken von Inhabern kleinerer Betriebe reduzieren. Zudem ist sie abschmelzend ausgestaltet und gilt nur für kleinere und mittlere Betriebe. Folglich hat sie das Potenzial, zur Reduzierung der Ungleichheit beizutragen. <p>Vgl. Ausführungen zur Nachhaltigkeit im Forschungsgutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ (s.u.).</p>
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	<p>Die Maßnahme wurde im Rahmen des Forschungsgutachtens „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (Oktober 2019; vgl. hierzu Kapitel 6.4 mit Kasten 5).</p> <p>Die Steuervergünstigung kann aus Sicht der Gutachter in ihrer jetzigen Form prinzipiell beibehalten werden. Die Evaluierung hat ergeben, dass die Steuervergünstigung eine relevante wie auch gerechtfertigte Subventionsmaßnahme sei. Das Instrument habe in seiner Ausgestaltung grundsätzlich das Potenzial, eine Steuererleichterung für Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe zu schaffen, die diese zum Zwecke ihrer Altersvorsorge verwenden können und diene daher im Wesentlichen sozialer Ziele.</p>
Ausblick	Die Ergebnisse des o.g. Evaluierungsgutachtens werden geprüft.

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahme (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Zudem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5. - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 3,63 %, Länder: 12,56 %, Gemeinden: 83,81 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial tragfähig gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 4.1.a - Bildung - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht eine Anpassung von § 3 Nr. 13 GewStG vor, um trotz zwischenzeitlicher Änderungen im Umsatzsteuergesetz (§ 4 Nr. 21 UStG) die bisherige Steuerfreiheit für bestimmte Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i. V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) 2014: Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke 2015: Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	3.590	3.720	3.870	4.030
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Hörbücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, teilweise für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, für kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten. Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - sozialen Zusammenhalt stärken. Sie unterstützt die vor allem Indikatorenbereiche 4.1. - Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern -, 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit umwelt- und sozialverträglich steigern - und 10.1. - gleiche Bildungschancen/schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Gutachter führen aus, dass der ermäßigte Steuersatz im Bereich der kulturellen und unterhaltenden Leistungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht			

	<p>ausreichend gerechtfertigt sei. Zwar sei von einer effektiven Nachfragestimulierung auszugehen. Dennoch wären zielgenaue ausgabenseitige Programme zur Adressierung kultur- und leseferner Gruppen effizienter als diese Steuervergünstigung, die mit erheblichen Mitnahmeeffekten der ohnehin kulturell Interessierten verbunden ist. Die Gutachter sehen jedoch insofern eine Einschränkung, als mit Blick auf die kulturellen Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG private Anbieter kultureller Leistungen hier nicht (viel) schlechter gestellt werden sollten als die steuerbefreiten öffentlichen Anbieter.</p> <p>Die Vorschrift wurde ebenfalls im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes) im September 2010 evaluiert.</p> <p>Die Förderung der Kultur wird von den Gutachtern als legitimes besonders wichtiges Förderungsziel anerkannt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage erscheinen den Verfassern die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände trotz der hohen Bedeutung der kulturellen Leistungen nicht als angemessenes Förderinstrument. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass sich die seinerzeit gewählte Förderung aufgrund – zum Teil europarechtlich vorgegebener – massiver Wertungswidersprüche (etwa durch die Ungleichbehandlung von Büchern und digitalen Produkten wie z. B. Hörbüchern oder E-Paper) nicht widerspruchsfrei in das bestehende Rechtssystem einfüge. Die Differenzierung zwischen befreiten kulturellen Dienstleistungen, lediglich ermäßigt zu steuernden kulturellen Dienstleistungen und zum Normalsatz zu steuernden Dienstleistungen auf kulturellem Gebiet sei streitanfällig.</p> <p>Nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11.12.2007, BT-Drs. 16/7000, S. 256, ermögliche die ermäßigte Umsatzsteuer, dass Kulturgüter zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der ermäßigte Steuersatz sei ein wesentliches Instrument der indirekten Kulturförderung. Er nutze sowohl den Künstlern, die ihre Werke verkaufen als auch der Kulturwirtschaft, die Kulturgüter vermarktet, den öffentlichen Kultureinrichtungen, die so zu günstigeren Preisen Kulturgüter erwerben, als auch den Verbrauchern, die Kulturgüter kaufen.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde ein in dem oben genannten Gutachten aufgezeigter Wertungswiderspruch durch die Erstreckung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hörbücher seit dem 1. Januar 2015 beseitigt.</p>
Ausblick	Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sieht in § 12 Absatz 2 Nummer 14 UStG vor, dass die „Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften auf elektronischem Weg“ (sog. E-Books und E-Paper) einem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen			
Ziel	Die Maßnahme wurde mit der Begründung eingeführt, der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung zu tragen.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.365	1.435	1.505	1.580
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere das Prinzip Nr. 4.a einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Allerdings ist eine signifikante Stärkung der deutschen Hotellerie im internationalen Wettbewerb durch die Vergünstigung bisher nicht empirisch belegt. Zudem stellt sich die Frage nach der besonderen Förderungswürdigkeit von Arbeitsplätzen im Hotelgewerbe im Vergleich zu anderen Unternehmen.</p> <p>Unter Verteilungsgesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass höherpreisige Beherbergungsleistungen vor allem von oberen Einkommensgruppen in Anspruch genommen werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Sie wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert.</p> <p>Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die MwStSystRL zwar eine Ermäßigung für Beherbergungsleistungen erlaube, aber die Ermäßigung für Hotelleistungen nicht zu rechtfertigen sei. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da kein von einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung getragenes Lenkungsziel ersichtlich sei.</p> <p>Die Einführung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2010 war mit intensiven politische Diskussionen über die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung unter Berücksichtigung fiskalischer und ökonomischer Auswirkungen verbunden.</p>			
Ausblick				

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	575	590	600	615
Finanzierungsschlüssel	2018: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.</p> <p>EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere die Prinzipien Nr. 3.b - Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden - und Nr. 5 - sozialen Zusammenhalt stärken - einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie unterstützt vor allem die Indikatorenbereiche 3.1. - Gesundheit und Ernährung; länger gesund leben - und 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 27. Subventionsberichts. Sie wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009).</p> <p>Die Gutachter führen aus, dass die Begründung dieser Steuervergünstigung stichhaltig ist. Sie sollte beibehalten werden, solange die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen nicht in Frage steht.</p> <p>Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Dr. Ashok Kaul (Universität des Saarlandes, September 2010) evaluiert.</p> <p>Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung von Leistungen der Zahntechniker, Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zwar geeignet sei, eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zu ähnlichen zahnärztlichen Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, zu verringern oder gar zu beseitigen. Sie sei aber nicht</p>			

	<p>erforderlich, da eine unechte Steuerbefreiung dieser Leistungen (Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug) weniger nachteilig wäre.</p> <p>Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Umsatzsteuerermäßigung dem Gebot der Wettbewerbsneutralität im Bereich ärztlicher Leistungen Rechnung.</p>
Ausblick	<p>Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</p>

d. Versicherungssteuer

Lfd.-Nr.:	103			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	<p>§ 4 Nr. 5 VersStG</p> <p>1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung</p> <p>1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2017	2018	2019	2020
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.</p>			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 1.1.a - Armut begrenzen - sowie 8.3. und 8.4. - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>Sie befreit sozialpolitisch erwünschte langfristige Eigenvorsorge und Versorgung von der Versicherungssteuer und entlastet damit die entsprechenden Versicherungsprämien breiter Bevölkerungsgruppen um nahezu ein Fünftel.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	104			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger 2015: Erweiterung auf Wohnmobile			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020
	9	8	8	8
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder: 100 % seit 1.7.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft das Prinzip Nr. 5 - sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	In bisherigen Subventionsberichten wurde festgestellt, dass die Entlastung des Schaustellergewerbes sich bewährt hat und den Besonderheiten dieses Gewerbes Rechnung trägt. Mittelbar wird das soziale Brauchtum der Regionen unterstützt. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht beabsichtigt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

f. Rennwett- und Lotteriesteuer

Lfd.-Nr.:	105			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zuweisung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben			
Ziel	Finanzierung der Kosten für die Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland			
Rechtsgrundlage	§ 16 RennwLottG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2017	2018	2019	2020

Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zuweisung aus dem Aufkommen der Totalisator- und Buchmachersteuer im Zusammenhang mit inländischen Pferderennen durch die Landwirtschaftsbehörden der Länder. Die Maßnahme dient ausschließlich der Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	<p>Die Maßnahme betrifft insbesondere Prinzip Nr. 4.c einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein. Sie unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4. - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 15.1. - Artenvielfalt.</p> <p>Die Subvention ermöglicht den inländischen Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, art- und tierzuchtgerecht öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durchzuführen. Hiermit wird über eine Stärkung der Pferdezucht die Erhaltung vieler Pferderassen und damit wichtiger tiergenetischer Ressourcen erreicht.</p>			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit Pläne, das Aufkommen aus der Sportwettensteuer, das von ausländischen Buchmachern für den Abschluss von Wetten mit inländischen Spielern auf inländische Pferderennen generiert wird, in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.			

Anlage 9**Fundstellenverzeichnis für die Anlagen 2 und 3**

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
1. Einkommensteuer			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	94	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	85	Anlage 2
§ 3 Nr. 71 EStG	Steuerbefreiung des INVEST- und EXIT-Zuschusses für Wagniskapitalinvestitionen	24	Anlage 2
§ 3a EStG i. V. m. § 3c Absatz 4 EStG / § 7b GewStG	Steuerbefreiung für Sanierungserträge	25	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	96	Anlage 2
§ 3c EStG	Tarifglättung bei Einkünften aus L+F	5	Anlage 2
§ 4 h EStG / § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	32	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	66	Anlage 2
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG	Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	67	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	26	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder	27	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventionsberichts	
	Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden		
§ 7b EStG	Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	86	Anlage 2
§ 7g Abs. 1 bis 4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrages bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	29	Anlage 2
§ 7g Abs. 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	28	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	87	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	88	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. Abs. 4 und 4a n. F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	93	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	89	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	90	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	1	Anlage 2
§ 13 Abs. 4 EStG	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	2	Anlage 2
§ 13 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3	Anlage 2
§ 14 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	4	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	30	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	31	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	97	Anlage 2
§ 34b EStG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	6	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	40	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	98	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	11	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 %	12	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	68	Anlage 2
2. Körperschaftsteuer			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	33	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	8	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	9	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	19	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	34	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	35	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Sanierungs- und Konzernklausel	36	Anlage 2
§ 8d KStG	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge	37	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	38	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	39	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	10	Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer			
§ 9 Abs. 2 EigZuIG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	91	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventionsberichts	
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	92	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für Ausrüstungen	22	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	23	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	95	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	7	Anlage 2
4. Gewerbesteuer			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3
§ 3 Nr. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3
§ 3 Nr. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	29	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	12	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	99	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§ 3 Nr. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	13	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	41	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	42	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	43	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	44	Anlage 2
5. Umsatzsteuer			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	45	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger u. a.	38	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nr. 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen, ...	40	Anlage 3
§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, ...	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	14	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 12 und 13 i. V. m. Nr. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	100	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nr. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	15	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	102	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	69	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	101	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
6. Versicherungsteuer			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Nr. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	103	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	16	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	70	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen Hagel	17	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 VersStG	Steuerermäßigung für sogenannte „agrarisches Mehrgefahrenversicherungen“	18	Anlage 2
7. Kraftfahrzeugsteuer			
§ 3 Nr. 2 bis 5a KraftStG	Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	71	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger	19	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagenanhänger im Gewerbe nach Schaustellerart	104	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	72	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene und umgerüstete reine Kraftfahrzeuge	73	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	74	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	75	Anlage 2
8. Verbrauchsteuern			
<i>a) Tabaksteuer</i>			
§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	48	Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>			
§ 2 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	49	Anlage 2
§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	50	Anlage 2
<i>c) Energiesteuer</i>			
§ 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	76	Anlage 2
§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	51	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	77	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
§§ 26, 37, 44, 47a EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	52	Anlage 2
§ 27 Abs. 1, § 52 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	79	Anlage 2
§ 27 Abs. 2, § 52 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	78	Anlage 2
§ 28 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	53	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	54	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	55	Anlage 2
§ 50 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	58	Anlage 2
§ 53a Abs. 1 und 4 EnergieStG (n. F.) § 53b EnergieStG (a. F.)	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	57	Anlage 2
§ 53a Abs. 6 EnergieStG (n. F.) § 53a EnergieStG (a. F.)	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	56	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	59	Anlage 2
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	60	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	80	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	21	Anlage 2
<i>d) Stromsteuer</i>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	61	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	81	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventionsberichts	
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	62	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	82	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	64	Anlage 2
§ 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	63	Anlage 2
§ 9c StromStG	Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	83	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	65	Anlage 2
	<i>e) Branntweinsteuer</i>		
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	20	Anlage 2
	9. Rennwett- und Lotteriesteuer		
§ 16 RennwLottG	Zuweisung des Steueraufkommen an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	105	Anlage 2
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	48	Anlage 3
	10. Grundsteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i. V. m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	50	Anlage 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 und 3 des 27. Subventions- berichts	
11. Erbschaftsteuer			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	46	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	47	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt	53	Anlage 3
§ 13c Abs. 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien	52	Anlage 3
12. Luftverkehrsteuer			
§ 5 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	84	Anlage 2

Anlage 10

Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland

Übersicht: Inhalt und Steuerung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitsmanagementsystem)

I. Bedeutung, Grundlage und Reichweite von Nachhaltigkeit als Steuerungsinstrument

1. Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit) ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Als Ziel und Maßstab des Regierungshandelns auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist es bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern zu beachten. Die planetaren Grenzen unserer Erde bilden zusammen mit der Orientierung an einem Leben in Würde für alle die absoluten Leitplanken für politische Entscheidungen.
2. Nachhaltigkeit zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. In diesem Sinne sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.
3. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist die Strategie von 2002 (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) in der Neuauflage 2016 mit vorliegender Aktualisierung 2018. Sie beschreibt einen längerfristigen Prozess der Politikentwicklung und bietet hierfür Orientierung.
4. Die federführende Zuständigkeit für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene liegt beim Bundeskanzleramt, um die Bedeutung für alle Politikbereiche zu betonen und eine ressortübergreifende Steuerung sicherzustellen.
5. Die Verwirklichung von Nachhaltigkeit ist entscheidend auf ein Zusammenspiel aller relevanten Akteure angewiesen. Weitere Akteure der Nachhaltigkeit sind:
 - a) Internationale Ebene

Deutschland setzt sich im Rahmen der Vereinten Nationen (insb. im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums, HLPF) und im Rahmen weiterer Formate wie G7 und G20 sowie bilateral für Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung ein.
 - b) Europäische Ebene

Deutschland

 - setzt sich für eine Stärkung von Nachhaltigkeit und Umsetzung der Agenda 2030 auf europäischer Ebene, insbesondere durch eine Umsetzungsstrategie sowie die Verknüpfung zwischen ihr und nationalen Strategien ein,
 - arbeitet eng mit anderen europäischen Ländern (u.a. im Rahmen des ESDN) in Fragen der nachhaltigen Entwicklung zusammen.
 - c) Länder und Kommunen

Zwischen Bund und Ländern findet ein regelmäßiger Austausch zu Nachhaltigkeit im Rahmen der geeigneten Gremien mit dem Ziel statt, Aktivitäten und Ziele besser aufeinander abzustimmen. Einbezogen werden auch die kommunalen Spitzenverbände.
 - d) Zivilgesellschaft (Bürgerinnen und Bürger, Gewerkschaften, Wissenschaft, Kirchen und Verbände)

Die Akteure der Zivilgesellschaft sind in vielfältiger Weise bei der Verwirklichung von Nachhaltigkeit gefordert und werden kontinuierlich eingebunden. Verbraucher leisten u. a. individuelle Beiträge durch die Auswahl von Produkten und deren sozial und ökologisch verträgliche sowie ökonomisch sinnvolle Nutzung.

e) Privatwirtschaft

Unternehmen, Kammern und Verbände sind gefragt, ihren Teil zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. So tragen z. B. Unternehmen für ihre Produktion und ihre Produkte sowie Dienstleistungen die Verantwortung. Die Information der Verbraucher auch über gesundheits- und umweltrelevante Eigenschaften der Produkte sowie über nachhaltige Produktionsweisen ist Teil dieser Verantwortung.

II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept

1. Die Ressorts greifen bei der Prüfung und Entwicklung von Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen auf das Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung zurück. Dieses enthält folgende drei Elemente:

- Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (vgl. unten 2.)
- Indikatoren und Ziele (vgl. unten 3.)
- Monitoring (vgl. unten 4.)

2. Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung

Die nachfolgenden Prinzipien enthalten grundsätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Politik. Sie dienen der Operationalisierung des Leitprinzips einer nachhaltigen Entwicklung und orientieren sich an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vor dem Hintergrund eines dringend erforderlichen Wandels unserer Gesellschaft und Wirtschaft.

(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Übergreifendes Ziel und Maßstab allen Handelns ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde dauerhaft zu sichern und allen Menschen jetzt und in Zukunft ein Leben in Würde zu ermöglichen.[†]

Hierfür sind bei allen Entscheidungen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe unter Berücksichtigung systemischer Wechselwirkungen sowie technologischer und gesellschaftlicher Innovationen so zusammenzudenken, dass Entwicklungen für heutige und künftige Generationen auch in globaler Betrachtung ökologisch und sozial tragfähig sind. Politisches Handeln muss kohärent sein.

(2.) Global Verantwortung wahrnehmen

a) Im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und dem Pariser Klimaabkommen sind auf globaler Ebene zu verknüpfen:

- die Bekämpfung von Armut, Hunger und sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung,
- die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte,
- die umfassende Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung,
- der Schutz der Umwelt, insbesondere des Klimas, einschließlich der Einhaltung der Grenzen der ökologischen Belastbarkeit im regionalen und globalen Rahmen
- sowie rechtsstaatliches und verantwortungsvolles Regierungshandeln.

b) Deutschland soll die nachhaltige Entwicklung in anderen Ländern berücksichtigen und fördern. Unser Handeln in Deutschland soll möglichst nicht zu Belastungen für die Menschen und die Umwelt in anderen Ländern führen.

[†] Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Brundtland-Kommission), 1987* Vgl. oben Kapitel III. 4. (S. 46).

(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

- a) Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Einhaltung der planetaren Grenzen müssen Stoffkreisläufe so schnell wie möglich geschlossen bzw. in Einklang mit ökosystemischen Prozessen und Funktionen gebracht werden. Hierfür
- dürfen erneuerbare Naturgüter (wie z. B. Wälder oder Fischbestände) und Böden nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt sowie ihre weiteren ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden;
 - sind nicht-erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) so sparsam wie möglich zu nutzen. Erneuerbare Ressourcen sollen die Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen ersetzen, soweit dies die Umweltbelastung mindert und diese Nutzung auch in allen Aspekten nachhaltig ist;
 - darf die Freisetzung von Stoffen nur unter Beachtung des Vorsorgeprinzips im Rahmen der ökologischen Grenzen der Tragfähigkeit natürlicher Systeme (Reaktionsvermögen der Umwelt) erfolgen.
- b) Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.

(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken

- a) Der notwendige Strukturwandel für globales nachhaltiges Konsumieren und Produzieren und die dafür nutzbar zu machenden technischen Modernisierungen sollen wirtschaftlich erfolgreich sowie im deutschen und globalen Kontext ökologisch und sozial tragfähig sowie generationengerecht gestaltet werden.
- b) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen kleiner wird und durch Effizienzgewinne abnehmende Verbräuche (absolute Entkopplung) entstehen.
- c) Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.
- d) Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Finanzmärkte sollen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern

Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen, sollen

- Armut und soziale Ausgrenzung soweit wie möglich überwunden bzw. ihnen vorgebeugt und inklusiver Wohlstand gefördert werden,
- regional gleichwertige Lebensverhältnisse angestrebt werden,
- alle die gleichberechtigte Chance erhalten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
- notwendige Anpassungen an die demografische Entwicklung frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
- alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können,
- Beiträge zur Reduzierung von Armut und Ungleichheit weltweit geleistet werden.

(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen	
a)	Die notwendigen Qualifikationen und Handlungskompetenzen sind im Sinne einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im gesamten Bildungssystem zu verankern. Die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter weiter zu verbessern.
b)	Wissenschaftliche Erkenntnisse sind als Grundlage bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Wissenschaft und Forschung sind aufgerufen, sich verstärkt an den Zielen und Herausforderungen einer globalen nachhaltigen Entwicklung auszurichten.
c)	Nachhaltigkeitsaspekte sind bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können. Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.

3. Die nachhaltige Entwicklung wird in 38 Bereichen anhand folgender Schlüsselindikatoren gemessen:

Nr.	Indikatorenbereich <i>Nachhaltigkeitspostulat</i>	Indikatoren	Ziele
SDG 1. Armut in jeder Form und überall beenden			
1.1.a	Armut <i>Armut begrenzen</i>	Materielle Deprivation	Anteil der Personen, die materiell depriviert sind, bis 2030 deutlich unter EU-28 Wert halten
1.1.b		Erhebliche materielle Deprivation	Anteil der Personen, die erheblich materiell depriviert sind, bis 2030 deutlich unter EU-28 Wert halten
SDG 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern			
2.1.a	Landbewirtschaftung <i>In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren</i>	Stickstoffüberschuss	Verringerung der Stickstoffüberschüsse der Gesamtbilanz für Deutschland auf 70 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahresmittel 2028 – 2032
2.1.b		Ökologischer Landbau	Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf 20 Prozent in bis 2030
2.2	Ernährungssicherung <i>Das Recht auf Nahrung weltweit verwirklichen</i>	Unterstützung guter Regierungsführung	Angemessene Steigerung des Anteils der ausgezahlten Mittel für die Anwendung von Leitlinien und Empfehlungen des VN-Welternährungsausschusses (CFS) an den Gesamtausgaben für Ernährungssicherung in Prozent bis 2030
SDG 3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern			
3.1.a	Gesundheit und Ernährung <i>Länger gesund leben</i>	Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 70 Jahren) Frauen	Senkung auf 100 je 100.000 Einwohner (Frauen) bis 2030
3.1.b		Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 70 Jahren) Männer	Rückgang auf 190 je 100.000 Einwohner (Männer) bis 2030
3.1.c		Raucherquote von Jugendlichen (12 bis 17 Jahre)	Senkung auf 7 Prozent bis 2030
3.1.d		Raucherquote von Erwachsenen (ab 15 Jahre)	Senkung auf 19 Prozent bis 2030
3.1.e		Adipositasquote von Jugendlichen (11-17 Jahre)	Anstieg dauerhaft stoppen

3.1.f		Adipositasquote von Erwachsenen (ab 18 Jahre)	Anstieg dauerhaft stoppen
3.2.a	Luftbelastung <i>Gesunde Umwelt erhalten</i>	Emissionen von Luftschadstoffen (Index der nationalen Emissionen der Luftschadstoffe SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC und PM _{2,5})	Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 Prozent (ungewichtetes Mittel der fünf Schadstoffe) bis 2030.
3.2.b		Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM ₁₀ -Exposition in Deutschland	Erreichung des Feinstaub WHO-Richtwerts 20 Mikrogramm/Kubikmeter für PM ₁₀ im Jahresmittel möglichst flächendeckend bis 2030.
SDG 4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern			
4.1.a	Bildung <i>Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern</i>	Frühe Schulabgänger (18- bis 24-Jährige ohne Abschluss)	Verringerung des Anteils auf unter 10 Prozent bis 2020
4.1.b		30- bis 34-Jährige mit tertiärem oder postsekundärem nichttertiärem Abschluss	Steigerung des Anteils auf 42 Prozent bis 2020
4.2.a	Perspektiven für Familien <i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern</i>	Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 2-Jährige)	Anstieg auf 35 Prozent bis 2030.
4.2.b		Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige)	Anstieg auf 60 Prozent bis 2020 und 70 Prozent bis 2030
SDG 5. Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen			
5.1.a	Gleichstellung <i>Gleichstellung in der Gesellschaft fördern</i>	Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern	Verringerung des Abstandes auf 10 Prozent bis 2020, Beibehaltung bis 2030
5.1.b		Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft	30 Prozent Frauen in Aufsichtsräten der börsennotierten und voll mitbestimmten Unternehmen bis 2030.
5.1.c	<i>Wirtschaftliche Teilhabe von Frauen global stärken</i>	Berufliche Qualifizierung von Frauen und Mädchen durch deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit	Sukzessive Steigerung bis 2030 um ein Drittel verglichen mit Basisjahr 2015
SDG 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten			
6.1.a	Gewässerqualität <i>Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern</i>	Phosphor in Fließgewässern	An allen Messstellen werden bis 2030 die gewässertypischen Orientierungswerte eingehalten oder unterschritten
6.1.b		Nitrat im Grundwasser – Anteil der Messstellen in Deutschland, an denen der Schwellenwert von 50mg/l Nitrat überschritten wird	Bis 2030 Einhaltung des „50 mg/l“ Nitrat Schwellenwertes im Grundwasser
6.2	Trinkwasser und Sanitärversorgung <i>Besserer Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit, höhere (sichere) Qualität</i>	Anzahl der Menschen, die neu Zugang zu Trinkwasser- und Sanitärversorgung erhalten durch deutsche Unterstützung	Bis 2030 sollen jährlich 10 Millionen Menschen Zugang zu Wasser erhalten.
SDG 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern			
7.1.a	Ressourcenschonung <i>Ressourcen sparsam und effizient nutzen</i>	Endenergieproduktivität	Steigerung der Endenergieproduktivität um 2,1 Prozent pro Jahr im Zeitraum von 2008 – 2050
7.1.b		Primärenergieverbrauch	Senkung um 20 Prozent bis 2020 und um 50 Prozent bis 2050 jeweils gegenüber 2008
7.2.a	Erneuerbare Energien <i>Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen</i>	Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch	Anstieg auf 18 Prozent bis 2020, auf 30 Prozent bis 2030 und 60 Prozent bis 2050
7.2.b		Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch	Anstieg auf mindestens 35 Prozent bis 2020, auf mindestens 50 Prozent* bis 2030 und auf mindestens 80 Prozent bis 2050.

* Vgl. oben Kapitel III. 4. (S. 46).

SDG 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern			
8.1.	Ressourcenschonung <i>Ressourcen sparsam und effizient nutzen</i>	Gesamtrohstoffproduktivität (BIP+Importe)/Raw Material Input (RMI)	Beibehaltung des Trends der Jahre 2000 – 2010 bis 2030.
8.2.a	Staatsverschuldung <i>Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen</i>	Staatsdefizit	Jährliches Staatsdefizit kleiner als 3 Prozent des BIP Beibehaltung bis 2030
8.2.b		Strukturelles Defizit	Strukturell ausgeglichener Staatshaushalt, gesamtstaatliches strukturelles Defizit von max. 0,5 Prozent des BIP Beibehaltung bis 2030
8.2.c		Schuldenstand	Schuldenstandsquote max. 60 Prozent des BIP Beibehaltung bis 2030
8.3.	Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge <i>Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten</i>	Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	Angemessene Entwicklung des Anteils. Beibehaltung bis 2030
8.4.	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit <i>Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern</i>	BIP je Einwohner	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum
8.5.a	Beschäftigung <i>Beschäftigungsniveau steigern</i>	Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 78 Prozent bis 2030
8.5.b		Erwerbstätigenquote Ältere (60 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 60 Prozent bis 2030
8.6.	Globale Lieferketten <i>Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen</i>	Anzahl der Mitglieder des Textilbündnisses	Signifikante Steigerung bis 2030
SDG 9. Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen			
9.1	Innovation <i>Zukunft mit neuen Lösungen gestalten</i>	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Jährlich mindestens 3,5 Prozent des BIP bis 2025
SDG 10. Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern			
10.1.	Gleiche Bildungschancen <i>Schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland verbessern</i>	Ausländische Schulabsolventen und Schulabsolventinnen	Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger bis 2030
10.2.	Verteilungsgerechtigkeit <i>Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschland verhindern</i>	Gini-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer.	GINI-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer bis 2030 unterhalb des EU-28-Wertes.
SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen			
11.1.a	Flächeninanspruchnahme <i>Flächen nachhaltig nutzen</i>	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030
11.1.b		Freiraumverlust in m ² /je Einwohner	Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes
11.1.c		Einwohner je Siedlungs- und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte)	Keine Verringerung der Siedlungsdichte
11.2.a	Mobilität <i>Mobilität sichern – Umwelt schonen</i>	Endenergieverbrauch im Güterverkehr	Zielkorridor bis zum Jahre 2030 minus 15 bis minus 20 Prozent
11.2.b		Endenergieverbrauch im Personenverkehr	Zielkorridor bis zum Jahre 2030 minus 15 bis minus 20 Prozent

11.2. c		Bevölkerungsgewichtete durchschnittliche ÖV-Reisezeit von jeder Haltestelle zum nächsten Mittel-/Oberzentrum	Verringerung
11.3.	Wohnen <i>Bezahlbarer Wohnraum für alle</i>	Überlastung durch Wohnkosten	Anteil der überlasteten Personen an der Bevölkerung auf 13 Prozent senken bis 2030.
SDG 12. Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen			
12.1. a	Nachhaltiger Konsum <i>Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten</i>	Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen (perspektivisch: Marktanteil von Produkten und Dienstleistungen, die mit glaubwürdigen und anspruchsvollen Umwelt- und Sozialsiegeln ausgezeichnet sind)	34 Prozent bis 2030
12.1. b		Energieverbrauch und CO ₂ -Emissionen des Konsums	Kontinuierliche Abnahme des Energieverbrauchs
12.2	Nachhaltige Produktion <i>Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen</i>	Umweltmanagement EMAS	5.000 Organisationsstandorte bis 2030
12.3. a	Nachhaltige Beschaffung <i>Vorbildwirkung der öffentlichen Hand für nachhaltige öffentliche Beschaffung verwirklichen</i>	Anteil des Papiers mit Blauem Engel am Gesamtpapierverbrauch der unmittelbare Bundesverwaltung	95 Prozent bis 2020
12.3. b		CO ₂ -Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand	Signifikante Senkung
SDG 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen			
13.1. a	Klimaschutz <i>Treibhausgase reduzieren</i>	Treibhausgasemissionen	Minderung um mindestens 40 Prozent bis 2020, um mindestens 55 Prozent bis 2030, um mindestens 70 Prozent bis 2040 und um 80 bis 95 Prozent- bis 2050 jeweils gegenüber 1990
13.1.b	<i>Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung leisten</i>	Internationale Klimafinanzierung zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel	Verdopplung der Finanzierung bis 2020 gegenüber 2014
SDG 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen			
14.1. aa.	Meere schützen <i>Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen</i>	Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee	Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Ostsee mündenden Flüssen sollen 2,6 Milligramm pro Liter nicht überschreiten).
14.1. ab		Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee	Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Nordsee mündenden Flüssen sollen 2,8 Milligramm pro Liter nicht überschreiten).
14.1. b		Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände Nord- und Ostsee	Alle wirtschaftlich genutzten Fischbestände sollen nach dem MSY-Ansatz nachhaltig bewirtschaftet werden bis 2020
SDG 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen			
15.1.	Artenvielfalt <i>Arten erhalten – Lebensräume schützen</i>	Artenvielfalt und Landschaftsqualität	Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2030
15.2.	Ökosysteme <i>Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren</i>	Eutrophierung der Ökosysteme	Bis 2030 Verringerung um 35 Prozent gegenüber 2005

15.3.	Wälder <i>Entwaldungen vermeiden</i>	Zahlungen an Entwicklungsländer für nachgewiesenen Erhalt bzw. Wiederaufbau von Wäldern unter dem REDD+-Regelwerk	Steigerung bis 2030
SDG 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen			
16.1.	Kriminalität <i>Persönliche Sicherheit weiter erhöhen</i>	Straftaten	Zahl der erfassten Straftaten je 100 000 Einwohner soll bis 2030 auf unter 7000 sinken.
16.2.	Frieden und Sicherheit <i>Praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Proliferation, insb. von Kleinwaffen ergreifen</i>	Anzahl der in betroffenen Weltregionen durchgeführten Projekte zur Sicherung, Registrierung und Zerstörung von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Deutschland	Mindestens 15 Projekte jährlich bis 2030
16.3. a	Gute Regierungsführung <i>Korruption bekämpfen</i>	Corruption Perception Index in Deutschland	Verbesserung bis 2030
16.3. b		Corruption Perception Index in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	Verbesserung bis 2030
SDG 17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben			
17.1.	Entwicklungszusammenarbeit <i>Nachhaltige Entwicklung unterstützen</i>	Anteil öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen	Steigerung auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2030
17.2.	Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich <i>Wissen international vermitteln</i>	Anzahl der Studierenden und Forscherinnen/Forschern aus Entwicklungsländern sowie aus LDCs pro Jahr (Semester).	10 Prozent Steigerung bis 2020, anschließend Verstetigung
17.3.	Märkte öffnen <i>Handelschancen der Entwicklungsländer verbessern</i>	Anteil der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland	Steigerung des Anteils um 100 Prozent bis 2030 (Basiswert: 2014)

4. Monitoring

- a) Es wird regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Strategie sowie geplante weitere Maßnahmen berichtet und die Strategie weiterentwickelt:

Alle zwei Jahre veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen Bericht zum Stand der Nachhaltigkeitsindikatoren. Die Analyse der Indikatorenentwicklung wird vom Statistischen Bundesamt in eigener fachlicher Verantwortung vorgenommen.

Eine Weiterentwicklung der Strategie im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung zur Strategie (Fortschrittsbericht) erfolgt einmal pro Legislaturperiode. Die Fortschrittsberichte bewerten den Stand der Umsetzung der Strategie, enthalten konkrete Maßnahmen zur Erreichung gesetzter Ziele, und entwickeln die Strategie in einzelnen Schwerpunktfeldern fort.

Die Berichte werden dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übermittelt.

- b) Bei der Weiterentwicklung der Strategie findet eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit statt.
- c) Ergänzend berichten die Ressorts regelmäßig im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über aktuelle Fragen der Nachhaltigkeit im eigenen Geschäfts- und Aufgabenbereich.

III. Institutionen

1. Das Bundeskabinett beschließt Änderungen und Fortentwicklungen der Nachhaltigkeitsstrategie.
2. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung
 - a) entwickelt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie inhaltlich fort,
 - b) überprüft regelmäßig die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren,
 - c) ist Ansprechpartner für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung, Länder, kommunale Spitzenverbände,
 - d) berät über aktuelle Themen aus der Arbeit der Bundesregierung mit Nachhaltigkeitsbezug.Im Ausschuss sind alle Ressorts vertreten. Die Leitung des Staatssekretärsausschusses liegt beim Chef des Bundeskanzleramts.
3. Die Sitzungen des Staatssekretärsausschusses werden durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramtes vorbereitet, in der alle Ressorts auf Ebene der fachlich zuständigen Unterabteilungsleiter vertreten sind.
4. Der interministerielle Arbeitskreis Nachhaltigkeitsindikatoren leistet unter Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes fachliche Vorarbeiten für die Überprüfung und Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren.
5. Im Deutschen Bundestag begleitet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung die Nachhaltigkeitspolitik auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (Beschluss des Bundeskabinetts vom 26. Juli 2000, geändert durch Beschluss vom 4. April 2007)
 - a) berät die Bundesregierung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung,
 - b) erarbeitet Beiträge zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie,
 - c) veröffentlicht Stellungnahmen zu Einzelthemen,
 - d) trägt vor allem zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und zum gesellschaftlichen Dialog zur Nachhaltigkeit bei.

Die Mitglieder des Rates werden von der Bundeskanzlerin berufen.

IV. Verfahren innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung der Strategie

1. Die Ressorts tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, leisten sie Beiträge unter Einschluss ihres Geschäftsbereichs, arbeiten ressortübergreifend zusammen und koordinieren ihre Vorhaben mit Ländern und Kommunen. Sie beziehen wirtschaftliche und gesellschaftliche Akteure sowie politische Akteure angemessen in politische Entscheidungsprozesse ein.
2. Die Ressorts richten auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsstrategie ihre Aktivitäten einschließlich ihrer Verwaltungspraxis an der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung aus. Die Ressortkoordinatoren für nachhaltige Entwicklung wirken hierauf hin. Sie
 - sind zentrale Ansprechpersonen zu Fragen einer nachhaltigen Entwicklung,
 - werden bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Agenda 2030 in der jeweiligen Ressortpolitik abteilungsübergreifend mit einbezogen,
 - werden zur Stärkung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren abteilungsübergreifend beteiligt, ebenso bei Ressortstrategien.
3. Bei Rechtsetzungsvorhaben werden Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung untersucht und das Ergebnis dargestellt (§ 44 Abs. 1 S. 4 GGO). Dabei legen die Ressorts Zielkonflikte zwischen

Nachhaltigkeitszielen transparent und unter Berücksichtigung des abzusehenden Fortschritts dar. Die Prüfung erfolgt durch das für das Vorhaben federführend zuständige Ressort im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung. Die Ressorts zeigen verschiedene Handlungsalternativen zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels auf und prüfen ihre Vorhaben auf Kohärenz sowohl mit anderen Vorhaben innerhalb des Ressorts als auch mit Maßnahmen anderer Ressorts. Aussagen zu Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung sind auch bei Programmen mit besonders hoher Relevanz für die gesetzten Ziele zu treffen.

4. Die Ressorts überprüfen fortlaufend die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und informieren bei Bedarf den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über auftretende Probleme. Sie gleichen bestehende Vorhaben regelmäßig mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie ab und prüfen, ob diese auch durch die Anpassung oder Beendigung solcher Vorhaben erreicht werden können.
5. Im Rahmen ihrer eigenen Kommunikation achten die Ressorts darauf, Bezüge zur Nachhaltigkeitsstrategie herauszustellen.
6. Die Bundesregierung verdeutlicht durch geeignete ressortübergreifende Projekte, dass sie Nachhaltigkeit im eigenen Bereich praktiziert. Über Projekte entscheidet der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung.
7. Zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen, Beschluss vom 30. März 2015) beziehen die Ressorts einschließlich ihrer Geschäftsbereiche bei der Beschaffung Nachhaltigkeitskriterien mit ein.